

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Vierteljahrs-Heften

herausgegeben

von den Professoren

HL, KNAUS, VOLZ, SCHÜZ, FALLATI u. HOFFMANN,

Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen.

Jahrgang 1844.

Drittes Heft.

Tübingen.

Verlag der **H. Laupp**'schen Buchhandlung.



Von der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft erscheint regelmässig alle drei Monate ein Heft von 10 bis 12 Bogen: 4 Hefte bilden ein Ganzes, das nicht getrennt wird. Der Preis eines vollständigen Jahrganges ist 4 Rthlr. 16 ggr. oder 8 fl.

Alle Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen fortwährend Bestellungen darauf an.

Das Intelligenzblatt nimmt literarische Bekanntmach…en und Buchhändleranzeigen auf, gegen Berechnung von 1 ggr. oder 4 kr. pr. Petitzeile oder deren Raum.

Inhalts-Verzeichniss.

Bemerkung: Da die bisherigen Hefte dieser Z. weit über das gesetzte Maass stark geworden sind, so wird das vierte Heft etwas kleineren Umfanges seyn.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Vierteljahrs-Heften

herausgegeben

von den Professoren

MOHL, KNAUS, VOLZ, SCHÜZ, FALLATI u. HOFFMANN,

Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen.



Jahrgang 1844.

Drittes Heft.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.



I. Abhandlungen.

Von den Folgen der Anhäufung der Menschen an einzelnen Punkten

in wirthschaftlicher, sittlicher und politischer Hinsicht.

Von Professor Eiselen in Halle.

Das politisch-wissenschaftliche Streben der neuesten Zeit ist vorzugsweise darauf gerichtet, das sociale Leben der Menschen in seinen verschiedensten Erscheinungen begreifen zu lernen, sey es nun, dass es in der gewonnenen Erkenntniss Befriedigung findet, oder dass ihm die Absicht zu Grunde liegt, Vortheil davon für die Staatskunst zu ziehen. Diesem Streben gehört auch die folgende Untersuchung an, die sich aber bescheidet, bei der gewonnenen Erkenntniss stehen zu bleiben, und diese nicht in einer Erschöpfung ihres Gegenstandes, sondern in der Aufstellung der Momente suchen wird, die ihn wesentlich charakterisiren. Ob er aber überhaupt von der Bedeutung sey, die es lohnend erscheinen lässt, ihm eine besondere Abhandlung zu widmen, das muss doch erst das Ergebniss derselben lehren, wenn auch schon ein flüchtig darauf geworfener Blick vermuthen lässt, dass es ihm daran nicht fehlen dürfte.

Wenn man die Geschichte der Völker verfolgt, so wird man zu allen Zeiten bemerken können, dass die Menschen sich an

einzelnen Punkten enger an einander schliessen, und dass es unter diesen wieder einer oder einige waren, an welchen sie sich in unverhältnissmässiger Menge anhäuften. Wir sind daher berechtigt anzunehmen, dass nicht der Zufall volkreiche Oerter schuf, sondern dass ihnen gewisse Ursachen zu Grunde lagen, welche mit der Entwickelung der Völker eng verbunden waren. Dass der Mensch sich gern dem Menschen anschliesst, ist eine Bemerkung, die man leicht machen kann, die aber weit davon entfernt ist, die grosse, zum Theil ungeheure Anhäufung der Bevölkerung zu erklären, von welcher wir hier zu reden beabsichtigen. Das innere Verlangen des Menschen, sich dem Menschen zuzugesellen, geistig und gemüthlich mit ihm zu verkehren, fordert nicht, dass eine Volksmenge von vielen Tausenden beisammen lebe, ja die Befriedigung desselben wird dadurch eher gestört, als gefördert, dass die Zahl der Theilnehmer eines solchen Verkehrs zu stark anwächst, oder fremde Elemente sich in ihn eindrängen. Es müssen also andere Gründe aufgesucht werden, um eine derartige Anhäufung von Menschen begreiflich zu finden. Wir werden sie aber nicht lange zu suchen haben, wenn wir nur einen oberflächlichen Blick auf einzelne der grossen Städte früherer und späterer Zeiten werfen, und uns die vorherrschende Lebensweise ihrer Bewohner vergegenwärtigen. Stellen sie sich uns nicht immer als die Mittelpunkte des Handels, oder grosser Gewerbe, oder der politischen Thätigkeit eines Volks dar, wofern sie nicht zwei dieser Merkmale, oder alle drei an sich tragen? London ist der Sitz der Regierung und des Parlaments, aber zugleich fasst es einen ungeheuren Handel und bedeutende Gewerbe in sich. Aehnliches kann man von Paris, von Constantinopel, von Wien, von St. Petersburg sagen, während New-York, Amsterdam, Hamburg ihre Grösse vornehmlich dem Handel, und Manchester, Lyon und andere die ihrige hauptsächlich den grossen Gewerben verdanken, die in ihnen getrieben werden. Hiernach dürften sich die gesuchten Gründe auf zwei zurückführen lassen: die Nationalbetriebsamkeit, welche sich einzelnen Punkten mit überwiegender Stärke zuwendet, und die Organisation des politischen Lebens eines Volks, bei welcher es angemessen gefunden wird, von einem oder von einigen Punkten aus die Leitung desselben zu bewirken. Den einen dieser Gründe mag man einen

natürlichen nennen, weil es keine bestimmte Absicht ist, welche die Volksmasse an einem Orte versammelt, sondern die sich hier allmählig, ihren verschiedenen Bedürfnissen nachgehend, anhäuft. Der andere kann dagegen für einen künstlichen gelten, weil er in dem Willen zu suchen ist, welcher die politischen Verhältnisse der Gesellschaft bestimmt und seinen Vorstellungen von der Zweckmässigkeit zu Folge den Ort oder die Oerter wählt, wo er eine Menge ihm dienender Personen versammelt, und dadurch die Nothwendigkeit einer noch weit stärkern Anhäufung von Personen zur Befriedigung der Bedürfnisse der erstern setzt. Für die Lösung unserer Aufgabe ist es nicht gleichgültig, ob die unverhältnissmässig grosse Bevölkerung eines Orts dieser oder jener Ursach ihre Entstehung verdankt, weil die Zusammensetzung derselben sich verändert, je nachdem sie auf natürlichem Wege oder künstlich entstanden, oder bei ihrer Entstehung den Einfluss beider Ursachen empfunden hat. Inzwischen dürfte es zweckmässig sein, diese Unterschiede als untergeordnete Momente zu betrachten, und auf gleiche Weise die Differenz in dem natürlichen Grunde, die sich an den Handel und die Gewerbe knüpft, zu behandeln, um die Untersuchung nicht zu sehr zu zersplittern.

Die Anhäufung der Bevölkerung an einem Orte, nöthigt zuerst, wenn wir

die wirthschaftliche Seite

ins Auge fassen, zu der Frage, worin sie ihre Nahrungsquelle habe, und welche Beziehungen daraus zwischen ihr und dem Volke entspringen? Nach den frühern Bemerkungen ist darauf leicht zu antworten. Denn wenn wir sagten, es sey der Grund der starken Bevölkerung eines Orts entweder in der Grösse seines Handels, oder in seinen Gewerben, oder darin zu suchen, dass er der Sitz der Regierung des ganzen Landes oder eines Theils desselben sey, so wird, da in dem letzten Falle Handel und Gewerbe, und in den beiden ersten Fällen eine gewisse Anzahl dienstleistender Thätigkeiten allgemeinerer Art nicht entbehrt werden können, das Einkommen der Bewohner des Orts immer ein aus unmittelbarem und mittelbarem gemischtes seyn, und nur insofern einen Unterschied bemerken lassen, als das mittelbare Einkommen nur in dem zuletzt angeführten Falle einen bedeutenden Umfang hat, in den beiden andern aber gegen das unmittelbare, aus einer

rein wirthschaftlichen Thätigkeit hervorgehende, sehr in den Hintergrund tritt. Und nicht blos darin wird ein Unterschied bestehen, sondern auch in der Quelle, woraus das mittelbare Einkommen fliesst; denn sind die dienstleistenden Thätigkeiten allgemeine, die Zwecke des Staats vermittelnde, werden sie also aus dem Einkommen des Staats bezahlt, und wird dies aus der Besteuerung des Volks, wenigstens zum grössten Theile, gezogen, so strömt es ihnen aus dem ganzen Lande, und, wie wir annehmen dürfen, in Gelde zu. Es besteht mithin zwischen dem grossen Orte, so weit seine Bevölkerung aus Dienstleistenden der genannten Art zusammengesetzt ist, ein Austausch von Diensten gegen Geld, und veranlasst wieder einen Umsatz des Geldes gegen Güter, die entweder ihrer Materie und ihrer Form nach oder blos ihrer Materie nach von aussen bezogen werden. Das letztere wird immer in einem grossen Umfange angenommen werden müssen, wenn man auch nur bedenkt, dass es viele Güter gibt, die ihren Nutzen ganz oder zum Theil verlieren würden, wenn man sie einem Orte vollendet zuführen wollte. Ausser den Grenzen der Möglichkeit würde es aber nicht liegen, dass zwischen dem volkreichen Orte und dem eigenen Lande nebst dem Auslande, sofern es zur Befriedigung der Bedürfnisse jenes Orts beiträgt, nur ein Umsatz von Geld gegen Güter bestände, indem die wirthschaftliche Thätigkeit in demselben nicht über die Nachfrage in ihm selbst hinausginge. Aber die Erfahrung zeigt kein Beispiel dieser Art. Wo eine grosse Volksmenge aufgehäuft ist, wo desshalb die verschiedenartigsten Bedürfnisse zu befriedigen sind, da sammeln sich auch bald die zu ihrer Befriedigung erforderlichen Kräfte und stärken sich in dem Maasse, in welchem sie in Anwendung kommen. So erlangen sie oft in kurzer Zeit eine Ueberlegenheit über ähnliche Kräfte ausserhalb des volkreichen Orts und schaffen sich hier einen Markt, der sich immer weiter ausdehnt. Neben dem Verkehr, der uns einen Umsatz von Geld gegen Güter zeigt, sehen wir daher noch einen andern von Gütern gegen Güter, und zwar von Gütern in der Gestalt von verarbeiteten Stoffen gegen noch ganz rohe oder doch erst zur weitern Verarbeitung vorbereitete Stoffe. Allein dies letztere geschieht nur, wenn wir uns die Bewohner der Stadt als Handwerker, Fabrikanten, Künstler den ausserhalb

Lebenden gegenüber denken. Gesellen sich zu ihnen diejenigen, welche sich unabhängig von der Betriebsamkeit und dem Bedürfnisse der Stadt mit dem Handel beschäftigen, so tritt noch eine dritte Art des Verkehrs hinzu, welche uns einen beständigen Ab- und Zufluss von Waaren der verschiedensten Art vorführt, und das Geld als den Hebel dieses Umlaufs erkennen lässt.

Auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Umgegend einer grossen Stadt wirkt immer die Betriebsamkeit derselben, welche auf die Fabrikation im weitern Sinne gerichtet ist, am meisten ein. Sie setzt alle Zweige der Stoffgewinnung in lebhafte Thätigkeit und verbreitet um sich her so weit Wohlseyn, als dasselbe nicht wieder durch die Zunahme der Bevölkerung aufgehoben wird. Wenn daher nicht die Natur der Arbeit des Menschen zu grosse Schwierigkeiten entgegensetzt, erhält die Umgegend einer grossen Stadt immer ein blühendes Ansehen. Die Ausdehnung, welche der so für die aufgehäufte Bevölkerung in Anspruch genommene Raum bekommt, richtet sich aber immer nach dem bei jener concentrirten Bedürfnisse. Nehmen wir z. B. eine Stadt wie Paris, die in der neuesten Zeit eine Bevölkerung von ungefähr 1,100,000 Menschen enthält, so dürfen wir mit Rücksicht auf den Aufenthalt der vielen reichen und angesehenen Personen in der Hauptstadt des grossen Reichs, das Bedürfniss wohl nicht geringer anschlagen, als das der Bevölkerung des Grossherzogthums Baden, welche zur Befriedigung des ihrigen ein Territorium von 278 Quadratmeilen benutzt. Dürfte man diese Rechnung festhalten, so würde etwa der 35. Theil von ganz Frankreich für die Erhaltung der Hauptstadt thätig seyn. Aber wenn die Umgegend der grossen Stadt nicht von der Beschaffenheit ist, den Stoff für die Arbeit derselben vollständig liefern zu können, so muss dieser aus einer grössern Entfernung herbeigeschafft werden, und die aufgehäufte Bevölkerung wird dann auch für entlegene Gegenden zu einer Gelegenheit, ihre Thätigkeit zu entwickeln.

Dass aber die Betriebsamkeit der grossen Stadt belebender auf die Wirthschaft der Umgegend einwirke, als der von der Betriebsamkeit unabhängige Verkehr, ist leicht zu begreifen; denn dieser hat an den Mitteln, welche die Bevölkerung jener Stadt darauf zu verwenden vermag, seine Grenze, während die Betriebsamkeit eines Orts für das Bedürfniss einer weit grössern Be-

völkerung thätig seyn kann, als er einschliesst. So liefern z. B. die Brauereien Londons ausserordentlich viel mehr Bier, als die Einwohner dieser Riesenstadt consumiren. Der Handel kann mit dieser Belebung der wirthschaftlichen Kräfte, welche von der Betriebsamkeit ausgeht, wetteifern; aber in der Regel erstreckt er sich über so verschiedene Erzeugnisse, dass seine Einwirkung mehr eine zerstreute ist, viele, oft sehr entfernt von einander liegende Punkte trifft.

Darin wirken aber alle grosse Städte gleichartig, dass sie eine ihrer Bevölkerung entsprechende Consumtion im engern Sinne entwickeln. In dem Maasse als jene gross und wohlhabend ist, ist auch diese ausgedehnt. Nun umfasst sie zwar die allerverschiedensten Erzeugnisse, wie diess die Städte am deutlichsten darthun, welche eine Abgabe von den eingeführten Consumtionsgegenständen erheben; aber das Hauptobject machen doch diejenigen Artikel, welche die grosse Masse des Volks vorzugsweise consumirt, wie Getreide oder Mehl, Fleisch, Milch, Butter, Gemüse, Salz u. s. w., und da diese zum Theil nicht ohne Nachtheil aus weiter Ferne herbeigeschafft werden können, so ist die Nachfrage nach ihnen ein Aufmunterungsmittel, sie in der Umgegend der zusammengedrängten Bevölkerung zu gewinnen.

Jemehr jedoch die Volksmenge auf einem Punkte anwächst, desto schwieriger ist es, ihr aus der nächsten Nähe ihre Bedürfnisse zuzuführen. Werden sie aber aus grösserer Entfernung geholt, so steigt ihr Preis. Es ist daher natürlich, dass die Preise der Lebensbedürfnisse in grossen Städten höher stehen, als in kleinen und auf dem Lande, und wenn sie nicht eine ganz unverhältnissmässige Höhe erreichen, so ist der Grund nur darin zu suchen, dass entweder die Natur für Strassen gesorgt hat, auf welchen man zu jenen Mittelpunkten des gesellschaftlichen Lebens kommen kann, oder dass man durch Kunst ersetzt hat, was die Natur nicht leistete. So liegt London an der Themse und steht ausserdem nach allen Seiten durch Kunststrassen und Eisenbahnen mit dem Lande in Verbindung; und wie mit London verhält es sich mit den meisten Mittelpunkten des Verkehrs.

Aber, wie die grossen Städte beleben, so tödten sie auch. Welcher Ursach sie auch ihre Entstehung verdanken, immer werden sie mit der Zeit die Haupttriebräder des Handels und

Verkehrs. St. Petersburg liegt in einer der traurigsten Gegenden, so dass es seine nothwendigen Bedürfnisse aus weiter Ferne beziehen muss, aber dennoch ist es ein wichtiger Handelsplatz und ein Hauptpunkt der russischen Industrie. Aehnlich verhält es sich mit Berlin. Die Thätigkeit weckt die Thätigkeit und zieht die nöthigen Kapitale herbei, und die durch Kapitale unterstützte Thätigkeit nimmt einen immer grösseren Aufschwung. Auf dem Lande, in kleinen Städten würden die Unternehmer zwar einen geringern Arbeitslohn zu bezahlen haben, aber, wenn ihnen ausserdem kein günstiger Umstand zu Hülfe käme, würden sie mit den volkreichen Oertern nicht wetteifern können, wo Kenntnisse, Talente, Geschicklichkeiten, Fleiss und Kapitale einander wechselsweise unterstützen, und eine Unternehmung in die andere, sie befördernd, eingreift. Die Folge davon ist, dass die grossen Städte in ihrer Umgegend, und oft weit für diejenigen Gewerbe, die nicht von der Localität besonders begünstigt werden oder in einem eigenthümlichen Umstande einen solchen Vortheil finden, dass dagegen die den grossen Städten vorzugsweise natürlichen Vortheile nicht aufkommen können, nicht gedeihen lassen. Dahin rechnen wir die Fabrikunternehmungen und den Grosshandel. Für die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes ist das vorherrschende Gedeihen der Fabrikation an einem oder einigen Punkten nicht blos desshalb wichtig, weil dadurch der Verkehr jenes oder jener Punkte mit dem übrigen Lande eine bestimmte Gestalt annimmt, sondern auch desshalb, weil von solchen Punkten aus sich nicht blos der ihnen eigene weit hin verbreitet, sondern auch der Gebrauch einer Menge von Gegenständen, die mit dem Leben oder der Thätigkeit der Menschen zusammenhängt, eine gewisse Gleichförmigkeit uuter dem Volke annimmt. Dieser zuletzt erwähnte Einfluss wird selbst dann nicht ganz wegfallen, wenn ausser der prädominirenden Stadt auch andere manche in jener angesiedelte Gewerbe betreiben, weil man geneigt ist, derselben einen höheren Grad von Geschicklichkeit und einen feineren Geschmack beizulegen, und die Gewerbetreibenden in ihr gern ihre Schule machen. Nirgends ist dies vielleicht auffallender, als in Frankreich, wo Paris besonders in Rücksicht der Waaren dominirt, die mehr als andere der Mode unterworfen sind. Selbst der Umstand dürfte hier nicht ausser Acht gelassen werden, dass

aus der vorherrschenden Stadt fortwährend eine Menge Gegenstände, die in ihr nicht mehr den Anforderungen der Mode entsprechen, nach den Provinzen wandern, wo sie noch längere Zeit die Bedürfnisse befriedigen. Von Petersburg behauptet dies Storch. Es gesellen sich dazu aber noch die vielen Beziehungen, welche zwischen einer volkreichen und betriebsamen Stadt und dem übrigen Lande bestehen. Wie viele haben nicht in ihr nahe Freunde und Verwandte, wie viele sind nicht in dem Falle, in ihr Geschäfte abmachen zu müssen! Dieser hat einen Sohn in ihr auf der Schule oder als Handlungsdiener u. s. w., jener hat daselbst seinen Rathgeber in Rechtsstreitigkeiten; dieser bedient sich eines berühmten Arztes aus der grossen Stadt, jener hat eine Erbschaft daselbst zu erheben, und wie mannigfach sonst noch die Gründe seyn können, die den einen oder den andern mit ihr in Berührung bringen.

Dringen wir nun mehr in das Innere der wirthschaftlichen Lage der Bewohner einer solchen Stadt ein, so wird sich uns zwar dasselbe zeigen, was wir auch sonst im Lande bemerken; eine grosse Verschiedenheit des materiellen Wohlseyns, Reichthum und Armuth, und dazwischen eine grosse Zahl von Uebergangsstufen; aber dennoch werden wir uns leicht überzeugen, dass diese Verschiedenheit in der volkreichen Stadt eine ganz andere Bedeutung hat, als die ist, welche man ihr ausserdem beilegen kann. In ihr tritt der Gegensatz von Reichthum und Armuth weit schroffer hervor, theils weil der Unterschied zwischen beiden grösser ist, theils weil die Reichen und Armen weit stärkere und geschlossenere Massen bilden, als wir in den kleinen Städten und auf dem Lande gewahr werden. Die Ursache, welche der grossen Anhäufung der Bevölkerung an einem Orte zu Grunde liegt, bringt zwar in dieser Erscheinung Modificationen hervor, aber sie hebt dieselbe keineswegs auf. Gesetzt auch, dass eine Stadt vornehmlich durch die öffentlichen Behörden und Anstalten, deren Sitz sie ist, volkreich geworden; immer wird es ihr nicht an einer grossen Anzahl von Handwerkern, Kaufleuten und andern Gewerbetreibenden fehlen. Zu den vielen für häusliche Zwecke bestimmten dienenden Personen kommen dann auch die Handwerksgehülfen, die Lohnarbeiter und Tagelöhner und alle diejenigen, welche ihre Dienste für einzelne vorübergehende Bedürf-

nisse darbieten, um eine grosse Menge von Leuten zu schaffen, die nur so lange, als sie beschäftigt sind, ein leidliches Auskommen haben, und sogleich der Klasse der Armen anheimfallen, sobald man ihrer Arbeit oder Dienste nicht bedarf. Dagegen kann es nicht fehlen, dass sich unter den hohen Beamten, den Aerzten, den Advocaten, so wie unter den Gewerbetreibenden manche reiche und sehr reiche Personen befinden, und dass sich zu diesen noch viele gesellen, welche die grosse Stadt wegen der Annehmlichkeiten, die sie darbietet, aufsuchen und ihr grosses Einkommen in ihr verzehren. Indess ist es nicht zweifelhaft, dass der Gegensatz von Reichthum und Armuth noch mehr hervortritt, wenn der grosse Ort sich zugleich durch seinen bedeutenden Handel, oder durch seine Industrie, oder durch beide auszeichnet. Sollte man nun auch geneigt seyn, anzunehmen, dass sich die grosse Masse der wenig Bemittelten und Dürftigen an einem solchen Orte im Verhältniss zu den Wohlhabenden und Reichen, nicht höher belaufen werde, als da, wo man beide Klassen des Volks über einen grossen Raum zerstreut sieht; so würde man doch genöthigt seyn, zuzugeben, dass die Wirkung eines Gegensatzes von Reichthum und Armuth da eine ganz andere seyn müsse, wo sich beide Erscheinungen in einer grossen Anzahl von Personen auf einem beschränkten Raume verwirklicht finden, als da, wo immer einzelnen Reichen ein Haufe von Armen oder Unbemittelten gegenübersteht. Aber jene Annahme ist aus verschiedenen Gründen nicht richtig. Zuerst wird niemand in Abrede stellen, dass ein grosser und reicher Ort, und ein Ort von einer sehr bedeutenden Bevölkerung wird nie ohne einen gewissen Reichthum bestehen — für viele Menschen anlockend ist. Sie schmeicheln sich, darin weit leichter eine Gelegenheit zu einer fortgesetzten Beschäftigung oder zu einem leichten, wenn auch vorübergehenden Gewinn zu finden. Man könnte zwar einwenden, dass zu einer solchen Annahme gar kein vernünftiger Grund vorhanden sei; aber dem widerspricht schon die Erfahrung. Nicht nur hört man in allen grossen Städten die Klagen über die Menge der darin vorhandenen unbeschäftigten Personen wiederholen, sondern es kommen auch häufig Fälle vor, dass die Polizei hunderte von Leuten aus ihnen entfernt, weil sie sich dienstlos in ihnen umhertreiben. Lassen wir aber die Bestätigung unserer

Behauptung durch die Erfahrung ganz fallen, so fragt es sich, ob wir überhaupt berechtigt sind, anzunehmen, dass sich die grosse Menge der Menschen bei ihren Handlungen durch eine verständige, vorurtheilsfreie Ueberlegung leiten lässt. Offenbar nicht! Sie folgt weit mehr dem Scheine, als der Wahrheit, und rechnet da mit Sicherheit auf Erfolge, wo sie diese wünscht. In dem vorliegenden Falle werden sich die meisten, welche sich in eine grosse Stadt zu begeben beabsichtigen, an die Beispiele von glücklichen Erfolgen halten, welchen andere hatten, die vor ihnen denselben Schritt thaten, und wenn man sie dagegen auf solche aufmerksam macht, die an eben dem Orte in das grösste Elend geriethen, so werden sie die Ursache nicht in den Umständen, sondern in dem Ungeschick derer suchen, die ein solches Schicksal erfuhren, und werden sich selbst Klugheit und Gewandtheit genug zutrauen, um nicht in die Fehler zu verfallen, die sie jenen andichten. Nun ist zwar anzunehmen, dass von denen, welche sich in der grossen Stadt nicht behaupten können, manche wieder auswandern; allein andere bleiben zurück, entweder weil sie eine Familie haben, die sie zurückhält, oder weil sie eine Unterstützung geniessen, die sie anderswo nicht zu erwarten haben, oder weil sie voraussehen, dass eine andere Gemeinde sie nicht aufnehmen wird. — Wo die Polizei oder die städtische Behörde das Recht hat, diejenigen zu entfernen, welche vor Ablauf einer gewissen Zeit, z. B. dreier Jahre, der Armenpflege zur Last fallen, da wird allerdings der Anhäufung der Armen einigermassen gewehrt, aber sehr viele wissen sich, da sie ein solches Geschick befürchten, wenn auch kümmerlich, so lange hinzuschleppen, bis sie ein Recht erlangt haben, von der Stadt unterstützt zu werden, und ist diese reich und sind die Armenunterstützungen ansehnlich, so wird es auch nicht an solchen fehlen, welche von vorn herein darauf speculiren, sich eine Stelle in der Armenliste der Stadt zu erwerben. Man wird daher offenbar annehmen dürfen, dass schon durch Einwanderungen grosse Städte mit einer Menge Armer belastet werden, und dass dieses Uebel um so drückender für sie wird, je wenigeren Beschränkungen das Uebersiedeln von einem Orte in einen andern in einem Lande unterworfen ist. Im Preussischen Staate, wo Jemand nur nachzuweisen nöthig hat, dass es ihm nicht an

gesunden Gliedern fehlt, um sich irgendwo niederlassen zu dürfen, und wo er nach einem Aufenthalte von drei Jahren das Armenrecht in Anspruch nehmen darf, geniesst das platte Land einen grossen Vorzug vor den Städten, weil es dort für die Unbemittelten weit schwieriger ist, ein Unterkommen zu finden, oder sich so lange durchzuhelfen, bis man auf Unterstützung von Seiten der Gemeinde Anspruch erlangt hat. — Hierzu kommt, und dieser zweite Grund dürfte von keiner geringern Bedeutung seyn, als der erste, dass in Oertern, wie wir sie hier vor Augen haben, die Anreizungen zu einem üppigen, verschwenderischen, häufig nicht blos das Vermögen, sondern auch die Gesundheit zerstörenden Leben weit stärker sind, als in kleinen Städten und auf dem Lande, und dass viele dadurch über kurz oder lang in Armuth und Elend gerathen. Wollten wir hier ins Einzelne eingehen, so würden wir ein Bild voller Leben aufstellen können; aber zu welchem Zwecke könnte dies geschehen? Die Sache ist so häufig besprochen, ist jedem so bekannt, dem eine grosse Stadt mit ihrem bunten Treiben einmal vor den Blicken vorübergegangen ist, dass es vollkommen genügt, darauf hingedeutet zu haben. — Andere als die hier angeführten Gründe machen sich unter den Modificationen geltend, in welchen die grossen Städte erscheinen; aber auch dann, wenn wir auf sie nicht Rücksicht nehmen, wird die Richtigkeit der Behauptung, dass sich in den grossen Städten eine grössere Zahl von Armen anhäuft, als es ausserhalb derselben der Fall ist, nicht in Zweifel gezogen werden.

Blicken wir auf den Unterschied der Städte, so dürften diejenigen, welche ihr erstes Anwachsen blos den politischen Einrichtungen des Staats verdanken, nicht in Betrachtung kommen, wenn sie sich nicht mit der Zeit in Handelsplätze oder Mittelpunkte für die Industrie verwandelt hätten, weil sie nur durch eine solche Verwandlung eine sehr bedeutende Volksmenge an sich ziehen. Madrid und München sind z. B. keine grossen Städte in unserem Sinne. Sie sind lange die politischen Mittelpunkte der Staaten, welchen sie angehören; aber was auch für sie geschieht, immer bleiben sie auf einer gewissen Stufe der Mittelmässigkeit, weil ihnen die grossen Hebel einer mächtigen Bevölkerung fehlen. Dagegen wird immer der Sitz der Regierung an einem Orte, der

sich für den Handel und die Betriebsamkeit eignet, von grosser Wichtigkeit seyn, indem er durch die Menge von hohen Beamten, die er versammelt, und die vielen reichen, von ihren Renten lebenden Personen, die er herbeizieht, vielen Menschen Gelegenheit zur Entwickelung wirthschaftlicher Thätigkeiten giebt. Unterscheidet man aber vorzugsweise grosse Handelsstädte von Städten, welche die Industrie in einem bedeutenden Umfange entwickeln, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass die letztern im Allgemeinen eine grössere, in Dürftigkeit und Armuth lebende Volksclasse aufzuweisen haben werden, als die erstern.

Wir könnten uns, um diese Behauptung zu beweisen, auf die Erfahrung berufen; aber wir ziehen es vor, Gründe beizubringen, welche wir der Natur des Gegenstandes entnehmen. Zuvörderst ist so viel gewiss, dass ein Kaufmann bei weitem nicht so viele Personen, auch wenn wir diejenigen nicht unbeachtet lassen, welche er zur Fortschaffung der Waaren nöthig hat, beschäftigt, als ein Gewerbsmann. Um einen Werth von einer Million Gulden in Stoffen in Fabrikate zu verwandeln, sind selbst da, wo die Arbeit von Maschinen bedeutend unterstützt wird, weit mehr Arbeitskräfte erforderlich, als um einen gleichen Werth in Waaren umzusetzen. Den Fabrikunternehmern stehen daher weit mehr Arbeiter, d. h. dürftige oder unbemittelte Personen, gegenüber, als den Handelsleuten. — Wir machen aber noch auf einen andern sehr wichtigen Umstand aufmerksam, nämlich auf die Gelegenheit, welche Kinder in den Fabrikorten finden, beschäftigt zu werden. Dadurch wird die Existenz der Arbeiterfamilien, wie es scheint, erleichtert, aber in Wahrheit die Zahl der Arbeiterfamilien vermehrt. Denn gesetzt es verdiente der Mann täglich 36 kr. und die Frau 24 kr., wenn beide sich auf andere Weise als durch Fabrikarbeit, ernährten, aber gleichviel, wenn sie eben diese Arbeit wählten, und eins ihrer Kinder verdiente noch 20 kr., so würde das Angebot von Fabrikarbeit so lange wachsen, bis die zuletzt genannten 3 Personen nicht mehr oder wenig mehr erwürben, als die beiden ersten; woraus natürlich folgt, dass die Fabrikbevölkerung stärker zunehmen würde, als die auf andere Weise beschäftigte. — Drittens darf man auch nicht unbeachtet lassen, dass die Fabrikation eines Orts weit grösseren Schwankungen unterworfen ist, als der Handel; denn jene ist immer auf

gewisse Gegenstände berechnet, dieser aber im Allgemeinen selten. Ein Ort, welcher Seidenwaaren fabrizirt, kann sich nicht plötzlich auf die Fabrikation von Linnenwaaren werfen u. s. w.; aber der Handel erstreckt sich schon gewöhnlich auf eine Menge von Gegenständen, und findet nicht leicht ein Hinderniss, an die Stelle der einen Waare eine andere zu setzen, wenn jene nicht mehr begehrt wird. Handelsplätze, wie Bordeaux und Danzig, welche vornehmlich in gewissen Landesprodukten Geschäfte machen, sind daher weit schlimmer daran, wie andere, z. B. Marseille und Magdeburg, bei welchen dies nicht der Fall ist. Hieraus folgt, dass der plötzliche Aufschwung der Fabrication eines Ortes eine Menge von Arbeitern herbeizieht, die ihm zur Last fallen, wenn eine Abnahme der Nachfrage nach den Fabrikaten eintritt, die er liefert; weil, wie wir schon oben gesehen haben, ein Abfluss der armen Familien aus einem Orte grosse Schwierigkeiten findet. Es ist aber der Wechsel in der Beschäftigung der Fabrikarbeiter ein um so nachtheiligerer Umstand, als er sie zu keinem festen Haushalte kommen lässt und deshalb an eine gewisse Unordnung gewöhnt und sie leichtsinnig macht. Denn da ihr Erwerb gewöhnlich gering ist, so nöthigt sie auch ein nicht lange anhaltender Mangel an Beschäftigung, ihre geringen Habseligkeiten mit Verlust zu verkaufen, so dass sie, wenn wieder bessere Zeiten eintreten, nicht daran denken dürfen, Ersparnisse zu machen, sondern höchstens darauf ausgehen werden, die veräusserten Besitzthümer durch andere gleiche zu ersetzen. Kommen aber solche Wechsel öfter vor, so suchen sie ihre Befriedigung mehr in einem flüchtigen Genusse, als in dem Erwerbe von Gütern, auf deren Besitz sie nicht lange rechnen zu dürfen sich einbilden.

Zu denen, die aus Mangel an Erwerb arm werden, kommen aber in grossen Städten noch eine Menge von Personen, die der Unterstützung bedürfen, weil sie zur Arbeit unfähig sind, oder auf Unterstützung hoffen, weil sie das Elend des Müssigganges dem Erwerbe auf Kosten der Anstrengung ihrer Kräfte vorziehen. Die zweite, hier erwähnte Klasse von Dürftigen giebt es zwar auch in kleinen Städten und auf dem Lande, allein ihre Zahl ist verhältnissmässig weniger gross, weil die grossen Städte weit mehr zu Ausschweifungen aller Art, in deren Gefolge Krankheit und Schwäche sind, Veranlassung geben, und zugleich in ihnen

weit mehr Gewerbe getrieben werden, welche die Gesundheit zerstören oder Verstümmelungen herbeiführen. Dass die dritte Klasse in den grossen Städten weit bedeutender sey, als anderswo, wird sich vornehmlich aus unserer Betrachtung über die sittlichen Wirkungen, welche dieselben auf das Volk haben, ergeben.

Wie die grossen Städte als mächtige Hebel der Betriebsamkeit eines Landes anzusehen sind, wie sich in ihnen die glänzendsten Talente, die grössten Anstrengungen, die mächtigsten Kapitale vereinigen, um die wunderbarsten Erfolge hervorzubringen, so zeigen sie sich doch auch zugleich als die Schauplätze der grössten Dürftigkeit und eines oft Schauder erregenden Elends. Neben dem Palast sehen wir die Hütte, neben dem Millionär den Bettler, neben den üppigsten Genüssen die äussersten Entbehrungen!

Wir wenden uns jetzt zu dem zweiten Punkte unserer Betrachtung, indem wir die Frage zu beantworten suchen,

> welche sittliche Folgen die grosse Anhäufung der Menschen an einzelnen Punkten für sie selbst und für das Volk hat, dem sie angehören.

Wer jemals Gelegenheit gehabt hat, das Leben der Menschen in einer grossen Stadt kennen zu lernen, wird die Unsittlichkeit nicht unbemerkt gelassen haben, die sie in sich birgt. Er wird von ihrer Grösse und von ihrer Mannigfaltigkeit überrascht worden seyn. Hat er aber nicht Gelegenheit dazu gehabt, so werden ihn die vielen Reisebeschreibungen oder auch andere Schriften, welche diesen Gegenstand im Ganzen oder in seinen einzelnen Erscheinungen, mit Bezug auf diesen oder jenen grossen Ort, behandeln, darüber aufklären. Aber auch hier wird man wieder fragen dürfen: ist denn das Uebel wirklich unverhältnissmässig gross in den volkreichen Städten? Erscheint es nicht nur so, weil man es auf einem bestimmten Raume beisammen hat? Sind die 1,875000 Menschen in London wirklich reicher an Unsittlichkeit, als andere 1,875,000 Menschen, welche über England in kleinen Städten und Dörfern zerstreut wohnen? Und wenn es wirklich der Fall seyn sollte, wird nicht die grössere Unsittlichkeit des einen Theils der Bewohner einer grossen Stadt durch die Sittlichkeit des andern Theils wieder aufgewogen? Wir wollen versuchen, darauf zu antworten, nur gehen wir von dem Satze

aus, dass jeder für sittlich gilt, der sich nicht als unsittlich gezeigt hat, dass also, um jemand für sittlich zu halten, nicht erforderlich sei, dass er sich gegen die Versuchung zur Unsittlichkeit bewährt habe; denn würde uns dieser Satz nicht zugegeben, so würde eine Vergleichung, wie wir sie hier anstellen müssen, unmöglich seyn. Wenn wir also zeigen sollten, dass die Unsittlichkeit in den grossen, volkreichen Städten verhältnissmässig grösser sey, als ausserhalb derselben, so wird daraus nicht folgen, dass die Menschen in den grossen Städten an und für sich, d. h. ihrer Natur nach mehr Hinneigung zur Unsittlichkeit hätten, als die auf dem Lande oder in kleineren Städten lebenden, sondern nur, dass es in den Verhältnissen der Anhäufung einer bedeutenden Volksmenge an einem Punkte liege, die unsittlichen Neigungen und Leidenschaften zu wecken und zu fördern. In der That aber glauben wir, dass die grossen Städte als die vorzüglichsten Erzeugerinnen und Pflegerinnen der Unsittlichkeit betrachtet werden müssen. Die allgemeine Meinung wird ziemlich damit übereinstimmen; allein dies entbindet uns nicht von der Entwickelung der Gründe für jene Annahme und der Feststellung des Verhältnisses, in welchem Sittlichkeit und Unsittlichkeit zu einander in den grossen Städten stehen, und zwar um so weniger, als man vornehmlich nur auf die Schattenseite des Lebens in solchen Oertern Rücksicht zu nehmen pflegt.

Wir sehen als die Hauptursache der unverhältnissmässig grossen Unsittlichkeit in den grossen Städten nicht sowohl den Reichthum und die Armuth an sich, als vielmehr beide in ihrem Nebeneinanderseyn und in ihrer wechselsweisen Beziehung auf einander an. Von jeher sind immer viele Menschen und unter ihnen nicht wenige verständige und selbst tiefsinnige Denker geneigt gewesen, den Reichthum als eine Klippe für die Sittlichkeit zu betrachten, aber diese Ansicht dürfte eben so wenig richtig seyn, als diejenige, welche in der Armuth einen Schutz gegen die Unsittlichkeit erblickt. Der Reichthum ist ein Werkzeug, welches eben so gut zu sittlichen als unsittlichen Zwecken benutzt werden kann, und nur für denjenigen gefährlich wird, welcher nicht den Willen besitzt, es zu den ersten zu gebrauchen. Dagegen liegt in der Armuth blos der Mangel an Mitteln für Zwecke überhaupt, also sowohl für sittliche, als unsittliche, aber nicht ein Grund sittlicher

Gefühle und Gedanken, oder die Unmöglichkeit, unsittliche Handlungen zu begehen, weil dem Armen nur das fehlt, womit er seine Kräfte unterstützt, diese Kräfte aber auch ohne solchen Beistand, wenn gleich in beschränkterem Maasse, in Bewegung gesetzt werden können. Betrachten wir nun aber Reichthum und Armuth einander gegenüber und in beständiger Berührung mit einander, so treten sowohl für den Armen, wie für den Reichen, manche Gefahren ein, die einander indess nicht das Gleichgewicht halten.

Der Reiche findet zwar in der Armuth vieler, von denen er sich umgeben sieht, eine Sphäre des Wohlthuns und überhaupt der sittlichen Verwendung der Güter, mit denen er gesegnet ist; aber zugleich fordern ihn so manche und eifrige Bestrebungen der Armen auf, den Weg der Sittlichkeit zu verlassen. In seiner Unsittlichkeit bietet sich ihnen eine reiche Quelle der Bereicherung dar. Schon der Diener des Reichen sucht das Herz desselben zu vergiften, indem er ihm schmeichelt, indem er sich ihm zu allerlei Diensten anbietet, die sich mit der strengen Sittlichkeit nicht vertragen; aber er macht sich ihm auf diese Weise wichtig, ja unentbehrlich, und weiss, dass seine Vortheile in dem Maasse steigen, in welchem ihm dies gelingt. Wir wollen nicht leugnen, dass es auch Diener giebt, welche ihrem Herrn nur gute Rathgeber und Gehülfen sind, welche lieber ihren Dienst aufgeben, als sich zu unsittlichen Handlungen hergeben würden; aber wenn man bedenkt, aus welcher Klasse der Gesellschaft die dienenden Personen hervorgehen, so wird man gern einräumen, dass eine solche sittliche Tüchtigkeit derselben überhaupt, und vornehmlich in grossen Städten, zu den Ausnahmen gehört. Erhellet dies nicht schon aus dem Umstande, dass man in Städten dieser Art die Herrschaften bemüht sieht, sich ihre Dienerschaft von aussenher zu verschaffen, zwar nicht, um nicht von ihnen zur Unsittlichkeit verführt, aber doch von ihnen redlich bedient zu werden. Ausserdem aber stürmt die ganze Gesellschaft auf die Sittlichkeit der Reichen in den grossen Städten ein. Abgesehen von den vielen, immer wechselnden Vergnügungen, die sich ihnen darbieten, und wodurch sie in eine Art von Sinnenrausch versetzt werden, sucht sie der eine zur Verschwendung im Interesse der Mode, ein anderer zu den Freuden der Tafel,

ein dritter zum Spiel, ein vierter zur Sinnenlust zu verführen kurz Alle, welche nichts besitzen, oder auf Gewinn ausgehen speculiren auf den Reichthum Anderer, indem sie ihre Begierden zu wecken oder zu stacheln bemüht sind. Indess bewirkt der besondere Charakter der grossen Stadt einen bedeutenden Unterschied in diesen Erscheinungen. Befragen wir die Erfahrung, so finden wir die grösste Unsittlichkeit der Reichen in den grossen Städten, deren Reichthum nicht blos auf Handel und Gewerben beruht, sondern zugleich auf grossen Besitzthümern, wo eine glänzende Hofhaltung eine Menge von Personen herbeiführt, denen es darum zu thun ist, ihr Einkommen zu verwenden, um sich ein angenehmes Leben zu verschaffen. Wem bietet hier nicht die Geschichte eine Menge von Beispielen zum Belege des Gesagten dar. Fast jede grosse Hauptstadt hat ihre Zeiten einer unsittlichen und lasterhaften Ueppigkeit gehabt. Aber man wird sich nicht darüber wundern. Ein Stand, der seinen Reichthum durch Thätigkeit erworben hat und diese Thätigkeit noch fortsetzt; der sich bewusst ist, dass er nicht ohne eine gewisse Sorge und Anstrengung erhalten werden kann, wird sich nicht leicht einem verschwenderischen und üppigen Leben ganz überlassen. Es giebt sogar manche grosse Handels- und Fabrikstädte, worin selbst unter den reichsten Personen Sparsamkeit Sitte ist. Versammelt man dagegen eine Menge von solchen Personen, die ohne einen bestimmten Beruf, ohne eine gewerbliche Thätigkeit über grosse Mittel zu verfügen haben; so wird man es nicht auffallend finden, dass die meisten von ihnen den Lebensgenuss zu ihrer Aufgabe machen, und dass sie ihren Scharfsinn aufbieten, um ihre abgestumpften Sinne und Gefühle durch neue Gegenstände zu reizen.

Betrachten wir, den Reichen gegenüber, die andern Classen der Gesellschaft, so wird zunächst der Einfluss ihres Beispiels natürlich erscheinen. Es gehört entweder eine gewisse Willenskraft oder eine eigenthümliche Lage im Leben dazu, diejenigen nicht zum Vorbilde zu nehmen, die eine höhere Stellung in der Gesellschaft behaupten. Für die Menge nehmen aber die Reichen immer eine solche Stellung ein, weil entweder, wie in Handels- und Gewerbsstädten, der Reichthum an sich, oder, wie in Hauptstädten, der Rang, der gewöhnlich mit einem bedeutenden Ein-

kommen verbunden ist, die Abstufung in der gesellschaftlichen Ordnung bestimmt. Dieser Einfluss des Reichthums würde schon erheblich genug sein, um ein Gewicht darauf zu legen, aber wir verweilen nur bei ihm, um die Schranken etwas näher zu bezeichnen, welche er in den Mittelklassen findet, da er selbst nichts besonders Bemerkenswerthes darbietet. Wir sagten schon vorher, dass er eine Grenze an der Willenskraft oder an der eigenthümlichen Lage jemandes in der Gesellschaft hat. Der erste Grund des Widerstands gegen ihn würde jedoch wenig erheblich sein, wenn nur bei einzelnen wenigen die Willenskraft gesucht werden müsste, welche der Unsittlichkeit eine Schranke setzen soll. Allein häufig dürfen wir sie bei einer ganzen Classe der Bewohner einer grossen Stadt in ziemlicher Verbreitung annehmen, nämlich bei derjenigen, welche man die Mittelclasse zu nennen pflegt, weil sie von einem Einkommen lebt, welches sie verhindert, an den Genüssen der Reichen Theil zu nehmen, sie aber vor den Sorgen der niedern Volksclasse schützt. Sie ist vorzugsweise darauf angewiesen, sich durch ihre Tüchtigkeit zu behaupten, und enthält einen grossen Theil des Beamten- und geistlichen Standes, den Lehrstand, die Gelehrten, Künstler, Aerzte und andere, so wie die Kaufleute und Gewerbetreibende, welche ihren Unternehmungen keine grosse Ausdehnung zu geben im Stande sind. In dieser Classe ist die meiste Bildung der Gesellschaft enthalten, und diese unterstützt den mässigen und verständigen Gebrauch des Einkommens, zu welchem schon seine geringe Grösse auffordert. Noch bedeutender wird indess die nützliche Wirkung, welche diese Classe äussert, wenn die zu ihr Gehörenden, sei es auch nur zum Theil, eine Genossenschaft bilden, welche eine Ehre darin setzt, sich abgesondert und bei den alten, einfacheren Sitten und Gewohnheiten zu behaupten, wie dies da der Fall war, wo die Zünfte und Innungen bestanden, und noch ist, wo man diese Bildungen des Mittelalters nicht zerstört hat.

Ganz anders stellt sich uns die niedere Volksclasse dar, theils weil Sorge und Noth sie bedrängen, theils weil sie bisweilen wohl das Gelüst empfindet, sich die Genüsse der Reichen zu verschaffen, ohne ihre Mittel zu besitzen, theils weil es ihr an derjenigen sittlichen Bildung fehlt, die den Menschen in den Stand setzt, seine Begierden und Leidenschaften zu beherrschen. Wo die Lage der

kleinen Handwerker, der Gehülfen, der Tagelöhner, und derer, die ihnen gleich oder nahe stehen, erfreulich ist; wo sie im Stande sind, eine kleine Familie zu ernähren, und nicht fürchten dürfen, sogleich mit Elend kämpfen zu müssen, wenn auf kurze Zeit der Erwerb wegfällt, wird auch der sittliche Zustand dieser Classe des Volks zu keinen grossen Klagen Veranlassung geben; aber anders verhält es sich dann, wenn die Umstände sich in der Weise verschlechtern, wie wir früher gezeigt haben. Dann zeigen sich bei vielen Einzelnen verderbliche Folgen der Noth, und zwar vornehmlich eine mehr oder minder unbeschränkte Hingabe an die Wünsche der bemittelten Classen, oder jener knechtische Sinn, welcher seine Rechtlichkeit, seine Tugend verkauft, um nur existiren, oder sich einen ihm sonst unzugänglichen Genuss verschaffen zu können, oder das die Hülfe Anderer Ansprechen, das Betteln um eine Gabe der Milde. Wir dürfen es noch immer als ein günstiges Zeugniss für die Sittlichkeit des deutschen Volks betrachten, dass es noch unter denen, welche mit Noth zu kämpfen haben, viele giebt, denen man jenen verworfenen knechtischen Sinn nicht Schuld geben kann. Indess fehlt er nicht, und in den grossen Städten kommt er häufig genug vor. Aehnliches gilt von der Bettelei, welche hauptsächlich ein Erwerbszweig der Frauen und Kinder ist. Warum aber beide Erscheinungen da, wo eine grosse Volksmenge zusammengedrängt ist, und Reiche und Arme neben einander wohnen, gewöhnlicher, ja, wir dürfen wohl sagen, weit gewöhnlicher sind, als in schwach bevölkerten Oertern, bedarf wohl keines Beweises. Wir halten aber jene Dienstbeflissenheit um des Lohns willen, so wie die Neigung, sich durch Betteln zu ernähren für zwei grosse sittliche Uebel, für Gifte, welche die bessere Gesinnung der Menschen zerstören. Sie rauben ihm die Achtung vor sich selbst; sie gewöhnen ihn an ein unordentliches Leben und entfremden ihn einer ernsten, anstrengenden Thätigkeit; denn da sein Erwerb von dem günstigen Zufalle abhängt, so lässt er keine feste Anordnung der Bedürfnisse und ihrer Befriedigung zu, sondern fordert dazu auf, ihn auf ähnliche Weise, wie er erlangt worden, zu verwenden.

Eine bedeutende Nahrung finden diese Uebel in der traurigen Beschaffenheit, welche die Ehe häufig unter denen hat, welche der niedern Volksclasse angehören. Es ist überflüssig, die Wahrheit

der Behauptung zu beweisen, dass eine grosse Menge von Leuten dieser Art, eine Ehe eingeht, ohne auch nur so viel zu besitzen, um die Gebühren für die Trauung bezahlen zu können. Mit Sorgen und Noth beginnen solche Personen eine gemeinsame Existenz und sehen einem noch traurigeren Geschicke entgegen, wenn sie Kinder zu ernähren bekommen. Sie werden missmuthig, und, statt einander ihre Last tragen zu helfen, betrachtet immer der eine Theil den andern als die Ursache seines Missgeschicks. Wo Friede und Eintracht herrschen sollten, herrschen Streit und Zwiespalt, und bei diesen Penaten wachsen die Kinder auf. Kann ein Hausstand dieser Art eine Schule der Sittlichkeit sein! Verwildert tritt ein nicht geringer Theil des neuen Geschlechts, welches unter einer solchen Constellation geboren worden, seine Laufbahn an, und wenn nicht auf andere Weise die niedere Volksclasse wieder aufgerichtet werden könnte, würde sie einem gänzlichen sittlichen Verfalle entgegengehen. Aber das, was diesen verhindert, sind positive Einrichtungen, die nicht nothwendig in den Kreis unserer Betrachtungen gehören.

Wir können diesen Punkt unmöglich verlassen, ohne auf einen Umstand aufmerksam zu machen, den man noch nicht recht gewürdigt hat, und dessen grosse Wichtigkeit nicht zu verkennen ist. Es ist in der neuesten Zeit häufig und mit Recht auf die grossen Uebel, welche aus einer Uebervölkerung entspringen, hingewiesen worden, und wenn man auch bisweilen die Gefahr übertrieben hat, welche von diesem Zustande her Europa droht, so wird man sie doch nicht ganz ableugnen dürfen. Sollte nicht überall da eine Uebervölkerung anzunehmen sein, wo viele, denen es weder an Kräften, noch an dem Willen fehlt, einen nützlichen Gebrauch davon zu machen, entweder gar keine Gelegenheit zur Beschäftigung finden, oder doch nicht eine solche, welche ihnen einen Erwerb, von welchem sie, in Vereinigung mit dem Erwerbe einer Frau im Stande sein würden, eine kleine Familie ohne grosse Noth zu ernähren? Man sage nicht: wenn dies oder jenes der Fall wäre, würde sich schon eine solche Gelegenheit eröffnen. Wir glauben das auch; aber was folgt daraus? Offenbar nur, dass die Uebervölkerung noch keine absolute, sondern eine relative ist, und dass ihr noch abgeholfen werden könnte. Aber es fragt sich dann immer, ob die zu wählende Hülfe nicht nachtheiliger

sein würde, als das Uebel selbst. Eine solche relative Uebervölkerung finden wir aber an vielen Punkten in mehreren europäischen Ländern, und zwar glauben wir, dass der Grund zum Theil in der traurigen Lage der niedern Volksclasse zu suchen ist. Ein grosser fortgesetzter Druck stumpft die Gefühle des Menschen ab; er fürchtet nicht mehr, seine Lage noch zu verschlimmern. Wenn daher die Wohlhabenderen die wachsende Sorge scheuen, welche ihnen die Zunahme ihrer Familie aufzulegen droht, und wenn sie deshalb ihre Triebe beherrschen, so ist dies bei denen selten der Fall, die schon nicht mehr wissen, wie sie ihre Kinder ernähren sollen. Ist nicht Irland ein deutlicher Beweis davon! Trotz des Elends eines grossen Theils des Volks, trotz der jährlichen starken Auswanderung nimmt doch die Bevölkerung rasch zu, und rascher, wie in andern glücklicheren Landschaften des britischen Reichs.

Wird schon durch die erwähnten Verhältnisse die Ehe bei der niedern Volksclasse korrumpirt, so geschieht dies noch mehr dadurch, dass das weibliche Geschlecht in den grossen Städten den grössten Verführungen, besonders von Seiten derjenigen Männer, ausgesetzt ist, welche, an ein genussreiches Leben gewöhnt, dieses nicht aufgeben mögen, und daher unverheirathet bleiben. Sollte man auch zweifeln, dass diese Ursach des Uebels von Bedeutung sei, und andere, die wir noch hinzufügen könnten, anfechten; so wird man doch das Ergebniss einräumen müssen, welches sich in der ganz unverhältnissmässig grossen Zahl der unehelichen Kinder in den grossen Städten zeigt. Während in Frankreich von 1800 bis 1835 im Durchschnitt auf 15,65 Geburten eine uneheliche kam, war in Paris das Verhältniss noch nicht wie 3 : 1. Noch übler sah es damit in Wien aus, wo auf 2,24 Geburten eine uneheliche kam, während ausserdem im östreichischen Staate, so weit man den Gegenstand hier verfolgen kann, die Verhältnisszahl von 24 bis 7,3 stieg, wenn man Kärnthen ausnimmt, wo sie 3,2 war. In Berlin rechnete man in den Jahren von 1823 bis 37 im Durchschnitt auf 6,2 Geburten eine uneheliche. Ausser Berlin war das Verhältniss ungleich günstiger, aber nach den Provinzen sehr verschieden. — Wenn wir nun aber annehmen müssen, dass viele der prostituirten Frauenzimmer sich mit Männern aus der niedern Volksklasse verheirathen, ja dass manche Männer

nur durch die Unterstützung, welche ein Mädchen von ihrem Verführer erhält, bewogen werden, es zu heirathen, so begreift man leicht, dass so geschlossene Ehen nicht wohl glücklich ausfallen können. Und nicht darin allein besteht das grosse Uebel, sondern auch darin, dass ein beträchtlicher Theil des aufwachsenden Geschlechts einen Makel an sich trägt, der schon deshalb nachtheilig auf seine Gesinnung wirken muss, weil er ihn denselben überhaupt mit Gleichgültigkeit behandeln lässt.

Schon das Gesagte dürfte hinreichen, um es natürlich zu finden, dass die niedere Volksclasse sich in grossen Städten auch auf einer sehr niedern Stufe der Sittlichkeit zeigen werde. Aber wir wollen einen Umstand hier nicht übergehen, auf welchen zwar schon häufig hingewiesen ist, der aber eine so grosse Bedeutung hat, dass er nicht oft genug vorgeführt werden kann. Wir setzen hier vorläufig voraus, dass die Bestrafung von Leuten aus jener Classe in Folge wiederholter Bettelei oder begangener Verbrechen sehr häufig nöthig wird. Ist dies der Fall, so ist das gewöhnliche Verfahren, die Schuldigen in Arbeitshäuser, Zuchthäuser und Gefängnisse zu bringen, wo sie sich oft in einer grossen Gesellschaft ihnen gleicher Personen befinden, und nun eine Verbrecherschule durchmachen, die das Schlechte, was in ihnen als Keim vorhanden war, entwickelt und zur Reife bringt. Schon die blosse Untersuchungshaft hat für viele sehr nachtheilige Folgen. Die Genossen stärken sich in ihrem Hasse gegen die gesellschaftliche Ordnung und gegen die Wohlhabenden und Reichen, die sie als ihre natürlichen Feinde ansehen; sie schliessen sich eng an einander an, um nach ihrer Entlassung ihre Verbindung fortzusetzen, und unterrichten einander in der Kunst, ihre Angriffe auf die übrige Gesellschaft mit Sicherheit auszuführen. So ausgerüstet verlassen sie den Strafort, nachdem sie ihr Vergehen oder Verbrechen gebüsst haben, und mischen sich unter ihre Mitbürger. Aber nicht blos das ist ein Uebel, dass auf diese Weise der sittliche Zustand der niedern Volksclasse noch mehr verdorben wird; sondern auch dies, dass häufig die augenblicklich eintretende Noth die schon Bestraften rückfällig macht. Es ist bekannt genug, wie wenig geneigt die meisten Menschen sind, bestrafte Verbrecher in ihre Dienste zu nehmen, oder sich ihrer als Arbeiter zu bedienen, und dass sie daher, ohne Aussicht auf Erwerb, und

ohne Unterstützung gelassen, entweder zum Betteln oder zu Verbrechen ihre Zuflucht nehmen. — Diese verachtete und gefährliche Classe des Volks ist aber in den grossen Städten besonders zahlreich, und zwar nicht blos der Umstände wegen, die wir früher auseinandergesetzt haben, sondern auch deshalb, weil die entlassenen Verbrecher am liebsten die grossen Städte zu ihrem Aufenthalte wählen. Theils hoffen sie, dass unter der grossen Volksmenge ihr früheres Verhalten nicht bekannt sein werde, theils sehen sie den mannigfaltigen Verkehr derselben als einen vortheilhaften Schauplatz für die Fortsetzung ihrer verbrecherischen Lebensweise an.

Wenn wir vorher voraussetzten, dass in grossen Städten Bestrafungen wegen Bettelei oder Verbrechen verhältnissmässig weit häufiger vorkommen, als in kleinen Städten oder auf dem Lande, so dürfen wir um die Wahrheit dieses Satzes unzweifelhaft zu machen, nur auf das verweisen, was wir von der ökonomischen Lage und dem sittlichen Zustande der niedern Volksclasse in volkreichen Oertern gesagt haben. Wesentlich genügt dies; aber wir wollen doch auch nicht unerwähnt lassen, dass die Aufforderung zum Müssiggange und zu Verbrechen in den grossen Städten weit grösser ist, als anderswo. Das eine folgt theils aus der Menge von kleinen Dienstleistungen und Gewerben, die mit wenig Arbeit und Mühe verbunden sind und oft grossen Lohn oder Gewinn abwerfen, theils aus den verführerischen Beispielen, welche die vielen reichen Müssiggänger der übrigen Gesellschaft geben; das andere hat seine Ursach eben so sehr in der Noth der niedern Volksclasse als in dem Wohlstande und dem Reichthume der übrigen Bewohner der Stadt. Darum mag man sich nicht wundern, wenn man in den grossen Städten so viele Klagen über Betrügereien, Veruntreuungen, Diebstähle hört; wenn man vernimmt, dass jeder, der etwas zu verlieren hat, seine Wohnung doppelt und dreifach verriegelt und verschliesst, und dass dennoch die Polizei aus einer ausserdem ungewöhnlichen Zahl von Beamten besteht und zu besondern Sicherheitsmaassregeln genöthigt ist. Inzwischen würde es ungerecht sein, zu verkennen, dass auch in den andern Classen der Gesellschaft in grossen Städten unsittliche und rechtswidrige Handlungen bei weitem häufiger vorkommen, als in weniger bevölkerten Oertern. Auch für sie sind die Ver-

suchungen, vom rechten Wege abzuweichen, dort weit stärker, als hier.

Zeigen sich uns hiernach die sittlichen Uebel der grössern Städte nicht geringer, als die wirthschaftlichen; so dürfen wir doch behaupten, dass die Folgen, welche die erstern für das ganze Land nach sich ziehen, den Wirkungen nicht gleich kommen, welche die letztern um sich her und weithin äussern. In wirthschaftlicher Hinsicht steht ein grosser Ort mit der Umgegend, ja mit dem ganzen Lande in weit engerer Beziehung, als in sittlicher. Mehr oder minder stellt sich ein ganzes Land als ein grosses System getheilter Arbeiten dar; ein Ort greift immer in die Thätigkeit anderer Oerter, sie beschränkend oder befördernd, ein, sei es durch seine eigene Thätigkeit oder durch seine Bedürfnisse. Dagegen steht ein Ort mit andern Oertern nur durch die Presse in sittlicher Beziehung, indem von ihm aus Grundsätze, Ansichten, Meinungen, Theorieen verbreitet werden. Wir sagen nur, weil wir glauben, dass zwischen beiden Arten des Verkehrs ein grosser Unterschied statt findet, und der letztere nicht die Bedeutung des erstern hat. Der wirthschaftliche Verkehr ist zwingend. Hat z. B. ein Ort eine Ueberlegenheit in einem Kreise von Thätigkeiten, so hängt es von andern nicht ab, ob sie dieselbe anerkennen wollen oder nicht; sie müssen sich dazu entschliessen, wenn sie nicht auf die Befriedigung gewisser Bedürfnisse Verzicht leisten wollen. Gegen die geistigen Produkte eines andern kann sich aber jeder verwahren, und wird sich jeder verwahren, wenn sie der Stimmung seiner Seele nicht zusagen; ja er kann weiter gehen, gegen sie ankämpfen, und sie geistig vernichten. Nun könnte man zwar meinen, der grosse Ort werde sich auch in geistiger Hinsicht so überlegen über kleinere Oerter zeigen, wie in wirthschaftlicher. Aber das ist nicht nothwendig der Fall. Das Zusammenwirken der Geister trägt zwar zu ihrer Entwickelung eben so bei, wie das Zusammenwirken mechanischer Kräfte und Kapitale ihre Wirkung verstärkt; aber die grossen Geister sind nicht von einer solchen Reibung abhängig, und oft finden sie sich sogar durch den Verkehr in grossen Städten gestört. Indess glauben wir, dass nicht sowohl diese Gründe, als vielmehr andere in dem vorliegenden Falle von Entscheidung sind. — In der öffentlichen Meinung sucht jeder

der die Presse benutzt, in einem möglichst guten Lichte zu erscheinen, und man müsste einen hohen Grad von Unsittlichkeit im Volke annehmen, wann das Gegentheil wahrscheinlich sein sollte. Es ist aber ein solches Streben um so natürlicher, als die Schriftsteller einer grossen Stadt, wie bedeutend sie auch sein mag, mehr auf die Laster ausserhalb, als innerhalb derselben speculiren. Ausnahmen werden allerdings nicht fehlen. Mancher Belletrist wird, von dem frivolen, unsittlichen Geiste der grossen Stadt angesteckt, ihn mit Wohlgefallen schildern, seine Verbreitung empfehlen, oder ihn doch in seinen Werken durchschimmern lassen, aber die Wirkung davon wird von derjenigen leicht überwältigt werden, welche von andern, von einem sittlichen Geiste durchdrungenen, Schriftstellern ausgeht. Fragt man, was uns zur Annahme dieser Behauptung berechtigt, so werden wir auf die Kategorie der Gesellschaft hinweisen, welcher dem Schriftsteller vorzugsweise angehören, nämlich die Mittelclasse. Dass sich in der Mittelclasse die Bildung eines Volks vorzugsweise vereinigt, geht aus dem hervor, was wir früher von ihr bemerkten, aber es erhellet daraus auch, dass in ihr die Sittlichkeit sich am festesten bewahrt, indem sie eben so von der mit dem Reichthume verbundenen Ueppigkeit, als von der durch die Noth erzeugten niedrigen Gesinnung entfernt ist. Sie macht gewissermassen nach beiden Seiten Front, und nicht blos, um sich gegen die Ansteckung zu wehren, sondern auch, um die Uebel zu mildern, die sich hier, wie dort, zeigen. Mit Recht wird man daher behaupten dürfen, dass von den grossen Städten aus ein Land durch die Presse weit mehr eine Unterstützung der Sittlichkeit, als eine Anfeindung und Untergrabung derselben zu erwarten hat.

Wenn auch durch die bisherigen Erörterungen der so wichtige zweite Punkt nicht erschöpft sein sollte, so glauben wir doch die verschiedenen Seiten desselben so weit, als es hier unser Zweck sein konnte, hervorgehoben und beleuchtet zu haben. Wir gehen deshalb nunmehr zu dem dritten über, nämlich zu dem Einflusse, welchen die Städte

mit überwiegender Bevölkerung auf den politischen Zustand eines Landes äussern.

Wenn wir zunächst auch zugeben müssen, dass ein solcher

Einfluss durch die eigenthümliche Zusammensetzung der Volksmenge in den grossen Städten, durch die Organisation ihrer Verwaltung und durch den gesammten politischen Zustand des Landes auf das mannigfachste werde modifizirt werden; so sind wir doch der Meinung, dass ihnen derselbe nie ganz fehlen dürfte. In jeder Stadt bildet sich ein eigenthümlicher Charakter aus; ihre Bewohner haben ihre besondern Sitten, Gewohnheiten, Vorstellungen, hängen dadurch unter einander zusammen und machen ein Ganzes aus. Es ist daher natürlich, dass jede Stadt die politischen Angelegenheiten des Landes auf eigenthümliche Weise auffasst, und dass sie, dieser Auffassung gemäss, den Handlungen und Maassnahmen der Regierung ihren Beifall schenkt oder entzieht. Danach würde es nun allerdings scheinen, als ob ein Einfluss des einen Orts auf einen andern nicht stattfinden könne; aber näher betrachtet, folgt dies aus dem Gesagten nicht. Es folgt daraus nur, dass wenn ein solcher Einfluss sich geltend macht, er da, wo dies der Fall ist, eine dem Geiste des Orts entsprechende Wirkung haben werde. Ausbleiben kann aber ein solcher Einfluss nicht, weil keine Gemeinschaft in einem Lande möglich wäre, wenn er fehlte; weil jeder, auch der unbedeutendste Verkehr unter Menschen darin besteht, dass der eine sich dem andern accommodirt. Nun ist es begreiflich, dass im allgemeinen eine Ansicht schon dadurch eine gewisse Autorität erhält, dass sie von Vielen getheilt wird; wie die Grösse eines sichtbaren Gegenstandes dem Auge imponirt, so der Seele die Menge derer, welche in einer Vorstellung einig sind. Eine grosse Stadt würde daher schon aus diesem Grunde der kleineren imponiren, durch ihre Vorstellung einen Einfluss auf die Vorstellung derselben ausüben. Aber noch mehr: durch die Menge derer, welche eine Vorstellung theilen, wird diese schärfer ausgeprägt, sey sie ein Produkt des Verstandes, oder der Leidenschaft, oder des Fanatismus, oder was es immer seyn möge, wodurch sie getragen wird. Nun haben wir aber schon früher bemerkt, dass in den grossen Städten in der Regel eine grössere geistige Regsamkeit herrscht, theils weil Geist an Geist sich auf eine mannigfachere Weise übt, als anderswo, theils weil in ihnen eine unverhältnissmässig grössere Anzahl von eigentlich geistigen Thätigkeiten nothwendig ist oder einen Spielraum für sich findet. Nichts zeigt

dies deutlicher, als die Presse. In manchem Staate enthält die Hauptstadt mehr Litteraten, als sich im ganzen übrigen Lande finden; hauptsächlich aber sind die grossen Städte die günstigsten Geburtsstätten der Zeitungen. Für unsern Zweck ist dieser letztere Umstand von besonderer Wichtigkeit, weshalb wir auch einen Augenblick bei ihm verweilen. Nicht nur sind die grossen Städte die Schauplätze der wichtigsten Ereignisse und Erscheinungen, sondern sie stehen auch aus den verschiedensten Gründen mit andern Oertern des In- und Auslandes in weit mehr und bedeutenderen Beziehungen, als dies in kleinern Städten der Fall seyn kann. Sie liefern daher den reichsten Stoff für die Zeitungen, und diese verbreiten sich daher vornehmlich von ihnen aus nach allen Richtungen hin. Wo ist ein Provinzialblatt, welches mit den Blättern von London, Paris, Wien, Brüssel etc. wetteifern könnte?!

Ein anderer Umstand ist nicht minder wichtig. Bei allen allgemeinen Gesetzen und Einrichtungen des Staats muss es diesem immer daran gelegen seyn, die Meinung des Volks für sich zu haben; aber er wird sie hauptsächlich da suchen, wo das Volk in grossen Massen lebt und wo es eben deshalb eine bestimmter ausgeprägte Meinung hat. Auf die Gesetze und Einrichtungen üben daher die grossen, volkreichen Städte immer im voraus einen bedeutenden Einfluss aus. Aber sie üben ihn auch nachträglich durch ihr Verhalten zu demselben aus. Je nachdem sie dieselben willig oder mit Beifall aufnehmen oder ihnen widerstreben, sich ihnen wohl gar widersetzen, werden sich auch ähnliche Erscheinungen im übrigen Lande zeigen; denn ihr Beispiel wird in dem einen Falle die kleineren Gemeinden abschrecken, wenn sie einer abweichenden Meinung zugethan sind, und in dem andern Falle ihnen Muth geben. In Zeiten der innern Zerwürfnisse wird diese Bedeutung der grossen Städte jedoch besonders hervortreten; denn diejenigen Personen im Lande, welche der Regierung widerstreben, was für Gründe sie auch immer bestimmen mögen, finden in den grossen Städten am leichtesten einen Anhang, und dabei einen solchen, der für die öffentliche Ruhe der gefährlichste ist, weil er aus dem grossen Haufen derer besteht, die bei einer Umwälzung nichts zu verlieren haben, und sich doch mit einer Hoffnung des Gewinns schmeicheln. Man

darf wohl behaupten, dass die französische Revolution einen ganz andern Gang genommen, einen ganz andern Charakter gehabt haben würde, wenn Paris ein Ort wie Versailles gewesen wäre. Der grosse Haufe dient immer dem, welcher seine Leidenschaften in Bewegung zu setzen und auf einen Punkt hin zu richten weiss. Wie er in Paris Danton und Robespierre half, ihre blutigen Plane durchzusetzen, so diente er auch, beide zu stürzen und ihre Häupter uuter der Guillotine fallen zu lassen. Und würde nicht auch die englische Revolution einen wesentlich andern Gang genommen haben, wenn die königliche Partei Karls I. sich hätte in London behaupten können, während das aufrührerische Parlament genöthigt gewesen wäre, seinen Sitz in einer kleinern Stadt zu nehmen?!

Inzwischen haben allerdings die oben angeführten Umstände eine diesen Einfluss der grossen Städte modificirende Wirkung. Es ist nicht gleichgültig, ob eine grosse Stadt Sitz der Regierung ist, oder nicht; ob sie sich mehr vom Handel oder von Gewerben ernährt, ob das Land eine freie Verfassung hat, oder das Gegentheil, ob die Gemeinde grosse Rechte besitzt oder mehr oder minder beschränkt ist u. s. w. — Der Sitz der Regierung in einer grossen Stadt gibt den Machthabern zwar Gelegenheit, durch die bedeutende Bevölkerung, in deren Mitte sie sich befinden, auf das Land einzuwirken, sobald dieses in einem ruhigen, geordneten Zustande ist und von keinen Parteien hin und herbewegt wird; aber ist dies nicht der Fall, so kann die Regierung es nicht verhindern, dass die Parteien sie mehr oder weniger zum Werkzeug für ihre Zwecke machen. Sie werden Einzelne aus ihrer Mitte in die Regierung zu bringen wissen, sie werden sich Kenntniss von den Absichten der Regierung verschaffen, und ihrer Ausführung entgegenarbeiten, wenn sie nicht einverstanden damit sind; denn es gibt natürlich zwischen den höchsten und höheren Beamten des Staats nicht minder als zwischen den niedern und den übrigen Bewohnern der Hauptstadt eine Menge von Beziehungen, denen man eine stillwirkende Macht nicht absprechen kann. Am meisten wird die Regierung aber das Gewicht der Hauptstadt scheuen, wenn die Verfassung dem Volke wichtige Rechte in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten einräumt und wohl gar die Gemeinde als Corporation eine Stellung ein-

nimmt, welche sie der Abhängigkeit von der Regierung in einem grossen Umfange entzieht. Der zerstreute Wille der Bevölkerung erhält durch eine freie Gemeindeverfassung Einheit und Bewusstseyn, und damit eine Kraft, welche die höchste Gewalt zu respectiren genöthigt ist. Wenn es aber in unruhigen Zeiten vornehmlich die niedere Volksclasse ist, welche der Staat zu fürchten hat, nicht weil sie an sich gefährlich ist, sondern weil sie, an eine Partei sich anschliessend und einem Demagogen folgend, leicht sehr gefährlich werden kann, und wenn wieder jene Klasse in dem Maasse politischen Umtrieben zugänglicher ist, in welchem sie viele nothleidende, unsittliche und verbrecherische Personen einschliesst; so werden wir die Städte, in welchem die Gewerbe vorzugsweise bedeutend sind, als einflussreicher zu betrachten haben, als diejenigen, welche mehr aus dem Handel ihre Nahrung ziehen, und zwar wird diese Bedeutung in Zeiten der Gefahr eines Staats um so grösser erscheinen, als gerade solche Zeiten die grossen Gewerbe weit mehr bedrohen, als den Handel.

Es wäre interessant, die Geschichte einzelner grossen, volkreichen Städte zu verfolgen, um das, was wir hier mehr aus der Natur des Gegenstandes, als aus dem Leben hergeleitet haben, durch Beispiele anschaulich zu machen. Wir beschränken uns darauf, nur auf einzelne Städte hinzuweisen. Welche Rolle Rom zu verschiedenen Zeiten gespielt hat, ist bekannt. In der alten Zeit war es im römischen Staate so vorherrschend, dass dieser fast nur in der einen grossen Stadt zu existiren schien. Im Mittelalter, wo die Besonderung es nicht so zu dem Uebergewichte einzelner Städte kommen liess, fehlte es doch nicht ganz an solchen Centralpunkten der Macht, und unter andern begannen Paris und London schon an die Spitze der Bewegung der Länder zu treten, welchen sie angehörten. Erst in der neueren Zeit gelang es ihnen jedoch, die Bedeutung zu gewinnen, die sie in den von uns betrachteten Beziehungen, von da an bis auf unsere Tage nicht nur behaupteten, sondern immer mehr ausbildeten. Rom erschien, nachdem es aufgehört hatte, die Welt mit den Waffen zu beherrschen, in einem so eigenthümlichen Verhältnisse, dass man kaum sagen kann, ob es geeignet ist, als ein Beispiel für unseren Zweck zu dienen. Dagegen lässt sich dies von Constantinopel nicht leugnen, man mag es nun als Sitz des griechischen

Kaiserthums, oder des Sultans betrachten. An diese Namen liessen sich leicht noch eine Menge anderer reihen, deren Wichtigkeit zwar nicht so in die Augen springt, aber, wenn wir auf den Schauplatz Rücksicht nehmen, auf welchem sie sich bewegten, kaum geringer angeschlagen werden darf.

Eine solche historische Ausführung des Gegenstandes könnte auch noch manche statistische Data beibringen, womit sich hauptsächlich mehrere Behauptungen würden belegen lassen, die wir in Hinsicht der beiden ersten Punkte ausgesprochen haben. Wenn sie dadurch auch nicht an Wahrheit gewönnen, würde diese doch in solcher Begleitung anschaulicher hervortreten.

Die politische Landgemeinde, als Grund-Eigenthümerin. *)

Von Knaus.

Es scheint uns sehr an der Zeit zu seyn, dass endlich die Frage zur definitiven Erledigung gebracht werde, ob eine politische Gemeinde Grund-Eigenthum besitzen, oder wenn sie es besitze, ob sie sich dessen entledigen, wenn sie aber solches nicht besitze, ob sie es bei passender Gelegenheit erwerben solle. Es giebt bekanntlich viele scharfsinnige Vertheidiger der verneinenden Ansicht. Diese verwerfen den Gemeindebesitz schon aus dem einzigen Grunde, aus dem sie auch den Staatsgrundbesitz unbedingt für unpassend halten, dass nur in der Hand des Privaten die beste Benutzung des landwirthschaftlichen Grund-Eigenthums ermögliche, dass es also ein Verlust, eine Versündigung an der grösstmöglichen Production von National- und Privatwerthen sey, Grund-Eigenthum in todter Hand zu besitzen und beizubehalten. Man stützt sich dabei auf vielfache vor Augen liegende Thatsachen, woraus bewiesen werden soll, dass das bestehende Gemeinde-Grundeigenthum entweder nur der engherzigen Habsucht der einzelnen derzeitigen Nutzniesser, oder einer sterilen gemeinschaftlichen Benutzung unterliege, Niemand Sinn habe für dessen nachhaltige Instandstellung und Instandhaltung u. s. w.

Diesen Gründen hat in neuerer Zeit Dr. List in seiner tüchtigen Abhandlung über Ackerverfassung, Zwergwirthschaft, Auswanderung, Stuttgart 1842 S. 33 u. f. noch andere Gründe vom Standpuncte der Ackerverfassung beigefügt.

---

*) Eine sehr vollständige Literatur über diesen Gegenstand findet man in Rau's Grundsätzen der Volkswirthschafts-Politik 2ter Ausgabe. Heidelb. 1839. §. 84 ff.

Er sagt nämlich:

„Gemeindetheile und Weide wirken bei dem Gemenge nicht anders, als viele andere vermeintlich wohlthätige Anstalten, wobei zwar die Erstwirkung der Absicht ganz gut entspricht, die Nachwirkung in der That aber das Grundübel nur um so mehr vergrössert."

„Es verhält sich damit ungefähr wie mit unzweckmässigen Armenanstalten, die auch im Anfang die Noth hülfsbedürftiger Armen bedeutend mildern, später aber mehr noch den Müssiggang und die Unwirthschaftlichkeit fördern: aus der Wohlthat wird Plage. Was soll denn auf die Dauer diese Vertheilung der Gemeindegründe? Und was diese gemeinschaftliche Weidebenützung? Im Anfang, ja da kommen sie dem Kleinbauer und dem besitzlosen Taglöhner gut zu statten, in der Folge aber wirken sie nur auf die unverhältnissmässige Vermehrung der Bevölkerung und das Weiterumsichgreifen der Gütertheilung. Werden sie dagegen bei der Arrondirung den Privatgründen zugeschlagen, so vergrössern sie eine regelmässige und auf eine dauernde Basis gegründete Wirthschaft, und indem sie ihren Ertrag ansehnlich und nachhaltig vermehren, setzen sie den Privateigenthümer in den Stand, grössere Gemeindelasten mit viel grösserer Leichtigkeit zu tragen. Gleich wie der Staat einzig durch den Reichthum des Volkes reich ist, so ist es auch die Gemeinde nur durch den Reichthum ihrer Bürger."

Dieser Schriftsteller, indem ihm lediglich die allerdings ärmlichen Bilder einer oft planlosen, ungeschickten, nutzniesslichen Vertheilung der sog. Allmanden unter die Bürger, oder der gemeinschaftlichen planlosen, ärmlichen Weidenutzung vorschweben, bei welchen ewig nur von dem gemeinen Gute genommen, nichts demselben zurückgegeben werden will, und indem er mit vollem Recht die häufig misslungenen Wirkungen dieser ungeschickten Zerreissung der Gemeindegüter und die blos augenblickliche, vorübergehende Befriedigung der Empfänger heraushebt, sieht daher in der Beischlagung der Allmanden zu den Privatgütern behufs der Förderung des Arrondissements und der Gründung und Erhaltung tüchtiger geschlossener Privatlandwirthschaften

die höchste politische und wirthschaftliche Aufgabe solcher Gemeindegründe und führt uns zum Belege der Triftigkeit seiner Ansicht das Beispiel des Kemptener Landes vor Augen (auch ein Theil des jetzt Württembergischen Oberschwabens ist hieher zu rechnen), wo man früher zur durchgreifenden Einführung der Hofwirthschaft die Gemeindegründe den Privatgütern beigeschlagen und so einen glücklichen Stand geschlossener, eine wohlhabende bäuerliche Bevölkerung in sich schliessender Hofwirthschaften begründet hat.

Wir wünschten um der Sache willen selbst, dass es uns unmöglich wäre, diese allerdings grossartigen Beispiele in ihren Folgen zu widerlegen. Allein leider müssen wir bekennen, dass, wenigstens in so weit sie sich auf einen bedeutenden Theil des nun Württembergischen Oberschwabens beziehen, diese Beispiele gerade für unsere Ansicht über die Wichtigkeit und fast unter allen Umständen über die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung von Gemeinde-Grundeigenthum dienen werden.

Zur Zeit, als diese Theilung der Gemeindegründe zu Gunsten der Privatgüter in Vollzug gesetzt wurde, war man von der wohlthätigen Ansicht belebt, dass in der Erschaffung geschlossener Privatwirthschaften eine dauernde Grundlage solider Wirthschaften gegeben sey, welche Wirthschaften, alle auf sich stehend, eines Gemeinde-Grundeigenthums nicht mehr bedürften. Man ahndete dabei nicht, dass schon in dem darauf folgenden (dem jetzigen) Jahrhundert so ganz andere Ansichten über Bodenbesitz und Ackerverfassung auftauchen und mehr oder weniger eine Zeit lang die Ueberhand gewinnen könnten, dass dadurch diese für dauernd, für unantastbar gehaltene Grundlage des bäuerlichen Wohlstands umgestossen, in ihren Grundfesten erschüttert und diese geschlossenen bäuerlichen Besitzungen zum Gegenstande wucherischer oder thörichter Speculation, oder einer krankhaften Gleichheitsmacherei werden würden.

Nachdem nun dieses aber mehr oder weniger entweder schon geschehen, oder doch durch die Gesetze über Ansässigmachung, Gemeindeverfassung, Erbrecht und ungemessene Bodentheilung unterbreitet ist, nachdem aus den ungestört geschlachteten Höfen Kleinwirthschaften wie Pilze; aus der geringeren Anzahl wohlhabender Gemeindebürger eine grössere Zahl in

ihrem Wohlstande und sicheren Erwerb gefährdeter Familien da und dort entstanden sind, oder, wenn nicht durchgreifend vorgebeugt wird, noch entstehen werden; nachdem der einfachen, schlichten Gemeindepolizei und Gemeindeverwaltung nun eine weit complicirtere Einrichtung gegeben ist; nachdem die früher grossentheils unbekannten, oder durch die wohlhabenden Gemeindeglieder kurzer Hand zusammengeschossenen, meist unbedeutenden Gemeindelasten nun zu mehr oder weniger namhaften Summen angewachsen sind, oder voraussichtlich immer mehr anwachsen werden; nachdem die Erhebung derselben bei dem minder bemittelten Theile der Bevölkerung viele Schwierigkeiten findet; Armenunterstützung im grösseren Maasstabe entweder schon nöthig geworden ist, oder doch in sicherer Aussicht steht; jetzt blicken diese Gemeinden mit Besorgniss darauf hin, dass sie keine Gemeindegüter mehr besitzen, sondern alle öffentlichen Bedürfnisse, sofern nicht noch zum Glück aus der früheren Vertheilung ein Gemeindewald gerettet worden ist, aus dem Beutel der Gemeindeglieder erhoben werden sollen.

Wenn nun Dr. List den Satz aufstellt, dass eine politische Gemeinde reich sey durch den allgemeinen Privatwohlstand ihrer Glieder, dass sie also weiterer Deckungsmittel selbst für ihre öffentlichen Ausgaben nicht bedürfe, so könnten wir diesen Satz nur da anerkennen, wo nicht blos das Vorhandenseyn, sondern auch die nachhaltige Fortdauer dieses allgemeinen Wohlstandes sicher verbrieft wäre.

Weil dieses aber nicht ist und nicht seyn kann, indem alle unsere menschlichen Institutionen eine mehr oder weniger grosse Verschiedenheit und einen Wechsel in den Glücksgütern nicht zu verhindern im Stande sind, noch seyn werden, so erscheint es in der Praxis ebenso bedenklich, wenn eine politische Gemeinde reich ist bei der vorherrschenden Privatarmuth ihrer Angehörigen, als wenn sie selbst bei vorhandenem Wohlstande des grösseren Theils ihrer Angehörigen hinsichtlich des Aufwands für ihre öffentlichen Bedürfnisse rein auf die Beiträge der Privaten hingewiesen ist. Abgesehen davon, dass auch der Wohlhabende neben seinen übrigen öffentlichen Verpflichtungen nicht gerne ständige grosse Gemeindelasten trägt, tritt zu leicht der Fall ein, dass dieser Wohlhabende direct und indirect noch für die Ausfälle

in die Lücke stehen soll, welche durch die Zahlungs-Unfähigkeit des ärmeren Theils der Gemeindegenossen entstehen und dass solche Ueberbürdung mehr oder weniger dazu mitwirkt, nicht nur den Wohlstand selbst zu schwächen, sondern den Sinn für Sparsamkeit zu verkümmern und zu untergraben.

Für unsere gegenwärtige Betrachtung haben wir absichtlich zunächst blos Landgemeinden ins Auge gefasst, die vorzugsweise vom Landbau leben und nicht durch nachhaltige ausserordentliche Hülfsquellen und Nebenverdienste begünstigt sind. Wir thaten diess, um unserer Betrachtung mehr den Stempel der Gleichförmigkeit der Zustände aufzudrücken, somit eigenthümliche städtische Verhältnisse, welche andere Maasregeln vorschreiben mögen, hier aus dem Spiele lassen zu dürfen. Mit Bezug auf solche Landgemeinden werden wir denn auf die Ansicht geleitet, dass der Besitz von landwirthschaftlichem Grundeigenthum (neben dem Gemeindewalde, den wir für noch unentbehrlicher halten) als eine hochwichtige Bedingung einer wohlorganisirten Gemeindeexistenz erscheine. Diess alles um so mehr, je mehr, um mit Dr. List zu reden, die Ackerverfassung sich der Zwergwirthschaft nähert, je zufälliger die volle Beschäftigung eines Theils der Gemeindegenossen auf ihrem Eigenbesitz ist, oder geworden ist; je mehr das richtige Verhältniss mittlerer und kleiner Güter gestört ist, oder in Folge der Gesetze und Einrichtungen der Störung unterliegen kann; je weniger also mit einem Worte die Grundlage des ländlichen Wohlstandes durch — die Familiennahrung nachhaltig sicher stellenden — Bodenbesitz vorhanden ist.

Landwirthschaftliches Grundeigenthum in den Händen politischer Landgemeinden kann vielfache Zwecke erfüllen:

1) Giebt es die Mittel zu einer Real-Hypothek in Fällen, wo die Gemeinde nur durch ein Real-Unterpfand zu möglichst niederem Zinsfusse und ohne sonstige Opfer ein Anlehen zu erlangen in der Lage ist.

2) Sichert das landwirthschaftliche Grundeigenthum bei guter Bewirthschaftung, die wir verlangen und begründen werden, mehr oder weniger wesentliche nachhaltige Einnahmen für die politische Gemeinde, macht also entweder die Erhebung der Gemeindebeiträge ganz überflüssig, oder verringert doch diese Lasten.

3) Vereinigt es, wie wir nachweisen werden, die Interessen

der politischen Gemeinde mit denen aller Classen der ländlichen Bevölkerung.

4) Lässt es manche andere wirthschaftlichen Zwecke der Gesammtheit der Gemeindeglieder in Erfüllung kommen.

5) Schützt es durch eine kluge Verwaltung und Verwendung gegen die Gefahr des Unbeschäftigtseyns des ärmeren Theils der Gemeindegenossen, somit gegen das Proletariat.

Es kann nicht in dem Zwecke dieser Abhandlung liegen, sich über die historische Grundlage der Gemeindegüter in Erörterungen einzulassen.

Uns genügt es hier, den Besitz der Gemeindegüter von Seiten der politischen Gemeinde da überall als rechtlich begründet anzunehmen, wo nicht von einem Dritten aus besonderen anderweitigen Titeln ein besseres Recht geltend gemacht werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen wird denn wohl Niemand beanstanden, dass die Allmande und ihr Ertrag vom Standpuncte jedes anderen — den gemeinen Lasten gegenüberstehenden — Vermögens- oder Einkommenstheils der politischen Gemeinde betrachtet werden müsse.

Legen wir diesen Maasstab z. B. auf die in Württemberg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen an, so spricht sich schon die Commun-Ordnung von 1758, Cap. 3. Abschn. 3. über den Ertrag der Gemeindegüter dahin aus:

> „dass dieser Ertrag zu der gesammten Commun *) wahrem Nutzen angewendet und in der Gemeinderechnung in Einnahme gebracht werden solle."

Bei solchen Bestimmungen scheint es vor Erlassung dieses Gesetzes nicht gestattet gewesen zu seyn, dass diese Gemeindegüter nach Köpfen an die Bürgerschaft zur Nutzung ausgetheilt werden durften **), ja nicht einmal gegen ein an die Gemeindecasse zu entrichtendes Pachtgeld.

---

*) Der Ausdruck „Commun" ist nach dem Württembergischen Sprachgebrauch gleichbedeutend mit „politische Gemeinde."

**) Wir haben vergeblich nach Quellen geforscht, hierüber einen sicheren Aufschluss zu erhalten und wir würden sehr dankbar seyn, könnten und wollten uns hierüber von anderer Seite sichere Anhaltspuncte an die Hand gegeben werden.

Denn die genannte Commun-Ordnung verlangt,

„dass diese Gemeindegüter entweder verkauft, oder im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden auf eine gewisse Zeit verliehen werden sollen."

Die neueren gesetzlichen Bestimmungen (Verwaltungs-Edict für die Gemeinden v. 1. März 1822. §. 30) wollen diesen öffentlichen Aufstreich als Regel auch ferner bei Benutzung des Gemeindevermögens festgestellt wissen, deuten also auch darauf hin, dass das Gemeindegut gewöhnlich nicht nach Köpfen benützt werden solle.

Wenn sich unerachtet dessen die Praxis, dass die Gemeindegüter nach Köpfen der Bürger benützt werden sollen, auf die mannigfaltigste Weise ausgebildet hat, so scheint diese Praxis weniger auf gesetzlichen Normen, oder auf einem eigentlichen Rechtstitel, sondern vielmehr auf einer Humanitätsrücksicht gegen die in Folge der neueren Ansässigkeitsbestimmungen immer zunehmende Menge unbegüterter oder gering begüterter Bürger, mit welchen die Gemeinden zu kämpfen haben, zu beruhen.

Wir sind weit entfernt, irgend einer Humanitätsrücksicht dann in den Weg zu treten, wenn sie sich mit den Rechten — der ersten Grundlage des Staats und der Gemeinde — verträgt.

Es ist aber leicht nachzuweisen, dass diese Vertheilung der Gemeindegüter nach Köpfen für die Regel eine rechtswidrige Benachtheiligung der stärker Begüterten, beziehungsweise stärker Besteuerten ist.

Denn in dem Maase, als das Gemeinde-Einkommen geschwächt wird, durch die Vertheilung nach Köpfen also eine Einnahme nicht, oder doch nicht in ihrem vollen Werthe zur Casse kommt, werden die Gemeinde-Umlagen stärker und treffen also die grösseren Umlagen denjenigen verhältnissmässig stärker, welcher ein grösseres Capital zur Gemeindecasse versteuert.

Das Unrecht der Vertheilung nach Köpfen wird aber noch in die Augen springender, wenn, wie es Regel ist, diese Gemeindegründe früher der gemeinschaftlichen Beweidung unterstellt waren. Denn da derjenige, der ein grösseres — auch mit grösserer Steuer belegtes — Gut besitzt, auch in der Regel mehr Vieh hält, und solches also in einem zu seiner Steuerbeitragspflicht im richtigen Verhältnisse stehenden Maasstabe zur Weide gab,

stand der Nutzen seither im Verhältniss mit der Verpflichtung zum Lastenbeitrag, während jetzt der umgekehrte Fall Praxis werden will. Dieses Unrecht der Vertheilung nach Köpfen trifft für alle Zeiten die stärker Besteuerten, denen selbst der Verkauf weit günstiger gewesen wäre, weil das Verkaufskapital beziehungsweise seine Rente gleich jeder anderen nachhaltigen Gemeinde-Revenue in die Casse geflossen wäre, folglich die Gemeindeausgaben und den Steuerausschlag erleichtert hätten.

Nur wenn die Steuer nach Köpfen umgelegt, oder die übrigen Gemeinde-Einnahmen nach Köpfen ausgetheilt würden, würde die Vertheilung der Gemeinde-Gründe nach Köpfen gerechtfertigt erscheinen.

Man hat für diese neuere administrative Ansicht den Rechtfertigungsgrund aufgesucht, dass die Billigkeit der gleichen Nutzung der Gemeinde-Alimente schon aus der anderer Seits allen Bürgern gleich obliegenden Leistung gewisser Verpflichtungen für öffentliche und Gemeindezwecke, z. B. des Gemeinde-Wachdienstes etc. folgere, und dass also der Kleinstbesteuerte, indem er gewisse, auf dem Kopf des activen Bürgers ruhende Verpflichtungen gleich dem Höchstbesteuerten zu übernehmen habe, auch anderer Seits wieder in der Allmand-Nutzung eine Gleichstellung zu fordern berechtigt seyn werde.

In so weit diese Gleichheit in der Leistung von Bürgerpflichten nicht auf andere Weise ausgeglichen werden sollte, wie dies aber namentlich in der Praxis bei $^{9}/_{10}$ aller Gemeinden durch gleiche Bürgergaben von Holz, Streu etc. aus dem Gemeindewald vollkommen ausgeglichen wird, wollen wir dieser Ansicht unbedingt beitreten. Nie unter keinen Umständen soll der Stärkere auf Kosten des Schwächeren gewinnen wollen. Aber eben so wenig können wir die Methode von Crispinus billigen, den Reichen Leder zu stehlen, um den Armen Schuhe daraus zu machen.

Wie dem nun aber seyn mag, so viel steht jedenfalls fest, dass dieses Verlassen des Rechtsbodens auf Kosten der Humanität (oft nicht einmal der praktischen, weil die Vertheilung so häufig dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprochen hat) in die Verwaltung und Benützung der Allmanden eine grosse Verwirrung und vielfache, selbst wirthschaftliche, Nachtheile gebracht hat.

Die Kleinbegüterten oder Unbegüterten, indem man ihnen

einmal nachgab, betrachteten mit lüsternen Augen jedes noch nicht vertheilte Gemeinde-Eigenthum und bestürmten die Gemeinde und die Aufsichtsverwaltung um diese weitere Theilung, gestützt auf einzelne Vorgänge in den eigenen oder benachbarten Gemeinden, und gestützt auf den Nachweiss einer unzulänglichen Existenz, in welcher sie sich mühselig herumzuplagen hätten, während so viel Gemeinde-Eigenthum mehr oder weniger nutzlos daliege u. s. w. Ihnen kam dieser mangelhafte Gebrauch, der seither von der Allmand meist durch elende Weide gemacht wurde, ein blinder Hass gegen die Weiden, als Zustand eines niedrigen nomadenartigen landwirthschaftlichen Culturzustandes, sehr zu Hülfe. Die Grossbegüterten dagegen setzten dem gegen sie eröffneten — von den Staatsbehörden vielfältig in der edelsten Absicht unterstützten — Kampfe eine blos negative Haltung entgegen.

Sie zogen es vor, den Fortbestand des alten, wenn auch augenfällig unzweckmässigen Zustandes einer meist zwecklosen gemeinschaftlichen Benützung zu verlangen und zu vertheidigen; nirgends aber mit Anträgen hervorzutreten, welche einen die Culturbegriffe und Culturfortschritte befriedigenden Zustand hätten sicher stellen können.

Dem Princip der Naturalvertheilung der Gemeindegüter in Losen mussten sie sich aber nicht blos aus dem schon erwähnten Grunde entgegensetzen, dass dadurch das Princip des richtigen Vertheilungs-Maasstabs verletzt wurde, sondern sie waren es auch, welchen diese — gewöhnlich in kleinen Parzellen auf den verschiedensten Gemarkungstheilen ausgeschiedenen — Gemeindefetzchen zu ihrem bereits besitzenden Privatgute mehr als eine Last, wie ein wirthschaftlicher Vortheil sich erwiesen.

Wie hätten sie Zeit, Arbeit, Dünger etc. auf diese Gemeindestückchen verwenden mögen, da sie auf dem eigenen Gute alles weit nützlicher zu verwenden im Stande waren!

So entstand und entsteht heute noch ein ewiger Kampf zwischen der bäuerlichen Grundaristocratie und den kleinen Gutsbesitzern, den Taglöhnern und kleinen auf dem Lande ansässigen Gewerben, so zu sagen eine nie abreissende Unzufriedenheit, ein nie abbrechender, die übelsten Folgen auch in andern Beziehungen entwickelnder Hass unter den Mitbürgern.

An vielen Orten siegten die Kleinen. Alles wurde vertheilt.

7—8 Stückchen machen die volle Bürgergabe aus, allerdings mitunter eine wesentliche Stütze für den Nahrungsstand dieser kleinen Leute, oft aber auch ein Mittel, besseren Verdiensten nicht nachzugehen, sich an die Scholle zu kleben, und wie Sand am Meere fortzupflanzen, die Gemeinden mit Armen und Hülfsbedürftigen zu überfüllen. An vielen Orten bereut man die Vertheilung, weil sie, wie schon am Eingange angedeutet, selbst denen nicht die erwarteten Vortheile versprochen hat, die sie am lebhaftesten betrieben.

An andern Orten wieder hat die Aristocratie des grösseren Besitzes gesiegt. Die grösseren Besitzer treiben vorherrschend nach wie vor Pferde und Vieh, oder Schafe auf die gemeine Weide, die nie umgebrochen, für die auch sonst nichts Erhaltendes oder Verbesserndes bewerkstelligt wird. Die Kleinen schreien und haben Recht, wenn sie beweisen wollen, dass der Gulden, der gewonnen werden könnte, oftmals nur für sechs Kreuzer genützt werde.

In diesem wahrhaft chaotischen Zustande und bei dem täglich mehr erwachenden Sinne für bessere Bodenausnützung ist nun die schwierige, aber, wie wir darthun werden, gar nicht unmögliche Aufgabe zu lösen, ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Interessen des gemeinen Beutels mit dem der verschiedenen Klassen von Privatinteressenten zweckmässig verschmolzen und alle die Vortheile geltend gemacht werden könnten, welche der heutige Stand der Cultur, das Recht und die Humanität in dieser Beziehung in die Wagschale zu legen haben!

Wir wollen dieses Problem zu lösen versuchen, indem wir uns zunächst an die nähere Auseinandersetzung der oben angeführten, mit dem Gemeinde-Eigenthum zu erreichenden, Zwecke begeben und in dieser Beziehung erörtern:

ad 1) Dass Realbesitz und zwar landwirthschaftlicher vorzugsweise vor forstwirthschaftlichem ein sehr sicheres, ja das sicherste Mittel zum Unterpfand sey, bedarf keines Beweises. Eine Gemeinde hat zwar durch solidarische Haftbarkeit aller ihrer Angehörigen ein mächtiges Mittel bei der Hand, sich Credit zu verschaffen.

Allein je weniger für die Bedürfnisse der politischen Gemeinde das einzelne Gemeindeglied mit seinem Personal- oder Realcredit in Anspruch genommen werden muss, desto besser ist es offenbar.

Welche Unannehmlichkeit, ja welche Härte und Rechtsungleichheit müssten daraus erwachsen, wenn der Gläubiger einer Gemeinde, dem solidarische Haftung aller Gemeindeglieder zur Sicherheit gegeben wäre, bei seiner Nichtbefriedigung einen um den andern, natürlich von den wohlhabenderen Bürgern, auspfänden liesse, bis er befriedigt wäre? Ein Gemeindewald würde aber in seinem vollen Werthe nur dann als sicheres Realunterpfand dienen können, wenn eine solide Betriebs-Regulirung mit der Grundlage nachhaltiger Bewirthschaftung und Controlle garantirt und gegen Feuer und Insectenfrass das Holzvorraths-Capital besonders gesichert wäre.

ad 2) Das Gemeinde-Grundeigenthum kann bei zweckmässiger uneigennütziger Verwaltung so gut wie das Privateigenthum solide und nachhaltige Einkommensquellen an Geld, Naturalien und Arbeit liefern.

Wenn dieses auch nicht durch musterhafte Beispiele feststünde, von denen wir aber vorerst keinen Gebrauch machen wollen, da uns von schlechter unverzeihlicher Wirthschaft viel grössere Beispiele entgegengehalten werden können, so möchten wir doch dafür stehen, durch nachfolgende Auseinandersetzung den Beweiss anzubahnen, dass, wie man so oft wähnt, der Begriff von Gemeindegut nicht nothwendig zusammenfalle mit dem Begriff eines verwahrloseten, sterilen Grundeigenthums. Das landwirthschaftliche Gemeinde-Grundeigenthum von Landgemeinden kann nämlich auf folgende verschiedene Weise einer mehr oder weniger zweckmässigen und einträglichen wirthschaftlichen Benützung unterstellt werden:

a) Es kann entweder zu reinem Wald abgegeben, oder
b) rein landwirthschaftlich benützt werden, sey es
als Acker,
als Wiese,
als Gartenland,

als Weide, oder endlich
als Baumgut.

Das Baumgut aber kann wieder in Verbindung mit dem Ackerbau, mit der Mähgrasnutzung, mit der Weidenutzung, oder endlich mit der abwechselnden Acker- und Weidenutzung angelegt und verwendet werden.

c) Endlich kann eine gemischte, oder eine abwechselnd land- und forstwirthschaftliche Nutzung statthaben.

Betrachten wir nun diese verschiedenen Nutzungsarten und die Verhältnisse näher, unter denen sie Anwendung finden können und sollen:

ad a) Benutzung zu reinem Wald.

Sehr häufig tritt der Fall ein, dass Allmanden sich zur Waldanlage eignen, sey es ihrer steilen, abhängigen Lage, oder ihres felsigten unbauwürdigen Bodens, oder der climatischen Fürsorge wegen, oder endlich, weil eine Herrichtung für landwirthschaftliche Benützung eine unverhältnissmässige Ausgabe erheischte; oder weil die Gemeinde in ihren einzelnen Gliedern entweder bei Mangel an Wald genügendes landwirthschaftliches Besitzthum hat; oder aber ein abgelegener, an den Wald bereits gränzender Allmandtheil sich natürlich hiezu empfiehlt. Auch möchte mancher magere Platz durch Anbau mit bodenbessernden, genügsamen Holzarten, sey es auch nur auf ein halbes oder ganzes Jahrhundert am einfachsten und natürlichsten derjenigen Verbesserung zugänglich gemacht werden können, wodurch er künftig, ohne baare Opfer alsbaldiger Melioration, einer landwirthschaftlichen Verwendung fähig werden dürfte.

In solchen Fällen wird mit der nöthigen Vorsicht, welche jeder Uebergang erfordert, die Abtretung zur Forstcultur, beziehungsweise die Verbindung mit dem schon bestehenden Gemeindewald häufig das sicherste Mittel seyn, einer solchen Localität eine angemessene Rente abzugewinnen.

Wo immer der Boden kein unbedingtes Waldland ist, sondern landwirthschaftlichen Zwecken noch unterstellt werden könnte, ist entweder diese Waldabtretung nur eine vorübergehende, wie eben berührt, oder sie wird mit landwirthschaftlichen Unternehmungen in Verbindung gesetzt, wie wir ad c) näher erwähnen werden.

ad b. Rein landwirthschaftliche Benutzung.

Zu rein landwirthschaftlicher Benutzung eignen sich diejenigen Gemeindegüter, welche entweder in der Nähe der Ortschaften liegen und einen durchaus bauwürdigen Boden haben; oder letzteres vorausgesetzt, durch ihre gute Lage, angemessenen Feuchtigkeitsgrad, selbst bei grösserer Entfernung einen ständigen landwirthschaftlichen Anbau, oder die rationelle Weidebenutzung, oder beides vereint gestatten.

Im einzelnen werden ausschliesslich zu Ackerland solche kleefähige Landstriche zu benützen seyn, welche in dieser Beziehung nach den Ansichten Sachverständiger den meisten Ertrag erwarten lassen und für Verhältnisse, wo es entweder den Privaten an Ackerland fehlt, das Gemeindeland also in der Stückverpachtung diesen Mangel geeignet ersetzen kann; oder wo ein geschlossenes Ackerland als Bestandtheil eines ganzen Guts in Zeit- oder Erb-Pacht begeben werden kann.

Als ausschliessliches Wiesengelände ist offenbar solches geeignet, welches durch natürliche oder künstlich beizubringende Feuchtigkeit und sonstige Eigenschaften dem Graswuchse besonders zusagt und dabei voraussichtlich den höchsten Ertrag abwirft, oder aber durch seine Lage an Flüssen und Bächen der zeitweisen Ueberschwemmung ausgesetzt ist, folglich schon aus letzterem Grunde, wenn auch der Bodenbeschaffenheit nach zu Acker geeignet, zu letzterem nicht verwendet werden kann. Dieses ist nun entweder im Einzelnen sachgemäss zu verpachten, oder können ihm ganze Complexe geschlossener Ackerländereien beigeschlagen und als solche im Grösseren in Pacht begeben werden (worüber unten das Nähere).

Als Gartenland eignen sich vorzüglich diejenigen kleineren Allmand-Parzellen, welche unweit der Dorfschaften in sommerlicher Lage mit tiefgründigem Boden versehen, sich zu Kraut- Flachs- und Hanfländern u. s. w. vorzüglich empfehlen und daher in kleinen Losen in lebenslänglichen Pacht zu geben seyn werden. Bei dieser lebenslänglichen Pachtbegebung sichern sie der Gemeindecasse grossen Ertrag und werden wie Eigenthum in Acht genommen und behandelt.

Als reine ständige Weide möchten sich Localitäten

nur unter den seltensten Fällen empfehlen. Es hat eben den Ansichten von der Weide so sehr geschadet, dass man die Weiden früher nicht zweckmässig mit dem zeitweisen Feldbau in Verbindung zu bringen, also auch hier nicht einen zweckmässigen Wechsel der Cultur anzuwenden gewusst hat.

Man kann und darf nicht voraussetzen, dass bei lediglich zur Weide benützten Allmanden je diejenige Sorgfalt und Nachbesserung nachhaltig in Anwendung kommen würde, welche erfordert wird, um ständige Weiden in einem stets ertragsfähigen, kräftigen Stande zu erhalten. Geschieht aber eine solche Nachbesserung nicht, so werden sie in der Regel schlecht rentiren. Was aber schlecht rentirt, gehört nicht in den Bereich unserer Vorschläge. Wir können daher, indem wir den Beweis davon im nächsten Unterabschnitte führen werden, über diese Materie hier vorerst kurz hinweggehen.

Höchst wichtig für die Benützung der Gemeindegüter ist diejenige Betriebsart, auf die wir jetzt zu sprechen kommen, nämlich die Benützung zu Baumgütern mit weiter entsprechender Bodennützung.

Mit den oben erwähnten Ausnahmen, wo sich entweder die Waldabtretung, oder reiner Garten- oder Acker- oder Wiesenbau vorzüglich empfehlen, wird in der Regel jedes culturfähige Gemeindeland durch Auspflanzung mit Bäumen einen einfachen und sicheren Ertrag liefern. Ist es kein Kernobst, doch Steinobst; ist es überhaupt keine zahme Obstgattung, so kommt doch ein entsprechender wilder Baum fort, unter dessen Stamm und Krone noch eine weitere Nutzung Statt finden kann. Die starken Eichen, die wir noch als Ueberreste der Sorgfalt unserer Vorväter auf den Allmanden hie und da treffen, geben Zeugniss, dass man selbst in Zeiten, wo der Obstbau meist noch im Hintergrunde stand, diesen Allmanden neben andern wirthschaftlichen Nutzungen noch einen Holz-Nutzertrag abzugewinnen sich bemühete.

Wo nun das Obst, sey es wegen Schwierigkeiten, die das Clima bietet, oder wegen der Beschwerlichkeit seines Schutzes und der Erndte nicht mit Vortheil erzogen werden kann, wo also nicht Obst-, Holz- und Bodenertrag zugleich in Anspruch genommen werden können, da ist wenigstens Holz- und Bodenertrag, oft auch noch Laubertrag anzunehmen.

Wir wollen jedoch die letzteren Localitäten gleichfalls unter die Abtheilung c. verweisen und hier nur von den Orten reden, die (unbeschadet einzelner Waldbäume) in der Regel und Mehrheit durch Obstbau und entsprechende Bodennutzung Verwendung finden können.

Es können diess nun Localitäten seyn, wo

α) Obst mit zeitweiser Ackerbenützung

den Ertrag bilden soll.

Diese Benützungsart empfiehlt sich da, wo das Bedürfniss des Ackerlandes immer noch in den Vordergrund tritt, wo also die Bäume in solcher namhafter Entfernung von einander auf bauwürdigem Boden auf Reihen ausgepflanzt werden, dass der Schatten der Kronen dem Feldertrage keinen zu wesentlichen Abbruch thut.

Die beschwerlichere Ackerbestellung und der allerdings nicht zu widersprechende geringere innere Gehalt der Bodengewächse bezahlt sich häufig durch den grossen Obstertrag, welcher Folge ist des Anbaues und der Düngung des Ackerlandes. Entfernung der Bäume 40 Fuss im Quadrat.

β) Obst mit Mähgras-Benutzung.

Hieher sind die eigentlichen sogenannten Gras- und Baumgärten zu zählen, welche unter vielen Localitäten einen sehr hohen Ertrag abwerfen und daher, zumal sie keine übermässige Arbeit erheischen, für solche Verhältnisse sehr sich empfehlen, wo neben günstiger Anwendung des Obstes, neben Werthhaltung des abgängigen Obstholzes, aus irgend einem wirthschaftlichen Grunde, sey es Mangel an natürlichen Wiesen, oder Kleeunsicherheit des Ackerlandes u. s. w., das Bodengras der Baumgärten in hohem Werthe steht. Auch hier dürfen die Bäume nicht allzunahe bei einander stehen, um dem Graswuchse in Rücksicht auf innere Güte nicht schädlich zu seyn, 30—36 Fuss im Quadrat.

Haben solche Gärten natürliche Feuchtigkeit, oder kann ihnen im Früh- und Spätjahre ein gutes Wasser zur Wässerung zugeleitet werden, so kann oftmals das Gemeindegut sehr hoch ausgenützt werden.

Indessen müssen die Bäume hier wenigstens auf 3′ Entfernung vom Stammdurchmesser jährlich aufgehackt werden und es dürfen keine tiefwurzelnden Kleearten unter die Gräser gemischt werden, weil diese den Bäumen die Kräfte, selbst aus der Tiefe, entziehen.

γ) Obstbau mit Weide.

Unter sehr vielen Verhältnissen ist diese Benutzungsart empfehlenswerth und ist es namentlich gewesen, so lange man den Wechsel der Weide mit Feldbau noch nicht in so hohem Grade zu würdigen verstand, wie jetzt. Allenthalben also, wo die Oertlichkeit kein Bedürfniss eines Wechsels des Anbaues von Feldcrescentien mit Weide ergeben, oder der zeitweise Umbruch nicht schon der Bäume wegen für nöthig gehalten wird, ist diese Verfahrungsart eine sehr zweckmässige. Allein es muss dabei dem Obstbau grosse Sorgfalt zugewendet und er, so wie die ständige Weide zeitweise mit Dünger und mit frischer Grassaat versehen, auch die Vertilgung wuchernder Unkräuter mit unausgesetztem Fleisse durch die Hirten bewerkstelligt werden.

Jedenfalls aber ist in weit höherem Grade zu empfehlen

δ) die Methode, welche den Obstbau mit derjenigen Art von Bodennutzung verbindet, wobei Feldbau und Weidenutzung unter sich regelmässig und künstlich abwechseln.

So sehr jeder umsichtige Land- und Staatswirth die mannigfachen Nachtheile des Weidetriebs und namentlich die Grösse der Missbräuche anerkennen muss, welche der schlecht behandelte Weidetrieb im Gefolge hat, so irrig ist man zu Werke gegangen, indem man durch diese möglichen, in die Wirklichkeit leider nur zu oft übergegangenen, Misstände den Werth einer rationellen Weide verkannt, das Weiden und den Nomadenstand in Eine Kategorie geworfen und so das Kind mit dem Bade ausgeschüttet hat.

Es ist nun aber durch die Landwirthschaft ganzer Landstriche, wie durch einzelne rationelle Landwirthschaften in und ausser Deutschland der Beweis zur Genüge gestellt, dass eine zweckmässige Verbindung der Weide mit dem Umbruch der Felder alle Bedingungen zu erfüllen im Stande sey, welche einer Seits eine durch zweckmässige Wirthschaftseinrichtung und einen

richtigen Wechsel der Production verbürgte möglichst hohe Ergrägniss, anderer Seits das Emporkommen und das Ineinandergreifen aller Haupt-Wirthschaftsbranchen, der Viehzucht, wie der Getreide- und Strohproduction sicher stellen.

Die Vortheile einer reichen, kräftigen, geschlossenen Weide sind entschieden gross und bestehen in einer einfachen und gesunden Ernährung des Viehs mit gleichbaldiger, ohne Kosten verknüpfter Zurückgabe des Düngers auf das Weideland; in einer bei zweckmässiger Ruhe des Bodens entstehenden Bereicherung desselben zu Gunsten der dem Aufbruche folgenden Erndten; in einer Vereinfachung des ganzen Wirthschaftsorganismus, die eine nutzbringende Extensivität mit der höchsten Intensivität zu verbinden im Stande ist.

Diese Vortheile, so gross sie aus den Beispielen der Engländer, Schottländer, Holsteiner u. s. w. vom Standpuncte des grösseren Gutsbesitzers vor uns liegen, treten aber auch bei der vorherrschenden Kleinwirthschaft und bei einer im Privatgute durch die Umstände gebotenen total intensiven Wirthschaft in ebenso bedeutendem Lichte hervor. Denn diese Kleinwirthschaften, welche die regelmässige Ausübung der Weide, wenigstens zeitweise im Jahre, gänzlich ausschliessen, oder die Weideausübung in der Gemengwirthschaft nur mit den mit Recht so verhassten Beschädigungen durchführen lassen, die den kleinen Landwirth und den Schäfer zu natürlichen Todfeinden stempeln, müssten ohne die Beigabe der Allmanden gänzlich sich von den Weidevortheilen ausschliessen und würden also eines Mittels beraubt seyn, das zu den bedeutendsten zu Erlangung grosser Wirthschaftsresultate gezählt werden muss.

Unsere viel angebauten zerstückelten Fluren, auf welchen ein Stückchen reine Brache zur Seltenheit gehört, sind allerdings die Beute des diebischen Schäfers, und manche Gemeindeangehörigen werden nicht Unrecht haben, wenn sie behaupten, dass bei gleichwohl scheinbar hohem Pachtgeld, das der Gemeindeschäfer leistet, er das Doppelte und Dreifache aus dem Sacke der Grundbesitzer durch lauter Uebergriffe entnimmt.

Es giebt Perioden im Vorsommer, wo es beinahe gar keine Weide auf den Fluren giebt, wo der Schäfer lediglich vom Raube lebt und leben muss.

Hier ist also, wenn kein anderes Auskunftsmittel aufzufinden ist, der Verzicht, wenigstens auf die Sommerweide, unausbleiblich.

Wie viele Gräser aber stehen unbenützt ab, welche das nützliche Schaf an jedem Raine zusammensucht, wenn der Gemeindeschäfer durch Beiträge von Allmandweiden sich in solchen futterklemmen Zeiten gestützt sieht, nicht das heisshungrige Schaf auf die Felder und Feldränder des Privaten einfallen muss, sondern das durch anderweitige Weide gehörig befriedigte Thier sich ohne wesentlichen Frevel auf dem rechtmässigen Wege der auf der Gemarkung wachsenden Gräser theilhaftig machen kann.

Aber nicht diess allein ist es, der kostbare Pförch, für die Wirthschaftsverhältnisse so vieler Grundbesitzer und für manche Bodenarten und Culturgewächse so höchst wichtig, und um so wichtiger, je weniger anderer Seits der magere, ausgebrannte Dünger der bäuerlichen Miststätten das volle Düngerbedürfniss zu befriedigen im Stande ist, wird der Gemarkung erhalten und ohne Mühe und Arbeit und ohne Streumaterial sammt den thierischen Ausdünstungen an den Ort seiner Bestimmung gebracht.

Es werden sich aber die Gegner der Weide mit unseren ganz unbefangenen Ansichten wohl verständigen, wenn sie hören, dass unsere Vorschläge auf ein Verfahren berechnet sind, denjenigen, der durch die seitherige Art zu weiden leidet und bisher gelitten hat, fernerhin nicht zu kränken; dasjenige Gut aber, das bisher durch eine elende Wirthschaft gar nichts abgeworfen, wovon mehrere Morgen oftmals zu Ernährung eines einzigen Schafes erforderlich waren, oder worauf das Hornvieh Kraft und Dünger zwecklos verschleppt hat, in ein Land umzuwandeln, auf dem eine künstliche, sorgfältig angelegte Weide zeitweise grossen Futter- und Weideertrag, zeitweise aber durch den Umbruch für die Arbeit-, Streu-, Getreide oder Hackfrüchte bedürfenden Glieder der Gemeinde diese liefern, mithin alle diessfallsigen Zwecke des socialen Verbands erfüllen kann.

Diess kann geschehen, indem die Allmand, mit Obstbäumen auf Reihen ausgepflanzt, in eine Fruchtfolge genommen wird, welche neben Obst und Holz theilweise Hakfrüchte und Getreide, theilweise aber Gras und Weide bringt.

Wir müssen uns, wenn gleich wir jedes technisch landwirth-

schaftliche Detail so viel thunlich umgehen werden, bei dieser Betriebsart nun etwas näher aufhalten. Denken wir uns die umbruchsfähige Allmand in eine aus den örtlichen Verhältnissen hervorgehende Anzahl von Schlägen oder Theilen, z. B. in 6 Theile abgetheilt, und halten wir etwa folgenden Turnus vor der Hand zur Versinnlichung fest:

1) Hakfrüchte; gedüngt.
2) Sommergetreide mit Klee und Gras.
3) Klee und Gras, eventuell zum Mähen.
4) Kleegras-Weide.
5) Kleegras-Weide, im Vorsommer umgebrochen zu
6) Winterfrucht.

oder,

1) Brach. Halbe Düngung, oder Pförch.
2) Winterung.
3) Mäh-Klee und Gras.
4) }
5) } Weide.
6) Sommerfrucht.

Der erstere Umlauf ist als Beispiel für Verhältnisse gegeben, wo Arbeit und Dünger in grösserem Maase disponibel gemacht werden können, der zweite für solche berechnet, wo die Weidezwecke, sey es durch die Wirthschaftsverhältnisse einer Gegend, oder durch einen weniger kräftigen Boden bedingt sind, und wir werden wohl kaum noch versichern dürfen, dass diese Rotationen keine normale seyn, sondern nach jeder gegebenen Oertlichkeit festgesetzt werden sollen.

Indem wir im Abschnitt 3 zu erweisen haben, dass diese Art der Benutzung der Allmanden den socialen Interessen ganz besonders entspreche, wäre es hier vorzüglich die Aufgabe, die wirthschaftliche Zweckmässigkeit zu erweisen.

Wir begnügen uns indessen hier vorläufig, unter dem Erbieten jedes etwa gewünscht werdenden näheren Beweises, zu behaupten, dass die Benützung der Allmanden auf die angegebene Art den mittleren Erträgnissen eines gut bewirthschafteten Privatgrundeigenthums jedenfalls gleichkomme und folglich rein vom finanziellen Gesichtspuncte aus schon alle Beachtung verdiene, dabei eine höchst einfache Beaufsichtigung und Administration zu-

lasse, folglich, indem sie viel Geld in die Gemeindecasse schaffen könne, dem übrigen Organismus der Gemeindeverwaltung nirgends störend in den Weg trete. Die Art der Verwaltung werden wir im dritten Abschnitt noch näher begründen.

ad c. Es bleibt nun noch diejenige Art von Benutzung der Allmanden übrig, welche weder rein landwirthschaftlich, noch rein forstwirthschaftlich ist, sondern eine gemischte Benutzung genannt werden kann, die wir mit dem allgemeinen Namen Waldfeld-Benutzung belegen wollen.

Die Waldfeld-Benutzung hat die grosse Aufgabe zu lösen, die holz- und landwirthschaftlichen ja sogar einzelne technischen Bedürfnisse einer Gegend, oder hier einer Gemeinde geeignet und so zu vermitteln, dass einer Seits durch vorübergehende Abtretung des Waldlands zur ausschliesslichen Landwirthschaft, anderer Seits durch Feldbau während der Holznutzung mehr productive Arbeit und landwirthschaftliche Ernährungsmittel auf dem Waldareal geschaffen, zugleich aber auch das Waldland durch zeitweise Bearbeitung dem möglichst vollkommenen Holzzuwachs zugänglicher gemacht werde.

Es kann keinem tieferen Beobachter volkswirthschaftlicher Zustände entgehen, dass die seitherige schroffe Sonderung der Forstwirthschaft den Zweck der höchsten Aufgabe der Forstpolitik nur wenig befriedigt hat und dass jeder einzelne Nahrungsstand und Erwerbszweig nur um so grössere sociale Bedeutung erlange, jemehr er die verschiedenartigsten Interessen der Gesellschaft zu verschmelzen im Stande sey.

Hiezu empfiehlt sich nun die Waldfeldwirthschaft unter vielen Fällen, und viel häufiger, als man diess bis jetzt erkannt hat. Wir verstehen unter Waldfeld nicht blos die in der Forsttechnik also genannte eigenthümliche Waldfeldwirthschaft im engern Sinne, sondern auch den Röderwald- den Hakwaldbetrieb, kurz alle Betriebsarten, welche mit dem Anbau von Waldflächen zum Zwecke gleichzeitiger, oder abwechselnder landwirthschaftlicher Nutzungen zusammenfallen. Diese gemischte Benutzung empfiehlt sich auf sogenanntem bedingtem Waldlande aller Orten, wo Arbeit disponibel ist, namentlich wo es an den Mitteln fehlt, dieser disponibel gewordenen Arbeit entweder in soliden gewerblichen Betrieben, oder in eigenem Grund und Boden eine nachhaltige Stütze

zu verschaffen. Namentlich aber wird sie da wichtig, wo durch die oben schon erwähnten öffentlichen Institutionen die Zahl der Kleinhäussler drohend sich mehrt und die Zertrümmerung des Bodens alle Gränzen dann zu überschreiten droht, wenn der Wald als etwas ganz abgeschlossenes, blos zur Holzerzeugung existirendes angesehen wird, und nicht auch seiner Seits dazu beitragen kann und will, diese einseitige Bestimmung möglichst aufzugeben und zum eigenen Vortheil des Holzzuwachses der Arbeit suchenden Bevölkerung Zuflucht und Nahrungsquellen darzubieten.

Namentlich also für Verhältnisse von Gemeinden, welche an Uebervölkerung leiden, wo das jetzige Ackerland die volle Beschäftigung und Broderzeugung für die Gemeindegenossen nicht mehr liefern will, ist es vom höchsten Werth, sei es durch Umwandlung von Allmanden in Waldfeld, oder durch Zuhülfnahme des Walds zur zeitweisen landwirthschaftlichen Benutzung, oder durch Betriebsarten, welche gemischte Nutzungen zulassen, den Wald der Arbeit mehr aufzuschliessen.

Wie viel nützlicher wird häufig ein solches Verfahren sein, als das Zerreissen der Allmanden in kleine Stückchen, oder aber der Raub am reinen Walde durch Uebermaass von Streuabgabe und Gräserei, die andernfalls die bedürftige Bevölkerung aus dem Walde nothgedrungen entnehmen muss, und als manche andere derartige, einen Mangel an einem tieferen Blicke in die socialen Bedürfnisse bekundende Maasregel, wie sich solche dem wehmüthigen Beobachter täglich zeigen! Es wird kaum nöthig seyn, die glänzenden Resultate hier anzudeuten, welche die Waldfeldwirthschaft da, wo sie begriffen wird, leistet, soferne man nur immer die erste Rücksicht dabei beobachtet, eine nachhaltige Nutzung aus dem Waldfelde der Bevölkerung zu gewähren, nicht aber ihr Arbeit und Nahrungsquellen nur vorübergehend zu bieten, die ohne consequente Befriedigung häufig eine entgegengesetzte Wirkung fürchten lassen, einer Fabrik gleichen, die in eine Gegend viel Erwerb bringend, auf einmal stille steht und an die Stelle der Nahrung Hunger und Armuth versetzt.

Eines der grossartigsten Beispiele der segensreichsten Waldfeldbetriebe liegt uns im grossherzogl. hessischen Forstbezirke Lorsch zunächst der Bergstrasse vor.

Im mageren Sande gedeihen dort, früher ungeahndet künstlich auf Reihen gepflanzte junge Nadel- und Laubwälder nach kahlem Abtrieb und Stockrodung mit grosser Ueppigkeit, und unter ihnen wachsen Tabak, Kartoffeln etc. so lange, bis der junge Wald sich schliesst und in 80 Jahren so viel Zuwachs erlangt, als sonst bei der natürlichen Verjüngung im 100jährigen Umtriebe kaum möglich wäre. Daneben erfreut sich die zahlreiche Bevölkerung eines reichlichen Verdienstes und der Erzeugung eines grossen Theils ihrer Lebensbedürfnisse im zuvor ihr verschlossenen Walde.

Die Arbeiterclasse, früher im Walde nur als Holzfrevler gefürchtet und von dem Weidmanne desshalb scheel angesehen, begrüsst nun den Wald als die reiche Quelle des Erwerbs, ist ein Verbündeter des Forstmanns, und dieser letztere, sonst wohl der gehasste und gefürchtete Grünrock, steht nun als der Brodvater der Bevölkerung da und betrachtet mit innigem Wohlgefallen, wie durch die landwirthschaftliche Arbeit zugleich sein Wald gedeihlich heranwächst.

Welchen Nutzen schöpft der Odenwald aus seinen Eichenschäl- und Hakwäldern? Welche Massen schöner Glanzrinde für die Gerberei, nützlichen Brenn- und leichten Stangenholzes, welche Quantität von Roggen, Heidekorn, Geströh etc. entnimmt die durch die gebirgige Lage von genügendem landwirthschaftlichem Culturlande entblösste Bevölkerung? Wir haben aus den daselbst gesammelten örtlichen und zuverlässigen Recherchen die befriedigende Ueberzeugung erlangt, dass der Reinertrag solcher Waldfeldländer den höchsten Geldbeträgen des Hochwaldbetriebs an die Seite zu stellen ist, während noch eine weit grössere Masse von Arbeitsverdienst, als bei letzterem, geliefert wird, und das immense Materialvorraths-Capital, das der Hochwald in Anspruch nimmt, hier nicht nöthig wird, sondern zu anderen nutzbringenderen Speculationen disponibel bleibt.

Wir wünschen nicht, dahin missverstanden zu sein, als wollten wir den Hochwald, oder überhaupt den reinen Waldbetrieb im bedingten Waldlande für alle Verhältnisse in Schatten stellen; allein das können wir nicht laut genug aussprechen, dass es hohe Zeit ist, dass man den langen Umtrieb des Hochwalds immer mehr als eine Betriebsweise erkenne, die in Gegenden, die nicht geradezu Waldgegenden sind, und in der Holzproduction

ihren Hauptnahrungszweig erkennen müssen, sondern die das Holz blos als Mittel zum Zweck anzusehen haben, über die Gränzen der politischen oder polizeilichen Nothwendigkeit nicht ausgedehnt werden soll, und dass man den Satz, den auch die Nationalökonomen neuerer Zeit immer wieder aufgenommen haben, näherer Prüfung unterstelle, ob wirklich die Erzeugung der höchst möglichen Holzmasse auf der möglichst kleinen, hiefür abgeschlossenen Fläche und mit einem sehr bedeutenden Materialvorraths-Capitale so allgemein, wie man gewähnt hat, als die politische Aufgabe der Forstwirthschaft dastehe.

(Wir werden in einem der späteren Hefte dieser Zeitschrift diese Materie besonders zur Sprache und näheren Erörterung bringen.)

ad 3. Wir wenden uns nun zu demjenigen Abschnitt unserer Abhandlung, welcher die Hauptaufgabe erfüllen soll, die sociale Bedeutung der Allmanden im Gegensatz mit der anderer Seits aufgestellten und gepriesenen Zerreissungs- und Zertheilungs-Theorie nachzuweisen.

Wir haben oben gesagt, dass die Allmandbenutzung, wenn sie auf vernünftigen Grundlagen beruhe und vom rechten Geiste geleitet sei, die Interessen der politischen Gemeinde mit denen aller Classen der ländlichen Bevölkerung innig verschmelze. Es soll sich also hier nicht nur um nahmhafte Einnahmsquellen in die Gemeindecasse, sondern auch um die Förderung der speciellen Interessen der grösser Begüterten, wie der kleinen Leute und Taglöhner, so wie der in den Gemeinden ansässigen kleinen Gewerbsleute handeln.

Nirgends soll die Gemeindecasse wesentlich geschmälert, nirgends ein Unrecht gegen den grösser Besteuerten geübt, dagegen möglichst viel Genuss für die arbeit- und landbedürftigen Gemeindeglieder erschaffen werden.

Die Gemeindecasse verlangt, um aus den Allmanden eine angemessene Revenue zu erhalten, in dem Grade eine dem wahren Werth nahe kommende Rente aus diesen Gütern, als die Bedürfnisse der Gemeinde, heutige oder kommende, dieses nöthig machen.

Wir wollen es nicht missbilligen, wenn eine Gemeinde, welche anderes Gemeindevermögen genug hat, um ihre öffent-

lichen Bedürfnisse ohne Belastung der Angehörigen zu decken, Anstalten trifft, die Benutzung der Allmanden ihren Angehörigen auf eine Weise möglich zu machen, welche allerdings mehr die Natur einer rentirlichen Bürgernutzung, als die einer vollen Pachtrente annimmt.

Wo aber der Gemeindebedarf gross ist, oder grossentheils durch Umlagen gedeckt werden muss, da ist die Ergreifung aller derjenigen administrativen Mittel nöthig, welche eine volle nachhaltige Reineinnahme für den gemeinen Beutel sicher stellen.

Wie oben berührt, ist die gewöhnliche und auch in den württembergischen Gesetzen vorgeschriebene Verfahrungsart die Verpachtung an den Meistbietenden. Wir haben unsere Ansicht über das Princip des Aufstreichs, freilich mit Bezug auf grössere geschlossene Güter, schon im ersten Heft dieser Zeitschrift (S. 72) ausgesprochen. Auch für diese Allmandbenützung möchten wir den Aufstreich als Princip nur als letztes Hülfsmittel ansehen, wenn keine andere Art einer vernünftigen billigen Werthsausmittlung und Abtheilung zu Stande zu bringen wäre. Noch würden wir sie aber der oft üblichen Zutheilung der Allmandtheile durchs Loos vorziehen, die offenbar — wenn gleich scheinbar die rechtlichste, weil am meisten unpartheiische — doch die übel angelegteste ist, die man sich denken kann.

Das blinde Würfelspiel entscheidet beim Verloosen über Güte, Lage des Grundstücks, über den Nachbar etc.

Da wird nun selten einer das erwünschte Loos ziehen; oft zieht ein fauler Mensch ein glückliches Loos, saugt es aus und lässt es dann liegen. Der fleissige Nebenlieger bekommt ein höckeriges, schlechtes, steriles Stück, und all sein Fleiss kann nichts daraus machen, oder will nichts daraus machen, weil er über das Resultat des ungünstigen Looses unzufrieden ist, und sein Fleiss ihm nicht belohnt erscheint.

Bei der Veraufstreichung bekommt jedes Loos doch eher seinen rechten Mann; der Fleissige, der ein schlechtes Stück wohlfeil erpachtet, wird belohnt, wenn er solches durch Fleiss zum höheren Ertrag bringt; die guten Stücke werden aber um so theurer bezahlt und so gleicht sich auch in der Steuererleichterung diese dem Werthe angemessene Einnahme für jeden Gemeindeangehörigen wieder aus.

Kann man also nicht durch billige Taxen und eine gütlich zu vermittelnde Austheilung diejenigen Grundstücke, welche sich zur Einzelbegebung als Gartenländer, Aecker, Wiesen, Obst- und Grasgärten u. s. w. eignen, an den rechten Mann bringen, so wird freilich die Versteigerung das letzte Auskunftsmittel abgeben müssen.

Für die vielen Fälle aber, wo dem Gemeindegut nach Erwägung aller örtlichen Verhältnisse die wirthschaftliche Pflicht aufliegen soll, nicht ausschliesslich als Wald, oder als ständig im Umbruch gehaltenes landwirthschaftliches Culturland benützt zu werden, sondern einer Seits im Interesse eines grossen Theils der Gemeindeangehörigen noch eine zweckmässige Weidenutzung zu liefern, anderer Seits im Interesse der Land und Arbeit bedürftigen Gemeindegenossen in möglicher Ausdehnung zum Anbau von Nahrungsfrüchten verwendet zu werden (wie denn bekanntlich das letztere Bedürfniss hauptsächlich das Motiv zur Austheilung der Allmanden abgegeben hat), haben wir schon oben auf eine Betriebsweise aufmerksam gemacht, deren Wirkungen wir nun jetzt erst darzulegen haben.

Bei dem ersten der beispielsweise angeführten 6feldrigen Umläufe haben wir neben dem Obstertrag 2 Schläge (also $^1/_3$ des Landes) zur reichen künstlichen Weide, 1 Schlag (also $^1/_6$) zu Mähfutter; 1 Schlag ($^1/_6$) zu Hakfrückten; 2 Schläge ($^1/_3$) zu Halm- und Strohgewächsen.

Beim zweiten haben wir 1 Schlag zu Brach und Brachweide; 2 Schläge zur künstlichen Grasweide; 1 Schlag zu Mähgras; 2 Schläge aber zu Halm- und Strohfrüchten.

Wer je eine künstliche Weide gesehen, der wird einstimmen, dass die 2 Weideschläge eines jeden dieser Umläufe nach der ihrer Anlage vorausgegangenen Vorbereitung eine reichlichere und nahrhaftere Fütterung der Weidethiere sicher stellen, als solche Ernährung auf der bis jetzt planlos, verwildert und unvorbereitet dagelegenen gesammten Allmande möglich war. Es werden also die Interessen der Anhänger der Weide nicht nur nicht verkürzt, sondern noch gefördert.

Durch die Ruhe des Landes bei der Weide und den Dünger der Weidethiere bereichert sich das Land und es liefert daher mit einem gering möglichen Aufwand von Dünger neben guter

Arbeit demjenigen Theile der Gemeinde, welcher nicht ausreichend eigenes Land besitzt, um Arbeit und Dünger darauf zu verwenden, nützlichen Raum zur Erzeugung von Hak- und Halmfrüchten und zu der Strohgewinnung, welche die Bedingung guter Einstreu und einer kräftigen Düngererzeugung ist und das Mittel an die Hand giebt, den Wald wenigstens nicht im Uebermaass mit Streumitteln in Anspruch zu nehmen.

Ausserdem ist noch 1 Gras-Mähschlag und das Obst aller Schläge vorhanden, welches nach den örtlichen Bedürfnissen verwerthet werden kann, oder aber hinsichtlich des ersteren das Mittel an die Hand giebt, einem Weidepächter seinen Winter-Futterbedarf, den er auf dem Mäheschlag dürr machen kann, mit zu überlassen, damit aber einen Hauptübelstand zu beseitigen, der so oft von Erpachtung von Weiden zurückschreckt, dass der Pächter sein sämmtliches Futter auswärts aufzukaufen genöthigt, mithin von den Preisconjuncturen des Winterfutters allzusehr abhängig ist.

Jedes Glied der Gemeinde also, ob es von der Allmand für sich nur die Befriedigung eines Weidebedürfnisses prätendire, oder aber, ob es, die Weidenutzung seinen speciellen Interessen zuwiderhaltend, die Allmand lediglich vom Standpuncte der Brodfrucht-Erzeugung beurtheile; oder aber, ob es beide Rücksichten begünstigend, Weide und Brodfrucht auf denselben erwarte, findet nun seine Rechnung und kann da Antheil nehmen, wo seine speciellen Interessen es erheischen.

Die Gemeindecasse aber, indem sie jedem Dasjenige bietet, was er wünschen zu müssen glaubt, empfängt in dem für den gestatteten Genuss billig regulirten Anschlag, oder in dem Erlös aus der öffentlichen Verpachtung den Tribut einer diesem allseitigen Bedürfniss nachgebildeten Einrichtung.

Wir müssen uns aber noch weiter verständlich zu machen suchen, indem wir die Grundsätze näher betrachten, auf welche diese Benutzungsart gestützt seyn soll.

Die Verpachtung dieser Gemeindegüter geschehe auf 18 oder 24 Jahre in der Art, dass diejenigen Schläge, welche innerhalb dieses Zeitraums jedes Jahr zum Umbruch kommen, für die Zeit ihres Umbruchs an diejenigen Gemeindeglieder in passenden, nicht unter 1/2 Morgen haltenden Abtheilungen überlassen werden,

welche an eigenem genügendem Lande Mangel leiden, überdiess aber als tüchtige, fleissige Männer bekannt sind. (Für Faullenzer und Tagdiebe soll auch die Allmand keinen Zufluchtsort abgeben.) Sie übernehmen vertragsmässig den Aufbruch der Weideschläge, die im allgemeinen vorgezeichnete Bebauung und Düngung der Umbruchschläge und entweder die Einsaat des Klee- und Graslandes, falls sie auch den Mäh-Grasschlag mit in den Pacht erhalten, oder aber, wenn dieser besonders abgegeben wird, gestatten sie einem Dritten die Einsaat solcher Klee- und Grassämereien in diejenige Fruchtsaat, die sie vor der Niederlegung zu Gras noch für sich vollziehen.

Indem jeder innerhalb der ganzen Pachtzeit die nämlichen Grundstücke, so oft sie zum Umbruch kommen, wieder erhält, vereinigen sich seine Interessen in Bezug auf das fragliche Grundstück mit denen des Weidpächters, der, insofern seinem Weideland gute Vorbehandlung zu Theil wird, auch die höchste Weideerndte darauf zu erwarten hat. Der Ackerpächter aber hat das Interesse mit dem Weidepächter gemeinsam, dass dieser letztere recht viel Weidevieh zu ernähren vermag, weil dieses die Weide im kräftigsten Stande zurückzulassen und überhaupt vielen Dünger und Pförch zu anderem intensiven Betrieb herbeizuschaffen im Stande seyn wird.

Was nun die ärmeren, aber fleissigen Glieder der Gemeinde betrifft, so kann ihnen die Erpachtung einzelner Umbruchsabtheilungen dadurch noch wesentlich erleichtert werden, dass sie dafür die Arbeit des Setzens und Unterhaltens der Baumpflanzung, wozu die Gemeinde Baumsetzlinge und Stickel abgiebt, und der Anlage und Unterhaltung der Flurwege, Dohlen u. s. w. übernehmen, so dass darauf hin mit ihnen abgerechnet werden könnte.

Bäume, welche durch Nachlässigkeit von irgend einer Seite, namentlich durch Weidethiere beschädigt würden, müssten von den für den Weideschaden verantwortlichen Individuen ersetzt werden.

Die ersten Kosten des schwierigen successiven Umbruchs der häufig seit Jahrhunderten unberührt gelegenen Allmanden, so wie der successiven Baum-Anlagen würde die Gemeindecasse tragen, oft aber aus dem Erlös einzelner auf der Allmand stehenden Eichen u. s. w. bestreiten können.

Der Obst-Ertrag könnte je nach Umständen jedes Jahr besonders verkauft, oder an die jeweiligen Pächter der einzelnen Stücke mit überlassen werden.

Ebenso könnte der Mähgrasschlag entweder dem übrigen Umbruchslande, oder den Weideschlägen beigeschlagen, oder aber der Ertrag jedes Jahr für Rechnung der Gemeindecasse auf dem Halme verkauft werden.

Wir begründen noch die oben angedeutete Ansicht, dass die Einfachheit der Gemeinde-Verwaltung hiedurch nicht Noth leiden würde.

Jede Gemeinde, welche Grundeigenthum hat, muss ohnediess ein Mitglied des Gemeinderaths mit dessen specieller Beaufsichtigung beauftragen. Bei der hier angeführten Art der Pachtbegebung bedarf es keiner verwickelten Aufsicht. Die langjährigen Verpachtungen finden ohnediess nicht häufig Statt. Gebäude bedarf man zu dieser Art von Pachtbegebung in der Regel nicht, es müsste denn da oder dort einem auswärtigen Schafweidepächter eine Winterstallung und Raum für sein Winterfutter eingeräumt werden wollen. Die Pächter controlliren sich aber von selbst, indem sie alle ein gemeinsames Interesse an der pünctlichen Erfüllung der Pachtbedingnisse haben. In diese Pachtverträge sind sofort solche Sicherungsmittel aufzunehmen, welche es leicht möglich machen, gegen säumige Pächter nachdrücklich einzuschreiten. Die Erhebung der Pachtgelder geschieht durch den ohnediess vorhandenen Ortserheber mit dem Steuereinzug, macht also keinerlei ausserordentliche Anstalten nöthig. In dieser Hinsicht steht also dem Projecte nicht das mindeste im Wege.

Zum Schlusse sei es uns gestattet, diese Behandlungsweise mit einer andern, oben schon angedeuteten, in neuerer Zeit mehrfältig vorgeschlagenen, zusammen zu halten, welch letztere nämlich darin bestehen soll, dass die Gemeinden aus disponiblen Allmanden eigene Höfe gründen und diese, mit Gebäuden versehen, an eigene Zeit- oder Erbpächter überlassen.

Dieser Rathschlag ist vorzüglich solchen Gemeinden gegeben worden, bei welchen sich in Privathänden der Gemeindegenossen schon ein nahmhafter Grundbesitz befindet, die auch keinen Mangel an Gemeindewald haben, wo man indessen das Gemeindegrundeigenthum doch nicht gerne zum Verkauf kommen lässt, folglich

in der Gründung neuer Güter mit zweckmässigen Gebäuden eine sichere und nachhaltige Revenue für die Gemeindecassen und das Mittel finden will, einer Seits den Stand tüchtiger Pächter zu heben und anderer Seits durch solche Hofgüter den ärmeren Gliedern der Gemeinden Verdienst und Arbeit zuzuwenden.

Dass wir uns nicht einzelne Fälle denken können, wo diese Veranstaltung räthlich wäre, wollen wir gar nicht in Abrede stellen. Aber wir behaupten, dass sie zur Ausnahme von der Regel gehören sollten.

Eine Gemeindeverwaltung kann zwar mit Verpachtung von Gemeindegründen in der Weise leicht vorschreiten, wie wir oben entwickelt haben. Aber wer immer die Verfassung der meisten Landgemeinden kennt, wird Anstand nehmen, ihnen zu rathen, dass sie, ausser im äussersten Falle, kostspielige Oeconomiebauten für ganze Höfe errichten und unterhalten, sich mit Pächtern ganzer Güter in verwickelte Rechtsgeschäfte, unter welche Zeit- oder Erbpachtverträge gehören, einlassen und sich dabei der ebenso theuren, als unausweichlichen Hülfe von Rechtsgelehrten bedienen sollen.

Auch möchten wir, offen gesagt, nicht unter die Pächter solcher Gemeinden gehören, da in den vielen Fällen, in welchen ein Pächter die Nachsicht seines Pachtherrn, oder sonst Rücksichten der Billigkeit in Anspruch zu nehmen hat, er wenig Gehör finden würde und von den vielen Stimmen, welche hier mitzusprechen haben, nur selten einen rücksichtsvollen Bescheid zu erwarten hätte, sondern vielmehr zu besorgen stände, dass, während die Pachtrevenue auf dem Wege des Aufstreichs und strenger Pachtbedingnisse möglichst gesteigert würde, eine rücksichtsvolle Behandlung der Pächter hier am wenigsten die Regel bilden würde. Der Erbpacht würde zwar, insoferne er auf viele Generationen fortzudauern pflegt und die Sorge für die Gebäude dem Erbpächter zufallen würde, in dieser Rücksicht einfacher sein, als der Zeitpacht. Allein in Erwägung der schon im 1ten Heft Seite 60 gegen den Erbpacht vorgebrachten Bedenken könnten wir dazu einer Gemeindeverwaltung nur unter den seltensten Fällen rathen.

ad 4. Haben wir nun die weiteren wirthschaftlichen Zwecke zu besprechen, welche der Gesammtheit der Glieder von Landgemeinden aus dem Be-

sitz von landwirthschaftlichem Gemeindeeigenthum entspringen können.

Es wird hinreichen, einige der wichtigeren zu bezeichnen und kurz zu betrachten. Wir zählen hieher a) die Errichtung von Tummelplätzen; b) die Errichtung von Versuchs- oder Mustergärten, Obstschulen u. s. w.; c) die Möglichkeit, Pfarrern, namentlich aber Schullehrern, bei deren Pfründen kein Grundeigenthum sich befindet, Theile des Gemeindeguts anzuweisen; d) die Zusammenlegung der Privatgüter durch Abtausch, oder selbst durch käufliche Ueberlassung von Theilen des Gemeindeguts zu befördern; e) die Ablösung von Grundlasten, welche auf dem Consortium aller Gemeindeglieder, oder doch des überwiegenden Theils derselben ruhen, zu vermitteln.

ad a. In allen Gemeinden, in welchen Pferdezucht, Federviehzucht u. s. w. getrieben wird, ist man der Tummelplätze, oder Gänsegärten benöthigt, ohne welche entweder ausgedehnte Weidestrecken erforderlich wären, oder die im Stall gehaltenen Thiere nicht gedeihen würden. Ja selbst in Gegenden, wo die Aufzucht von Rindvieh vorherrscht, wären diese Tummelplätze von Werth.

Einer Gemeinde, welche Gemeinde Grundeigenthum besitzt, wird es leicht, solche Localitäten auszuwählen, die hiefür passend erscheinen, während die Nothwendigkeit, solche für theures Geld zu erwerben, oftmals von der Ausführung solcher zweckdienlichen Einrichtungen abhält. Die Viehhalter können dafür an die Gemeindecasse nach der Stückzahl Vieh, womit sie von dieser Anstalt Gebrauch machen, eine Abgabe leisten.

ad b. Die Errichtung von Muster- oder Versuchsgärten, namentlich von Obstbaumschulen wird sich in den Landgemeinden immer dringender empfehlen und wird in dem Momente um sich greifen, in welchem es gelungen sein wird, die Nothwendigkeit darzulegen, dass die Volksschullehrer sich neben ihrem Berufe mit der Besorgung solcher Anstalten befassen.

Auch diese Veranstaltung findet weniger Schwierigkeit, wenn Gemeindegrundeigenthum vorliegt und nicht erst angekauft werden muss.

ad c. Man hat in der neueren Zeit mit mehr Eifer, als gut war, dafür gesorgt, die Seelsorger und Lehrer selbst der Land-

gemeinden rein auf den wissenschaftlichen Boden zu stellen und, um so viel möglich alles materielle von ihnen zu nehmen, sie auf blosses Geldeinkommen zu verweisen. So wohl es auch gethan ist, dass man sie von dem Bezug der Zehnten befreien will, deren gehässige Erhebung sie in hundertfältige Conflicte mit ihren Gemeinden versetzen muss, so übel ist es gethan in Bezug auf Grund und Boden, auf dessen Erhaltung oder Erwerbung für diese Landstellen man nicht genug gesehen hat.

Sollen auch Pfarrer und Schullehrer nichts weniger sein, als eingefleischte Landwirthe, so sollen sie doch auch nicht hinsichtlich jedes Eies von ihren Gemeinden abhängig sein und sollen wenigstens in dem mässigen Umfange, in dem ihr Hauptberuf dadurch nicht gestört wird, Theil haben, an dem Besitz von Grund und Boden, der sie vor den Gefahren hoher Preise der ersten Lebensbedürfnisse sichert und sie in ihrer von grösseren Märkten isolirten Lage, wie gesagt, etwas unabhängiger macht; dabei aber ihnen die Gelegenheit giebt, zu tüchtigen Vorbildern für das Landvolk zu werden. Allmanden sind hier ein schönes Auskunftsmittel, um Pfarrern und Schullehrern, welche in dieser Beziehung verkürzt sind, sei es durch Beischlag zu ihrem Einkommen, oder um billigen Pacht, für die Dauer ihrer Dienstzeit so viel, als nöthig ist, zu überlassen.

ad d. Gemeindegrundbesitz ist sehr förderlich zu mancherlei landwirthschaftlichen Unternehmungen der Gemeindeglieder, welche sonst auf doppelte Hindernisse stossen würden.

Wird eine neue Feldeintheilung, oder eine Zusammenlegung von Privatgrundstücken beabsichtiget, so kann häufig das Abtauschen von Gemeindegut der Sache förderlich sein *), indem die Gemeinde sich an einem andern Orte der Gemarkung anweisen lässt und ihr hieher passendes seitheriges Areal in die Masse einwirft; oder indem sie den zu Wegen und Dohlen erforderlichen Raum von ihrem Gemeindegut abtritt und dadurch die Privaten zu solchen besseren Einrichtungen geneigter macht.

ad e. Endlich kann auch Gemeindegrundbesitz, namentlich in solchen Fällen, für welche man die Bildung eigener Pachthöfe

---

*) Vergl. Knaus, der Flurzwang. Stuttgart 1842. S. 20 etc. und Karten III. und IV.

verlangt hat, wo also die eigene Bevölkerung der Gemeinden des Grund und Bodens privatim genug hat, um nicht auf das Gemeindegut absolut angewiesen zu sein, eine sehr wichtige Vermittlung der Privatinteressen der Gemeindeglieder dadurch darbieten, dass das Gemeindegut in seinem vollen Werthe den Gemeindegliedern zu dem Behufe überlassen werde, um solches an einen Gefällberechtigten, der sich mit Grund und Boden lieber, als mit Geld für seine Realrechte abfinden lassen will, als Eigenthum abzutreten.

Dieser kann dann eher, als die Gemeinde, Höfe gründen und während er seither als Besteurer des Fleisses übel angesehen war, kann er nun als Vorbild guter Landwirthschaft, als Arbeitsgeber der ärmeren Volksklasse eine freundlichere Stellung einnehmen.

Diess ist eigentlich einer der seltenen Fälle, in welchen wir den Verkauf des Gemeindegrundeigenthums, welcher sonst nur in den exorbitantesten Fällen gestattet werden sollte, unter Umständen für gerathen hielten, weil durch diese Vermittlung ein bleibender Vortheil für alle Gemarkungsgenossen bewirkt wird, der nicht anders als wohlthätig auf deren Wohlstand zurückwirken kann.

Die Gemeinde aber kann sich, statt des baaren Kaufcapitals von ihren Gliedern je nach deren Betheiligung am Werthe des abzutretenden Gemeindeguts Naturalrenten (Gülten) substituiren, deren Erhebung ihr für alle Zeit und Zukunft sichere Einkünfte liefert und die Vortheile eines Erbpachtes des abzutretenden Gemeindeguts hat, ohne die Nachtheile zu erzeugen, die diesem Privatrechtsverhältniss sonst zur Seite stehen und ohne selbst diejenigen Glieder solcher ländlichen Gemeinden, welche ausnahmsweise rein vom Gewerbebetriebleben, im mindesten zu verkürzen.

ad 5. Die letzte Parthie unserer Aufgabe, nämlich der Beweiss, dass Gemeindegrundeigenthum durch eine kluge Verwaltung und Verwandlung gegen die Gefahr des Unbeschäftigtseins des ärmeren Theils der Gemeindegenossen schütze, mithin ein Mittel gegen das Proletariat sei, haben wir zum Theil im obigen schon geführt.

Indessen kann noch weiter ein Theil des Gemeindeguts lediglich zu dem Zwecke ausbehalten bleiben, um bedürftigen Ge-

meindegliedern gegen billigen Pacht, Grund und Boden zur Benützung zu überweisen und auf diese Weise jedem, der arbeiten will, Arbeit zu geben.

Aller solcher Mittel, wohlthätig auf das Loos der Gemeindeglieder einzuwirken, muss sich eine Gemeinde entschlagen, die entweder nie Gemeindeeigenthum besessen, oder sich dessen ungeschickter Weise entäussert hat.

Wie wir den Verkauf von Gemeindegut nur in den seltensten Fällen für räthlich erkennen, sogar in vielen Fällen den gelegenheitlichen Zukauf solchen Eigenthums, wo es sich noch nicht im Besitz der politischen Gemeinde vorfindet, für zweckdienlich halten; wie wir uns im allgemeinen auch schon gegen die armselige Vertheilerei in kleinen zerstreuten Stückchen ausgesprochen haben, so wollen wir diesen letzteren Punkt, den der nutzniesslichen Vertheilung der Allmanden, nun noch etwas näher betrachten.

Wir geben zu, es gibt Fälle, wo diese Nutzungsvertheilung fast nicht umgangen, oder wo, ist sie einmal durchgeführt, sie nicht mehr abgestellt werden kann. Diese Fälle sind namentlich da, wo sich in einer Gemeinde eine solche Bevölkerung ansässig gemacht hat, welche vorherrschend ohne genügenden eigenen Grundbesitz, oder ohne die Gelegenheit, sich denselben anderwärts vortheilhaft zu erpachten, bei einem freien Ausgebot der Gemeindetheile sich gegenseitig unnatürlich hineintreiben würde, ohne volle Sicherheit, dass jeder das zu seinem unentbehrlichen Bedarfe und zu seiner vollen Beschäftigung erforderliche Areal wirklich ersteigern könnte. Ferner treten solche Fälle, wie oben schon berührt, ein, wenn eine Gemeinde kein anderes Mittel, als diese Gemeintheile hat, um die jeden Kopf der Bürgerschaft, oder jeden Familienvater in gleichem Maass treffenden Bürgerleistungen auszugleichen.

Wo man aber auch das Princip der Allmandtheilung befolgen zu müssen glaubt, da setze man folgende Grundsätze fest:

1) Der einem Bürger zufallende Nutzungstheil ist ihm auf Lebenszeit, und so auch seiner Wittwe nach seinem Tode auf die Zeit ihres Wittwenstandes verliehen, wenn sie sich desselben nicht durch Uebertretung der Pachtbedingnisse, die sie zu guter Zustandhaltung verpflichten, erweisslich verlustig machen.

2) So oft ein älterer Bürger, oder eine Wittwe durch Tod abgehen, rückt ein jüngerer an die Stelle.
3) Die gute Instandhaltung der Güter wird alljährlich nach vorausgegangener Visitation durch öffentliche Prämien geehrt.
4) Das Gemeindegut wird durch regelmässige Flurwege so durchschnitten, dass jeder Nutzniesser auf seine Parcelle unbeschadet der Nachbarn zu jeder Jahrszeit gelangen und freie Wirthschaft darauf treiben kann.
5) Die Zahl der einzelnen Loose wird möglichst vereinfacht und jedem sein Antheil, wo nur immer thunlich, an einem oder doch an einigen wenigen Theilen zugeschieden. Entfernt liegende Allmanden werden dabei mit Rücksicht auf den durch die Entfernung veranlassten Minderwerth den Gespannhaltern, die näher gelegenen in der Regel den Kleinhäusslern ohne Gespann zugeschieden.
6) Durch einen rechtsgültigen Gemeindebeschluss können sämmtliche Gemeindeglieder (nicht einzelne) zur Rückgabe ihrer Loose auch vor der Zeit des Heimfalls, jedoch nur gegen volle Entschädigung ihrer darauf verwendeten Meliorationen, und nach einjähriger Aufkündigung, veranlasst werden, wenn die Gemeinde mit ihren Allmanden im Laufe der Zeit einen andern zur Zeit der Pachtbegebung nicht vorausgesehenen Plan zur Wohlfahrt der Gemeinde durchzuführen beabsichtigen wollte.

Ehe wir enden haben wir nur noch gegen den leider aus der täglichen Erfahrung genommenen Satz Verwahrung einzulegen, dass jede bessere Behandlung der Gemeindegüter an dem mangelnden Gemeindesinn, an dem Eigennutze und der Gleichgültigkeit der Gemeindebehörden und Gemeindeglieder scheitere.

Wir widerholen, dass wir von diesen traurigen Gesinnungen und Ansichten selbst schon viele Proben mit angesehen haben.

Aber es wird uns unmöglich, zu glauben, dass der erwachende Sinn für öffentliches Leben, für Mündigkeit und Gemeinwohl, die zunehmende Civilisation nicht auch durchbrechen sollten durch die Schatten eigennütziger, gemeiner Habsucht im ländlichen Gemeindehaushalt, und dass nicht, wie schon manche ehrenwerthe Beispiele hervorleuchten, immer mehr edles Bestreben hervortrete, das Gemeindegut, diesen mehr oder weniger kostbaren

Schatz, den uns unsere Vorfahren hinterlassen und den wir unseren Nachkommen nach Möglichkeit veredelt zurückzulassen haben; mit Umsicht, mit Aufopferung zu verwalten und zu schützen.

Wir haben uns hier zum Theil nur mit kurzen Andeutungen begnügen müssen, und beschränken uns für diessmal darauf, die Gedanken, welche der Anblick so vieler vernachlässigter unvertheilter, sowie das störende Bild zwecklos vertheilter Gemeindegüter, endlich die vielerlei irrigen Ansichten, die über die Behandlung der Gemeindegüter uns im Umlaufe zu seyn scheinen, immer neu und immer dringender in uns erregen, zur weiteren sachgemässen Beurtheilung hinzugeben.

Die Aufhebung der Sklaverei

in den

englischen und französischen Kolonieen.

Von R. Mohl.

Der Gegenstand nachstehender Erörterungen ist, glücklicherweise, in Deutschland von keinerlei naheliegender Bedeutung für Leben und Staat. Dessen unerachtet schien eine kurze Darstellung in diesen Blättern nicht ungeeignet, weil auch nicht unmittelbar Betheiligten ein klarer Begriff von der Natur und von den nächsten Folgen einer der ausserordentlichsten gesellschaftlichen Maassregeln, welche je mit Bewusstseyn getroffen wurden, wohl ansteht. Auch ist es wohl nicht zu frühe mehr für eine übersichtliche Schau. Allerdings mögen noch lange nicht alle Folgen der Sklavenbefreiung in den englischen Kolonieen entwickelt seyn, oder auch nur schon keimen: allein nicht nur ist jeden Falles die Hauptfrage gelöst, nämlich, ob eine Befreiung in Masse möglich sei; sondern es hat sich auch sonst schon die neue Gestaltung der Dinge hinreichend ausgebildet, um zu einem Urtheile zu berechtigen. An zuverlässigen Nachrichten fehlt es ohnedem nicht [1]. Und wenn in diesem Augenblicke auch Frank-

---

1) Die zu der vorliegenden Arbeit hauptsächlich gebrauchten Werke sind nachstehende:

Précis de l'abolition de l'esclavage dans les Colonies anglaises. Rapports etc. recueillis par le Département de la Marine et des Colonies. Par., impr. royale, 1840, 8. I—IV. (Diese amtliche, nicht im Buchhandel

reich einige, freilich nur schwache, Schritte thut, um zu einer Sklavenbefreiung in seinen Kolonieen zu gelangen, so kann diess nur ein Grund weiter zur Feststellung des itzigen Standes der Thatsachen seyn.

Dass übrigens im Folgenden nur die Ergebnisse kurz zusammengedrängt, nicht aber auch die einzelnen Nachweise derselben gegeben werden, kann wohl kaum anders erwartet werden.

Sklaverei ist ein Zustand, welcher sich mit dem Rechtsbewusstseyn und der ganzen Gesittigung eines europäischen Volkes

---

zu findende, Sammlung giebt theils Auszüge aus englischen Parliaments-Papieren, theils mancherlei Berichte französischer Beamten über die gegenwärtigen Zustände der englischen Kolonieen. Ein 5. Band scheint noch nicht völlig im Druck beendigt zu seyn und war mir unzugänglich.)

Ministère de la Marine et des Colonies. Commission instituée pour l'examen des questions relatives à l'esclavage et à la constitution politique des Colonies [Françaises]. Par., impr. roy., 184⁰/₃, gr. 4. Bd. I., Procès verbaux; Bd. II., Questions relatives à l'abolition de l'esclavage; instructions adressées aux gouverneurs; avis des conseils coloniaux; Bd. III., Rapport fait au ministre de la Marine et des Colonies. (Auch diese höchst wichtige Sammlung ist nicht im Buchhandel. Sie enthält die sämmtlichen Verhandlungen, welche die, im J. 1840 erfolgte, Niedersetzung einer Commission zur Berathung der Sclavenbefreiung in den französischen Kolonieen theils im Schoose dieser Commission, theils bei den Behörden dieser Kolonieen zur Folge hatte. Der ausführliche Schlussbericht ist vom Herzog von Broglie.)

Lechevalier, Jules, Rapport sur les questions coloniales. Documents et pièces justificatives. Tome II; deuxième partie: Etude de l'émancipation dans les Colonies anglaises depuis 1833—1842. Par., imp. roy., 1843, Fol. (Die übrigen Abschnitte dieses Werkes waren mir nicht zugänglich, sind auch wohl noch nicht ganz gedruckt. Die vorliegende Abtheilung — 1280 SS. in kleinem Drucke mit gespaltenen Columnen — enthält einen Auszug aus 25 Folio-Bänden englischer Parliamentspapiere über die Sclaven-Befreiung. Ebenfalls nicht im Buchhandel.)

Report from the Select Committee on West-India-Colonies; together with the minutes of evidence. Ord. by the H. of C., to be printed, 25 July 1842. Fol. (Zeugenaussagen über die neuesten Zustände der englischen Zucker-Kolonieen enthaltend.)

Schoelcher, Vict., Des Colonies françaises. Abolition immédiate de l'esclavage. Par., ch. Pagnerre, 1842, 8.

— —, Colonies étrangères et Haiti, résultats de l'émancipation anglaise. I. II, Par., ch. Pagnerre, 1843, 8.

unserer Zeit unmöglich verträgt. Sie widerspricht so entschieden allen Sätzen, welche wir als sich von selbst verstehend unseren Forderungen an den Staat und die bürgerliche Gesellschaft zu Grunde legen, das nur die äusserste Schamlosigkeit des Eigennutzes einen Versuch der Entschuldigung ihres Daseyns machen kann. Die von ihr untrennbare Unsittlichkeit und Gottlosigkeit ist nach Umfang und Tiefe wirklich barbarisch; das von ihr erzeugte Maass menschlichen Elendes unberechenbar. Ausserdem hat dieses gewaltsame und naturwidrige Verhältniss die grössten materiellen Nachtheile auch für die Rechte der Herren und ihre staatliche Gesellschaft. Unsicherheit im Innern und gegen Aussen; eine höchst mangelhafte und verkehrte Wirthschaft und Gewerbethätigkeit; eine grosse Anzahl von kostspieligen Vorkehrungen aller Art sind die unzertrennlichen Folgen der Sklaverei.

Nichts kann daher fester stehen, als dass eine völlige Beseitigung derselben, somit eine gänzliche Freilassung aller Sklaven, die heilige Pflicht und das unbestreitbare Recht jedes civilisirten Staates ist. Schon ein bloser Zweifel in dieser Beziehung muss einen schlechten Begriff von der Einsicht und von der Sittlichkeit der Staatsgewalt geben; eigentlicher Widerstand gegen jene Maassregel aber berechtigt zu dem höchsten politischen und moralischen Tadel.

Allein damit ist allerdings nicht gesagt, dass die Aufgabe unter allen Umständen eine leichte sei. Da freilich, wo die Zahl der Sklaven eine geringe ist, kein Hauptbestandtheil der Volkswirthschaft wesentlich auf ihrem Besitze und ihrer Benützung ruht, wo sie kein bedeutendes Element in den geselligen Zuständen sind, mag eine Aufhebung ohne bedeutende Schwierigkeiten vor sich gehen. Die Gesellschaft ist stark genug, um den neuen Zuwachs in ihre Gliederung aufzunehmen; bedeutende Kapitalverluste wegen Veränderung im Wirthschaftsbetriebe kommen nicht vor; und selbst die Geldentschädigung der bisherigen Herren (falls eine solche vom Gesetze beschlossen wird) übersteigt die Kräfte der öffentlichen Kasse nicht. Aber ganz anders verhält sich die Sache in einem Lande mit überwiegender Sklavenbevölkerung, dessen sämmtliche Einrichtungen eine solche voraussetzen, wie z. B. in den europäischen Kolonieen in Westindien. Hier sind die Folgen einer allgemeinen Aufhebung der Sklaverei

eben so umfassend als durchgreifend, die zur Bewerkstelligung nöthigen Mittel kaum ermessbar.

Es handelt sich hier vor Allem von nicht weniger, als von einer völligen Umgestaltung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft. Während diese bisher (da die Sklaven gar nicht in Betrachtung kommen) aus einer kleinen Anzahl meistens wohlhabender und gebildeter Personen bestand, für deren sociale Bedürfnisse einer Seits einfache und wenige Einrichtungen ausreichten, und welche anderer Seits zur Handhabung und Ertragung sehr entwickelter staatlicher Zustände und Grundsätze völlig fähig waren: soll nun mit Einem Schlage in diesen engen Rahmen eine um das vielfach grössere Anzahl von Menschen hereingepresst, sollen jene Grundsätze und Einrichtungen mit einemmale ausgedehnt werden auf eine Mehrzahl ganz Ungeübter und Unvorbereiteter. Vor Allem fehlt es natürlich an einer ganzen Menge von materiellen Anstalten. Bisher zerfiel das Land in eine gewisse Anzahl von Besitzungen, von denen jede für ihre Sklaven vollständig sorgte, so dass Ansprüche an die Gesammtheit kaum irgendwie gemacht wurden. Auf jeder Pflanzung war ein Hospital, ein Gefängniss, ein Krankenhaus; jede Pflanzung sorgte für die auf ihr gebornen Kinder. Bettler, Herumstreicher, Arbeitslose waren gar nicht vorhanden. Alles dieses hört itzt auf; für Alles muss mit Einemmale der Staat sorgen. Und noch ist diess nicht einmal die Hauptverlegenheit; noch weit schwieriger ist der Zustand, wenn die geistigen und sittlichen Eigenschaften der neuen Mitglieder der Gesellschaft ins Auge gefasst werden. Die Freigelassenen sind, wenigstens bei weitem in der Mehrzahl, Halbwilde, ohne Bildung in moralischer, religiöser und intellectueller Beziehung. Nicht einmal die Ehe pflegt ihnen bekannt zu seyn; ein Familienleben, ein rechtliches und sittliches Verhältniss der Kinder zu den Aeltern besteht gar nicht. Der Begriff eines gegenseitigen Rechtsverhältnisses, einer durch Gesetze beschränkten Freiheit ist ihnen fremd; sie kennen nur Gehorsam gegen physischen Zwang und gänzliche Ungebundenheit, wo dieser fehlt. Solche Menschen denke man sich nur gegenüber von unseren künstlichen staatlichen Einrichtungen, von Pressfreiheit, repräsentativen Formen und Befugnissen, Geschwornengerichten, u. s. w. Solche überhaupt in einer Gesellschaft, welche nach dem Prin-

cipe der modernen negativen Freiheit gebildet ist. Und zwar in der zehnfachen Mehrzahl und mit der Erinnerung an bisherige Unterdrückung. Mag auch immerhin die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft und das Beispiel der höhern Bildung einen zähmenden Einfluss haben, so ist doch jeden Falles klar, dass die äussersten Anstrengungen zu machen sind, um so schnell und allgemein als möglich unter den Freigelassenen durch Kirche und Schule Gesittigung zu verbreiten. Diese Aufgaben sind aber um so schwieriger, als sie in dem Augenblick einer radicalen Umwälzung aller Vermögens- und Arbeits-Verhältnisse gelöst werden müssen. Die Kolonieen sind nach ihrer ersten Einrichtung vorzugsweise zur Gewinnung gewisser tropischer Erzeugnisse und zur Verzehrung möglichst vieler aus dem Mutterlande dagegen geschickter fertiger Waaren bestimmt und eingerichtet gewesen. Auf die Vorkehrungen zu jener Erzeugung sind allmählig ungeheure Kapitale verwendet worden; zur Durchführung bestand die Sklaverei als Arbeitskraft. Die Fortdauer dieser Wirthschaft ist natürlich nur dann möglich, wenn eine der bisherigen Sklavenarbeit im Wesentlichen gleichkommende Menge von freier Arbeit hierzu gewonnen werden kann. Allein daran ist, in der Regel wenigstens, nicht zu denken. Die Neufreien suchen sich vor Allem der Arbeit, namentlich dieser Art von Arbeit, zu entziehen; dieselbe ist ihnen gleichbedeutend mit Sklaverei, die Freiheit nur werth als Befreiung hiervon. Hieraus müssen denn nun aber die grössten Verlegenheiten und Verluste für die bisherigen Eigenthümer entstehen: Mangel an Einnahme, Unverkäuflichkeit der Güter, Zahlungsunfähigkeit gegenüber von Gläubigern. Und wenn sich auch etwa allmählig der Zustand etwas bessert, d. h. wenigstens ein Theil der Freigelassenen zur Arbeit zurückkehrt, so geschieht es nur gegen hohen Lohn, unbotmässig, unregelmässig. Daraus aber folgt die Nothwendigkeit eines veränderten Wirthschaftsplanes und einer Verminderung des Anbaues. Dass dieses aber wieder bedeutende Rückwirkungen auf Handel und Schifffahrt des Mutterlandes haben kann, bedarf kaum der Erwähnung. — Allein damit nicht einmal genug. Es kommt zu dem Bisherigen noch, und sicherlich nicht als der mindest schwierige Theil der Aufgabe, die Entschädigung der Sklaveneigenthümer. Allerdings ist die Sklaverei ein verdammenswerther

Zustand, nicht zu rechtfertigen vor dem Richterstuhle des natürlichen Rechtes, der Sittenlehre und der Religion. Allein sie war bisher positives Recht; der Staat hat sie gebilligt, geschützt, selbst gefördert. Er kann und soll sie wieder aufheben. Allein er kann und darf es nur thun gegen vorgängige billige Entschädigung Derjenigen, welchen er durch eine Veränderung seiner Ansichten ein gesetzliches Eigenthum entzieht. Die Beantwortung der Frage, wer diese Entschädigung zu gewähren habe, kann aber nicht zweifelhaft seyn. Der Sklave kann sie einen Theiles nicht leisten, denn er besitzt nichts; anderer Seits ist sie ihm am wenigsten zuzumuthen, da er, und er hauptsächlich, unter dem Zwangsverhältnisse gelitten hat, und man ihm die Einräumung seiner Menschenrechte unbedingt schuldig ist. Somit fällt die Last auf den Staat. Und sie ist keine geringe, denn die Sklaven hatten einen hohen Geldwerth, namentlich seitdem das Verbot des Sklavenhandels wohlfeile Zufuhr unmöglich machte.

Alles dieses wird sicher nicht in der Absicht gesagt, um der Aufrechterhaltung der Sklaverei das Wort zu reden. Diese bleibt eine Pflicht und eine politische Nothwendigkeit, seien die Folgen, welche sie wollen. Allein es ist nicht mehr als billig, dass man sich die Schwierigkeiten wohl vergegenwärtige, sowohl zum Behufe eines billigen Urtheiles über diejenigen Regierungen, welche nur mit grosser Umsicht und langsam sich der Vollziehung des auch von ihnen beschlossenen Schrittes nähern, als hauptsächlich zur richtigen Auffassung der Kühnheit und Grossartigkeit des von England bereits durchgeführten Unternehmens. Die gleichzeitige völlige Emancipation von fast 800,000 Sklaven in achtzehn verschiedenen Kolonieen ist eine Handlung, welcher, wenigstens in der neueren Zeit, ein in rechtlicher und staatlicher Beziehung gleichbedeutendes Ereigniss nicht an die Seite gestellt werden kann. Mag es seyn, dass einige der vom Parliamente beschlossenen Maassregeln nicht ganz richtig berechnet waren, und dass man sich, bei dem gänzlichen Mangel aller Vorgänge, in einigen Voraussetzungen irrte: immer bleibt das Ganze nach Absicht, Kraft der Durchführung und Grösse der Opfer eine des ersten Volkes unseres Jahrhunderts würdige, eine wirklich grandiose Handlung. Das Mäckeln an derselben, die Aufsuchung schlechter heimlicher Beweggründe, das Gerede von Hinterlist und Feind-

seligkeit gegen andere Staaten (ein Verfahren, dessen sich manche Franzosen, zur Schande für ihren Kopf und ihr Herz, schuldig machen), ist gegenüber von den Thatsachen wahrhaft kläglich, und kann nur aus stupidem Hasse oder unmächtigem Neide erklärt werden.

Was aber unsere kurze Darlegung der Sache betrifft, so ist es wohl das natürlichste, wenn wir zuerst unseren Lesern die hauptsächlichsten Thatsachen ins Gedächtniss rufen, welche die Geschichte der Emancipation in den englischen Kolonieen bezeichnet haben; sodann den Erfolg dieser grossen Maassregel, so weit er sich bis jetzt entwickelt hat, darlegen; endlich einen Blick auf die Vorbereitung in Frankreich und den dortigen Stand der Dinge werfen.

I. Geschichtliche Uebersicht der Sklaven-Emancipation in den britischen Kolonieen.

Der Gedanke einer völligen Aufhebung aller Sklaverei hat sich nur allmählig in England entwickelt und zum Entschlusse herangebildet. Noch während des vieljährigen Kampfes über die Abschaffung des Sklaven*handels* war man von jenem weiter gehenden Schritte so weit entfernt, dass nicht selten die Freunde jener Maassregel für nöthig erachteten, ausdrücklich zu erklären, dass eine Freilassung der bereits in den Kolonieen befindlichen Sklaven keineswegs in ihrer Absicht liege, während die Vertheidiger des Handels aus der blosen Möglichkeit dieses Schrittes glaubten einen Hauptgrund gegen die Bestrebungen ihrer Widersacher ableiten zu können. Allein allmählig griff die Ueberzeugung mehr und mehr um sich, dass eine völlige Abstellung der Sklaverei in den britischen Besitzungen eine unabweisbare Forderung der Menschlichkeit sei, und dass man auf halbem Wege der Untersagung des Sklavenhandels nicht stehen bleiben dürfe. Namentlich bemächtigten sich manche der Dissidenten-Secten der Frage mit vieler Lebendigkeit; aber auch im Parliamente wurde immer häufiger davon die Rede. Vom J. 1816 an geschahen zuerst in Ceylon, Benkoolen und St. Helena Schritte; allein hinsichtlich der hauptsächlichsten Sklaven-Kolonieen, nämlich der westindischen Inseln, Guyana's und der Insel Mauritius verhielt sich bis zum J. 1823 Regierung und Parliament unthätig.

Erst um diese Zeit fand man, dass der öffentlichen Stimme nicht länger zu widerstehen sei, und Canning nahm nun die Sache als Regierungs-Maassregel in die Hand.

Jedoch wurde mit vieler Umsicht verfahren. Die ersten Beschlüsse des Parliamentes giengen noch keineswegs auf eine unmittelbare oder auch nur für irgend einen bestimmten Zeitpunct versprochene Freilassung der Sklaven, sondern nur auf eine möglichste Verbesserung des sittlichen und religiösen Zustandes derselben, welche sie seiner Zeit zum Genusse der Freiheit befähige könne. Und so verlangte denn auch die Regierung von den Kolonial-Versammlungen nur Vorkehrungen zu besserem religiösem Unterrichte der Sklaven, Zulassung derselben vor Gericht als Zeugen, Begünstigung der Ehen unter ihnen, dessgleichen der einzelnen Freilassungen, Ordnung der gesetzlichen Bestimmungen über Verkauf der Sklaven wegen Schulden des Herrn, Abschaffung der Peitschenstrafe gegen Weiber, grosse Beschränkung derselben gegen Männer, Ernennung von amtlichen Beschützern der Sklaven, u. s. w. — So vernünftig nun ohne allen Zweifel der Plan der Regierung war, und so wenig er einer Seits Unbilliges von den Herren verlangte, anderer Seits bei den Sklaven unzeitige und unklare Hoffnungen zu erregen geeignet war: so gelang er doch nur zu geringem Theile. Einer Seits setzen sich gegen ihn der Eigennutzen, die Vorurtheile und das Kleben am Herkommen der Kolonisten. Nicht nur in denjenigen Kolonieen, welche eigene gesetzgebende Versammlungen haben, und somit die Forderungen der Regierung erst in gültiges Recht zu verwandeln formell befugt waren, wurde das Allerwenigste wirklich ausgeführt; sondern selbst in jenen, in welchen das Gesetzgebungsrecht bei der Regierung allein steht, fanden nicht selten die Befehle des Mutterlandes von den örtlichen Behörden nur eine laue und unvollständige Befolgung [1]. Auf der andern Seite regte die vom Staate in Aussicht gestellte Freiheit

---

1) Eigene Kolonial-Gesetzgebungen haben: die Bermuden; die Bahama-Inseln; Jamaica; die Jungfern-Inseln; Antigoa; Montserrat; Nevis; St. Christoph; Dominica; Barbados; Granada; St. Vincent; Tabago. Unmittelbar unter der Gesetzgebung des Mutterlandes stehen aber: Honduras; St. Lucia; Trinitad; britisch Guiana; Kap der guten Hoffnung; Mauritius.

die Sklaven auf; sie missverstanden den Sinn und Zweck der vorbereitenden Bestimmungen, oder verloren die Geduld. So kam es denn zu mehreren gefährlichen Aufständen, welche durch blutige Strenge unterdrückt werden mussten.

Doch liessen sich Parliament und Regierung weder durch das Eine, noch durch das Andere abschrecken oder aufhalten. Die öffentliche Meinung, von welcher sie überhaupt in die neue Bahn genöthigt waren, duldete keine Schwäche und Halbheit. In den der Gesetzgebung der Regierung unmittelbar untergeordneten Kolonieen wurde durch Verordnung (order in council) vom 2ten Nov. 1831 das neue System kräftig durchgeführt, und es ward auch auf demselben beharrt, als sich die Abneigung der Pflanzer fast bis zum offenen Widerstande steigerte. In den mit eigenen Verfassungen versehenen Kolonieen war diess freilich nicht möglich; aber zum Glücke für den endlichen Erfolg hatte der Staat in seinem Plane einer Vorbereitung zur Freiheit durch Gesittigung sehr thätigen Beistand ausserhalb der Kolonialbehörden gefunden, welcher ihm die fehlende Hilfe der letzteren zum grossen Theile ersetzte. Es waren diess die verschiedenen religiösen Secten Englands, welche in früheren Jahren vielfach Missionäre in die Sklaven-Kolonieen gesendet hatten, und nun ihren Eifer ausserordentlich steigerten. Trotz vielfacher und sehr ernstlicher Anfeindungen von Seiten der Pflanzer bemächtigten sie sich der Sklaven ganz und gar; und wenn auch ohne allen Zweifel einige dieser Gesellschaften nicht mit gehöriger Umsicht und Ruhe verfuhren: so war doch im Ganzen ihre Einwirkung eine höchst erfreuliche. Die Neger wurden allmählig aus ihrer Rohheit gerissen, und der Einfluss, welchen die Missionäre auf sie gewannen, bildete eine neue sittliche Macht, welche dieselben in den Schranken der Gesetze zu halten geeignet war, wenn die physische Gewalt der Herren endlich wegfallen sollte. Die Regierung wusste diese Verdienste der Missionäre wohl anzuerkennen, und sie unterstützte sie auch durch eine sehr beträchtliche Summe, welche zur Errichtung von Kirchen und Schulen für die Schwarzen nach dem Bedürfnisse und ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses mit grossmüthiger Hand vertheilt wurde, und auch reichliche Früchte trug. So konnte denn zu den letzten entscheidenden Schritten in verhältnissmässig kurzer Zeit übergegangen werden.

Unter dem 12ten März 1831 sprach die Regierung die augenblickliche und allgemeine Freilassung aller der Krone selbst gehörigen Sklaven in allen Kolonieen aus, sei es um mit gutem Beispiele vorzugehen, sei es um in den bevorstehenden Verhandlungen den Vorwurf der Folgewidrigkeit zu vermeiden. Dann aber schritt das Parliament zur Hauptsache, zur Aufhebung der Sklaverei überhaupt. Der bisherige Zwischenzustand war nicht länger haltbar. Die Sklaven wurden täglich ungeduldiger und drohender; die Pflanzer immer gereizter und widerspännstiger. Zurück konnte und wollte man nicht; also blieb nur übrig durch eine schliessliche Durchführung des Angefangenen die Krise zu beendigen. Möglichste Berücksichtigung der Eigenthumsansprüche der Herren sollte auch diese mit dem Unvermeidlichen aussöhnen. Und so trug denn am 14ten Mai 1833 Lord Stanley dem Unterhause den Plan der Regierung vor, welcher auf allgemeine Emancipation, verbunden mit einer Entschädigung der Herren und mit einem mehrjährigen Uebergangszustande, gerichtet war. Unter dem 28sten Aug. 1833 konnte die Abolitions-Acte sanctionirt werden.

Die Grundzüge dieses wichtigen Gesetzes sind aber folgende:

Vom 1sten Aug. 1834 ist die Sklaverei in allen britischen Besitzungen aufgehoben und für gesetzwidrig erklärt.

Doch treten die bisherigen Sklaven nicht alsbald in den Zustand völlig freier Verfügung über ihre Person und Zeit. Vielmehr haben alle über 6 Jahr alte bisherige Sklaven ihren bisherigen Herren als Lehrlinge zu dienen; und zwar die bisher zur Feldarbeit verwendeten Sklaven bis längstens zum 1sten Aug. 1840, die zu anderen Diensten bisher gebrauchten bis zum 1sten Aug. 1838. Kinder unter sechs Jahren, so wie die während der Lehrlingszeit Geborenen kommen beim Lehrherrn der Mutter in Dienst bis zum vollendeten 21sten Jahre, oder in eine öffentliche Anstalt. Abkauf der Lehrlingszeit findet statt gegen eine schiedsrichterlich im einzelnen Falle zu bestimmende Summe. Die Lehrlinge sind dem Lehrherrn wöchentlich 45 Stunden Arbeit schuldig; erhalten aber dafür die bisher den Sklaven gereichte Verpflegung jeder Art, Wohnung und Garten. Versäumniss der Arbeiten von Seiten des Lehrlings zieht Strafe nach sich; doch sind Peitschenhiebe bei den Weibern unbedingt untersagt, bei Männern nur auf obrigkeitlichen Ausspruch gestattet.

Zur Aufrechterhaltung dieses neuen gesetzlichen Verhältnisses zwischen Lehrlingen und Beschäftigern wird in allen Kolonieen eine eigene Klasse von Beamten, Special-Friedensrichter, ernannt, welche darauf zu sehen haben, dass die Lehrlinge ihre Schuldigkeit erfüllen, anderer Seits aber, dass sie ihre gesetzliche Verpflegung erhalten und ihnen überhaupt nichts gegen und über das Gesetz zugemuthet wird. Diese Special-Friedensrichter sind ausschliesslich zuständig für alle Rechtsfragen, welche in diesen Beziehungen entstehen könnten.

Zur Entschädigung der bisherigen Eigenthümer von Sklaven verwilligt das Parliament eine Summe von 20 Millionen Pfund Sterling, welche in dem zusammengesetzten Verhältnisse der Kopfzahl der einregistrirten Sklaven und des Durchschnittspreises derselben während der letzten acht Jahre unter die sämmtlichen sklavenhaltenden Kolonieen vertheilt werden, und zwar sogleich mit Beginn der Befreiung der Sklaven.

Diese Bestimmungen werden vom Parliamente als unantastbar, und zum Voraus alle Beschlüsse von Kolonialversammlungen, welche mittelbar oder unmittelbar denselben entgegen seyn oder sie unwirksam machen würden, als ungültig und gesetzwidrig erklärt. Dagegen ist diesen Versammlungen gestattet und aufgetragen, solcherlei örtliche Anordnungen zu treffen, welche zur Förderung und Durchführung nöthig und nützlich erscheinen möchten.

Am 1sten Aug. 1834 trat denn der neue Zustand in allen britischen Kolonieen, welche bisher Sklaven gehabt hatten, wirklich ein. Und zwar ohne allen Unfug, ohne bedenkliche Aufregung. Die Sklaven fügten sich in den Lehrlingsstand, in der Aussicht auf die nahe gänzliche Befreiung und geleitet durch die Missionäre. Die Herren waren theils durch die Entschädigung zufrieden gestellt [1]; theils empfanden sie unmittelbar keine nachtheiligen Veränderungen in ihrer Wirthschaft, da die bisherigen Arbeiter nach wie vor arbeiten mussten; theils musste auch ihnen

1) Der Durchschnittswerth eines Sklaven war auf 1400 Franken geschätzt worden; die Durchschnittssumme der Entschädigung betrug 635 Fr. Der Rest sollte durch die unentgeltliche Arbeit während der Lehrlingszeit ausgeglichen werden.

eine Beseitigung des auf die Dauer unerträglichen Zustandes der Ungewissheit und Aufregung vorzüglicher erscheinen. Die Entschädigung insbesondere gewährte zwar in baarem Gelde nur etwa die Hälfte des Mittelpreises eines Sklaven; allein die andere Hälfte war durch die unentgeltliche Arbeit des Lehrlings während der sechs, beziehungsweise vier, Jahre des itzigen Zwischenzustandes beinahe gewährt. — Nicht lange jedoch dauerte diese Zufriedenheit. Es fiengen bald allerlei Unvollkommenheiten des Lehrlingszustandes an sich herauszustellen. Theils waren Lücken und Mängel des Gesetzes selbst Schuld daran; theils und hauptsächlich aber übler Wille und Härte der Herren. So war z. B. durch das Gesetz über den Unterhalt der noch nicht arbeitsfähigen Kinder und der Greise nichts bestimmt; manche derselben litten nun grosse Noth und giengen auch wohl ganz zu Grunde. Das bestimmte Maximum der Arbeitszeit wurde von den Herrn durch allerlei, zum Theil höchst unwürdige, Mittel überschritten. Peitschenhiebe, selbst gegen Weiber, kamen immer noch vor. Auf der andern Seite mischten sich die Special-Friedensrichter, zu welchen man lauter Offiziere auf halbem Solde ernannt hatte, nicht selten auf eine ungeschickte Weise in die Verhältnisse der Herren zu den Lehrlingen ein; und auch einigen Missionären, namentlich denen der Baptisten, fiel eine ungeeignete Steigerung, um nicht zu sagen Verhetzung, der Lehrlinge zur Last. Der Hauptfehler aber war der, in der That durch nichts motivirte, Unterschied zwischen den feldbautreibenden und den übrigen Lehrlingen, welchem zu Folge die ersteren zwei Jahre später ihre volle Freiheit bekommen sollten, und dem, wie natürlich, die Schwarzen höchst abgeneigt waren. In den meisten Kolonieen kamen auch Misshelligkeiten zwischen den Statthaltern und den gesetzgebenden Versammlungen dazu.

Alle diese Umstände zusammen machten den Zwischenzustand höchst unbehaglich. Die öffentliche Meinung im Mutterlande, wesentlich geleitet von der Anti-Slavery-Gesellschaft, erklärte sich immer mehr gegen denselben: so dass die Regierung ihm vor der bestimmten Zeit ein Ende zu machen beschloss. Es wurden somit die Kolonial-Versammlungen angegangen, freiwillig auf die zwei längeren Dienstjahre der landbautreibenden Lehrlinge zu verzichten und den freien Zustand für Alle am 1sten

Aug. 1838 eintreten zu lassen. So wenig auch guter Wille bei denselben war, so wagten sie doch der übermächtigen Stimmung nicht zu widerstehen, auch mochten sie die Folgen, welche eine Weigerung leicht von Seiten der Landbau-Lehrlinge herbeiführen konnte, fürchten. Damit aber trat denn am 1sten Aug. 1838 in sämmtlichen britischen Kolonieen die vollkommene und unbeschränkte Freiheit ein.

II. Folgen der Aufhebung der Sklaverei in den britischen Kolonieen.

Von einer vollständigen Entwicklung aller Folgen des neuen gesellschaftlichen Zustandes kann natürlich itzt, nach kaum sechs Jahren, noch keine Rede seyn. Hierzu gehört ein neues Geschlecht, welches im itzigen Systeme aufgewachsen ist, und zwar sowohl ein neues Geschlecht von Besitzern, als von Arbeitern. Alte Gewohnheiten müssen vergessen, eine neue Organisation der Arbeit muss eingeübt seyn; Forderungen und Leistungen haben gegenseitig erst ihr richtiges Ebenmaass zu finden. Bei den Schwarzen, und vielleicht ist diess die Hauptsache, muss das Leben der Familie mit seinen sittlichen Folgen sich allgemein verbreiten. Allein dennoch lässt sich schon itzt eine Reihe von wichtigen Thatsachen aufzählen, welche dazu dienen, ein sicheres Urtheil über die Folgen dieser neuen Gestaltung einer ganzen Gesellschaft festzustellen.

Ein Gesichtspunct ist hierbei aber nie aus den Augen zu lassen. Die Emancipation in den englischen Kolonieen ist kein Versuch in abstracto, sondern ein Unternehmen unter ganz eigenthümlichen concreten Verhältnissen. Die Folgen derselben sind daher auch nicht eine Antwort auf die allgemeine Frage: was aus einer Aufhebung der Sklaverei sich ergebe? zu betrachten, sondern nur als eine Beantwortung der Frage: wie sich in solchem Falle die Zustände in einer auf die Erzeugung von tropischen Producten, namentlich von Zucker, berechneten und eingerichteten, von einer grossen Mehrzahl von Arbeitern afrikanischer Abstammung bewohnten Kolonie stellen werden? Jedem irgend mit diesen besonderen Verhältnissen Bekannten muss es einleuchten, dass sich gar Manches anders in einem Lande gestalten würde, in welchem entweder die Zahl der früheren Sklaven im Vergleiche

mit den Herren und sonstigen Freien kleiner wäre, oder dieselben sich nicht durch Race-Verschiedenheit bleibend unterschieden, oder die Benützung des Bodens nicht in Grosswirthsahaften und mit grossen Fabrikationskapitalen stattfinden müsste. Von einer unmittelbaren practischen Bedeutung sind somit die Ergebnisse der englischen Emancipation lediglich nur für Länder, welche ganz aus denselben Elementen bestehen, also z. B. für die französischen Kolonieen. Anders eingerichtete Sklavenstaaten können nur eine mit Vorsicht zu benützende Analogie darin finden; die Theorie der Staatswissenschaft aber nur einen, noch dazu beschränkten, Beitrag zur Lösung einer weit mehr umfassenden allgemeinen Aufgabe.

Uebergehen wir minder bedeutende Puncte, für welche wir keinen Raum hier finden würden, so scheinen namentlich folgende Thatsachen der Erwähnung werth:

Ueber alle Erwartungen, selbst der eifrigsten Abolitionisten, war die völlige Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beim Uebergang aus der Gebundenheit in die Freiheit. Nicht ein einziger Fall von gefährlichen Drohungen oder gar von Handlungen gegen die bisherigen Herren kam in Einer der vielen Kolonieen vor. Nur Freude erfüllte die Gemüther der Schwarzen; und nur an Lustbarkeiten dachten sie, nicht an Rache oder Gewaltmissbrauch. Und doch hatte man wahrlich Diejenigen, welche mit Bangen diesem Augenblicke entgegensahen, einer blinden Furcht nicht mit Recht beschuldigen können. Die neuen Freien überwogen in manchen Kolonieen, z. B. in Jamaica, die Weissen um das zehnfache. Von diesen Wenigen waren sie bisher in Unterdrückung gehalten, nur zu oft unmenschlich behandelt worden; noch in der Lehrlingszeit hatten viele der Herren ihre Stellung und entwickeltere Intelligenz schmählich missbraucht zu ungesetzlichen Uebervortheilungen. Die Schwarzen ihres Theiles waren der Freiheit, der Selbstbeschränkung im Gesetze nicht gewöhnt. War es da unvernünftig, zu fürchten, dass Handlungen der Rache, trotzige Missachtungen der Rechte der bisher allein Bevorzugten vorkommen können und werden? Durfte man nicht sogar besorgt seyn, dass ein allgemeiner Umsturz des Bestehenden sich vielleicht ereigenen, der Vorgang von St. Domingue sich wiederholen könnte? — Und doch war dem nicht so. Das Verdienst

aber gebührt, wie es scheint, theils dem sanften, friedlichen Character der Neger, theils dem heilsammen Einflusse der Missionäre. Wäre es also auch nur diese Beziehung gewesen, so hätte sich die eben so kluge als grossmüthige Förderung der Bildung und Sittlichung der Sklaven seit fast zwanzig Jahren reichlich bezahlt. Und welches Licht fällt auf die in jeder Beziehung scheussliche Politik, welche früher in den Kolonieen, und auch itzt noch in gewissen Staaten der nordamerikanischen Union, es für ein schweres Verbrechen erklärt, einem Sklaven auch nur die ersten Anfangsgründe menschlicher Bildung beizubringen, und welche somit nur in thierischer Rohheit einer solchen Mehrzahl Sicherheit sucht! Es mag die National-Eifersucht und die Eitelkeit der Franzosen schwer ankommen, allein sie geben, höchst bedeutende Auctoritäten, wie z. B. ehemalige Statthalter ihrer Kolonieen, an der Spitze, itzt unumwunden zu, dass sie durch die bisherige Vernachlässigung der Bildung ihrer Sklaven und durch die liederliche Unthätigkeit ihres Colonial-Clerus tief hinter den englischen Zuständen zurückstehen, und dass die Rohheit ihrer Neger ein Haupthinderniss einer schnellen Emancipation derselben ist. In dieser Beziehung ist eine wichtige Wahrheit gewonnen, und nicht bloss etwa für die besonderen Verhältnisse der Antillen, sondern für alle Länder, welche unfreie Klassen zum Bürgerthume empor zu heben die Aufgabe und die Pflicht haben.

Es verriethe geringe Menschenkenntniss, wollte man in so kurzer Zeit schon entschiedene Ergebnisse hinsichtlich des sittlichen Zustandes der neuen Freien erwarten. Und zwar kann weder im Guten noch im Schlechten ein bleibendes characteristisches Wesen sich festgestellt haben. Im Guten nicht, weil der verthierende Einfluss der Sklaverei durch eine Abolitionsacte nicht plötzlich weggewischt werden kann, und die Spuren nationeller Barbarei bei einem erwachsenen Geschlechte weder durch späten Unterricht, noch durch das Gefühl der Freiheit völlig zu vertilgen sind; sondern es vielmehr einiger Generationen bedürfen wird, ehe europäische Gesittigung ohne Beimischung und Nachgeschmack bei den schwarzen Bewohnern der Antillen anzutreffen ist. War man doch selbst berechtigt anzunehmen, dass der neue Genuss der Freiheit in der ersten Zeit Ausschweifungen und selbst Verbrechen in höherem Maasse herbeiführen werde. Aber auch von

der bleibenden Feststellung schlechter sittlicher Zustände kann noch nicht die Rede seyn, eben weil nicht das itzige in der Sklaverei herangewachsene Geschlecht als der Typus der freien Bevölkerung und ihrer Sitten angenommen werden darf. Dennoch lassen sich einige bestimmte Thatsachen immerhin auch itzt schon hervorheben; und zwar sind sie, wenigstens der Mehrzahl nach, günstig. Vor Allem ist nämlich zu bemerken, dass die Zahl der Ehen seit der Abolition sehr bedeutend zugenommen hat. Während z. B. in Antigoa unter einer Bevölkerung von beinahe 30,000 Sklaven im J. 1828 nur 29 Ehen stattfanden, wurden gleich im J. 1835 ihrer 474 geschlossen. Nun ist aber nicht nur einleuchtend, dass für die kommende Generation eine gute Erziehung der Kinder und eine Angewöhnung besserer Sitte und geordneten Lebens lediglich durch die Verlassung der allgemeinen Unzucht und des Concubinates bedingt ist; sondern es beweist schon für itzt einen entschiedenen Fortschritt zum Bessern, dass sich die Schwarzen zur Gründung einer gesetzlichen Familie und zur Uebernahme der dadurch entstehenden Pflichten herbeilassen. Eine zweite Thatsache, welche zu Hoffnungen berechtigt, ist die sehr bedeutende Verminderung der strafbaren Vergehen, welche alsbald nach dem ersten Jahre der Freiheit eintrat, und welche zum Theile die Hälfte, ja drei Viertheile der in der ersten Aufregung und Ungebundenheit vorgekommenen Fälle beträgt. Namentlich ist dabei das völlige Aufhören der Vergiftungen von Hausthieren und von Menschen anzuführen, jener eben so schrecklichen als leicht erklärlichen Rache und Sicherstellung, welche in den meisten Kolonieen tief eingewurzelt war, und welche noch itzt als ein furchtbarer Alp auf den französischen Pflanzungen liegt. Nicht eine einzige solche Vergiftung ist seit der Befreiung mehr vorgekommen. Ueberhaupt aber muss es als ein gutes Zeichen genommen werden, dass die beispiellose Veränderung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, wie sie durch den gleichzeitigen Eintritt einer solchen Ueberzahl von Schwarzen vor sich gieng, nicht von einer Zerrüttung derselben in allen ihren Fugen begleitet war. Wenn hieraus auch noch nicht gerade eine positiv löbliche Gesinnung zu erweisen steht, so ist doch wenigstens so viel klar, dass diese neuen Freien ungefähr auf einen mittleren Grad von Sittlichkeit und Gesetzlichkeit sich stellten. — Verschwiegen darf

aber freilich auch nicht werden, dass wenigstens in einigen Kolonieen über eine grosse Zunahme der gewerbmässigen Unzucht und über vermehrten Genuss der geistigen Getränke geklagt wird, und dass in allen die Schwarzen einem unverhältnissmässigen, zum Theile eigentlich unsinnigen Luxus fröhnen. Ist nun letzterer auch noch nicht nothwendig und unmittelbar eine Unsittlichkeit, so führt er doch sehr leicht dazu, und es wäre nicht löblich, wenn sich dieser Zug als Nationalcharakter der freien Schwarzen feststellte [1]).

Eine dritte wichtige Thatsache ist die grosse Anhänglichkeit der Schwarzen an die englische Regirung, für sie verkörpert in der Person des Staatsoberhauptes. Ihm allein schreiben sie ihre Befreiung zu; während sie, freilich nicht ganz mit Unrecht, die Pflanzer nicht nur des früher während der Dauer der Sklaverei erlittenen Ungemaches, sondern namentlich auch der möglichsten Verzögerung and Erschwerung der Emancipation beschuldigen. Diese Gesinnung ist nun aber in mehr als Einer Beziehung von hoher Bedeutung. Einmal wird dadurch die Leitung der neuen

---

1) Wie bedeutend der Verbrauch von Waaren des Mutterlandes in den Kolonieen seit der Emancipation gestiegen ist, mögen folgende Angaben des deklarirten Werthes der von England nach den Kolonieen ausgeführten Güter (in französischen Franken ausgedrückt) beweisen:

Zeit der Sclaverei. J. 1830—1833.	Westindische Kolonieen.	Mauritius.
Zeit der Sclaverei. J. 1830—1833.	261,444,850 Fr.	13,902,975 Fr.
Lehrlingszeit. 1834—1837.	316,648,800 —	23,495,525 —
Zeit der Freiheit. 1838—1842.	etwa 370,000,000 —	?

Da nun die Pflanzer, wie weiter unten angeführt werden wird, keineswegs in bessere Vermögensumstände gekommen sind, so kann der grosse Weiterverbrauch nur von der gesteigerten Verzehrung der Neufreien herkommen.

bürgerlichen Gesellschaft sehr erleichtert, was bei den halbwilden Elementen derselben sicher in Anschlag zu bringen ist. Sodann ist diese Anhänglichkeit an die Regirung ohne Zweifel der einzige richtige Weg, um diese Fremdlinge von barbarischer Sitte und verschiedener Race allmählig zu staatsbürgerlichen Gesinnungen zu bringen. Da sie den Staat, welchem sie itzt angehören sollen, doch vor der Hand nur in seiner Personification durch das Staatsoberhaupt begreifen können, so bringt sie die Anhänglichkeit an dasselbe in eine Beziehung zu dem Ganzen, welche sie wohl so bald noch nicht, wenn überhaupt je, gewonnen hätten, falls sie in negativer Oppositionsstellung sich befunden hätten. Das Verständniss ihrer staatsbürgerlichen Rechte wird, namentlich in einem Lande mit Pressfreiheit, bei längerer Dauer der itzigen Loyalität schon folgen und sich ganz gut auf dieselbe propfen lassen; während umgekehrt sehr zweifelhaft wäre, ob sie aus einer feindseligen Stimmung das rechte Maas des Gehorsams und der Achtung gegen Gesetz und Staat hätten gewinnen mögen. Endlich aber drittens ist diese Gesinnung der Schwarzen eine höchst bedeutende Schutz- und Trutzmacht Englands. Es hat einen seiner schwächsten Punkte durch die Sklavenbefreiung in eine seiner Stärken umgewandelt; in demselben Grade aber seine etwaigen Gegner in Nachtheil versetzt. Auch die französischen Admirale, welche in den Antillen befehligten, erkennen an, dass ein Angriff auf die englischen Besitzungen undenkbar sei, indem auf die äusserste Vertheidigung der Schwarzen gerechnet werden müsse. Auf der andern Seite bedarf es keines Beweises, dass der Fortbesitz aller Sklaven-Kolonieen, wem sie auch gehören mögen, nur von dem guten Willen Englands abhängt. Dieses braucht nur Ein Bataillon freier Schwarzer zu zeigen, um sie alle in Aufstand zu bringen. Und wenn auch charakteristische Selbstüberschätzung die Nordamerikaner nicht will zugestehen lassen, dass die südlichen Staaten der Union in gleicher Gefahr im Falle eines Krieges stehen: so wird doch ein Unbefangener sich von der Begründung ihrer Zuversicht nicht leicht überzeugen können. Das Mittel mag ein furchtbares seyn; allein diess ist kein Grund, dass es nicht erforderlichen Falles gegen einen lästigen Feind angewendet werde.

Aber wie verhält es sich in wirthschaftlicher Hin-

sicht? Wie steht es seit der Emancipation um die Erzeugung der Kolonial-Producte? Wie also mit dem Wohlstande der Kolonieen? Wie verhalten sich die Schwarzen zur freien Arbeit? Auch hier ist die Zeit einer schliesslichen Antwort noch nicht gekommen. Doch kann allerdings schon itzt manche Auskunft gegeben werden, und zwar sowohl erfreuliche als schlechte.

Die Lehrlingszeit hatte keinen sehr bemerkbaren Einfluss auf die Wirthschaft der Kolonieen, und zwar weder hinsichtlich der Pflanzer, noch in Beziehung auf die Schwarzen. Was die ersten betrifft, so hatten in der Hauptsache die Lehrlinge dieselben Arbeiten zu leisten, welche ihnen als Sklaven obgelegen waren; durch Strafen wurden sie zu Regelmässigkeit und Fleiss in denselben angehalten; sie verursachten dem Grundbesitzer keine grösseren Kosten, als vorher. Wenn daher der unklare Zwischenzustand auch dann und wann Störungen herbeiführte, so wurde dieser Nachtheil reichlich ausgeglichen durch die Bezahlung der grossen Entschädigungssumme, welche die Pflanzer in die Lage setzte, Schulden abzulösen und bessere Einrichtungen zu treffen. Zum Theile nahm sogar der Zuckerbau an Ausdehnung zu während der Lehrlingszeit. Ebenso blieben die Schwarzen im Wesentlichen in den alten wirthschaftlichen Verhältnissen. Waren sie itzt auch rechtlich fähig, Eigenthum zu erwerben, so fehlte es ihnen doch an Zeit und Gelegenheit, dieses Rechtes sich in irgend bedeutendem Grade zu bedienen.

Hier hat sich nun freilich seit dem 1. August 1838 Vieles geändert, und zwar bei beiden Klassen.

Hinsichtlich der Pflanzer wäre es vergeblich, läugnen zu wollen, dass sie im Ganzen bedeutend gelitten haben. Die Arbeit auf den Pflanzungen konnte den Neufreien unmöglich angenehm seyn. Einmal war sie an und für sich hart, und dann war sie ihnen die Erinnerung und das Symbol der Sklaverei. Nur der Reiz guter Behandlung und hohen Lohnes, die Unmöglichkeit anderweitiger Ernährung, oder das Erwachen neuer Bedürfnisse, zu deren Befriedigung die Mittel erworben werden mussten, waren daher im Stande, sie bei dieser Feldarbeit zu erhalten. Von diesen Beweggründen traten nun aber jeden Falles die beiden ersten lange nicht in gehörigem Maasse ein. Die Pflanzer begingen sehr häufig den, freilich unverzeihlichen, Fehler, die itzt

Freien unbillig zu behandeln. Sie boten ihnen geringen Lohn und forderten hohen Pachtzins von den Hütten und Gärten der Neger, welche sie schon als Sklaven besessen hatten, und welche sie auch itzt nicht entbehren konnten. Diese Verkehrtheit brachte natürlich nur eine Verstärkung des Widerwillens von Seiten der Schwarzen hervor und hinderte sie, aus eigenem Entschlusse und als Freie sich an die Pflanzungen zu binden, auf welchen sie als Sklaven gelebt hatten. Solches aber war um so bedenklicher, als die Nothwendigkeit, im Felde für Lohn zu arbeiten, für die Schwarzen ohnedem nicht dringend war. Das Klima jener Länder beschränkt die wirklichen Bedürfnisse des physischen Lebens auf sehr Weniges, namentlich für die afrikanische Race. Eine für den Pflanzer lange nicht hinreichendes Maas von Arbeit genügte also für die Schwarzen zur Erwerbung des Nöthigsten. Ueberdiess hatten dieselben vielfache anderweitige Gelegenheit, ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Theils boten ihnen die Städte und Seehäfen manchfachen Verdienst; sehr viele zogen daher in dieselben, so dass deren Bevölkerung ausserordentlich zunahm. Theils konnten sie auf den vielen unbebauten und doch fruchtbaren Ländereien sich die zu ihrem Unterhalte nöthigen Lebensmittel sehr leicht bauen, einen Ueberschuss derselben aber auf den Märkten gut verkaufen. Viele zogen dieses vor, lieber unmittelbar für sich, als für Lohn bei verhassten Herren arbeitend. Theils endlich war es ihnen möglich, entweder durch Zusammenschiessen ihrer eigenen Ersparnisse, oder unterstützt von religiösen Gesellschaften des Mutterlandes geschlossene Güter zu kaufen, und auf denselben freie Dörfer zu errichten, lediglich beschäftigt mit Erzeugung von Lebensmitteln für sie selbst. So fehlte es denn alsbald nach dem Aufhören der Lehrlingszeit an der nöthigen Arbeiterzahl für die Grosswirthschaften, namentlich für den Zuckerbau, und die etwa noch vorhandenen waren sehr unzuverlässig und launenhaft. Wenn etwas diesen für die Pflanzer sehr nachtheiligen Zustand besserte, so war es noch das Erwachen neuer Bedürfnisse bei den Schwarzen. Sehr bald gewöhnten sie sich an einen, oft wirklich lächerlichen, Luxus in Putz, Getränken u. s. w. Um diesen aber befriedigen zu können, musste sich Mancher zur Arbeit verstehen, welcher sonst nur Lebensmittel für sich gebaut hätte. Das Ergebniss aller dieser Umstände aber war, dass

die Pflanzer einer Seits sehr bedeutende Löhne bezahlen und denjenigen, welche sich zur Arbeit verstanden, noch weitere grosse Vortheile hinsichtlich der Wohnung, der Vertheilung von Rhum u. s. w. gewähren mussten; und dass sie dennoch anderer Seits nur eine bedeutend geringere Menge ihrer Stappelwaaren erzeugten, indem sie den Anbau aus Mangel an Händen beschränken mussten, und weil die Arbeit unregelmässig vor sich ging. In manchen Kolonieen, Jamaica unter anderen, betrug der Ausfall mehr als ein Drittheil, in keiner weniger als ein Viertheil; und wenn der künstlich hohe Preis des Zuckers in England auch in der Gesammtsumme des rohen Ertrages keinen bedeutenden Unterschied eintreten liess, so war doch der übrig bleibende Reinertrag ein sehr geringer [1]). Kleinere Pflanzer, welchen es an den nöthigen baaren Geldmitteln zur Bestreitung der itzt so sehr gestiegenen Vorauslagen fehlte, waren zum Theile genöthigt, die Bebauung ihrer Besitzungen ganz aufzugeben. Und auch bei den reicheren ist Gefahr, dass das Kapital der Pflanzung, namentlich die Entschädigungssumme, allmählig in der Form von übermässigen Löhnen an die Schwarzen übergehe. Dass unter diesen Umständen auch der Werth der Pflanzungen nicht gross ist, oder richtiger gesagt, dass solche bei solcher Unsicherheit und Unbedeutenheit des Ertrages gegenwärtig so gut als gar nicht verkäuflich sind, begreift sich sehr leicht. Nicht zu erwarten aber ist, dass sich diese Zustände durch eine innere Verbesserung, namentlich durch eine Rückkehr der Schwarzen zu einem genügenden Feldbau auf den Pflanzungen, in naher Zeit umwandeln sollten. Erst eine grosse Vermehrung der Bevölkerung und ein dadurch entstehendes Gesuch nach Beschäftigung könnte solches bewerkstelligen. Diess aber wird noch lange nicht eintreten. Verbesserungen der Feldbestellung und der Zuckerfabrikation aber, so zweckmässig und wünschenswerth sie auch seyn mögen, reichen nicht aus zur Deckung des Uebels, manche sind auch in dem itzigen Zustande der Pflanzer zu kostspielig für sie. Desshalb ist denn in den Kolonieen ein fast einstimmiger Hilferuf nach Vermehrung der Arbeiterzahl. Es werden alle denkbaren Mittel versucht, um zu diesem Ziele zu gelangen. Man hat sich bemüht, Einwanderer aus Europa anzulocken; ebenso freie Farbige aus den Vereinigten Staaten. Aus Hindostan sind Coolies ver-

schrieben worden; in Sierra Leone hat man sich nach freien Arbeitern, welche übersiedeln möchten, umgesehen. Auch die

---

1) Folgendes sind die genauen Zahlenverhältnisse der Grösse und des Geldwerthes der in England eingeführten Kolonial-Erzeugnisse:

	Zucker:		Rhum:		Kaffe:	
	Menge in franz. Kilogr.	Verkaufswerth in Franken.	Menge in franz. Litres.	Verkaufswerth in Franken.	Menge in franz. Kilogr.	Verkaufswerth in Franken.
Zeit d. Sclaverei, J. 1830—1833.	900,237,180	578,536,395	110,743,641	68,362,391	40,786,450	63,928,377
Lehrlingszeit, J. 1834—1837.	833,975,580	707,639,846	90,187,201	62,730,880	31,887,100	63,039,713
Zeit d. Freiheit, J. 1838—1841.	666,375,076	650,579,649	74,388,011	94,716,029	26,081,200	58,901,254

englische Regirung selbst hat den Gegenstand ernstlich ins Auge gefasst, wie er denn sicherlich auch von höchster Bedeutung ist.

Um aber einen Begriff von dem Verluste zu geben, welchen einzelne Pflanzer durch die Verminderung und die Unregelmässigkeit der Arbeit erleiden, mag folgende Zusammenstellung der von dem Besitzer einer Pflanzung in Trinidad vor einem Parliaments-Ausschusse gemachten Angaben dienen:

I. Werth der Pflanzung.

Kaufwerth im J. 1834.	Grösse.	Zahl der Sclaven.	Schätzungswerth derselb.	Bezahlte Entschädigung.
Pf. Sterl. 60,000	2500 Acres.	387	48,450	18,555

II. Ertrag der Pflanzung.

Durchschnitt von 12 Jahren bis 1838.	1839.	1840. Deficit.	1841. Deficit.
Pf. St. 5,080	2194	529	3,500

III. Auslagen.

1832. Sclaverei.	1836. Lehrlingszeit.	1840. Freiheit.
Pf. St. 4,065	6,330	10,445

IV. Vergleichung der Erzeugungs-Kosten.

	Jährliche Zuckererzeugung.	Bau-Kosten für den Centner.	Kapital-Zinsen zu 6% auf den Centner.	Gesammt-Kosten für den Centner.
Sclaverei.	7000 Ctr.	6 sh. 8 d.	10 sh. 4 d.	17 sh. 0 d.
Lehrlingszeit.	8122 —	6 — 1 —	6 — 2 —	12 — 3 —
Freiheit.	3454 —	40 — 3 —	14 — 5 —	54 — 8 —

Allein bis itzt ist freilich ein ausführbarer und in jeder Beziehung tadelloser Plan nicht aufgefunden. Nordländer ertragen das Clima nicht; bei der Beziehung von Arbeitern aus Afrika und Ostindien hat man zu befürchten, in eine Art von Sklavenhandel zu verfallen. Unter diesen Umständen ist es denn sehr zweifelhaft, ob ein ausreichendes Mittel zur völligen Wiederherstellung der Interessen der Pflanzer aufgefunden werden kann, oder ob sie dazu bestimmt sind, bleibend unter der Aufhebung der Sklaverei zu leiden.

Welches der wirthschaftliche Zustand der neuen Freien geworden ist, diess ergibt sich in der Hauptsache sehon aus dem bisherigen. Ein Theil hat sich den städtischen Geschäften als Handwerker oder Tagelöhner zugewendet; ein anderer, bedeutender Theil beschränkt sich auf die Erzielung von Lebensmitteln zum eigenen Gebrauche und für den Marktbedarf; und nur ein Theil arbeitet auf fremdem Grundeigenthume, und zwar in der Regel nicht im Taglohne, sondern im Verdinge. Die letzteren nun werden sehr gut bezahlt, (in einigen Inseln können sie sich leicht auf 2 — 3 fl. täglich stehen;) überdiess werden ihnen von den Herren sehr behagliche Wohnungen angeboten, nur um sie mehr an eine Pflanzung zu binden. Bei den beiden ersten Gattungen kann, im Allgemeinen wenigstens, die Einnahme nicht von gleicher Bedeutung seyn. Das Ergebniss ist somit ein sehr gemischtes, und im Ganzen wohl, wenn man es mit dem strengen Blicke des National-Oekonomen prüft, kein sehr befriedigendes. Ein Geist der unverdrossenen Arbeitsamkeit und das Streben, durch Anstrengung und Sparsamkeit vorwärts zu kommen, hat sich noch bei keiner der verschiedenen Klassen in irgend bedeutendem Grade entwickelt. Dazu ist die Erinnerung der Zwangsarbeit noch zu frisch, die Stufe der Bildung zu tief, die Lust zu Luxus-Genüssen noch zu gross. Erst in der nächsten Generation, welche in der Freiheit und in den Bedürfnissen des gesittigten Lebens aufgewachsen ist, ist somit eine festere Gestaltung des wirthschaftlichen Sinnes und Zustandes der Schwarzen zu erwarten, zu deren wünschenswerthem Inhalte namentlich zwei Momente viel beitragen könnten. Erstens eine, irgend wie bewerkstelligte, schnelle Vermehrung der Arbeiterzahl, als wodurch Mitwerbung und somit Ordnung und Fleiss erzeugt werden würde. Zweitens

die Errichtung von gemeinschaftlich zu benützenden Einrichtungen zur Zucker- und Rhum-Bereitung, indem hierdurch auch auf kleineren Besitzungen der Bau des Zuckerrohrs möglich würde, was auf die Lust, Grundeigenthum zu besitzen und gut zu bewirthschaften, somit auf die Sparsamkeit und Umsicht der schwarzen Bevölkerung äusserst günstig wirken müsste [1]).

Nun noch ein Wort über eine negative Thatsache. Einer von den bezeichnendsten Zügen des westindischen Lebens ist ohne Zweifel die gänzliche Scheidung der europäischen und der afrikanischen Race in allen Verhältnissen des geselligen Verkehres. Dass die hochmüthige Sonderung der Weissen nicht blos eine sociale Unart, sondern auch in staatlicher Beziehung ein Unglück und eine Gefahr ist, kann nicht geläugnet werden. Es wäre somit sicherlich wünschenswerth, wenn die allgemeine Befreiung der Sklaven einen versöhnenden und ausgleichenden Einfluss hierauf haben könnte. Allein bis itzt ist etwas der Art nicht eingetreten, und dürfte auch wohl noch lange nicht eintreten. Von einem directen gesetzlichen Zwange kann natürlich gar nicht die Rede seyn; es handelt sich hier lediglich von einer Sache der

---

1) Allerdings ist der hier geschilderte wirthschaftliche Zustand nur die Regel, von welcher einige der englischen Kolonieen, namentlich Antigoa und Barbados, eine entschiedene Ausnahme machen. In diesen beiden Inseln nämlich ist sowohl die Lage der Grundeigenthümer eine weit bessere, als der Zustand der früheren Sklaven ein bereits viel normalmässigerer, als diess in der Mehrzahl der übrigen Kolonieen, besonders in Jamaica, der Fall ist. Die Ursache dieser Verschiedenheit ist aber keine andere, als dass das sämmtliche bauwürdige Grundeigenthum auf jenen Inseln in den Händen von Privatpersonen war, so dass die Neufreien gar nicht die Möglichkeit hatten, sich von regelmässiger Arbeit zurückzuziehen und auf irgend einem bisher wilden Flecken Landes den Bau einiger Lebensmittel zu betreiben, im Uebrigen aber müssig zu vegetiren. Sie waren genöthigt in Arbeit zu bleiben, wenn auch nicht gerade auf der Pflanzung, welcher sie als Sklaven angehört hatten. Die durch die Freiheit ihrer Bewegung entstandene Mitwerbung nöthigte aber doch zu gleicher Zeit die Pflanzer zur Verwilligung guter Bedingungen für die Arbeiter, so dass aus diesen Gründen sich ein Zustand von Ordnung, Gedeihen und Zufriedenheit Aller herausstellte. Die Pflanzer in Antigoa hatten diese Lage der Dinge so richtig aufgefasst, dass sie freiwillig auf die Einführung des Lehrlingszustandes auf ihrer Insel verzichteten und von der Sklaverei im J. 1832 unmittelbar zur vollen Freiheit übergingen, und zwar ohne allen Nachtheil.

Sitte und der Ueberzeugung, man möchte sagen der Unvermeidlichkeit. Hierzu fehlen aber noch die Gründe. Hält schon in unseren europäischen Zuständen die wirkliche, nicht blos gesetzliche, Gleichstellung und Vermischung früher geschiedener Schichten der Gesellschaft sehr schwer, selbst wenn die sich hebende Klasse an Bildung, Besitz und staatlichem Einflusse allmählig weit überwiegend geworden ist: so muss diess in der That da noch unendlich schwieriger seyn und länger dauern, wo neben den Vorurtheilen der bisher Bevorzugten auch noch ein Unterschied in der Bildung zu überwinden ist, und wo schon die äussere Gestalt der Anzuerkennenden augenblicklich und unverkennbar an die frühere tiefe Verschiedenheit erinnert. Hier kann nur ein erdrückendes Uebergewicht an Reichthum, Intelligenz und politischer Bedeutung bei völliger Gleichheit der äussern Bildung die Aufnahme erobern. Aus dem oben Gesagten aber ergiebt sich, dass die Neufreien noch weit von einem solchen Uebergewichte entfernt sind. Man kann sogar vielleicht mit Recht behaupten, dass wenigstens vorläufig das ganze Verhältniss durch die Emancipation sich noch verschlimmert hat. Während der Dauer der Sklaverei konnte die unendliche Mehrzahl der Schwarzen und Mulatten, eben als Sklaven, keinen Gedanken an gesellige Gleichstellung mit der Race ihrer Herrn haben: allein itzt mag die politische Gleichheit solche Wünsche nach und nach wecken, und wenn diese, wie zu erwarten steht, nicht befriedigt werden, so entsteht ein neuer Grund der Zwietracht in den Kolonieen. Diess aber ist nicht gut, indem zur Vollendung des Werkes der Emancipation und zur Erreichung ihrer sämmtlichen, mit so vielen Opfern erkauften Vortheile ein gänzliches Vergessen des Zustandes der Sklaverei als durchaus nothwendig erscheint.

Somit hat denn England in der Hauptsache allerdings erreicht, was Christenthum und Menschlichkeit geboten, Staatsklugheit aber anrieth; und zwar hat es dieses Ziel erreicht ohne Umsturz und wirkliche Gefahr, nur auf Kosten seiner Staatskasse und, wenigstens vorläufig, des Erwerbes eines Theiles seiner Pflanzer. Es hat an die Stelle eines ebenso unrechtlichen und unsittlichen als gefahrvollen Zustandes, welcher auf die Dauer nicht mehr zu halten war, in einem beträchtlichen Theile seiner Besitzungen eine neue Gestaltung der Gesellschaft begründet, welche sich

zwar noch nicht vollständig entwickelt hat und auch nicht lauter gute Keime enthalten mag, die aber doch jeden Falles eine Zukunft hat, und unendlich besser ist, als Das, an dessen Stelle sie trat. Unzweifelhaft ist überdiess seine Stellung gegenüber von anderen Staaten, namentlich gegenüber von seinen beiden Hauptnebenbuhlern Frankreich und Nordamerika, positiv und negativ eine festere und achtunggebietendere geworden. Allerdings lässt sich nicht behaupten, dass das grosse Unternehmen ohne alle Fehler angelegt und vollzogen worden sei. Man war zu sehr zufrieden mit der Aufstellung des Grundsatzes, und dachte nicht an eine bewusste Ordnung der neuen Gesellschaft. Vor Allem war schon die Lehrlingszeit in mehr als Einer Beziehung verfehlt eingerichtet, indem sie theils an und für sich zu kurz war, um irgend eine Sinnes- und Bildungs-Aenderung bei den Schwarzen zu bewerkstelligen; theils ohne Grund verschieden bestimmt wurde für Haus- und für Feldbau-Lehrlinge, wodurch die ganze Maassregel sogar vor der kurzen bestimmten Zeit unmöglich wurde; theils mit keiner Vorkehrung für Gebrechliche und Kinder verbunden war. Sodann war es sicher ein Fehler, dass auch nicht einmal ein Versuch gemacht wurde, der endlich freien Arbeit eine Organisation zu geben, bei welcher Grundeigenthümer und Arbeiter ihre Rechnung gefunden hätten. Der Zustand von völliger Willenlosigkeit zu gänzlicher Ungebundenheit war zu gross, als dass nicht Nachtheile für Diejenigen, welche über ihre Zeit und ihre Arbeit nicht vernünftig zu verfügen wussten, so wie für Diejenigen, welche keine Arbeit erhalten konnten, entstehen mussten. Man mag zugeben, dass die Aufgabe keine leichte war; für unlösbar kann sie aber nicht erklärt werden. Endlich dürfte die logische Folgerichtigkeit zu weit getrieben worden seyn, wenn Halbwilden mit Einem Schlage die sämmtlichen staatlichen Rechte britischer Bürger eingeräumt wurden. Zur vernünftigen Anwendung solcher Rechte gehört mindestens eine Tradition von gesellschaftlicher Einsicht; aber nicht einmal diese konnten sie haben. Ueberhaupt handelte es sich nicht davon, den Negern Bürger-Rechte zu geben, sondern Menschenrechte. Jene konnten immerhin in einigen Generationen nachkommen. Wie soll z. B. itzt Jamaica regiert werden, wenn die Schwarzen, wie sie ganz unzweifelhaft können, die Kolonial-

Versammlung aus ihrer Mitte besetzen? — Als ein Muster kann somit allerdings das Verfahren der Engländer nicht durchweg gelten: allein auf der andern Seite ist es sehr ungerecht, wenn man das in so vielen anderen Beziehungen und überhaupt im Ganzen höchst verdiente Lob vorenthalten will. Man darf nicht vergessen, dass es der erste Versuch war, also keinerlei Erfahrungen leiten und warnen konnten. In jedem Fall gab England ein grossartiges Beispiel, auf dessen Wagniss es stolz seyn darf, und das überdiess in der Hauptsache gelang.

III. Die Vorbereitungen Frankreichs zur Aufhebung der Sklaverei in seinen Kolonieen.

Keineswegs würde man aber die ganze Wichtigkeit der englischen Sklavenemancipation richtig auffassen, wollte man dieselbe nur in ihren unmittelbaren Folgen für britische Besitzungen und Interessen begreifen. Sie ist indirect für alle anderen Staaten, welche unfreie Arbeit, namentlich von Neger-Sklaven, kennen, eine Lebensfrage geworden, und England übt gegen dieselben durch seinen Vorgang einen höchst fühlbaren Zwang aus, welchem sie sich auf die Dauer nicht werden entziehen können, und welchem nachzugeben sie zum Theile sogar bereits begonnen haben.

Unter diesen Staaten steht namentlich Frankreich in erster Reihe [1]).

Es würde zu weit führen, die Gründe zu erörtern; allein Thatsache ist es, dass die Aufhebung der Sklaverei in Frankreich nie mit derselben Theilnahme aufgenommen und verfolgt wurde, wie in England. Es knüpfte sich sogar manche entschiedene Abneigung daran. Voraussichtlich wäre also wohl, trotz der entgegengesetzten Bestrebungen Einzelner, aus eigenem Antriebe nicht viel in der Sache geschehen. Allein durch die grosse eng-

1) Frankreich hat bekanntlich in Folge der Revolutionskriege einen Theil seiner Kolonieen verloren, doch besitzt es auch noch von den Antillen Martinique und Quadeloupe mit ihren Anhängen; auf dem Festlande von Südamerika Französisch-Guiana; im indischen Ocean aber Isle de Bourbon. Die Besitzungen an der Westküste von Afrika kommen, als blosse Handels- und Kriegs-Stationen, so wenig in Betracht, wie die Factoreien in Ostindien.

lische Maassregel wurde Frankreich in der That in mehr als Einer Beziehung in eine falsche Stellung gebracht. Vorerst wurde der Widerspruch, welcher zwischen der rechtlichen Grundlage seiner Staatseinrichtungen in Europa und der gesetzlichen Aufrechterhaltung der Sklaverei in seinen Kolonieen stattfindet, in ein noch grelleres Licht gesetzt. So lange alle europäischen Staaten mit ihren Grundsätzen der Freiheit und des Rechtes für das Mutterland die Verläugnung derselben für die Kolonieen verbanden, mochte das einzelne Volk, ohne besonders auffällig zu werden, in dieser Linie bleiben. Die Systemsänderung des bedeutendsten und am meisten betheiligten Staates aber machte es für alle anderen unmöglich, sich fürder auf Herkommen und allgemeine Uebereinstimmung zu berufen. Sodann musste es für Frankreich kränkend seyn, sich in einer Maassregel der Humanität von einem andern Volke übertreffen zu lassen, während es sich so gerne als an der Spitze stehend betrachtet. Dieses Selbstlob klang itzt gar zu unverdient im Munde Solcher, welche einer Forderung der Bildung sich fortwährend entzogen, während Andere bereits ungeheure Opfer zu deren Erfüllung gebracht hatten. Endlich wurde die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes in den Kolonieen, welche ohnedem schon schwer genug gewesen war, im höchsten Grade gefährdet. Bei der Nähe der englischen Besitzungen und der völligen Gleichheit der allgemeinen Verhältnisse musste die englische Emancipation französischen Sklaven als ein Beispiel von so unmittelbarer Anwendbarkeit erscheinen, dass eine längere Dauer ihres harten Schicksales ihnen unerträglich wurde. Diese Stimmung aber führte nicht nur zur Flucht einzelner Sklaven in die benachbarten englischen Inseln, d. h. in die Freiheit; sondern war höchst gefährlich als möglicher Grund eines allgemeinen Aufstandes. Davon gar nicht zu reden, dass Frankreich im Falle eines Krieges mit England an eine Erhaltung seiner Kolonieen gar nicht denken konnte.

Offenbar musste unter diesen Umständen von Seiten Frankreichs etwas Bedeutendes geschehen. In dem bisherigen Zustande konnte die Sklaverei in seinen Kolonieen nicht bleiben, mochte man nun gerne oder ungerne an das Werk gehen. Weniger scharfsichtige Staatsmänner, als Louis Philippe und seine Minister, hätten diess eingesehen. Die Frage konnte nur die

seyn, welcher von zwei Wegen einzuschlagen sei? Entweder nämlich konnte man hoffen, die Sklaverei in ihrem Grundsatze aufrecht erhalten, allein so viele Verbesserungen in der Lage der Sklaven einführen zu können, dass dieselben mit ihrem Loose ausgesöhnt würden, und somit zu gleicher Zeit den Forderungen der Humanität Genüge geleistet und die Gefahr entfernt wäre. Oder aber musste man sich ebenfalls zu einer allgemeinen Aufhebung der Sklaverei entschliessen, wobei freilich verschiedene Verfahrensarten denkbar waren, und keineswegs gerade die englische Maasregel als Muster dienen musste. Das erste Verhalten versprach, wenn es glückte, grosse Ersparnisse und Schonung der Kolonial-Interessen; das andere beseitigte die Gefahr gänzlich.

Ganz unzweifelhaft war es anfänglich die Absicht der Regirung, sich mit der erstern Maassregel zu begnügen. Noch im Jahr 1833 erklärte der Marineminister den Kolonial-Statthaltern: die Regirung sei entschlossen, bei den Emancipationsmaassregeln der Engländer ruhige Zuschauerin zu bleiben, und um dieses möglich zu machen, den Weg der Verbesserungen offen und kräftig einzuschlagen. Diesem Beschlusse zu Folge wurden dann auch wirklich durch Ordonnanzen gewisse Verbesserungen eingeführt, so z. B. einige grausame Strafen des code noir (welche freilich schon längst ausser Gewohnheit gekommen waren) abgeschafft; Vorkehrungen für die Feststellung der Familien-Verhältnisse der Neger getroffen; die Befreiungen Einzelner erleichtert und selbst, in gewissen Fällen, angeordnet. Und noch weit Umfassenderes und Bedeutenderes wurde beabsichtigt, wobei freilich die Plane der Regirung scheiterten, und zwar theils, im Jahre 1833, an der Unthätigkeit der Kolonialstatthalter, von welchen man Vorschläge zu einer allgemeinen Verbesserung des Zustandes der Sklaven verlangt hatte; theils, im J. 1837, an der Herzenshärtigkeit und Verkehrtheit der Kolonial-Versammlungen, welche den ihnen zum Behufe einer Begutachtung zugesendeten Entwurf einer Ordonnanz zu demselben Zwecke mit Leidenschaft zurückwiesen.

Später aber änderte sich dieser Plan der Regirung. Sei es nun, dass sie sich durch die eben erwähnten Schwierigkeiten abschrecken liess, verzweifelnd an der Möglichkeit eines genügenden Erfolges; sei es dass sie die Ueberzeugung gewann, es sei mit einem

Palliativmittel in keinem Falle Genüge gethan; sei es endlich dass sie durch den Beifall, mit welchem in den J. 1838 und 1839 die Abgeordneten-Kammer Anträge auf gänzliche Emancipation aufnahm, zur Einschlagung einer andern Bahn veranlasst wurde. Genug, sie wendete sich unversehens der Vorbereitung einer gänzlichen Aufhebung der Sklaverei zu. Während noch im J. 1835 das Ministerium (und zwar selbst unter dem Vorsitze des Herzogs von Broglie, des ersten Abolitionsfreundes in Frankreich) eine Emancipation nur als eine entfernte Möglichkeit aufzustellen wagte, wurde im Nov. 1839 vom Ministerrathe der Grundsatz der völligen und schleunigen Aufhebung ohne Weiteres ausgesprochen, und seit dieser Zeit bei Gelegenheit wiederholt.

Da seit der ersten entschiedenen Erklärung der Regirung bereits fünf Jahre verflossen sind, so ist man allerdings berechtigt zu fragen, was denn in dieser Zeit geschehen ist? Nun, eigentliche Früchte getragen hat der Entschluss der Regirung noch keine. Die Sklaverei besteht noch in allen französischen Kolonieen, und es ist sogar weder über die Art noch über die Zeit der Aufhebung irgend etwas festgestellt. Nicht einmal die Regirung hat hierüber einen festen Plan gefasst; noch weniger haben die Kammern sich ausgesprochen. Von Eile ist also nichts zu spüren, und die alte Abneigung gegen die Freilassung ist noch sichtbar genug, wenn schon grundsätzlich überwunden. — Doch wäre es ungerecht, nicht anzuerkennen, dass die Zeit nicht ganz unbenützt verloren gegangen ist. Einmal nämlich hat sie die Regirung wenigstens dazu benützt, einige Maassregeln zur einstweiligen Verbesserung des Zustandes der Sklaven zu ergreifen, und andere, welche deren Gesittigung beabsichtigen, vorzubereiten. So hat sie namentlich noch ganz neuerlich (am 14ten Mai d. J.) bei der Pairskammer einen Gesetzesentwurf eingebracht, welcher ihr freiere Hand in letzterer Beziehung verschaffen soll. Zweitens und hauptsächlich aber hat die Regirung die letzten Jahre benützt, um sehr ausführliche Materialien theils über die thatsächlichen Zustände in den Kolonieen sammeln und verarbeiten, theils die Frage vom theoretischen Standpuncte aus weiter erörtern zu lassen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob diese Ausführlichkeit gerade nothwendig war; und vielleicht würde

Mancher lieber einen raschen, wenn schon auch gewagten, Schritt gethan haben, als diese laue Bedächtigkeit. Allein da allerdings England nicht die einzige mögliche Antwort auf die Frage gegeben hat, so sind weitere Erörterungen jeden Falles vom theoretischen Standpuncte aus kennenswerth, und sie mögen auch zur Vermeidung von Fehlern dienen, wenn es einmal zum Handeln kommt. Ein näherer Blick auf dieselben ist somit wohl auch hier an der Stelle.

Durch Ordonnanz vom 26sten Mai 1840 wurde im Marine-Ministerium eine zahlreiche Commission zur Erörterung der Sklavenfrage und einer neuen politischen Verfassung der Kolonieen niedergesetzt. Den Vorstand führte der Herzog von Broglie; unter den Mitgliedern waren mehrere Pairs und Abgeordnete, namentlich aber die beiden Mitglieder der Abgeordnetenkammer, welche früher Anträge auf Emancipation gestellt hatten, Tracy und Passy, sammt dem geistreichen Berichterstatter über den Antrag des letztern, Tocqueville. Ausserdem noch ehemalige Statthalter von Kolonieen, u. s. w. Die Commission beschloss, sich zunächst nur mit der Emancipationsfrage zu beschäftigen. Zu dem Ende hörte sie zunächst eine Anzahl sachverständiger Männer als Zeugen, fühlte dann aber bald das Bedürfniss, auch aus den Kolonieen selbst sichere amtliche Nachweisungen zu erhalten. Sie entwarf daher eine Reihe von Fragen, welche den Kolonial-Behörden durch das Marine-Ministerium zur Beantwortung zugeschickt werden sollten. Diese Fragen giengen von dem Satze aus, dass unter allen Umständen die Sklaverei in den französischen Besitzungen abgestellt werden müsse; dann aber unterschieden sie dreierlei verschiedene Systeme, welche hierbei befolgt werden könnten. Das erste derselben — es war der von den HH. Tracy und Passy in der Kammer entwickelte Plan — beabsichtigte eine allmählige Aufhebung, und zwar durch die zwei Mittel der freien Geburt aller Kinder und der Begünstigung eines Ueberverdienstes bei den erwachsenen Sklaven, mit dessen Ertrag sie sich selbst loskaufen könnten. Das zweite, von Hrn. von Tocqueville in seinem Kammerberichte über den Antrag von Passy zuerst aufgestellte, System beabsichtigte eine gleichzeitige Emancipation dadurch zu bewerkstelligen, dass der Staat sämmtliche Sklaven durch einen allgemeinen Zwangskauf an sich brächte,

dieselben während einer bestimmten Probe- und Bildungszeit an die Pflanzer vermiethete, und sie endlich sämmtlich befreite. Das dritte System war das englische.

Diese Fragen wurden nun in die Kolonieen gesendet, und zwar verlangte das Ministerium eine Antwort theils von den berathenden Kolonial-Versammlungen, theils von einer aus den vornehmsten Beamten bestehenden Commission in jeder Kolonie. — Die Versammlungen blieben auch diesesmal ihrem Character treu. Anstatt sich der unvermeidlichen Nothwendigkeit zu fügen, die dargebotene Gelegenheit aber zur Wahrung ihrer Interessen und zur Belehrung der Behörden des Mutterlandes zu benützen, wiesen sie trotzig und zum Theile mit pöbelhafter Ungezogenheit Alles zurück, weigerten sich in nähere Erörterungen einzugehen, und bewiesen damit ihre völlige Unfähigkeit, etwas zur Lösung der grossen Aufgabe beizutragen. Viel Bedeutendes dagegen wurde von den Beamten-Commissionen vorgetragen. Die Ansichten derselben sind allerdings sehr verschieden, und nicht alle eben Muster von Umsicht und Staatsweisheit; allein sie gehen auf die Sache ein, besprechen die Gründe Für und Wider, und liefern grosses statistisches Detail und die Ergebnisse reicher Erfahrung.

Natürlich vergieng längere Zeit bis zum Einlaufe der Antworten. Die Commission setzte daher — mit Ausnahme einer kurzen Zwischensitzung, welche sie der politischen Verfassung der Kolonieen widmete — ihre Zusammenkünfte bis zum Jänner 1842 aus. Nun aber wurden in einer Reihe von Sitzungen die eingelaufenen Antworten, so wie die Ansichten der Commissions-Mitglieder ausführlich berathen, und endlich im März 1843 der sehr umfassende und höchst bedeutende, von dem Herzoge von Broglie verfasste, Schlussbericht genehmigt. Einen bestimmten Antrag stellte die Commission nicht; sondern sie legte vielmehr zur Wahl der Regierung zwei vollständige Gesetzes-Entwürfe vor. Der erste beabsichtigt eine gleichzeitig eintretende allgemeine Emancipation aller Sklaven; doch sind viele seiner näheren Bestimmungen wesentlich von den Grundgedanken der englischen Abolitions-Acte verschieden. Vorerst soll die Freiheit nicht mit dem Tage der Erlassung des Gesetzes eintreten, sondern erst zehn Jahre später, in der Zwischenzeit aber die Sklaverei, nur mit einigen Verbesserungen, erhalten werden. Sodann wird vor-

geschlagen, dass auch nach dem Eintritte der Freiheit der bisherige Sklave nicht nur fünf Jahre lang die Kolonie nicht verlassen dürfe, sondern auch, dass er sich wenigstens auf eben so lange durch einen förmlichen Vertrag zu beständiger Lohnarbeit bei irgend einem Einwohner der Kolonie verbindlich machen müsse. Drittens soll die vom Staate auszusetzende Entschädigungssumme (von 150 Mill. Franken) nicht alsbald bei Erlassung des Gesetzes, wie in England, ausbezahlt werden, sondern erst am Tage des endlichen Eintrittes der vollen Freiheit, und dann nur für die alsdann am Leben befindlichen Sklaven. Endlich werden die Eigenthümer von Sklaven zum lebenslänglichen Unterhalte der beim Eintritte der Emancipation Arbeitsunfähigen für verpflichtet erklärt. — Der zweite Gesetzesentwurf beabsichtigt eine allmählig eintretende Freiheit. Zu diesem Zwecke sind aber drei Mittel bestimmt. Erstens werden alle von Sklavinnen geborene Kinder, welche im Augenblicke der Erlassung des Gesetzes noch nicht sechs Jahre alt sind, so wie alle von itzt an erst geboren werdende frei erklärt. Der Herr der Mutter erhält für jedes ins siebente Jahr tretende Kind 500 Franken, hat es aber bis dahin zu ernähren. Von da an sorgt der Staat bis zum 21sten Jahre. In der Regel bringt er es bei dem Eigenthümer der Mutter als Lehrling unter, er kann es aber auch in jedem Augenblicke in eine öffentliche Erziehungsanstalt bringen. Auch den auf den Pflanzungen Verbleibenden muss regelmässiger Unterricht ertheilt werden. Bei dem Eintritte des Kindes in die volle Freiheit, also mit seinem 21sten Jahre, wird ebenfalls die Mutter, und bei ehelich Gebornen auch der Vater, frei; der Staat bezahlt hierfür die Entschädigung. Zweitens wird jedem Sklaven das Recht eingeräumt, sich frei zu kaufen, und zu dem Ende auch das Recht, bewegliches Eigenthum zu besitzen. Alle Jahre soll der höchste und der niederste Preis einer solchen Loskaufung vom Statthalter der Kolonie gesetzlich bestimmt werden. Freiwillig vom Herrn Entlassene müssen sich zu einem fünfjährigen Aufenthalte in der Kolonie und zu fünfjähriger regelmässiger Arbeit verpflichten. Drittens endlich soll nach zwanzig Jahren gesetzlich bestimmt werden, ob nun nicht überhaupt die Sklaverei aufzuhören habe.

Im Bejahungsfalle hätte der Staat die Entschädigung zu übernehmen.

Diess ist denn der itzige Stand der Dinge in Frankreich. Die Sklaven-Befreiung ist allerdings in Bewegung, theoretisch und practisch; allein diese Bewegung ist langsam, und sie wird wohl noch lange Zeit brauchen, bis sie am Ziele angelangt ist. Ueber die Art der Ausführung ist noch lediglich nichts festgestellt; ebenso ist der Zeitpunct ganz im Ungewissen. Das Handeln wird wohl von den Umständen, von parlamentarischen Zwecken und Umständen abhängen. Möglich ist freilich auch, dass Gewalt die Frage löst. Entweder kann sich begeben, dass die Sklaven die Geduld verlieren und mit blutiger Hand die Freiheit an sich zu reissen suchen, wo sich dann, sei der Ausgang welcher er wolle, die laue Gleichgültigkeit der Einen, die selbstsüchtige und stumpfsinnige Abneigung der Anderen, die Zögerung Aller bitter rächen würden. Oder es kann ein mit England ausbrechender Krieg mit einemmale den Knoten zerhauen, ein Hayti aus Martinique und Guadeloupe schaffend.

Kaum ist es nöthig, das Urtheil über diesen Zustand und über dieses Verhalten ausdrücklich auszusprechen. Gelindestens gesagt, gereicht die langsame und unentschlossene Förderung eines Werkes, welches denn doch unvermeidlich geworden ist, Frankreich nicht zur Ehre. Es wird weder Achtung vor Menschenrechten und Sittengesetz, noch Staatsweisheit, noch Kraft gezeigt; die so gerne in Anspruch genommene Rolle des Vorfechters der Gesittigung und der Freiheit wird in diesem Falle dem grossartigen Nebenbuhler auf eine demüthigende Weise überlassen. Freilich ist es leichter, Theorieen auf Anderer Kosten und zum eigenen Vortheile, als mit Opfern und nur des Gewissens wegen durchzuführen.

Unter diesen Umständen ist es allerdings von sehr zweifelhafter practischer Bedeutung, die verschiedenen Ansichten, welche von französischen Staatsmännern bis itzt geäussert worden sind, somit namentlich auch die Vorschläge der oben erwähnten Commission, genauer zu erörtern. Wer kann wissen, ob eine derselben zur Anwendung kommen wird. Dagegen hätte die Wissenschaft Unrecht, wenn sie nicht die von so ehrenwerthen und wohlunterrichteten Männern geäusserten Meinungen in ihren

Nutzen verwenden und damit wenigstens die theoretische Lösung eines wichtigen gesellschaftlichen Problemes der endlichen Beantwortung näher bringen wollte.

Da die übergrosse Masse des Materiales selbst Fernestehenden ein Urtheil über die Sache möglich macht, so wird es, hoffen wir, nicht als Anmaassung angesehen worden, wenn auch wir im Nachstehenden mit einigen Bemerkungen über das, was sich uns als Ergebniss darstellt, schliessen wollen. Was an Kenntniss abgeht, wird vielleicht durch Unbefangenheit ersetzt. Am zweckmässigsten aber schliessen sich jeden Falles diese unsere Urtheile an die Vorschläge der obenerwähnten Commission an, als an das Durchdachteste und Ehrenwertheste, was bisher in Frankreich in der Sache geschah.

Wir beklagen nun aber, keineswegs eine unbedingte Zustimmung zu den gemachten Vorschlägen abgeben zu können. Weder mit den Uebergehungen, noch mit den positiven Ergebnissen sind wir einverstanden.

Vor Allem scheint uns zu bedauern, dass die Commission es ganz von der Hand gewiesen hat, den alsbaldigen Eintritt einer allgemeinen Freilassung zu empfehlen. — Nichts ist begreiflicher, als dass sie nicht (wie etwa Schölcher und seine Partheigenossen thun) eine solche Befreiung ohne alle Vorbereitung und Einleitung vorschlagen mochte. Bei dem barbarischen Zustande, in welchem sich die französischen Sklaven (zum ewigen Vorwurfe für die Regierung, die Kolonialbehörden, namentllich aber für die Geistlichkeit in den Kolonieen) noch immer befinden, kann an eine augenblickliche völlige Freiheit nicht gedacht werden. Allein hier giebt es ja mehr als Einen Ausweg. Namentlich scheint es ein entschiedener Fehler zu seyn, dass die Commission nicht auf den zuerst von Tocqueville, in seinem berühmten Kammerberichte über Passy's Vorschlag, so geistreich entwickelten Plane einer Uebernahme der sämmtlichen Sklaven auf den Staat näher eingieng. Unzweifelhaft hat dieser Plan seine bedeutenden Schwierigkeiten und seine Schattenseiten. Es ist z. B. nicht zu verkennen, dass er die grösste augenblickliche Geldausgabe verursacht, indem alle Sklaven mit Einemmale und nach ihrem vollen Werthe vom Staate gekauft werden müssten. Unter 250 Millionen Franken wäre diess nicht möglich. Sodann

ist richtig, dass es einer grossen Verwaltung bedürfte, um über die Arbeit von 250,000 Sklaven nützlich zu verfügen und sie überhaupt zweckmässig zu leiten. Der Erbauung zahlreicher Erziehungs-, Kranken-, Versorgungs-Häuser und Gefängnisse könnte man sich auch nicht entziehen, so wie wahrscheinlich einer Verstärkung der Besatzungen und der Gensdarmerie. Auch möchten nicht selten Schwierigkeiten hinsichtlich der Arbeitsverwendung entstehen, in anderen Fällen Klagen von Seiten der Pflanzer über Partheilichkeit der Beamten in Zutheilung oder Verweigerung von Arbeitern. Allein trotz dieser Mängel erscheint der Plan uns wenigstens als der bei weitem geistreichste und zweckmässigste. Auf diese Weise, und nur auf diese Weise, wird die allmählige Vorbereitung der Sklaven zur Freiheit den Störungen entzogen, welche der Eigennutzen, die Rohheit und die Vorurtheile der Pflanzer sonst überall in den Weg werfen. Der Unterricht der Kinder und der Erwachsenen, die religiöse Ausbildung, die Beförderung der Ehen ist ganz in den Händen der Regierung; Niemand kann sie hindern, Niemand ihre Plane nur zum Scheine ausführen. Nur auf diese Weise können die Sklaven mit Sicherheit gegen Misshandlungen in der Uebergangszeit geschützt werden, und die Arbeitsuntüchtigen nach Eintritt der Freiheit vor Mangel und Elend. Nur bei diesem Plane ist eine Vertheilung der Arbeitskräfte nach dem wirklichen Bedürfnisse während eines Zustandes der Unfreiheit möglich. Und wenn je, gegen Erwarten, der Gedanke sich als unausführbar oder als mit überwiegenden Nachtheilen verbunden erweisen sollte, so steht es lediglich in den Händen des Staates durch einen früheren Eintritt der Emancipation oder durch jedes andere ihm beliebige Mittel die Uebel zu entfernen. Keine Widersprüche von Eigenthümern, keine Vorwürfe eines Vertragsbruches, keine vorgängigen Verhandlungen mit Kolonialbehörden könnten ihn dabei hindern und treffen. Uns will es scheinen, dass es Frankreichs würdig gewesen wäre, diesen grossartigen und eigenthümlichen Gedanken aufzufassen; und wir würden es als ein freudiges Ereigniss begrüssen, wenn, etwa in Folge von Kammer-Verhandlungen, sich diesem Plane die Meinung und der Beschluss zuwendete.

Wir würden diess um so mehr thun, als wir uns mit dem an die Stelle Gesetzten nicht zu vereinigen vermögen. Denn

sicherlich lässt sich gegen die beiden von der Commission in Vorschlag gebrachten Gesetze nicht weniger einwenden, während sie die Vortheile des Tocqueville'schen Planes nicht theilen.

Bei der allgemeinen, aber erst nach zehn Jahren eintretenden Emancipation ist vor Allem die Ungeduld der Sklaven zu fürchten. In dieser langen Zeit können sich sehr leicht Ereignisse zutragen, welche eine Selbstbefreiung begünstigen; und dann ist sicherlich nichts ungewisser, als dass die Sklaven dieselben unbenützt lassen werden in der Aussicht auf eine ohnedem bald eintretende Losgebung. Sich sechs oder acht Jahre Sklaverei ersparen zu können, ist immerhin der Mühe werth; und es ist dabei nicht zu vergessen, dass auf die zehnjährige Sklaverei noch eine weitere fünfjährige gezwungene Arbeit folgen soll, welche von den Schwarzen nicht viel anders, als eben auch wieder eine Sklaverei betrachtet und berechnet werden möchte. Es ist dieser Umstand um so bedenklicher, als nur allzusehr zu besorgen steht, dass nicht wenige Pflanzer die letzte Zeit ihrer Herrschaft missbrauchen, und namentlich dass sie aufreibende Arbeiten von den Sklaven erzwingen werden, an deren Gesundheit ihnen nichts mehr gelegen ist, wenn dieselben nur den Tag der Emancipation, d. h. den Entschädigungs-Termin, überleben. Man wird vielleicht einwenden wollen, dass auch bei dem Tocqueville'schen Plane eine zehnjährige Verlängerung der Sklaverei angenommen sei. Allerdings. Allein diese Zeit soll der Sklave nicht in den Händen seines bisherigen Herrn, sondern im Schutze des Staates zubringen. Die Wichtigkeit dieses Unterschiedes hinsichtlich der Stimmung der Sklaven bedarf aber wohl nicht erst einer Beleuchtung. — Sodann ist unleugbar, dass auf eine wesentliche Besserung des sittlichen und intellectuellen Zustandes der Schwarzen während der zehnjährigen Fortdauer (um nicht zu sagen: während der Verschärfung) ihrer Sklaverei durchaus nicht zu rechnen ist. Sie selbst werden nur geringen Trieb haben; die Herren aber eben so häufig die Lust als die Mittel, die Bildungsversuche zu durchkreutzen. Findet man, namentlich in den französischen Kolonieen, eine Uebergangszeit nothwendig, weil die Schwarzen itzt noch für den Genuss der Freiheit in einem gesittigten Staatsleben völlig unfähig sind: so ist auch eine wesentliche Verschiedenheit dieser Uebergangszeit nöthig, wenn sie soll wirken können. In dem Gesetzesentwurfe

sieht man sich aber hiernach vergebens um. — Dass die Commission nach einem Mittel gesucht hat, um die Fortdauer einer genügenden Arbeit nach Ablauf der Sklaverei zu sichern, ist bei den Erfahrungen, welche die englischen Pflanzer gegenwärtig machen, eben nicht zu verwundern. Allein es steht sehr dahin, ob die von ihr vorgeschlagene fünfjährige gezwungene Arbeit glücklich gewählt ist. Einmal scheint es unvermeidlich, dass eine solche Anzahl von lange dauernden, unfreiwilligen Vertragsverhältnissen zu einer unübersehbaren Menge von Streitigkeiten führen würde, womit die gewünschte Einfachheit der Verwaltung schwer wird bestehen können. Sodann und hauptsächlich aber ist nicht abzusehen, was hierdurch schliesslich gewonnen werden soll. Sehr vergebliche Hoffnung würde man sich machen, wenn man glaubte, dass diese fünf Jahre die endlich ganz frei gewordenen Arbeiter zu einer aus eigenem Triebe hervorgehenden Fortsetzung verhasster Beschäftigungsarten bringen werden. Hat denn die englische Lehrlingszeit, (welche sicherlich nichts wesentlich verschiedenes war), diese Folge gehabt? Hier kann Hilfe nur durch ganz andere Mittel erreicht werden, sei es nun durch Vermehrung der Arbeiterzahl, durch Verhinderung der Ansässigmachung auf wüsten Ländereien oder in Gärten, endlich durch gute Bezahlung; oder sei es durch schnelle und kräftige Vorbereitung eines ganz anderen Wirthschaftssystemes, als z. B. einer Verstücklung der Pflanzungen in kleineren mit den nöthigen Erzeugungsmitteln ausgerüstete Pachtungen, oder der Bildung von Vereinen von Arbeitern, welchen auch ein grösseres Landgut übergeben werden könnte, u. s. w. Offenbar ist die bedeutende üble Erfahrung, welche die Engländer gemacht haben, in keiner Weise gehörig berücksichtigt worden. Wird blos die gezwungene Arbeit verlängert, so ist gewiss Alles in fünf Jahren gerade so, wie heute. Eine Hinausschiebung ändert lediglich nichts; es bedarf eines neuen Organismus. Mit Einem Worte, dieser Plan räumet weder die nächste Gefahr weg, noch die beim Eintreten der Freiheit für die Pflanzer entstehenden Schwierigkeiten. Er ist also verfehlt.

Noch leichter ist der gleiche Beweis zu führen hinsichtlich des Gesetzesentwurfes, welcher eine allmählige Emancipation beabsichtigt. — Hier soll das erwachsene Geschlecht (Ausnahmen

abgerechnet) wenigstens noch zwanzig Jahre in der Sklaverei erhalten werden. Kann man nun aber hierauf rechnen? Kann man dieses billiger und gerechter Weise verlangen? Und was ist wahrscheinlicher: dass der Anblick der frei heranwachsenden Jugend die kräftigen Männer über ihr eigenes härteres Loos trösten, oder dass er sie doppelt reitzen würde zu Erreichung eines gleichen Zustandes? — Ferner müsste hier eine allmählige Vermischung von freien und von unfreien Arbeitern eintreten, wenn der Feldbau im Gange erhalten werden soll. Daran ist aber nicht zu denken. Die Freien werden sich nimmermehr zu solcher Gemeinschaft verstehen; im Gegentheile wird die Arbeit, welche vor ihren Augen Sklaven treiben müssen, ihnen für ihr ganzes Leben als schmachvoll erscheinen. Anstatt einer allmähligen Nachziehung neuer Arbeiter wird man somit einen grössern Mangel an solchen erzeugen, als wenn Alle zumal freigelassen worden wären, und sich somit Keiner an den Genossen der Arbeit, sondern nur an der Erinnerung des frühern Zwanges zu derselben zu schämen hätte. — Von einer verbesserten Gesittigung bei den nach zwanzigjähriger Sklaverei doch am Ende zu Befreienden kann ohnedem keine Rede seyn. Auch ist sehr zu fürchten, dass weder ein Familienleben zwischen den freien Kindern und den in der Sklaverei verbleibenden Aeltern sich bilden, noch auch die, dem Herrn zu Dienste verpflichtete, Jugend gehörige Zeit zu geistiger Bildung bekommen werde; mit anderen Worten, dass auch das aufwachsende Geschlecht in Unsittlichkeit und Rohheit versenkt bleibe. — Sehr wenig dürfte ferner von der den Sklaven gegebenen Erlaubniss, sich freizukaufen, zu hoffen seyn. Nicht nur werden die Herren die Ansammlung von Ersparnissen zu hindern vermögen, jeden Falles ganze Klassen von Sklaven, je nach ihren Befähigungen, gar nichts zurücklegen können; sondern es ist noch besonders zu bemerken, dass gerade die Sittlichsten und Besten unter den Sklaven, denen also, welche auch ihre Familien loszukaufen wünschen werden, das eingeräumte Recht gar nichts helfen kann, da sie unmöglich so vieles Geld ersparen können. Davon nicht zu reden, dass die Pflanzer durch solche einzelne Befreiungen ihrer kräftigsten Arbeiter um so empfindlicher Noth leiden werden, weil sich doch keine neue Ordnung der Arbeit in diesem zerfallenden Zustande bilden kann.

— Sodann wäre sicherlich die Verwaltungsschwierigkeit hier kaum eine geringere, als bei der Leitung und Vermiethung aller Sklaven durch den Staat. Man denke nur an die Aufsicht, welche auf die freigewordenen Kinder zu führen wäre; an die Menge von Zufluchts- und Erziehungshäusern, welche für sie bereit gehalten werden müssten für den Fall einer Misshandlung, des Todes der Mutter, einer Krankheit u. s. w. Auch ist nicht zu übersehen, dass für das Unterkommen, z. B. schon die Wohnung, der endlich mündig gewordenen Befreiten, so wie für das ihrer mit diesem Zeitpuncte zu befreienden Aeltern gesorgt werden müsste, da sie bei den bisherigen Herren kein Recht darauf in Anspruch zu nehmen hätten, die Erwerbung aus eigenen Mitteln aber ihnen in der Regel unmöglich seyn dürfte. — Die Frage wollen wir dabei nicht einmal aufwerfen, was denn aus dem ganzen Plane werden soll, wenn in so langen Jahren irgend ungünstige Verhältnisse, Krieg z. B., die Auszahlung der Entschädigungen unmöglich machen sollte? Offenbar wäre sowohl die Befreiung der an die Reihe Kommenden ohne gleichzeitige Entschädigung der Herren schwierig und ungerecht, als anderer Seits eine vorläufige Einstellung der Befreiungen. — Gegen solche Mängel kommt doch sicherlich der Vortheil einer kleinern und sich auf längere Zeit vertheilenden Entschädigungssumme nicht sehr in Betracht.

Doch, es mag hieran genug seyn. Unser Zweck ist erreicht, wenn wir unseren Lesern eine deutlichere Einsicht in die Erfolge der Sklaven-Emancipation in den englischen Besitzungen und in den Stand der Dinge hinsichtlich der französischen Kolonieen gegeben haben. Die Zukunft ist freilich mit einem Schleier bedeckt; allein mögen die Thatsachen sich weiter entwickeln, wie sie wollen und können, so ist ihr practisches Begreifen und ihre Verwendung für die Wissenschaft nur erleichtert durch ein klares Bewusstseyn des Ausgangspunktes und der ersten Gestaltungen.

Die Untheilbarkeit der Gebietsbestände

und

die Regierungsnachfolge in den fürstlichen Staaten Deutschlands.

Von Geh. Reg. Rath Reichard in Gera.

Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte zeigt auf der Höhe des Mittelalters, nach der Ausbreitung des Lehnssystemes, die weltlichen Grossen des Reiches als die mächtigsten Grundherren, welche vermöge der ihnen persönlich übertragenen Reichswürden zur Ausübung der königlichen Regalien, in grösserer oder minderer Ausdehnung, berufen sind. An der Spitze der grösseren Volksstämme stehen Herzoge, denen der Heerbann der ganzen Provinz gehorcht; in den Grenzprovinzen führen Markgrafen den Kriegsbefehl; Pfalzgrafen sind zur oberen Justizaufsicht, zur Entscheidung der Appellationen aus den Gaugerichten und zur Verwaltung der königlichen Einkünfte durch die Provinzen vertheilt; in den Gaubezirken sind die Grafen mit der Richtergewalt, mit dem Schutze der allgemeinen Sicherheit und Ordnung und mit dem Unterbefehl über die zum Heerbann gehörigen Dienstleute und Grundeigenthümer betraut. Indem der Landbesitz der Fürsten (der Herzoge, Pfalzgrafen und Markgrafen) durch die Gunst der Umstände sich ausbreitet, werden häufig in denselben Händen mehrere Grafschaften vereinigt. Die Reichsbeamten

erlangen nach einander das Münzrecht, die Zölle, die Bergwerke und andere fiskalische Nutzungen als Attribute ihrer Autorität. Ausserdem werden sie vom Könige mit verschiedenen Lehen begabt und sie besitzen ihrer Seits wieder lehnherrliche Rechte über die in ihren Grafschaften begriffenen kleineren Grundherren, königlichen Dienstleute und zum Reichsdienste verpflichteten Grundbesitzer von ritterbürtigem Stande. Auch haben die Grafen eine Schutzherrlichkeit über alle anderen im Gaubereiche mit eigenthümlichen Gütern angesessenen Reichsunterthanen, die sie als ihre Hintersassen im Reichsdienste zu vertreten befugt sind. Nachdem ein langes Herkommen die Reichsämter immer bei denselben Geschlechtern erhalten hat, wobei das Reichsoberhaupt dem Vater immer den ältesten Sohn oder einen jüngeren zum Nachfolger setzt, gewinnen die Fürsten und Grafen mit dem zwölften Jahrhundert die förmliche kaiserliche Anerkennung für die Erblichkeit ihrer Würde und Gewalt. So wird nach und nach in ihren Händen mit einem beträchtlichen Privatvermögen an allodialen Herrschaften und sonstigen Erbgütern ein bedeutender Inbegriff an staats- und lehnrechtlichen Befugnissen vereinigt.

Unter den Veränderungen, welche nach Auflösung der Gauverfassung mit der Reichsverwaltung vorgegangen sind, gelingt es manchen Grundherren, beim Kaiser die Exemtion von dem Amtssprengel des Gaugrafen für ihre Allodial-Herrschaften und für einzelne Stücke des Gaubezirkes auszuwirken, wobei sie die unmittelbare Beleihung mit dem Grafenbanne empfangen. Hieraus entsteht die neue Ordnung der lehnbaren Grafschaften, während für den Inhaber der ursprünglichen Gaugrafschaft die unterscheidende Benennung eines Landgrafen (comes provincialis) aufkömmt und dieser, als Fürst des Reiches, vom Herzoge unabhängig den Heerbann aus seinen Gebieten selbst zu führen übernimmt. Daraus erwachsen im Reiche mehrere Unterschiede zwischen Fürstenthümern oder Grafschaften mit ausgedehnter, und Grafschaften mit beschränkter Landeshoheit. Ausserdem stellen sich Landschaften dar, die keinem Amtsbezirke eines Fürstenthumes oder einer Grafschaft zugewiesen, an des Kaisers Statt von Vögten verwaltet werden und dem Reiche unmittelbar untergeben bleiben. Allmählig werden die Reichswürde mit ihren Gerechtsamen, das nutzbare Eigenthum an den kaiserlichen Lehen, die allodialen

Stammherrschaften und die übrigen Erbgüter als Einheit, als ein wesentlich zusammenhängendes Ganzes betrachtet und behandelt, welches die eigenthümlichen Inhaber, Fürsten oder Grafen, ohne Unterschied der einzelnen Substanzen an ihre männliche Descendenz vererben. Dem Besitze der allodialen Grundherrschaften folgen die Reichsämter gleichsam als Realpertinenzen. Eine besondere Wendung der Verhältnisse bringt der steigende Einfluss des Lehnssystemes, indem dasselbe die rechtlichen Eigenschaften, welche den vorher nicht lehnbaren Theilen des gesammten Stammgutes anhängen, mehr oder weniger umwandelt und mit seinen Maximen in die Erbfolge unter den reichsständischen Familien beschränkend eingreift. Die Töchter werden in ihrem eventuellen Erbrechte an den allodialen Stammgütern sofern verkürzt, als diese nach der überhand nehmenden Consolidation mit lehnbaren Substanzen nach Lehnrecht vererbt werden müssen und auf den Abgang des Mannsstammes die weibliche Erbfolge erschwert oder verschlossen erscheint.

Aus der Gleichheit des Anrechts auf den väterlichen Nachlass, welches mehreren Söhnen oder deren Descendenten neben einander zustand, folgte deren gleiche Abtheilung über die Lehen und das Allod. Für untheilbar galt aber die Würde des Fürsten oder Grafen, welche daher nur einem, in der Regel dem Aeltesten, übertragen wurde, während die übrigen die Benennung „edle Herren“ sich beilegten. Sobald jedoch in einzelnen Häusern das Fürstenthum mit mehreren Grafschaften verstärkt worden war, entstand von selbst die Möglichkeit, bei Begabung des Aeltesten mit dem höchsten Amte (dem Herzogthume, der Pfalz-, Mark- oder Land-Grafschaft) auch jeden der jüngeren Söhne und Erben mit einer Grafschaft zu bedenken, und so konnte es geschehen, dass diese die Theilnahme an der gräflichen Würde erhielten. Mit Ausgang des zwölften Jahrhunderts beginnen aber auch Theilungen des Fürstenamtes selbst und nehmen die sich abtheilenden Söhne insgesammt den Fürstentitel an. Was bei den mächtigen Häusern mit ausgedehntem Ländercomplexe leichter ins Werk gesetzt werden konnte, wird hernach auch bei anderen, im Länderbesitze minder begünstigten Reichsständen nachgeahmt. Es wird fast zur allgemeinen Gewohnheit, dass die Descendenten eines Fürsten oder Grafen im Zusammenhange der lehn- und

privatrechtlichen Dispositionen über Lehn und Allod auch die Theilung des Amtsverhältnisses oder der Landeshoheit, die volle Gemeinschaft des Fürsten- oder Grafentitels unter sich stipuliren.

In natürlicher Folge dieses Verfahrens konnte die Zersplitterung der vorher in grösserer Masse vereinigten Fürstenthümer und Grafschaften nicht ausbleiben. Die Amtsgewalt der Landeshoheit musste bei der Verbindung mit dem theilbaren Lehn- und Allodialgute und bei den in der Vererbung nach gemeinem deutschen Rechte fortgesetzten Theilungen in solche Vereinzelung und Schwächung verfallen, dass ihre Würde und Bedeutung wesentlich gefährdet erschien. Macht und Ansehen der fürstlichen und gräflichen Geschlechter sanken sichtbar und die getrennten Länder wurden in vielfache Verlegenheiten und Nachtheile versetzt.

Diese eindrückliche Erfahrung liess die Nothwendigkeit erkennen, dass man hinsichtlich der Nachfolge in den Länderbesitz und in die Ausübung der Landeshoheit den Boden des Privatrechts zu verlassen habe. Man that daher den Theilungen der Länder Einhalt und kehrte zur Untheilbarkeit der Landeshoheit zurück. Was für das Herzogthum Sachsen vermöge der Prager Bulle von 1355 eingeführt war, wurde bald darauf durch das vom Kaiser Carl IV. mit dem Rathe der Fürsten im Jahre 1356 errichtete Reichsgrundgesetz zur gemeinen Regel für die Rechtsverhältnisse der Kurfürsten erhoben. Die goldene Bulle ordnete für die Territorien, auf welchen die Wahlstimmen der weltlichen Kurfürsten hafteten, die Unzertrennlichkeit und die Nachfolge der Erstgeburt im Mannsstamme. Die kurfürstlichen Häuser sorgten darauf für die Erhaltung ihres Machtbestandes, indem sie unter kaiserlicher Genehmigung die Untheilbarkeit der ursprünglichen Kurlande nach und nach auf ihre sonstigen Territorialbesitzungen übertrugen. Einzelne Fürsten untersagten überdiess, in vorschauendem Geiste, die Veräusserung oder Verpfändung von Land, Leuten und Gütern, damit neben dem Länderbestande auch alle Grunderwerbungen, die im Laufe der Zeit ein regierender Herr nach dem andern unter irgend einem Rechtstitel gemacht und worüber er nicht selbst bei Lebzeiten oder letztwillig verfügt haben würde, dem Lande und dem Hausvermögen unzertrennlich einverleibt werden möchten. Etwas gemindert erschien der Missstand der Länderzerspaltung, wenn, wie im 14.

und 15. Jahrhundert meistens geschah, mehrere Brüder sich dahin einigten, nur die Nutzungen der vom Vater überkommenen Land- und Gütermasse unter gegenseitigem Vorbehalt der gesammten Hand an den gesonderten Portionen zu theilen (Mutschierung), die Landeshoheit aber ungetrennt zu bewahren und die Annahme der Huldigung, die Vasallendienste, die Beten und die Landtage in Gemeinschaft zu behalten. Ferner kam es öfter vor, dass von mehreren Söhnen, worunter minderjährige sich befanden, der ältere Volljährige im Namen der übrigen allein regierte und die letzteren nach erlangter Volljährigkeit auf ihren Erbtheil lediglich Nutzungen von ihm angewiesen erhielten und nur bei den wichtigeren Geschäften zugezogen wurden. Doch gab die Verkürzung, welche die Jüngeren bei der Nutzungstheilung gewöhnlich litten, Anlass zu Streitigkeiten und wurde die gemeinschaftliche Regierung nach längerer oder kürzerer Probe beschwerlich gefunden. Hiervon war aber die natürliche Folge, dass die concurrirenden Brüder nach kürzerer oder längerer Gemeinschaft sich dazu entschlossen, zur völligen Theilung zu schreiten. Inzwischen musste der offenbare Nutzen der Vorkehrungen, welche in den mächtigen Fürstenhäusern gegen die Länderzersplitterung getroffen wurden, den übrigen Reichsständen bald um so stärker einleuchten, und es folgten daher im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts und im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts die mehrsten Fürsten und Grafen dem gegebenen Beispiele. Hierzu trugen auch die Landstände öfter bei, indem diese ihrer Seits vor weiterer Theilung des Landes und vor Veräusserungen dringend warnten und bei den Landesherren vorbeugende Zusicherungen in Verträgen, Vergleichen und sonstigen Urkunden für sich auswirkten. So kam es, dass die reichsständischen Häuser es für eine staatsrechtliche, für sie selbst eben so wie für die Regierten nothwendige und nützliche Norm anerkannten, das Land für untheilbar und unveräusserlich zu erklären, die Nachfolge in der Regierung dem jedesmaligen Erstgebornen und dessen absteigender Linie zu übertragen und erst nach deren Abgang das Erbrecht für den Mannsstamm der nächst ältesten Linie in gleicher Weise eintreten zu lassen.

Bei dem Vorzuge, welcher der Primogenitur gesichert wurde, musste für die jüngeren Söhne oder die nachgebornen Agnaten

und deren Descendenz ein angemessenes Surrogat ihres Erbrechts, eine Abfindung, ein Deputat für den standesmässigen Unterhalt angewiesen werden. Dieses geschah in verschiedener Weise. Zuweilen bekamen sie kleinere Theile des Territorialbestandes (Herrschaften, Amtsbezirke) mit den daraus zu ziehenden Einkünften und mit einzelnen Rechten der Landeshoheit, jedoch als Untergeordnete des regierenden Fürsten oder Grafen. In mehreren Häusern wurden den Agnaten bestimmte Kammergüter, angefallene oder ausgekaufte Rittergüter und andere Liegenschaften zur selbstständigen Benutzung für immer angewiesen. Am häufigsten aber war eine jährliche Geldsumme (Pension) ausgesetzt, die nach dem Hausvermögen höher oder niedriger gestellt und in manchen Häusern nach einer bestimmten Quote der reinen Kammereinkünfte berechnet wurde. Wie in der regierenden Linie, galt bei den Familien der nachgebornen Herren der Vorzug des Mannsstammes; gleiche Theilung hatten mehrere Söhne und Erben unter sich zu treffen. Dabei blieb es Regel, für das Deputat in Landbezirken, Gütern oder Geld (paragium oder apanagium) eine verhältnissmässige Vergrösserung zuzugestehen, sobald die Primogenitur durch Erbanfall vermöge Anwartschaft, welche dem ganzen Hause gemeinschaftlich war, einen Zuwachs an Land und Leuten erhalten hatte. Auch fanden die regierenden Landesherren sich oft veranlasst, durch Zutheilung neuer Gütererwerbungen (im Lande oder auswärts) an die nachgebornen Linien den Abstand in den Einkünften möglichst auszugleichen. Für die Töchter wurden standesmässige Pensionen aus dem Hausvermögen bestimmt. Aus derselben Quelle wurde die Ausstattung von Kleidern und Kleinodien und die baare Mitgabe in Vermählungsfällen gewährt, wobei das ältere Herkommen jeder Tochter die Verpflichtung auflegte, vor Vollziehung der Ehe auf jedes Erbrecht am väterlichen Vermögen, meist auch am mütterlichen Erbe zu Gunsten des Mannsstammes eidlich zu verzichten. Es konnte jedoch die Wirkung dieses Verzichts in Hinsicht auf väterliches Allod und mütterliches Erbgut wieder erlöschen, wenn die Brüder ohne Söhne verstarben, wogegen, sobald dieses Vermögen einmal zur dritten Hand sich vererbt hatte, kein Anspruch mehr von Seiten der Töchter und ihrer Descendenz Statt fand. In analoger Weise wurde die standesmässige Versorgung, die Aussteuer und das eventuelle

Erbrecht der Töchter aus den Linien der nachgebornen Herren regulirt.

Die Gültigkeit der Anordnungen in Bezug auf die Untheilbarkeit des Landes, die Unveräusserlichkeit der Familiengüter und der Primogeniturvorzug beruhte theils auf der Autonomie der Reichsstände überhaupt, theils auf der verbindlichen Kraft der Formen, unter welchen diese Aenderung der Successionsordnung festgestellt wurde. Unter diesen Formen sind Verträge zu bemerken, welche mehrere regierende Herren (gewöhnlich aus einem Stamme) unter sich für den Zweck abschlossen, ihr Land sofort zu einem Ganzen zu gestalten, oder zunächst fernere Unterabtheilung in dem gegenseitigen Landbesitze zu verhüten und, Falls die eine und andere Linie abgehen sollte, die Vereinigung der Territorien und deren künftige Untheilbarkeit zu sichern. In der Gleichheit der Successionsrechte, welche hierdurch für jeden Stamm festgesetzt wurde, lag die Nothwendigkeit, dass, wenn mehr als zwei Paciscenten in der Einigung begriffen waren, jedes erledigte Territorium den übrigen Stämmen oder regierenden Linien zu gleichen Theilen anfiel; und hieraus musste weiter folgen, dass unter solchen partiellen Consolidationen das Ziel der totalen Landvereinigung nur allmählig genähert werden konnte. In ähnlichem Sinne, wie diese Stammeinigungen gefasst waren, normirten Väter bei Lebzeiten durch einfache Verfügung im Voraus die Abtheilung des Länderbesitzes zwischen ihren Söhnen, wodurch jedem seine bestimmte Portion mit gesonderter Landeshoheit angewiesen und für die Fälle eintretender Erledigung die Consolidation der Stammländer gesichert wurde. Es fanden aber die Väter im Hinblicke auf den Grundsatz des deutschen Rechts, nach welchem der Inhaber eines liegenden, durch Erbgang ihm zugefallenen Gutes ohne Einwilligung des nächsten Erben nicht darüber verfügen durfte, zur Abwendung künftigen Widerspruches gerathen, ihre Anordnungen durch die Söhne ausdrücklich anerkennen zu lassen. Ausserdem wählten auch Stammväter oder Gründer einer neuen Linie die Form eines Testaments (zuweilen mit unnöthiger Beobachtung der im römischen Rechte vorgeschriebenen Solennitäten), um für die Descendenz die Untheilbarkeit des Landes und das Primogeniturrecht festzusetzen. Dispositionen solcher Art, unter Lebenden oder auf den Todesfall,

konnten um so leichter ihre Wirkung behaupten, wenn der Urheber der erste Erwerber des Landes war, oder als letzter Besitzer aus dem Stamme durch keine Anwartschaft eines Seitenverwandten sich beschränkt sah. Wenn aber entferntere erbberechtigte Agnaten vorhanden waren, so musste in Rücksicht auf deren selbstständiges Warterecht nothwendig ihre Einwilligung in die Abänderung der Successionsordnung ausgewirkt werden. In einzelnen regierenden Familien wurde überdies, zur sicheren Verhütung von Zerwürfnissen, die Gewohnheit eingeführt, jedem Sohne oder Collateralagnaten beim Antritte der Volljährigkeit ein Angelöbniss zur unverbrüchlichen Befolgung der Hausgesetze (Verträge, Sanctionen, Fideicommissstiftungen, Statute, Testamente, Erklärungen u. a. m.) in feierlicher Weise und mit schriftlicher Bekräftigung abzunehmen.

Es konnte nicht fehlen, dass bei der mannigfaltigen Zusammensetzung der Territorien und des Hausvermögens an Lehn und Allod, bei vorgelegener oder vermutheter Einsprache der erbberechtigten Seitenverwandten, bei den Rücksichten auf die Gerechtsame betheiligter Minderjährigen und aus sonstiger Veranlassung Schwierigkeiten und Zweifel über die Rechtsgültigkeit der beliebten Anordnungen sich erhoben. Man erkannte, dass die reichsständische Autonomie nicht allenthalben ausreichte. Darum ward es oft der Vorsicht gemäss erachtet, die kaiserliche Confirmation für die Familienverträge und anderen Hausgesetze einzuholen. Auf diesem Wege wurde um so mehr die Erledigung der Bedenklichkeiten und eine feste Basis für die Entscheidung künftiger Streitfälle herbeigeführt, da es beim Reichshofrathe Regel war, die wesentlich interessirten Parteien genügend zu hören und nach vorkommender Veranlassung den Ansprüchen der Nachgebornen auf standesmässige Versorgung die den erörterten Verhältnissen entsprechende Berücksichtigung zu verschaffen.

Endlich dachten einige regierende Häuser verschiedenen Stammes auf festere Begründung wechselseitigen engern Zusammenhaltens und auf künftige Verstärkung ihrer Macht, indem sie Erbverbrüderungen, d. h. Verträge errichteten, wodurch das eine dem andern eine unwiderrufliche Succession in Land und Leute für den Abgang des Mannsstammes einräumte. Soweit die Territorien, auf welche die Erbverbrüderungen sich bezogen,

reichslehnbar waren, musste für diese die kaiserliche Confirmation nachgesucht werden. Ihre Ertheilung fand keine Schwierigkeiten und späterhin ward den Kaisern durch die Wahlkapitulation noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen und die noch in Zukunft zu machenden Unionen auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Aufenthalt in beständiger Form zu confirmiren *).

Von der Nachfolge in das untheilbare und unveräusserliche Staats- und Familieneigenthum blieb die Erbfolge in die Privatverlassenschaft des Landesherrn (und der apanagirten Agnaten) gesondert. Das Privatvermögen fiel an die Descendenten beiderlei Geschlechts oder an die Seitenverwandten nach gemeinem Privatrechte. Unter den Privat- oder Allodialnachlass rechnete man gewöhnlich die vom Verstorbenen neu erworbenen Güter **), Gebäude und anderen Grundstücke, die nicht zur noth-

---

*) J. J. Moser, Familien-Staats-Recht derer Teutschen Reichsstande, I. Theil. Frankfurt und Leipzig, 1775. Cap. 2, 3 und 4.

Pütter, Erörterungen und Beispiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts. I. Band. Göttingen 1793; unter Nr. V und VI.

Häberlin, Handbuch des Teutschen Staatsrechts, III. Band, Berlin 1797. XII. Buch, Cap. 2.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, II.—IV. Theil, Götting. 1821—1823. 3. Ausg., §. 222, 234 a, 286, 290, 299, 301, 359, 428, 429, 454, 534, 542, 543.

Schmalz, Teutsches Staats-Recht, Berlin 1825. II. Theil, IV. Buch, II. Abschnitt.

**) In besonderer Beziehung auf die heimfallenden Lehen haben die herzoglich Sächsischen Häuser Gothaischer Linie, Altenburg, Meiningen-Hildburghausen und Coburg-Gotha durch die Verabredungen im Römhilder Recesse vom 28. Juli 1791, §. 5 die Regel unter sich anerkannt, dass über die jedem Hause in seinem Lande heimgefallenen Lehen der Landesherr durch anderweite Verleihung an einen Vasallen, oder durch Vererbung ad privatos oder durch Vereinzelung frei verfügen darf, und dass die fürstlichen Landesfolger für die etwa noch vorhandenen Güter solcher Art, welche sie für sich selbst zu behalten berechtigt sind, den nach einem Durchschnitte der reinen Einkünfte aus den letzten 12 Jahren zu ermittelnden Kapitalwerth an die eingewiesenen Gläubiger, oder nach Disposition des letzten Landesherrn, oder in deren Ermanglung an die fürstlichen Allodialerben zu vergüten haben.

wendigen Einrichtung der Residenz und der übrigen landesherrlichen Schlösser und zu den Inventarien auf den Kammergütern gehörigen Mobilien, die Baarbestände der Kammerkassen, das vorräthige Getreide, alle Rückstände der Domanialrevenüen, die anstehenden Früchte und die sonstigen Nutzungen des Kammergutes mit den nach dem Lehnrechte bestehenden Unterscheidungsterminen, die von den Kammereinkünften ersparten Gelder, die sonst als Allod erworbenen oder zurückgelegten Kapitalien u. a. m. Von selbst versteht sich, dass allein das Allodialvermögen wegen aller vom Erblasser selbst oder für dessen Person eingegangenen Verbindlichkeiten haften musste, welche auf die Landesverwaltung keinen Bezug hatten.

Solchergestalt war die Anwendung der Begriffe vom Privateigenthume auf die natürlichen Grenzen zurückgeführt. Durch die deutliche Unterscheidung der gemeinrechtlichen Erbfolge in die Privatverlassenschaft eines Reichsgliedes wurde im Territorial-Staatsrechte die wohlthätige Sanction anerkannt, dass die Regierung, das Land und die Gesammtheit der Unterthanen nicht mehr einem gemeinen Privateigenthume (Patrimonium) gleich geschätzt und mit wechselnder Willkühr behandelt werden dürfte, sondern dass, wie die Regierung in einer Hand ungetheilt erhalten werden müsste, so auch das Land mit seinem Volksstamme vor dem Missbrauche der Zersplitterung sicher gestellt seyn sollte. Auch legten die Beispiele von Uebereinkünften der Landesherren mit den Ständen Beweis darüber ab, dass die Meinungen über Verfassungsrecht in den Reichsterritorien so weit fortgeschritten waren, um die landschaftliche Corporation für ein Rechtssubject anzuerkennen, welches über die Integrität des Landes mit zu sprechen berufen wäre und welches dem zufolge selbsständig dafür zu wirken Recht und Pflicht habe, dass der im Sinne der Erhaltung verkündigte Wille weiser Gesetzgeber vollständig erfüllt und nicht durch abweichende Gedanken und regelwidrige Richtungen späterer Nachfolger hintangesetzt und vereitelt werden könnte.

Im Geiste dieser Maximen haben nachverzeichnete Hausgesetze die Untheilbarkeit der Territorien zu sichern dienen sollen:

in Oesterreich, ein Vertrag der sämmtlichen Erzherzoge, d. d. 10. April 1578 mit der darauf sich beziehenden Urkunde

des Kaisers Rudolph II., d. d. 10. July 1585, und die Versicherung des Königs Matthias d. d. 16. October 1608;

in Preussen, die Erbverordnung des Kurfürsten Albrecht Achilles von 1473, der zwischen dem Kurfürsten Joachim Friedrich und dem Markgrafen Georg Friedrich von Anspach und Bayreuth 1598 zu Gera abgeschlossene Vertrag, und das Edict Friedrich Wilhelms I. von 1713;

in Bayern, die pragmatische Sanction des Herzogs Albrecht IV. d. d. 8. July 1506;

im Königreiche Sachsen, das Testament des Herzogs Albert vom 18. Februar 1499 und das Testament des Kurfürsten Johann Georg vom 20. July 1651;

in Hannover, der Vergleich zu Celle zwischen den Herzogen Bernhard und Heinrich von Braunschweig und den Landständen der Fürstenthümer Lüneburg und Kalenberg vom 21. September 1392, und das Testament des Herzogs, nachherigen Kurfürsten Ernst August vom 23. October 1688;

in Würtemberg, der Münsinger Vertrag vom 14. December 1482, abgeschlossen zwischen dem Herzoge Eberhard im Barte und seinem Vetter Eberhard dem Jüngern, und von Prälaten und Landschaft mit unterschrieben, der Stuttgarter Vertrag vom 22. April 1485, zwischen denselben Contrahenten, der Esslinger Vertrag vom 2. September 1492 und der vom Kaiser Maximilian I. ertheilte Herzogsbrief vom 21. July 1495;

im Grossherzogthume Baden, das Testament des Markgrafen Georg Friedrich vom 17. November 1615;

im Kurfürstenthume Hessen, der Vergleich zwischen den fürstlichen Häusern Cassel und Darmstadt über die Succession in die Besitzungen der Marburger Linie vom 14. Februar 1627 und der Primogenitur-Vertrag vom 8. Juny 1628;

im Grossherzogthume Hessen, die vorstehend unter Kurhessen aufgeführten Hausverträge;

im Herzogthume Braunschweig, die vom Herzoge Carl unterm 9. April 1770 ertheilte landesfürstliche Confirmation der im Extracte zusammen getragenen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten gesammter Landschaft;

in den Grossherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, der Hamburger Vertrag zwischen den Herzoglichen

Linien zu Grabow und Strelitz, vom 8. März 1701 und der landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18. April 1755 zwischen den Herzogen Christian Ludwig zu Schwerin und Adolph Friedrich IV. zu Strelitz an einem und den vereinigten Landständen beider Herzogthümer am andern Theile;

im Herzogthume Nassau, der Vertrag zwischen den zwei Söhnen des Fürsten Wilhelm Heinrich zu Nassau-Usingen vom Jahre 1736, und der hausgrundgesetzliche Erbverein zwischen den beiden Hauptlinien des fürstlichen Hauses, vom $^{13}/_{30}$ Juny 1783;

in den Fürstenthümern des Gesammthauses Reuss, der Geschlechtsrecess vom 3., 4. und 5. September 1690;

im Fürstenthume Lippe-Detmold, das pactum vel privilegium unionis von 1368, vom Grafen Simon III. als Versicherung der Untheilbarkeit des Landes und der Regierung durch einen Herrn für seine Ritter, Knechte, Städte und anderen Einwohner der Grafschaft ausgestellt und vom Kaiser Carl V. im Jahre 1521 bestätigt; Testament des Grafen Simon Heinrich vom 7. April 1694;

im Fürstenthume Waldeck, die Disposition des Grafen Christian Ludwig zu Eisenberg, vom 5. July 1655.

Ausser dem Principe der Untheilbarkeit musste das Verbot der Veräusserungen an einzelnen Gebietstheilen, Lehnsanfällen oder erworbenen Familiengütern dazu beitragen, die Macht und das Ansehen der reichsständischen Häuser zu erhalten und zu verstärken. Schon der obenerwähnte Kurfürst von Brandenburg Albrecht Achilles gab in Verbindung mit seiner Primogeniturordnung von 1473 für seine Nachkommen das Gesetz, „dass kein regierender „Herr von Land, Leuten, Schlossen und Gütern ichtwas zu „vergeben, zu versetzen, oder zu verkaufen, sondern allein mit „dem, was er zu dem Lande bringt, oder ihm von Anfällen „oder seiner Gemahlin Heirathgut zustände, seines Gefallens „Macht haben sollte.“ Aus der ausdrücklichen Beschränkung der Dispositionsbefugniss auf die neuen Erwerbungen eines jeden Herrn war zu folgern, dass die Güter, worüber der Erwerber nicht verfügt hatte und die daher einmal in den Erbgang gekommen waren, von keinem Nachfolger veräussert werden durften, sondern beim Territorialbesitze als incorporirte Bestandtheile desselben erhalten werden mussten. Der Nutzen dieses Veräusserungsverbotes war so einleuchtend, dass dasselbe nach

und nach in den meisten reichsständischen Häusern als Gewohnheit eingeführt wurde. Auch gaben einzelne Landesherren in Verträgen mit ihren Ständen die ausdrückliche Zusage und Versicherung, dass ohne deren Mitwirkung und Einwilligung kein Bestandtheil des Landes veräussert werden sollte.

Zum Glück für die deutschen Fürstenhäuser und Länder sind die unter dem Schutze des Reiches aufgestellten Normen bis in die gegenwärtige Zeit herrschend geblieben. Was von der Einsicht der Vorfahren aufgefasst und von der Staatsklugheit bewahrt worden war, hat die neueste Gesetzgebung auch für die Zukunft festzuhalten und zu sichern, Bedacht genommen. In solchem Sinne und nach den Grundbegriffen des geläuterten Staatsrechts haben sich (nach der Zeitfolge) ausgesprochen:

1) die Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. May 1818, Tit. III.

„§. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet „eine einzige untheilbare unveräusserliche Gesammtmasse „aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herr„schaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör."

2) die Verfassungsurkunde für das Grossherzogthum Baden, vom 28. August 1818,

„§. 3. Das Grossherzogthum ist untheilbar und unver„äusserlich in allen seinen Theilen."

3) die Verfassungsurkunde für das Königreich Würtemberg vom 25. September 1819,

„§. 1. Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs sind und „bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur „Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt."

„§. 85. Es kann ohne Einwilligung der Stände „durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil „des Staatsgebiets und Staatseigenthums ver„äussert werden."

4) die Verfassungsurkunde für das Kurfürstenthum Hessen, vom 5. Januar 1831,

„§. 1. Sämmtliche kurhessischen Lande, namentlich u. s. w. „bilden für immer ein untheilbares und unveräusser„liches in einer Verfassung vereinigtes Ganzes."

5) die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen, vom 24. September 1831,

„§. 1. Das Königreich Sachsen ist ein unter einer Ver„fassung vereinigter, untheilbarer Staat des Deutschen „Bundes."

„§. 2. Kein Bestandtheil des Königreiches oder „Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände „auf irgend eine Weise veräussert werden.

„Gränzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind „hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen „abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem König„reiche gehört haben."

6) die neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. October 1832,

„§. 1. Die sämmtlichen herzoglichen Lande bilden einen „durch dasselbe Grundgesetz verbundenen untheilbaren „Staat, und kein Bestandtheil des Herzogthums „kann ohne Zustimmung der Stände, Gränzbe„richtigungen ausgenommen, veräussert werden."

7) Das Staatsgrundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. September 1833, und das Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840, wovon das erstere Folgendes sagt:

„§. 1. Das Königreich Hannover bildet unter der Souve„rainetät des Königs ein in allen seinen Bestandtheilen „durch dasselbe Grundgesetz verbundenes Ganzes.

„Bestandtheile des Königreiches können, „nur unter Zustimmung der allgemeinen Stände „abgetreten werden. Friedensschlüsse und Berichti„gungen streitiger Gränzen begründen hiervon eine Ausnahme."

und das letztere den Sinn des voranstehenden Satzes unter wesentlicher Beibehaltung des zweiten Punctes in nachstehender Weise wiedergibt:

Das Königreich Hannover bildet einen unter demselben Verfassungsgesetze vereinigten, untheilbaren Staat.

Von selbst versteht sich, dass bei Grenzberichtigungen und bei Austauschungen zur Abrundung des Staatsgebietes einzelne Landesparzellen von der Staatsregierung ohne Be-

fragung der Landstände abgetreten werden können, wenn die Verfassungsgesetze in dieser Beziehung keine ausdrückliche Beschränkung aufstellen.

Diese Normen des Verfassungsrechts haben den hier genannten Staaten eine wiederholte Bürgschaft für ihren Gebietsbestand verschafft. Ihre vollkommene Gültigkeit unter allen Verhältnissen kann nicht bezweifelt werden, da, was Bayern anlangt, das für die alten Erblande schon fest bestandene Recht nur neu bekräftigt und auf die neuen Territorial-Erwerbungen ausgedehnt worden ist, und da im Uebrigen die Souveraine und Gesetzgeber auf der einen und die Landstände auf der andern Seite gehandelt, beschlossen und sich vertragen haben, solche Staatshandlungen oder staatsrechtliche Normen aber für alle Successoren in der Regierung durchaus und uneingeschränkt verbindlich sind und bleiben. Eine verstärkte Garantie besitzt ferner die Untheilbarkeit des Staatsgebietes durch die staatsrechtlich bestimmte Regierungsfolge Eines Hauptes, welches jedesmal die Primogenitur und die successive, durch das Alter normirte agnatische Linealfolge dazu beruft.

Nach den vorbemerkten Maximen des öffentlichen Rechts wird für die von uns hier bezeichneten Staaten die ungeschwächte Erhaltung ihres Bestandes in solchen Fällen, wo die regierende Familie im Mannsstamme erlischt, nicht in Zweifel gestellt werden können. Das urkundliche öffentliche Recht der gedachten Länder setzt unumstösslich fest, dass der Staat unter Einem Oberhaupte, welches die Vorschriften über die Primogenitur bezeichnen, ungetheilt erhalten werde. Wenn daher für gewiss anzunehmen ist, dass zur Staatssuccession immer nur Eine der agnatischen Linien und zwar die der erloschenen im Alter zunächst stehende, und in derselben der Erstgeborne allein berufen sey, so könnte schon aus dieser Rücksicht an einen Versuch, die etwa concurrirenden Ansprüche mehrerer agnatischen Linien durch eine neue Staatstheilung auszugleichen, nicht gedacht werden. Denn es ist nicht abzusehen, welche Gründe die etwaige Ansicht und Behauptung zu rechtfertigen vermöchten, dass alles dasjenige, was die betheiligten, in einem Stamme begriffenen Fürstenhäuser zu irgend einer Zeit über die gegenseitige Succession in die ihnen unterworfenen Territorien und zugleich über das Verfahren bei künftigen, auf gemeinschaftlicher Stammverwandtschaft beruhenden

Landanfällen von aussen unter sich mit Verträgen ausgemacht hätten, in die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse des in Frage kommenden, vorher in Selbstständigkeit regierten Landes störend eingreifen könne. Einer solchen Meinung würde man sogleich entgegensetzen dürfen, dass dieses Land zur Erfüllung von Stipulationen, die ohne Zuziehung seiner Dynastie und ohne Mitwirkung und Zustimmung seiner Landstände zu seinem grössten Schaden auswärts getroffen worden wären, keine Verpflichtung habe. Ueberhaupt würde man es als natürlich und rechtgemäss zu betrachten haben, dass die Frage, wie zu succediren sey, hauptsächlich aus dem Standpunkte des Staates selbst, dessen Regentenhaus verblüht ist, zu beurtheilen sey. Und so müsste nach der entscheidenden Kraft, welche dem eigenen Staatsrechte des zur Succession gediehenen Landes beizulegen wäre, die in demselben haus- und landesgesetzlich eingeführte agnatische, mit dem Vorzuge der Primogenitur verknüpfte Linealfolge das Recht auf die Thronfolge ausschliesslich derjenigen Linie zuweisen, welche in der Rückrechnung auf einen gemeinschaftlichen Stammvater als die älteste unter den von demselben absteigenden Linien anerkannt ist. Darum ist leicht zu ermessen, wie stark schon auf solcher Basis die Landstände, welchen die Staatsverfassung ohnehin ein selbstständiges Recht für die Erhaltung des Staatskörpers in seinem Bestande beigelegt hätte, ihren Widerspruch gegen jedes Beginnen einer Theilung zu begründen vermöchten. Nicht zu läugnen ist ferner das Recht des Staates, im gesetzmässigen Wege dafür Vorsorge zu treffen, dass er selbstkräftig und unangegriffen sich selbst Zweck bleiben könne. Diesem eminenten Rechte sind alle persönlichen Interessen unterzuordnen. Ebendesshalb dürfte auch eingetretenen Falles zu Gunsten der in der eigenen Gesetzgebung des betroffenen Staates bezeichneten einen agnatischen Linie (d. h. der ältesten) sowohl, als auch der durch die Landstände vertretenen Unterthanen die Ansicht Gehör und Geltung finden, dass durch die bemerkten Maximen eines eben so natürlichen wie nothwendigen Staatsrechts die für das Erbrecht im regierenden Hause gegebenen Normen, soweit sie unvollständig oder dunkel geblieben wären, eine Erläuterung und nähere Bestimmung erhalten hätten; und mit allem Fuge würde hieran die Folgerung zu knüpfen seyn, dass man recht-

licher Weise für aufgehoben und unwirksam diejenigen Festsetzungen des Privat-Fürstenrechts achten müsse, welche mit der angezeigten Forderung des Staatsrechts nicht zu vereinigen wären.

Für die übrigen Länder, welche unter stammverwandten Fürstenhäusern vertheilt sind, können eben so wenig neue Gebietsabsonderungen innerhalb der Speciallinien eintreten, sondern stehen nur allmählige Consolidationen der in früherer Zeit getrennten Landesportionen in Aussicht.

Im Zusammenhange der vorstehenden Bemerkungen ist schon angedeutet, dass die Untheilbarkeit der Staatsgebiete mit der Einführung des Erstgeburtsrechts für die Regentenhäuser in enger Verbindung steht. Indem durch dieses Princip die Gewissheit gegeben ist, welcher Person aus der regierenden Familie das Recht zukommen soll, die Staatshoheit in ihrer Selbsständigkeit vorzustellen und die Staatsgewalt in ihrer obersten, durch die Rechtsbegriffe, die Gesetze und die Verfassung geregelten Thätigkeit für die innere Bewegung des Staatslebens wie für die auswärtigen Verhältnisse auszuüben, so haben die monarchischen Staaten eine der wichtigsten praktischen Bürgschaften für die Festigkeit des Rechtszustandes und für die ruhige, stetige Entwickelung erlangt. Kraft der eingeführten Successionsordnung, welche das regierende Subject, das Oberhaupt des Staates, den Souverain der Erbmonarchie im voraus genau bezeichnet, kann die Ausübung der fürstlichen Funktionen niemals in Stillstand versetzt werden. Es tritt vielmehr mit dem Tode des Regenten augenblicklich das selbstständige Recht seines gesetzlich bestimmten Nachfolgers in volle Wirksamkeit.

Betrachten wir nun die Gestalt etwas näher, welche die Erbfolgeordnung der deutschen Regentenstämme durch den vorherrschenden Einfluss des gemeinen Lehnrechts und des deutschen Privatrechts, durch ältere Hausgesetze (Verträge zwischen den Gliedern der vormals reichsständischen, jetzt bundesfürstlichen Familien, Testamente und sonstige Verordnungen der regierenden Häupter) wie durch Staatsgrundgesetze und Hausgesetze vom neuesten Ursprunge bekommen hat.

Wesentlich übereinstimmend ist überall die Regel angenommen, dass das Recht zum Throne oder zur Regierungs-Nachfolge auf die rechtmässige männliche Descendenz des jedesma-

ligen Souverains mit Ausschliessung seiner Brüder sich vererbe, dass unter mehreren eheleiblichen Söhnen des Souverains der Erstgeborne den Vorzug habe und in gleicher Ordnung die Regierung bei dessen männlichen Nachkommen erhalten werde. Es ist ferner festgesetzt, dass nach völligem Erlöschen des Mannsstammes in der Linie des Erstgebornen die Thronfolge auf den zweiten Sohn des gemeinschaftlichen Stammvaters und dessen männliche Descendenz mit jedesmaligem Vorzuge des Erstgebornen und seiner Söhne und Enkel, und nächst denselben auf den in dieser zweiten Linie etwa nachgebornen ältesten Prinzen und seine Nachkommenschaft übergehen müsse, beim Aussterben dieser ganzen Linie aber die nächstfolgende älteste, vom ersten Stammvater mit entsprungene männliche Linie unter beständiger Fortsetzung des dem Erstgebornen angewiesenen Vorzuges an die Reihe komme. Sonach wird keine römische Collateralfolge und kein Vorzug des näheren Verwandtschaftsgrades zugelassen, sondern es schliesst bei jener eigenthümlichen Successionsordnung — Linealerbfolge mit Primogeniturvorzug unter den Genossen jeder Linie — der Erstgeborne und sein Mannsstamm alle Vatersbrüder und alle Nachgebornen aus und kann die männliche Descendenz in der Linie jedes Nachgebornen nicht eher zur Regierung gelangen, als bis in der ihm vorgehenden älteren Linie kein männlicher Sprössling mehr vorhanden ist *). Dabei hat jeder Nachfolger ein selbstständiges Recht, was für ihn aus der ehelichen Abstammung vom ersten Erwerber sich ableitet und folglich nicht erst durch die Person des nächsten Vorgängers entsteht. Es ist daher die Regierungsnachfolge in solcher Beziehung als Singularsuccession zu betrachten, was auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Nachfolgers in Bezug auf die Erbschaft des letzten Souverains wesentlichen Einfluss hat.

Als Grundgesetze für die Linealfolge und das in derselben mit begriffene Primogeniturrecht werden gegenwärtig aufgeführt:

1) in Oesterreich, das Testament des Kaisers Ferdinand II. vom 10. May 1621, die pragmatische Sanction des Kaisers Carl VI. vom 19. April 1713;

---

*) Vergl. Pütters Erörterungen und Beispiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechtes, I. Band, VI. Erörterung, Göttingen 1793.

2) in Preussen, die Erbordnung des Kurfürsten Albrecht Achilles vom 26. Februar 1473, der Geraische Vertrag zwischen den Markgrafen Joachim Friedrich und Georg Friedrich von 1598, das Testament des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von 1688, das königl. Edict und Hausgesetz vom 17. December 1808;

3) in Bayern, Vertrag und Primogenitur-Sanction zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang von Bayern vom 8. Juli 1506, Verordnung vom 11. April 1578, Verfassungsurkunde vom 26. May 1808 und königl. Familienstatut vom 5. August 1819;

4) im Königreiche Sachsen, kaiserl. Privilegien von 1376 und 1411, Testament des Kurfürsten Johann Georg I. vom 20. July 1652 und Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, königl. Hausgesetz vom 30. December 1837;

5) in Hannover, Primogeniturordnung des Herzogs nachherigen Kurfürsten Ernst August von 1680, Grundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. September 1833, königl. Hausgesetz vom 19. November 1836 und Landesverfassungs-Gesetz vom 6. August 1840;

6) in Würtemberg, kaiserl. Diplom vom 21. July 1495, die Erhebung der Würtembergischen Lande zum Herzogthume betr., Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 und königl. Hausgesetz vom 8. Juny 1828;

7) in Baden, Testament des Markgrafen Georg Friedrich vom 17. November 1615, Testament des Markgrafen Friedrich Magnus von 1693, Hausgesetz vom 4. October 1817 und Verfassungsurkunde vom 22. August 1818;

8) in Kurhessen, Primogeniturvertrag zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt vom 8. Juny 1628, Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817 und Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831;

9) im Grossherzogthume Hessen, Erbvereinigung zwischen den Landgrafen Ludwig Philipp und Friedrich zu Hessen-Darmstadt vom 13. August 1606, der unter Nro. 8 angeführte Primogeniturvertrag mit Hessen-Cassel und die Verfassungsurkunde vom 17. December 1820;

10) im Herzogthume Holstein, das Erstgeburtsstatut vom Kaiser Rudolph II., aus dem Jahre 1608 *);
11) in Luxemburg, Erbverein zwischen den beiden Hauptlinien des fürstl. Nassauischen Hauses von 1783;
12) in Sachsen-Weimar, Hausgesetz des Herzogs Ernst August von 1724;
13) in Sachsen-Coburg-Gotha, Primogeniturordnung des Herzogs Ernst von Gotha von 1689, Testament des Herzogs Franz Josias vom 1. October 1733, Erläuterungs-Dispositionen vom 4. April 1736 und 2. November 1746 mit den kaiserl. Bestätigungen vom 23. Januar 1737 und 12. Mai 1747 und Verfassungsurkunde für das Herzogthum Coburg vom 8. August 1821;
14) in Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Hausgesetz wegen Einführung des Primogeniturrechts vom 9. December 1800, vom Kaiser bestätigt unterm 27. August 1802;
15) in Sachsen-Altenburg, Primogeniturordnung des Herzogs Ernst vom 24. Juni 1702 und Grundgesetz vom 29. April 1831;
16) Braunschweig, Primogeniturordnung von 1582;
17) Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Hamburger Vertrag zwischen diesen zwei Häusern vom 8. März 1701, Hausgesetz des Grossherzogs Friedrich Franz von Mecklen-Schwerin, d. d. 23. Juni 1821, die Successionsverhältnisse und die Volljährigkeit, auch die Abfindung und Versorgung jüngerer Prinzen und der Prinzessinnen betr., welchem auch Mecklenburg-Strelitz beigetreten ist;
18) Nassau, Hausgesetze in Nassau-Oranien von 1618, in Nassau-Wied von 1624, in Nassau-Weilburg von 1733, Nassauischer Erbverein von 1783 und Nassau-Oranisches Erstgeburtsgesetz vom 6. März 1785, mit der kaiserlichen Bestätigung vom 29. September 1786;

---

*) Für die Nebenlinien Holstein-Sonderburg-Augustenburg und Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg wird seiner Zeit Wirkung äussern der von den Söhnen des Herzogs Alexander von Sonderburg über die Befolgung des Erstgeburtsrechts abgeschlossene Vertrag vom 17. December 1633.

19) in Oldenburg, die kaiserl. Erhöhung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu einem Herzogthume von 1777;
20) in Anhalt-Dessau, Hausgesetz von 1727;
21) Anhalt-Bernburg, Vertrag zwischen Anhalt-Bernburg und Harzgerode vom 15. November 1677;
22) Anhalt-Cöthen, Hausgesetz von 1702;
23) in Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Haus- und Erbvertrag zwischen beiden fürstl. Häusern vom 7. September 1713;
24) in Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Erbvertrag zwischen dem Hause Brandenburg und Hohenzollern vom 20. November 1695 und Familienstatut zwischen den erstgenannten fürstl. Häusern vom 24. Januar 1821;
25) in den Fürstenthümern Reuss - Greiz, Schleiz und Lobenstein und Ebersdorf, Erb- und Geschlechtsvertrag der sämmtlichen Grafen Reuss von Plauen vom 10. Nov. 1668, väterliche Disposition des Grafen Heinrichs I. zu Schleiz vom 1. December 1679 und Geschlechts-Recess sämmtlicher Grafen Reuss von Plauen vom 3., 4., 5. September 1690;
26) in Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, kais. Bestätigung des Erstgeburtsrechts im Hause Lippe vom 12. Februar 1593 und Testament des Grafen Simon VI. von 1597;
27) in Waldeck, Familienstatut des Grafen Christian Ludwig vom 30. September 1695.

Abgesehen von den Normen über die Linealerbfolge und Primogenitur wird die Eigenschaft der Rechtmässigkeit in Bezug auf die Thronfolge in jedem Staate noch aus zwei Gesichtspuncten beurtheilt, nämlich einer Seits nach dem gemeinen Civilrechte sowohl als nach dem Kirchenrechte der Religionspartei, welcher die regierende Familie angehört, und anderer Seits nach den besonderen Familiengesetzen jeden Regentenstammes.

In der ersten Beziehung wird die Thronerbfähigkeit nur den leiblichen Nachkommen des Stammvaters der regierenden Familie zugeschrieben, dafern sie aus solchen Ehen entsprungen

sind, in welchen durchgängig die allgemeinen civil- und kirchenrechtlichen Bedingungen zu ihrer Gültigkeit (z. B. in Hinsicht auf Alter, Fähigkeit zur freien Willenserklärung, Nichtvorhandenseyn von Hindernissen aus der Nähe der Blutsverwandtschaft oder der Verschwägerung, Einwilligung der beiderseitigen leiblichen Eltern oder, nach deren Tode, der etwa noch lebenden Grosseltern, Solennität der kirchlichen Trauung u. a. m.) genau beobachtet und erfüllt sind. Es muss ferner, um die Rechtmässigkeit der Descendenz zu begründen, die Geburt derselben mit den Terminen genau zusammentreffen, welche hinsichtlich des Zeitraumes zwischen dem gesetzmässigen Beginn der Ehe und dem Momente der Geburt, oder, in den Fällen der Ehetrennung, für die fortdauernde Vermuthung der Vaterschaft civilrechtlich vorgeschrieben sind. Somit bleiben von allem Erbrechte auf die Regierung nothwendig ausgeschlossen diejenigen Kinder, welche nach Eingehung der Ehe vor dem die rechtmässige Geburt bedingenden Termine (dem 182sten Tage), oder, nach getrennter Ehe, ausserhalb des für die Präsumtion ehelichen Ursprunges gesetzlich fixirten Zeitraumes (des 300sten Tages) geboren sind, die Kinder aus Ehen zur linken Hand (morganatische), Adoptivkinder, ferner uneheliche oder im Ehebruche erzeugte Kinder, wenn sie auch durch nachfolgende Ehe anerkannt werden sollten, ingleichen alle Descendenten aus Ehen, die nach dem Civilrechte oder vermöge des im Staate gültigen Kirchenrechts als nichtig zu betrachten sind *).

Aus dem zweiten Gesichtspuncte kann die Rechtsgültigkeit der Ehe im Betreff der Thronfolge noch von andern Bedingungen abhängig seyn, welche die positiven Vorschriften der Hausgesetze aufgestellt haben. Dahin gehören die Fälle, wo die gegebenen Hausgesetze für die Vermählungen der zur Dynastie gehörigen Prinzen und Prinzessinen die ausdrückliche Einwilligung des Souverains, als Familienhauptes erfordern und wo die Wahl der Gatten ausdrücklich auf die in gleichem Stande befindlichen

*) Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1831. §. 245. und R. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. Tübingen 1829. §. 25.

(ebenbürtigen) Personen gewiesen oder beschränkt ist *). Es kann mithin, wenn ein zur Beobachtung solcher Gesetze verpflichteter Prinz ohne Genehmigung des Familienhauptes, oder auch unter seinem Stande eine Gemahlin wählt, im Uebrigen aber die für das eheliche Verhältniss bestehenden civilrechtlichen und kirchlichen Vorschriften von ihm erfüllt sind, diese Ehe zwar an sich gemeinrechtlich Gültigkeit haben und der Gattin und den Kindern Erbrechte auf das Privatvermögen des Ehegatten und Vaters gewähren; allein mit der auf solche Weise geschlossenen Ehe kann so wenig der Rang, Titel und das Wappen des Gemahls auf die Gattin und Kinder übertragen, als für die letzteren ein Anspruch auf die Thronfolge und die Theilnahme an den sonstigen Vorzügen und Rechten der zur Regentenfamilie gehörigen Glieder begründet werden, obgleich dem Prinzen selbst für seine Person das volle Anrecht zur Regierungsnachfolge ungeschmälert verbleibt. Aus dieser Maxime folgt denn auch, dass die etwa später vom Souverain erklärte Einwilligung zu einer sonst standesmässigen Ehe den vor dieser Genehmigung gebornen Kindern die Erbfähigkeit zur Regierung nicht verleihen könne, wofern nicht die erbberechtigten Agnaten und erbverbrüderten Häuser ihre Zustimmung dazu ausdrücklich ertheilen. Ebenso versteht sich von selbst, dass der Regent überhaupt nicht die Macht habe, die Kinder aus einer nicht standesmässigen (unebenbürtigen) Ehe zum Nachtheil der übrigen Familienglieder oder etwaiger erbverbrüderter Häuser für successionsfähig zu erklären. Auch bleibt

*) Die Genehmigung des Staatsregenten und Hauptes in der regierenden Familie für die beabsichtigte Ehe eines Prinzen oder einer Prinzessin und die Standesmässigkeit oder Ebenbürtigkeit des gewählten Gatten sind in folgenden neuern Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben: Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern, §. 3, und königl. Bayerisches Familienstatut vom 5. August 1819, Tit. I und II; V.-U. des Königreichs Sachsen, §. 10; königl. Hannövrisches Hausgesetz vom 19. November 1836, Kap. I und III; V.-U. des Königreiches Würtemberg, §. 11 und 12, und königl. Würtembergisches Hausgesetz vom 8. Juni 1828, Art. 18 und 20; Grossherzoglich Badisches Hausgesetz und Familienstatut vom 4. October 1817, §. 2 und 3; Kurfürstlich Hessisches Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817, §. 6, und V.-U. des Kurfürstenthums, §. 3 und 12; V.-U. des Grossherzogthums Hessen, §. 6; Familiengesetz des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg vom 19/24. October 1831, Art. 1 und 4.

es eine natürliche Bedingung, dass auf Seiten der für den Souverain selbst oder für einen erbfähigen Prinzen erwählten Gemahlin gleichfalls die Rechtmässigkeit ihrer Geburt und die Ebenbürtigkeit ihrer beiderseitigen Eltern, also ihre vollberechtigte Mitgliedschaft in dem Stammhause, aus welchem sie entsprungen ist, in Gewissheit gestellt seyn müsse.

Ueber die Frage, welche Ehen als standesmässig oder ebenbürtig zu betrachten seyen, hatte die Gesetzgebung des vormaligen deutschen Reiches keine positive Bestimmung aufgestellt. Denn wenn auch im Jahre 1742 auf Antrag der Kurfürsten in die Wahlcapitulation des Kaisers Carl VII. die Klausel eingerückt worden war:

> „Noch wollen Wir den aus unstreitig notorischer „Missheirath erzeugten Kindern eines Standes des „Reiches oder aus solchem Hause entsprossenen „Herrn zu Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel „Ehren und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum „Nachtheil der wahren Erbfolge und ohne deren besondere „Einwilligung für ebenbürtig erklären, und wo dergleichen „vorhin geschehen, solches für null und nichtig ansehen „und achten,“

so fehlte es doch dabei an einer bestimmenden Erklärung über den Begriff oder die unterscheidenden Kennzeichen einer notorischen Missheirath. Es ist auch diese Lücke durch die spätere Reichsgesetzgebung nicht ergänzt und nur einmal durch Reichsschluss über einen in Streit gezogenen Fall *) jener Klausel

*) Diese Entscheidung bezog sich auf die vom Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen im Jahre 1716 mit Philippine Elisabeth Cäsarea Schurmann, der Tochter eines Hessen-Casselschen Hauptmanns, geschlossene Ehe. Als nämlich der genannte Herzog für seine Gemahlin die Erhebung in den Reichsfürstenstand bei dem Kaiser Carl VI. im Jahre 1727 ausgewirkt hatte, und dabei die Kinder aus dieser Ehe für rechtgeborne, aus voll- und beiderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen, mithin auch um ihres Vaters wegen, für Herzoge und Herzoginnen von Sachsen mit aller Lehns- und Erbfolgsgerechtigkeit und Fähigkeit erklärt worden waren, führten die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, ingleichen die herzoglichen Agnaten aus der Ernestinischen Hauptlinie des Hauses Sachsen hierüber Beschwerde bei dem gedachten Kaiser, was jedoch damals keine

nähere Auslegung insofern gegeben worden, als die Ehe eines Reichsstandes mit einer nicht adeligen, wenn auch freigebornen Person für eine notorische Missheirath erklärt wurde. Es musste also, um den Begriff der Ebenbürtigkeit hinsichtlich der Ehen zu bestimmen, auf das Herkommen der reichsständischen Häuser und auf die Meinungen zurückgegangen werden, welche in den eigenen Gesetzen und Familienverträgen derselben hierüber sich aussprachen. In dieser Hinsicht war es nun in den jüngeren Zeiten des deutschen Reiches ausser Zweifel gestellt, dass der grössere Theil des hohen Adels (der reichsständischen Geschlechter) in der Ansicht übereinstimmte, den Vorzug der Ebenbürtigkeit und die daraus abzuleitenden Successionsrechte nur denjenigen Ehen einzuräumen, welche mit Personen gleichen Standes, also mit Prinzessinnen oder Gräfinnen aus reichsständischen (mit Sitz und Stimmrecht bei der Reichsversammlung begabten) Häusern, eingegangen wurden. Abweichend von dieser am meisten verbreiteten Standesansicht bewies aber das Herkommen in nicht wenigen reichsständischen Familien *), dass eheliche Verbindungen mit Gliedern des niedern (alten) Adels nicht als Missheirathen angesprochen, sondern die diesfallsigen Ehen von den Interessenten als ebenbürtig oder standesmässig anerkannt und den daraus entsprungenen Kindern die Rechte ebenbürtiger Descendenz gar nicht

---

Aenderung bewirkte. Auf die nachher bei dem Nachfolger, Kaiser Carl VII. geschehene Wiederholung der Beschwerde aber, welcher auch der Markgraf von Brandenburg-Onolsbach beitrat, wurde durch ein Erkenntniss des Reichshofraths jenes Diplom in Betreff der verliehenen herzoglichen Sächsischen Würde und der Successionsfähigkeit für entkräftet erklärt, wobei es, obschon Herzog Anton Ulrich dagegen Recurs an die allgemeine Reichsversammlung ergriff, sein Bewenden behielt, indem ein am 24. Juli 1747 ergangener und vom Kaiser unterm 4. September desselben Jahres ratificirter Reichsschluss das Vorhandenseyn einer bekannten Missheirath annahm und desshalb diesen Recurs ein für allemal abwies.

In Gemässheit der hierdurch festgestellten Ansicht urtheilte der Reichshofrath auch in zwei ähnlichen, nach der Zeit zur Erörterung gebrachten Fällen, über die Ehe des Fürsten Carl Friedrich von Anhalt-Bernburg mit der Tochter des Canzleiraths Nüssler (im Jahre 1748) und über die Ehe des Grafen Ludwig Heinrich zur Lippe-Biesterfeld mit Christiane Elisabeth Kellnerin (im Jahre 1786).

*) Die Beispiele davon finden sich in mehreren altfürstlichen wie neufürstlichen Häusern, am häufigsten aber unter den Grafen und Herrn.

streitig gemacht wurden. Folglich blieb die Bestimmung der Grenze für die Ebenbürtigkeit der Autonomie des hohen Adels anheim gestellt und musste, da keinem Reichsstande durch die Meinung anderer Reichsglieder (diese selbst in der überwiegenden Mehrzahl gedacht) hierüber eine Vorschrift aufgenöthigt werden konnte, jede hierüber entstandene Streitfrage zunächst auf den Grund der einschlägigen Hausgesetze und des in der betroffenen Familie beobachteten Herkommens beurtheilt werden.

Welche Meinung in Betreff dieser Controverse heut zu Tage unter den souverainen Fürsten des deutschen Bundes für die herrschende angenommen werden könne, lässt sich aus einer Festsetzung im XIV. Artikel der Bundesacte ableiten, nach welcher die Bundesstaaten in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen sich dahin vereinigt haben:

> „dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts „destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerech„net werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in „dem bisher damit verbundenen Sinne verbleibt.“

Erstens ist ins Auge zu fassen, dass jener Artikel (im Eingange) auf das Verhältniss der Reichsstandschaft ausdrücklich Bezug nimmt, welche die bezeichneten Häuser zur Zeit des deutschen Reiches besassen. Ferner beruht es ausser allem Zweifel, dass eben diese Häuser, weil ihnen auch die Rechte der Landeshoheit unter Oberhoheit des Kaisers und des Reiches zukamen, unter beiden Gesichtspunkten als Genossen des hohen Adels (in dem damals gangbaren Begriffe *) in voller Standesgleichheit oder Ebenbürtigkeit mit den übrigen, nach Auflösung des Reiches zur Souverainetät erhobenen Fürstenhäusern sich befunden haben. Darum kann aber, nach dem Zusammenhange der ganzen Stelle und mit natürlicher Auslegung der gebrauchten Worte, kein anderer Sinn darin gesucht werden, als dass die souverainen Paciscenten (unter Beibehaltung des einmal bekannten, aus dem Reichsstaatsrechte herrührenden Sprachgebrauches) mit dem Ausdrucke „hoher Adel“ eine Rangstufe bezeichnet haben, welche, weil sie

*) Vergl. Pütter, über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland. Göttingen 1795.

zur Zeit des Reichsverbandes ihnen selbst — mit Ausnahme der auf europäische Throne gestellten Reichsglieder — beigelegt gewesen war, den mediatisirten Häusern eine fortdauernde enge Genossenschaft, Gemeinschaft oder Gleichheit des Geburtsstandes, oder die Ebenbürtigkeit mit ihnen selbst zusichern sollte. Ein anderes Object der Vergleichung, als der Geburtsstand der souverainen Fürstenhäuser, ist an diesem Orte in der vorliegenden Verbindung gar nicht denkbar. Man kann zwar nicht sagen, dass in der bemerkten Stelle der Bundesacte mit positiven Worten ein deutlicher Begriff der Ebenbürtigkeit zur genauen Unterscheidung für die Zukunft dargelegt wäre; allein die allerhöchsten und hohen Contrahenten haben hier Ausdrücke gebraucht, deren Erklärung aus dem Staatsrechte des vormaligen deutschen Reiches und aus dem Privat-Fürstenrechte (nicht aus den transitorischen Zuständen des rheinischen Bundes) zu schöpfen ist, und darum kann mit einer Ebenbürtigkeit „in dem bisher damit verbundenen Sinne," keine andere gemeint seyn, als die durchgehende Gleichheit des Geburtsstandes, welche zwischen allen regierenden Landesherren und Gliedern der vormaligen Reichsversammlung Statt gefunden hat. Die Bundesglieder haben gewollt, dass für die Mediatisirten eben diese Gemeinschaft eines erhabenen Geburtsstandes, deren Wesen und Vorzug durch die Ebenbürtigkeit ausgedrückt wird, in das öffentliche Recht des deutschen Bundes, wie sie im Reiche gegolten hat, übergetragen werden soll. Es braucht, um diesen Sinn in der betrachteten Stipulation zu finden, keine künstliche Induction, sondern es tritt derselbe als ganz natürlich hervor, wenn die Stellung und die Absicht derer, welche den Vertrag schlossen und das Verhältniss derer, für welche stipulirt wurde, betrachtet wird. Wer nun geneigt ist, diese Erklärung der angezogenen Stipulation als die am nächsten liegende, einfachste und der präsumtiven Absicht der souverainen Bundesglieder am meisten entsprechende anzuerkennen, wird im Zusammenhange der ganzen Stelle auch eine Grundansicht der Paciscenten dahin deutlich ausgedrückt finden, dass die Ebenbürtigkeit auf die Genossen des hohen Adels nach dem Begriffe des sonstigen Reichsstaatsrechts sich beschränken und dass, wenn aus der seit dem Jahre 1806 und nachher ein-

getretenen Mediatisirung vieler fürstlichen und gräflichen Häuser der Verlust der denselben unter dem deutschen Reiche zugestandenen persönlichen Vorzüge des hohen Adels hätte irgend gefolgert werden wollen, diese Meinung als irrig und unzulässig abgewiesen und die gedachte Würde (in dem angezeigten Begriffe) der Gesammtheit der Mediatisirten „nichtsdestoweniger“ ferner bewahrt bleiben solle. Ferner lässt sich eben daraus, weil durch den angeführten Artikel der Bundesacte nur die bundesfürstlichen Familien und neben denselben die mediatisirten vormals reichsständischen Häuser als hoher Adel bezeichnet seyn können und somit die (vorher anscheinend bezweifelte) Ebenbürtigkeit der Letzteren mit den Ersteren bekräftigt ist, der Schluss ziehen, dass den souverainen Häusern kein Stand weiter, als die Mediatisirten, für ebenbürtig gehalten werden dürfe. Mag es nun seyn, dass der aus der Vorzeit entlehnte Ausdruck „hoher Adel“ auf die ausschliessende erhabene Stellung, welche die Familien der souverainen Bundesfürsten staats- und völkerrechtlich einnehmen, nicht eigentlich angewendet werden kann, so darf man diess doch in jenem Artikel der Bundesacte, welcher bei den Stipulationen für die Wiederherstellung des öffentlichen Rechts in Deutschland unter Rückblicken auf die ehemalige Reichsverfassung auch den neuen Rechtszustand für die Mediatisirten im Allgemeinen zu regeln bestimmt war, nicht so auffallend finden. Der wahre, jenen Worten unterzulegende Sinn ist nicht zweifelhaft. Der hohe Adel soll das Wesen eines persönlichen Vorzuges andeuten, welcher als historisch bekannt, einer Definition nicht bedurfte; der gewählte Ausdruck soll einen staatsrechtlichen Begriff, einen bestimmten Anhaltpunkt für die Auffassung der Standesverhältnisse geben, welche den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen bewahrt und worin sie, soviel die Geburt anlangt, den souverainen Häusern gleich geschätzt werden sollen. Die letzteren und die mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser sind offenbar die einzigen Klassen der Ebenbürtigen, welche die besprochene Stelle der Bundesacte voraussetzt. Hätten die Paciscenten den Begriff der Ebenbürtigkeit in einem andern Sinn aufgefasst haben wollen, so würde dies an der bemerkten Stelle der Bundesacte nicht unerwähnt geblieben seyn.

Sonach wird sich die Meinung rechtfertigen lassen, dass seit

Errichtung des deutschen Bundes nur die Ehen, welche von Gliedern der bundesfürstlichen Häuser mit anderen ihres Standes oder mit rechtmässigen Gliedern auswärtiger regierender Familien oder mit den aus rechtmässigen und ebenbürtigen Ehen entsprungenen Mitgliedern der mediatisirten Häuser abgeschlossen sind, als standesmässig oder dem durch die Bundesacte angedeuteten Begriffe der Ebenbürtigkeit durchaus entsprechend gelten können. Folglich müssen die Ehen der zu den bundesfürstlichen Häusern gehörigen Glieder mit Personen aus dem niedern, blos landsässigen Adel (ohne Unterschied seiner Titel), oder aus dem bürgerlichen Stande als ungleich oder nicht standesmässig bezeichnet werden und sie bleiben darum von den Rechten der Ebenbürtigkeit ausgeschlossen. Von dieser im Allgemeinen geltenden Regel können Abweichungen für die Beurtheilung der Ebenbürtigkeit in einzelnen bundesfürstlichen oder mediatisirten Häusern in sofern Statt finden, als Hausgesetze, Familienverträge und erwiesene Observanzen die Ehen mit Töchtern der höher Titulirten im landsässigen Adel (Fürsten, Grafen, Freiherrn) oder aus den Familien des alten Adels ohne Unterschied zugelassen, oder als die betheiligten Agnaten einer ungleichen Ehe durch ausdrückliche Zustimmung die Wirkungen einer ebenbürtigen Ehe in Hinsicht auf die Descendenz zugestanden haben. Es liegt auch gar nicht ausser der Möglichkeit, dass der erwähnte Artikel der Bundesacte nach der Mannigfaltigkeit des Herkommens in einzelnen Häusern bei vorkommenden Fällen verschiedene Auslegung erfahren und dass namentlich die Behauptung Gehör finden könne, es sey durch den Inhalt des erörterten Artikels kein dispositives oder prohibitives Gesetz gegeben, wodurch dem abweichenden Herkommen einzelner souverainer Häuser derogirt, oder die Freiheit und Selbstständigkeit der Familiengesetzgebung für die Zukunft behindert worden wäre. Doch wird in solchen Fällen nur eine partielle Ebenbürtigkeit, gültig unter den Gliedern des einzelnen Hauses und entscheidend für die Succession in demselben, erscheinen, schwerlich aber eine solche Ebenbürtigkeit sich darstellen, welche nach dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes überhaupt und besonders im Sinne des erörterten Artikels der Bundesacte der allgemeinen Anerkennung sicher seyn und das Urtheil anderer bundesfürstlichen oder mediatisirten Häuser

bei vorkommenden Vermählungsfragen binden und umstimmen könnte. Darum aber würden diejenigen bundesfürstlichen Häuser, in welchen die bestehenden Gesetze und Verträge den Begriff der Ebenbürtigkeit in Bezug auf eheliche Verbindung nicht genau festgestellt haben, künftigen Streitigkeiten über diesen Gegenstand durch Aufstellung klarer Bestimmungen am sichersten abhelfen. Bei solcher Festsetzung würden die inneren Verhältnisse der mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen nicht mit Stillschweigen zu übergehen seyn, in sofern die Meinungen sich dahin neigen möchten, die Eingehung ehelicher Verbindungen mit Gliedern der mediatisirten Häuser auf diejenigen Familienstämme zu beschränken, welche in ihren Hausgesetzen ebenfalls die Ebenbürtigkeit der Ehen in dem oben erklärten Sinne gesichert und sich beständig darnach gerichtet haben *).

Nothwendig hat auch für den Fall, dass der Mannsstamm des regierenden Hauses gänzlich erlischt, wegen der Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden müssen. Dieses ist in vielen Hausgesetzen und in mehreren Staatsgrundgesetzen ausdrücklich geschehen und sonst durch das gemeine Herkommen in den regie-

---

*) Vergl. Pütter, über Missheirathen teutscher Fürsten und Grafen. Göttingen 1796. Klüber a. a. O., §. 245, ferner in den Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften 1 Bd., Frankfurt a. M. 1830, Nr. VIII. Begriff, Verschiedenheit und Rechtswirkung der Ebenbürtigkeit, insbesondere im Verhältniss zu Missheirathen, auch in Beziehung auf den XIV. Art. der Bundesacte. Heffters Beiträge zum Deutschen Staats- und Fürstenrechte. Berlin 1829, in der I. Abh. über Ebenbürtigkeit, Standesgleichheit und Standesungleichheit in Beziehung auf die Ehen und Nachkommenschaft in den deutschen souverainen und ersten standesherrlichen Häusern. Mit Heffters Ansichten stimmen die oben vorgetragenen wesentlich überein. Dagegen kommt Klüber durch seine historischen und rechtlichen Untersuchungen zu folgenden Schlusssätzen: „Die Bundesacte sagt und verfügt nicht, dass den fürstlichen und gräflichen standesherrlichen Häusern Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern zukomme; sie spricht nur vom Verbleiben des Rechts der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff. Eine authentische Interpretation dieser Stelle, nach welcher unter dieser Bestimmung Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern zu verstehen wäre, ist bis jetzt nicht gefolgt. Eine solche bestimmte Auslegung der Bundesacte könnte, als ein diese Acte selbst betreffender Beschluss, einer darin enthaltenen Vorschrift zufolge, nur in dem Plenum der Bundesversammlung ertheilt werden."

renden Familien bestimmt worden. Es tritt nämlich alsdann die subsidiäre weibliche Erbfolge ein, in welcher, wenn Töchter des letzten Regenten vorhanden sind, nach Analogie der Linealfolge, die älteste und deren Linie, beim Abgange der letztern die nächstälteste Schwester und deren Linie, in Ermangelung solcher Abkömmlinge aber die dem zuletzt regierenden Fürsten dem Grade nach am nächsten verwandte Prinzessin zur Regierung gelangt. Dabei lebt jedoch in dem neuen regierenden Hause, welches von einer solchen Erbtochter mittelst ebenbürtiger Vermählung begründet wird, der ordentliche Vorzug des Mannsstammes vor dem weiblichen Geschlechte sofort wieder auf und wird die Regierung, wie vorher, nach dem Alter der Linien vererbt. Man betrachtet es daher gemeiniglich als entscheidende (nur in sehr seltenen Fällen widersprochene) Regel, dass das Recht auf die subsidiäre weibliche Succession nicht durch Zurückrechnung auf die Nähe der Blutsverwandtschaft mit dem gemeinschaftlichen Stammvater (Regredienterbschaft) bestimmt werde, sondern durch die Nähe der Blutsverwandtschaft mit dem letzten Regenten, bei gleicher Nähe durch das Alter der Linie, und in dieser selbst durch das Alter der Person *).

Von diesem Gewohnheitsrecht der Deutschen Fürstenhäuser kommen einige neuere Abweichungen vor. So bestimmt für Bayern die Verfassungsurkunde von 1818 §. 6: „Kommt die „Krone an die Gemahlin eines auswärtigen grössern Monarchen; „so wird sie zwar Königin, sie muss jedoch einen Vicekönig, der „seine Residenz in der Hauptstadt des Königreiches zu nehmen „hat, ernennen und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren „zweitgebornen Prinzen über.“ Ferner soll in Würtemberg, nach der Verfassungsurkunde von 1819 §. 7. „beim Erlöschen „des Mannsstammes die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne „Unterschied des Geschlechts, übergehen und zwar so, dass die

---

*) Vergl. Pütter, in der historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, 3. Theil. Göttingen 1787, pag. 7--13, und in den Erörterungen und Beispielen des Teutschen Staats- und Fürstenrechts, I. Bd. Göttingen 1793. VII. Erört. pag. 334 fg., wie nach Abgang des Mannsstammes der Anfall an weibliche Seitenverwandte nach dem Rechte der Erstgeburt zu bestimmen sey? Häberlin, Handbuch des Teutschen Staatsrechts, 3. Bd. Berlin 1797, §. 454.

„Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige „und, bei gleichem Verwandtschaftsgrade, das natürliche Alter „den Vorzug giebt.“ Aus dieser Bestimmung, welche weder für die Erbtochter, noch für eine Regredienterbin sich entscheidet, wird folgen, dass die dem letzten Könige von einer vorher verstorbenen Tochter gebornen Enkel seiner Schwester nachstehen müssen *).

Wenn das neue Regentenhaus in seinem Mannsstamme wieder erlischt und die subsidiäre weibliche Succession wieder zugelassen werden muss, kommen dieselben Regeln, wie beim ersten ähnlichen Falle, von neuem zur Anwendung. Es könnte mithin auf die der vorherigen Regentenfamilie angehörigen, ohnehin nur von weiblichen Linien abstammenden Glieder auf keine Weise Rücksicht genommen werden, da für die ganze Zeit, in welcher der Mannsstamm sich erhielt, kein Recht auf die Erbfolge für denselben existirte, wenn auch die Verzichtserklärungen, welche die durch Verheirathung in andere Familien übergegangenen Töchter nach dem Herkommen zu leisten hatten, nicht erfolgt wären.

Die subsidiäre weibliche Succession kann aber in denjenigen Staaten nicht Platz greifen, wo auf den Grund von Stammverwandtschaften **), Erbverträgen oder Erbeinigungen

---

*) Vergl. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, I. Theil. Tübingen 1829, §. 25, pag. 132 und not. 12.

**) Ein Recht auf gegenseitige Erbfolge haben, vermöge der Abkunft von einem gemeinschaftlichen Stammvater, folgende Regentenhäuser:

1) die Albertinischen und Ernestinischen Hauptlinien des Gesammthauses Sachsen, die Specialhäuser der Ernestinischen Hauptlinie unter sich, und zwar Weimar und das Gothaische Gesammthaus und die drei Linien des letztern, Coburg-Gotha, Altenburg, und Meiningen-Hildburghausen unter sich.
2) Hannover und Braunschweig;
3) Kurhessen und Hessen-Darmstadt;
4) Luxemburg und Nassau;
5) Mecklenburg-Schwerin und Strelitz;
6) Anhalt-Dessau, Bernburg und Cöthen;
7) Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen;
8) Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen;
9) die beiden Hauptlinien des Gesammthauses Reuss und die zwei Speciallinien des letztern unter sich;
10) Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe.

mit dem Erlöschen des regierenden Mannsstammes das Thronfolgerecht eines andern bundesfürstlichen Hauses in seinem Mannsstamme zur Wirksamkeit gelangt. Auch bei dieser hausgesetzlichen oder vertragsmässigen Erbfolge in Land und Leute wird jeder Successionsanspruch der weiblichen Linien im ausgestorbenen Hause für immer ausgeschlossen, so dass, wenn der neue Regentenstamm wiederum verblüht, für die aus selbigem etwa entsprungenen weiblichen Linien allein die subsidiäre Succession sich eröffnet und auf die Prinzessinnen des vorherigen Regentenhauses nicht zurückgegangen werden kann.

Abweichend von der ausschliessenden Linealerbfolge im Innern der einzelnen Regentenhäuser zeigt sich das wechselseitige gleiche Successionsrecht der zu einer Familie gehörigen, neben einander regierenden Häuser, namentlich der zum Gothaischen Stammhause der Ernestinischen Hauptlinie des Hauses Sachsen gehörigen drei regierenden Familien und der Gesammthäuser Anhalt und Reuss. Es würden nämlich beim eintretenden Erlöschen einer regierenden Speciallinie der erstgenannten zwei Fürstengeschlechter die übrigen zwei Stämme mit gleichem Rechte zur Succession gelangen und sich über ihre Landesportionen durch passende Eintheilungen und Austauschungen auszugleichen haben. Auf gleiche Weise besitzen im Reussischen Hause die zwei Speciallinien der jüngern Hauptlinie ein gleiches Successionsrecht auf die Stammlande der ältern Hauptlinie, wenn diese im Mannsstamme abgehen sollte.

Unter die wechselseitigen Successionen, welche in Folge bestehender Erbeinigungen oder Erbverbrüderungen künftig eintreten werden, sind folgende zu rechnen:

1) zwischen den Häusern Sachsen und Braunschweig seit dem Jahre 1389;

2) zwischen den Häusern Sachsen und Hessen, vermöge älterer wiederholter Uebereinkünfte aus den Jahren 1373, 1392, 1431, 1457, 1487, 1520, 1555, ferner durch einen mit kaiserlicher Bestätigung geschehenen Erbvertrag vom 9. Juni 1573 und durch Erneuerungen aus den Jahren 1587 und 1614;

3) zwischen den Häusern Sachsen und Hessen auf der einen und dem Hause Brandenburg auf der andern Seite vermöge eines vom Kaiser Friedrich III. bestätigten Vertrags vom

29. April 1457, nach welchem letzeres erst nach dem Erlöschen beider erbverbrüderter Häuser succediren sollte;

4) zwischen dem Hause Schwarzburg und dem sonst reichsunmittelbaren, jetzt standesherrlichen Hause Stolberg.

Spuren von einer Erbverbrüderung zwischen dem Meissnisch-Thüringenschen Hause und Brandenburg wegen Meissen finden sich in einer Urkunde von Kaiser Ludwig dem Bayer aus dem Jahre 1329, und von einer Ausdehnung dieses Verhältnisses auf Hessen zeugt die vorerwähnte Theilnahme Brandenburgs an dem Sächsisch-Hessischen Vertrage von 1457. In Hinsicht auf die unter Nro. 3 erwähnte Theilnahme des Hauses Brandenburg an der Sächsisch-Hessischen Erbverbrüderung sprechen sich Sächsische Geschichtschreiber und Staatsrechtslehrer dahin aus, dass Brandenburg bald nach dem Vertrage von 1457 wieder davon abgegangen sey, weil es die Bestimmungen hinsichtlich der ihm zugedachten Erbfolge als nachtheilig betrachtet habe, und die Auflösung seiner diesfallsigen Erbverbrüderung scheint sich auch durch den unter Nro. 2 mit erwähnten, zwischen den Sächsisch-Hessischen Regentenhäusern ohne Zuziehung der Dynastie Brandenburg abgeschlossenen, auch durch den Kaiser Maximilian II. confirmirten Erbvertrag von 1573 zu bestätigen, da dieser auf alle Besitzungen des Meissner Hauses sich bezieht. Es hat nun zwar Brandenburg an dem im Jahre 1587 zwischen Sachsen und Hessen wegen Erneuerung der Erbverbrüderung errichteten Vertrage wiederum Theil genommen; es wird aber die volle Wirksamkeit dieses Vertrages um deswillen bezweifelt. weil demselben die kaiserliche Bestätigung nicht ertheilt worden ist, welche doch wegen der Lehnseigenschaft der den Stipulationen der Paciscenten unterworfenen Reichsterritorien nothwendig hätte ausgewirkt werden müssen. Auch wird darauf Wichtigkeit gelegt, dass die Häuser Sachsen und Hessen den letzten Erneuerungsrecess von 1614 und einen damit verbundenen Nebenrecess über das Verfahren bei Erbvereins- und Erbverbrüderungstagen allein abgeschlossen und die gegenseitige ausschliessliche Erbfolge für so entschieden angesehen haben, dass jedes Haus nach geschehener Erneuerung der Erbverbrüderung allemal die Erbhuldigung in den Landen des anderen Hauses durch Gesandten einnehmen liess und dass der Vasalleneid bei den sächsischen und hessischen

Lehnscurien gegenseitig auf das erbverbrüderte Haus ausgedehnt wurde *).

Unterschieden von den mit Gegenseitigkeit begründeten Erbfolgrechten stammverwandter Fürstenhäuser können auch einseitige Staatssuccessionen eintreten, die sich auf Verträge der regierenden Familien, oder auf vormals von den Kaisern ertheilte Mitbelehnschaften, Eventualbelehnungen und Anwartschaften, oder auf lehnsherrliche Vorbehalte, oder auf Verwandtschaften gründen. Ansprüche dieser Art sind durch die Auflösung des deutschen Reiches nicht verändert oder aufgehoben worden, sondern sie haben ihre volle Wirksamkeit behalten, wenn nicht durch spätere Verträge zwischen den dabei interessirten Regentenhäusern ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

Solche Ansprüche bestehen in ungeschwächter Kraft

1) für das kaiserlich Oesterreichische Haus auf den Rückfall des sächsischen Antheils der Oberlausitz an die Krone Böhmen, nach dem Aussterben der männlichen Nachkommen des Kurfürsten Johann Georg I. **);

2) für das königliche Haus Preussen, a) auf die Mecklenburgischen Lande bei Erlöschung des regierenden Mannsstammes, vermöge des Wittstocker Vertrages vom Jahr 1442 und dessen Erneuerung in den Jahren 1693 und 1701; b) auf die Anhaltischen Lande, beim Abgange der herzoglichen männlichen Linien; c) auf die gesammten deutschen Lande des Hauses Nassau beider Linien, im gleichen Falle; d) auf die Fürstenthümer Hohenzollern, vermöge Erbvertrages vom 26. November 1695, in gleichem Falle; e) auf die Holsteinischen

---

*) Vergl. Weise, Lehrbuch des Kön. Sächsischen Staatsrechts, I. Bd., Leipzig 1824, pag. 79—81.

**) Nach Art. 18 der Wiener Congressacte hat Oesterreich auf das ihm an den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz zugestandene Rückfallsrecht zu Gunsten der Krone Preussen rücksichtlich derjenigen Landestheile verzichtet, welche von Sachsen vermöge des Vertrages vom 18. Mai 1815 an Preussen abgetreten worden sind. In Betreff des hierdurch unberührt gebliebenen Rückfallsrechts an dem nicht mit abgetretenen Theile der Oberlausitz haben die zur Publication gekommenen Verträge nichts stipulirt. Im Uebrigen hat sich Oesterreich durch den bemerkten Artikel der Wiener Congressacte den Rückfall der Ober- und Niederlausitz bewahrt, Falls dereinst das königl. Preussische Haus im Mannsstamme abgehen sollte.

Lande, kraft einer kaiserlichen Zusicherung vom Jahre 1517, beim Abgange des Mannsstammes im königlich dänischen Hause;

3) für das Haus Sachsen auf einzelne Theile der Schwarzburgischen Lande, nach Abgang des Mannsstammes beider regierenden Linien;

4) für das kurfürstlich Hessische Haus, auf das Fürstenthum Waldeck, beim Erlöschen der männlichen Linie im regierenden Hause, ferner auf den Lippeschen Antheil an der Grafschaft Schaumburg, nach dem Verlöschen des Mannsstammes in beiden Lippeschen Häusern;

5) für das Gesammthaus Hessen, auf die in den Staaten desselben gelegenen Besitzungen des standesherrlichen Hauses Ysenburg, beim Abgange des Mannsstammes in demselben;

6) für das herzoglich Braunschweigische Haus, auf die Grafschaft Pyrmont, beim Aussterben des Hauses Waldeck in der männlichen Linie, und auf das Stad- und Budjadinger-Land im Grossherzogthume Oldenburg, vermöge der vormaligen Lehnsherrlichkeit über jenen Gebietstheil, für den Fall, dass der Mannsstamm im Hause Oldenburg erlöschen sollte.

Es können auch

7) auf den Fall, dass das königlich Dänische Haus im Mannsstamme verlöschen sollte, die Erbansprüche des Gesammthauses Anhalt auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg wieder zur Frage kommen, da diese Rechte auf die gemeinschaftliche Abstammung der Häuser Anhalt und Sachsen-Lauenburg von einem gemeinschaftlichen Stammvater sich gründen und dieselben von Seiten Anhalts gleich bei dem im Jahre 1689 eingetretenen Aussterben des regierenden Mannsstammes im Hause Lauenburg beim Reichshofrathe durch Immissions- und Manutenenzgesuche geltend gemacht und bis in die neueste Zeit, zuletzt noch auf dem Wiener Congresse und bei der Eröffnung des deutschen Bundestages, förmlich verwahrt worden sind.

Dagegen ist in Ansehung der eventuellen Ansprüche, welche dem kaiserlich Oesterreichischen Hause vordem auf das Herzogthum Würtemberg zugestanden haben, eine Verzichtleistung eingetreten. Es hat nämlich der Kaiser Franz im 15. Artikel des Presburger Friedens von 1805 für sich und seine Nachfolger allen und jeden Ansprüchen, gegenwärtigen wie even-

tuellen, auf alle den Königen von Bayern und Würtemberg zugehörigen Staaten ohne Ausnahme ausdrücklich entsagt, wodurch die den Erzherzogen von Oesterreich (vom Stamme der Kaiser Carl V. und Ferdinand I.) durch einen Vertrag d. d. Prag 4. Januar 1599 für den ledigen Anfall zugesicherte und unter der Regierung des Kaisers Joseph II. von Würtembergischer Seite neu anerkannte Anwartschaft im gedachten Herzogthume aufgehoben worden ist *).

Eine ausserordentliche Thronfolge kann in sofern Statt finden, als ein regierendes Haus in der männlichen und weiblichen Linie gänzlich erlischt. In solchem Falle würde, nach Verschiedenheit der Haus- und Staatsverfassung über die Regierungsnachfolge entweder durch einen Willensact des letzten Stammherrn allein, oder durch besondere Uebereinkunft zwischen diesem und den Landständen verfügt werden können. Das erstere gilt für die Regenten im kaiserlich Oesterreichischen Hause. Wenn nämlich die jetzt blühende Lotharingisch-Oesterreichische Dynastie in allen ihren Zweigen am Erlöschen stehen sollte, so hat der letzte Kaiser das Recht, für sämmtliche deutsche Erbstaaten, mit Ausnahme Böhmens, seinen Nachfolger mittelst eines Gesetzes oder Testaments zu ernennen. Das letztere Verfahren wird das natürlichste und angemessenste bleiben, wo verfassungsmässig der regierende Fürst nicht allein über diesen hochwichtigen Punct entscheiden kann. Es ist daher eine ganz zweckmässige Vorsicht darin zu erkennen, dass die Kurhessische Verfassungsurkunde von 1831 §. 4 hierüber festsetzt; „Würden dereinst „Besorgnisse wegen der Thronerledigung bei Ermangelung „eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung „zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen; so soll zeitig von „dem Landesherrn, in Uebereinkunft mit den Landständen, durch „ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge, die nöthige Vor„sorge getroffen werden.“ Uebrigens fehlt es nicht an Beispielen, dass, wo gänzlicher Mangel der Succession eingetreten war, die Landstände zur selbstständigen Wahl eines neuen Landesherrn mit Erbrecht für seine Nachkommen geschritten sind. Solche

*) Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, §. 540—541.

landständische Regentenwahlen erfolgten 1319 in der Lausitz und 1460 in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Ferner ist das Recht einer freien Regentenwahl den Ständen des Königreiches Böhmen landesgesetzlich vorbehalten, wenn das regierende Haus im Manns- und Weiberstamme gänzlich verblühen sollte.

Noch giebt es eine Gattung von Territorial-Ansprüchen oder Anwartschaften, deren Wirksamkeit nach Ablauf längerer Zeiten um so ungewisser wird, je fester in der Verfassung der grösseren Staaten das natürliche Princip der Untheilbarkeit einwurzeln muss und je selbstständiger die Gesetzgebung jedes regierenden Hauses und jedes Staates sich entwickelt, um die Verbindungen zwischen den verschiedenen Gebietstheilen unauflöslich zu machen. So dürfte zwar, wenn einst der Mannsstamm im königlich Bayerischen Hause abgehen sollte, die Anwartschaft des Hauses Braunschweig-Lüneburg auf die Alt-Bayerischen Lande wieder aufwachen, da der Kaiser Otto IV. nur zu Gunsten des Mannsstammes im Hause Wittelsbach auf sein Erbrecht am Herzogthume Bayern Verzicht geleistet hat; und eben so könnte in demselben Falle der Anspruch des Hauses Hohenzollern auf die vormaligen Fränkischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth, als alte Brandenburgische Stammlande zur Sprache kommen. Allein es ist leicht zu erachten, welchem Widerstande solche Ansprüche sowohl durch die zur subsidiären weiblichen Erbfolge berufenen Cognaten, als auch von Seiten der Stände des Königreiches begegnen würden. So würde, dafern nach Abgang des Mannsstammes im Hessischen Hause zwischen den Häusern Sachsen und Brandenburg über die Succession in die Hessischen Lande Streit entstehen sollte, das Haus Sachsen unabhängig von der Erbverbrüderung einen besondern Anspruch auf das Fürstenthum Hanau geltend machen können.

Aus den vorstehend berührten Verhältnissen und aus den darunter sich mannigfach durchkreuzenden Rechten und Dynastie-Interessen ist deutlich genug abzunehmen, wie wichtig und wohlthätig für Deutschlands innere Ruhe die im XI. Artikel der Bundesacte gegebene Vorschrift ist, durch welche die Bundesglieder verpflichtet sind, sich einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen und ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt zu ver-

folgen, sondern dieselben bei der Bundesversammlung anzubringen. Da bei dieser alsdann die gütliche Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen ist und, falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz eine richterliche Entscheidung bewirkt werden muss, welcher die streitenden Theile sofort Folge leisten müssen, so darf man der Erwartung vertrauen, dass auch Streitfragen der vorliegenden Art nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und übereinstimmend mit dem Wohle der Länder zur Erledigung kommen werden. Auch in diesen Beziehungen tritt das grosse Gewicht hervor, welches bei der ferneren Entwickelung der Bundesverfassung die vollständige und definitive Regulirung des Verfahrens in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander haben wird.

Die Genesis der Völkergesellschaft.

Ein Beitrag zur Revision der Völkerrechtswissenschaft.

Von Fallati.

Dritte und letzte Parallele.

Der Staat und die staatliche Völkergesellschaft.

Die bürgerliche Gesellschaft und die ihr entsprechende Völkergenossenschaft haben auch in ihrer höchsten Ausbildung den Willen vieler Einzelnen zur wesentlichen und einzigen Grundlage. Die Einheit zu welcher sie es bringen, ist die Summe aller einzelnen übereinstimmenden oder die Mehrheit der gleichen, nach Abzug der verschiedenen einzelnen Stimmen. Die Verallgemeinerung des Besonderen in ihnen ist eine vorzugsweise absehend verneinende, die nicht sowohl durch ursprüngliches Setzen eines in sich einigen Allgemeinen, als durch allmähliges Ausstossen des widersprechenden Besonderen zu festerem Halte gelangt. Der Wille aber als innerlich einer, der Geist überhaupt als von Hause aus allgemein, kann eine solche abstracte und nachträgliche Einheit und Allgemeinheit nicht als vollkommenen Ausdruck seines Wesens in der Gesellschaft anerkennen. In der Familie war zwar schon eine innerliche und ursprüngliche Einheit, aber diese kann dem durch die bürgerliche Gesellschaft hindurchgegangenen Willen nicht mehr genügen. Denn dieser hat jetzt nach der Seite des

Geistes hin sich zu entwickeln begonnen und es kann daher die bloss natürliche Einheit des Familienbandes ihn nicht mehr zufriedenstellen. Auch kann ihn, da er sich nun zur vielfachen Bestimmtheit in weiteren Kreisen entfaltet hat, die unaufgeschlossene Enge der Familie nicht mehr befriedigen. Als zum Bewusstseyn der vollen Geltung des Einzelnen gelangt, könnte er sich das Joch der hausväterlichen Herrschaft nicht mehr auflegen lassen. Vielmehr bedarf er jetzt einer geistigen, die Vielheit des Willens und seiner verschiedenen Gestalten in sich vereinigenden, weiten und freien Gestaltung. Er muss zu einer Organisation gelangen, welche vom Mittelpunkte des Willens ausgehend, die Familie und die bürgerliche Gesellschaft in sich aufnehme und dieselben zwar ihrer unbedingten Geltung beraube, aber nur um sie andererseits durch Beziehung auf eine höhere Einheit zu erhöhen. Es müssen die jenen niedrigeren Kreisen zu Grunde liegenden Principien, dort die natürliche und objèctive Gebundenheit, hier die subjective Freiheit zu einem objectiv-subjectiven, natürlich-freien Bande der Gesellschaft fest und eng verschmolzen werden. Das Daseyn dieses Bandes ist der Staat. Staatlich ist uns demnach jede Gestalt des Willens, jede Form der Gesellschaft in eben dem Grade, in welchem das Streben nach einer solchen organisch-freien Einheit in ihr sich verwirklicht.

Der allgemeinste Ausdruck der staatlichen Einheit, die innere allgemeine Form des wirklichen Staatsorganismus ist die Verfassung. Sie ist der Totalwille des Staates, der unabhängig ist von den einzelnen vielen Willen, daher sie nur durch sich selbst, d. h. auf verfassungsmässigem Wege geändert werden kann. Hierin spricht sich ihre vollkommene Objectivität aus. Hiemit ist aber zugleich gegeben, dass die Verfassung souverän ist: denn vor dem Totalwillen müssen sich sämmtliche Einzelwillen im Staatsleben beugen, wenn anders das Ganze über die Theile herrschen soll.

Als vom Geiste im Gegensatz zur Natur ausgehende Einheit ist ferner die Verfassung wesentlich ideell. Allein diese Idealität darf nicht eine von der wirklichen Welt absehende Ideologie, nicht eine blosse Form seyn. Es strebt ja der so weit entwickelte Wille nicht bloss nach einer vom Geiste gesetzten Einheit, sondern nach einer solchen, welche alle die Verwirklichungen des Willens

aufnehme und vermittle, die derselbe im bisherigen Laufe seiner Entwicklung zu Stande gebracht. Es gilt vor Allem das wirkliche Princip der Einheit in diesen Entwickelungen aufzufinden, denn an die wirkliche Vielheit der Erscheinungen kann die einheitliche Vermittlung nicht anknüpfen; es gilt sich geistig derselben zu bemächtigen, und so aus einem bloss objectiven Bande durch eben diese Bemächtigung ein objectiv-subjectives, ein freies Band der Einheit zu schaffen. Nun ist aber wie wir gesehen haben, das ursprüngliche, vor dem bewussten Streben des Geistes nach Einheit vorhandene Band der Gesellschaft ein natürliches, familiäres, welches von der bürgerlichen Gesellschaft nur verworfen ward, weil sie von ihrem einseitig subjectiven Standpunkte es mit ihren eigenen Anforderungen nicht in Einklang zu setzen wusste. Dem staatlichen Willen, der über diese Einseitigkeit der Subjectivität hinaus ist, steht dieses Hinderniss nicht entgegen. So fasst denn die Verfassung zunächst Fuss auf dem natürlichen Boden der Nationalität, als der geistigen Seite der familiären Einheit der Gesellschaft. Wird aber hiemit eine nationale Verfassung als staatsgemässe bezeichnet, so ist die ausserordentliche Dehnbarkeit des Begriffes der Nationalität, wie sie in der ersten Parallele erörtert worden, nicht aus den Augen zu lassen. Ihr zufolge kann jener Begriff in verschiedenen Zeitaltern und unter verschiedenen Gesichtspuncten ein ganz verschiedener seyn. Sehr kleine Staaten können durch eine gesonderte Nationalität ihrer Bewohner als solche eben so gerechtfertigt seyn, als der Begriff der Nationalität der grössten Ausdehnung von Menschenrassen- und Welttheilstaaten, selbst einem über die Rassen und Welttheile hinausgehenden endlichen Erdstaate nicht entgegensteht. Nur wird freilich eine solche Nationalität nicht eher vorhanden seyn können, als bis eine künstliche Einigung im Bewusstseyn der Völker einer Rasse, höher der verschiedenen Rassen der Menschheit jene feste natürliche Grundlage erlangt haben wird, welcher die wahre Nationalität nicht entbehren kann. Sonach setzt sie eine jahrtausendjährige Verschmelzung des Blutes und eine von Erfindungen im Gebiete der Ortverbindung unendlich weit geförderte Verknüpfung der verschiedenen Völker, Länder und Erdtheile voraus. Da übrigens die Nationalität nur ein naturverwandtes Bewusstseyn, keine rein natürliche Gestalt der

Gesellschaft ist, so versteht es sich von selbst, dass die nationale Verfassung, obwohl den familiären Geist in höherer Weise in sich aufnehmend, doch keineswegs die im Sinne der bürgerlichen Gesellschaft entwickelten einheitlichen Bande ausschliesst, sondern auch diese in nationaler Weise in sich hereinzieht.

Es ist für die Verfassung als ideelle Totalität nicht nothwendig, dass sie äusserlich als Verfassung hervortrete, um überhaupt zu existiren. Allein, wie alle Verwirklichungen des Willens muss auch diese nach einer solchen äusseren Form streben, welche die allgemeine Einheit der staatlichen Idee in jedem besonderen Staate als solche darstelle, und nicht bloss in Einrichtungen vergrabe und aus ihnen erkennen lasse. Der vollendete Staat hat daher geschriebene, öffentliche Verfassungsurkunden, denn das öffentliche Auftreten in der Schrift ist die äussere Wirklichkeit der Idee als solcher.

Da jedoch die Verfassung die Aufgabe hat, die ideelle Totalität des Willens in nationaler Richtung zur Herrschaft im gesellschaftlichen Leben zu bringen, muss sie auch als Gewalt, in äusserlicher Thätigkeit auftreten. Indem sich diese Thätigkeit im Uebertritt in das Gebiet der Wirklichkeit zuerst sich dessen Vielfachheit annähernd spaltet, alsdann rückgreifend auf die geistige Einheit des totalen Willens sich wieder zusammenfasst, entstehen aber drei Gewalten des Staats.

1. Der von seiner Allgemeinheit ausgehende Geist setzt allgemeine Regeln als Norm für die gesellschaftlichen Verhältnisse durch die gesetzgebende Gewalt. Erst der Staat kennt wahre Gesetze und eine Gesetzgebung, indem erst in ihm aus dem Mittelpuncte des staatlichen Willens heraus, d. h. eben im Sinne der Allgemeinheit, die besonderen Kreise des gesellschaftlichen Lebens aus einem ihnen allen gemeinschaftlichen und eben deswegen über ihnen allen stehenden Gesichtspuncte geregelt werden. Gleichwie übrigens im wahren Staate die Verfassung in der Nationalität wurzelt, so macht auch in ihm die Gesetzgebung nicht den Inhalt der Gesetze, sondern findet ihn der Hauptsache nach in der Sitte, dem Gewohnheitsrechte, der Autonomie vor. Diesen Inhalt von ihrem allgemeinen Standpuncte aus zu sondern, zu sichten, zu wägen und ihn, so weit sie ihn diesem noch nicht

gemäss findet, der höheren und allgemeineren Entwickelung näher zu rücken, das ist die Aufgabe der Gesetzgebung.

2. Da die allgemeinen Regeln der Gesetzgebung durch die neben ihnen bestehen bleibenden Willensformen des Interesses, des subjectiven und des objectiven Rechtes der bürgerlichen Gesellschaft, und der höchstens zum corporativen Gesichtspuncte sich erhebenden polizeilichen Bestrebungen beständiger Gefahr der Verletzung und Vernachlässigung ausgesetzt sind und auch immer wieder verletzt oder doch nicht durchgeführt werden, so muss der Staat unablässig bemüht seyn, den Gang der Thatsachen, die Handlungen der Einzelnen auf der Bahn des Gesetzes zu erhalten oder auf dieselbe zu führen. Diess ist das Geschäft der Regierungsgewalt oder der Verwaltung im weiteren Sinne, die mitten in der unendlichen Mannigfaltigkeit des vielgestaltigen Willens die staatliche Einheit im Sinne der Gesetzgebung und Verfassung in ununterbrochener allseitiger Geschäftigkeit festhält. Dass diess nicht ohne staatliche und ständige Werkzeuge, d. h. vom Staate eingesetzte Behörden oder Staatsämter geschehen kann, ist klar; ebenso dass die Regierungsgewalt noch weniger etwas noch nicht Vorhandenes schafft, als die Gesetzgebung. Die gegebenen Felder des gesellschaftlichen Lebens, Interesse, Recht, Polizei im Innern und nach Aussen sind es, welche die Thätigkeit eines Organismus von Justiz-, Polizei-, Militär- und andern Behörden in Anspruch nehmen, die der Idee des einheitlichen Staates gemäss nach oben hin sich centralisiren, so mannigfaltig sie auch nach unten hin sich landschaftlich und fachweise gestalten mögen.

3. Im wahren einheitlichen Staate kann es nun aber nicht zwei gesonderte Gewalten geben, die unvermittelt nebeneinander stehen; diese Vermittlung kann auch nicht eine bloss ideelle in der Verfassung seyn, denn die Gewalten treten in Institutionen verkörpert auf, deren Träger menschliche Individuen, Gesetzgeber und Beamte sind. Die Vermittlung der Gewalten muss daher selbst eine Gewalt, vom Individuum geübt seyn. Diess ist die souveräne Gewalt, welche als Vermittlerin der beiden andern die Gesetzgebung erst für die Regierung belebt, indem sie ihr das Moment der Sanction beifügt, und ebenso die Regierungsgewalt zur eigentlich staatlichen erhebt, indem sie ihren Behörden und Maassregeln den allgemeinen Charakter, die Präsumtion

der Gesetzlichkeit verleiht. So zeigen sich also gesetzgebende und Regierungsgewalt als Gewalten, die im wahren Staate ohne die souveräne Gewalt nicht auftreten können. Diese aber hat als besondere Gewalt nicht bloss Antheil an der Gesetzgebung und Regierung, sondern indem sie beide vermittelt, steht sie zugleich als höhere Gewalt über ihnen beiden. Sie ist die verkörperte Seite der verschmolzenen Einheit der gesetzgebenden und regierenden Gewalt; da nun aber diese beiden zusammen das ganze Streben der Staatsverfassung nach allgemeiner und besonderer Wirklichkeit enthalten, so ist die souveräne Gewalt zugleich die Realität der Verfassung in der Einzelheit, ebendamit die Verwirklichung des Staates als einer sich auf sich beziehenden Ganzheit, oder der Persönlichkeit des Staates. Die souveräne Gewalt ist also die reale Souveränetät des Staates; ihr individueller Träger, dessen die reale Souveränetät bedarf, um als solche zur thätigen Erscheinung in der Menschenwelt zu kommen, ist der reale Souverän oder Herrscher. Die Verfassung war die ideelle Souveränetät, deren ruhender unmittelbarer Träger, als einer ideellen, die Verfassungsurkunde war. Weil aber die reale Souveränetät nichts anderes ist, als die thätige Veräusserlichung der ideellen, so versteht sich von selbst, dass sie nicht länger souverän bleibt, als sie verfassungsmässig ist. Die reale Souveränetät des Souveräns abgeleitete, die ideelle der Verfassung ursprüngliche Souveränetät zu nennen, ist daher ein nicht unangemessener Sprachgebrauch.

Alles diess ist nun freilich sehr kurz hingeworfen, allein es dürfte genügen, um das Folgende verständlich zu machen. Hiezu wird insbesondere nothwendig seyn, dass die Bedeutung der realen Souveränetät als der Spitze des wirklichen Staates zugegeben werde. Die Stellung des Herrschers gegenüber der Menge der Staatsbürger, sein Verhältniss zur Verfassung, Gesetzgebung, Regierung erscheint hiemit als der Punkt um den zuletzt Alles in der Bildung des Staates sich dreht. Die Verschiedenheit in den Verhältnissen der herrschenden Gewalt überhaupt, die grössere oder geringere Annäherung dieser Verhältnisse zu dem durch das Wesen der staatlichen Einheit geforderten Verhältniss ist das Kennzeichen der niedrigeren oder höheren Entwicklung des Staates.

Was nun aber, indem wir uns dem Streben des Willens

nach staatlicher Einheit, soweit es unser Zweck erheischt, näher zuwenden, unsere Aufmerksamkeit zunächst in Anspruch nehmen muss, ist der Umstand, dass der Wille nicht bloss nach Vollendung der bürgerlich-gesellschaftlichen Entwicklung in der Corporation, sondern dass er vom Beginne seiner Verwirklichung an in der Familie wie in der bürgerlichen Gesellschaft unausgesetzt jene staatliche Einheit sucht, die er im Staate erst wirklich erreicht. Dass diess so seyn müsse, und auch in der Entwickelung der Völkergesellschaft, ehe sie zur eigentlich staatlichen wird, nicht anders seyn könne, folgt aus dem schon in der zweiten Parallele häufig angewandten Grundsatz, dass das Wesentliche der verschiedenen Stufen der Willensentwicklung, weil diese zugleich Seiten des Willens sind, auf jeder Stufe, obwohl mit verschiedenem Gewicht, sich geltend zu machen habe.

Ich verweile mit Vorliebe einen Augenblick bei diesem nicht neuen, allein keineswegs genug anerkannten und ausgebeuteten Satze, weil ich der Ueberzeugung bin, dass er nicht nur für die Wissenschaft sehr fruchtbar, sondern auch für das Leben von grösster Bedeutung ist. Practisch genommen ist er durch und durch aller ausschliesslichen Unduldsamkeit feind. Nach ihm muss in jeder Zeit und jedem Erscheinungskreise sich der herrschenden Idee Unangemessenes nothwendig vorfinden, und hat entweder als Bodensatz früherer Entwicklung, aus welcher die gegenwärtige sich ausgeschieden, oder als Keim zukünftiger seine relative Berechtigung. Kann, wer von ihm durchdrungen ist, der thörichten Hoffnung auf absolute Herrschaft eines einzigen Princips für alle Zeiten und alle Verhältnisse der Menschen sich hingeben? Muss vor ihm nicht jene engherzige Selbstüberschätzung einseitiger Richtungen, die den besonnenen Fortschritt hindert, jene Vernachlässigung von tausend werthvollen Kleinoden zurückweichen, wie letztere jede Zeit hegt, obwohl zeitweise die Masse der Mitlebenden sie nicht beachtet? Wer von diesem Satze überzeugt ist, der wird zwar, sofern es ihm gegeben, vor Allem das fördern, was er als eigentlichen Kern des Trachtens seiner Zeit erkennt, hat ihm aber äusseres Schicksal oder innerer Beruf seinen Platz ausserhalb der Hauptströmung angewiesen, so wird er dem nachstreben, was ihm als wirkliches Ziel der Entwicklungsstufe seines Wirkungskreises im Verhältniss zur Zeit und ihren

übrigen gegebenen Richtungen erscheint. Allein eben weil er in dem jener Zeit und dieser Stufe Angemessenen nicht das unbedingt Vernünftige sieht, wird er auch nicht alles seitwärts Liegende als das Unvernünftige verfolgen. Damit ist schon gesagt, dass zwar Duldsamkeit, aber nicht Gleichgültigkeit eine Folge jenes Glaubens ist. Die Bevorzugung Einer Richtung widerspricht nicht nur demselben nicht, sondern indem er auf dem Grundsatze allmähliger Heranbildung der Menschheit beruht, setzt er vielmehr die vorzugsweise Unterstützung des Zeitgemässen voraus. Gebaut auf die Gewohnheit einer beständigen, historisch-philosophischen Abwägung des lebendigen Zusammenhangs der Gegenwart und Zukunft, gibt er zugleich grössere Bürgschaft das wirklich Zeitgemässe nicht zu verfehlen, als irgend welche rein erfahrungsmässige, bloss die Gegenwart beachtende, oder irgend eine absolut ideale, ein unveränderliches Musterbild vor Augen tragende Lebensansicht je zu gewähren vermag. Ich stehe daher nicht an, die Weltansicht, auf welcher unsere ganze Auseinandersetzung ruht, eine eben so practische als sittliche zu nennen. Solche Wichtigkeit derselben darf ich hier freilich nur im Vorbeistreifen erwähnen, um so mehr als ich am Schlusse noch einmal darauf zurückzukommen veranlasst seyn werde. Wie sehr aber dieser Grundsatz im Gebiete der Wissenschaft einseitigen und engen Theorieen in den Weg tritt, welche um eines angeblich allein vernünftigen Princips willen ganze Reihen von Erscheinungen der Vergangenheit und Gegenwart als unsinnig oder unwürdig verwerfen, und wie sich nach ihm die reiche Mannigfaltigkeit des Lebens mit der Strenge des Systems einigt: diess darzuthun ist vielleicht Nichts geeigneter, als gerade die genaue Nachweisung des thätigen Vorhandenseyns eines eigentlich staatlichen Princips auf allen niedrigeren Bildungsstufen der Gesellschaft und die Darlegung der Formen, welche dieses Princip je nach dem Einfluss der niedrigeren Richtung der einzelnen Stufe, so zu sagen unter dem Widerstande des Mediums, welches dessen Atmosphäre ihm darbietet, anzunehmen genöthigt wird.

Dass im Allgemeinen jeder in sich organisch abgeschlossene Kreis der Gesellschaft eine gewisse Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung, eine Art von Souveränetät in seiner Weise hat und haben muss, wird jedermann zugeben. Die lebendige Einheit,

welche einen solchen Kreis zusammenhält, bringt diess nothwendig mit sich. Jede Familie hat ihre innere allgemeine Ordnung, eine Regel des Familienlebens in allen seinen Beziehungen. Im Begriff der Familie wurzelnd ist eine solche Familienverfassung bei verschiedenen Familien im Wesen die nämliche und weicht als Familienverfassung von der Einrichtung anderer Vereine in der Gesellschaft wesentlich ab. Aus jener gemeinsamen Wurzel erwachsen nun zwar für die einzelnen Familien je nach ihren verschiedenen Verhältnissen verschieden gestaltete Familienverfassungen: in dieser herrscht z. B. der Grundsatz strenger Unterwürfigkeit, in jener mehr Gleichheit und Freiheit; dort scharfe Sonderung der Güter, hier Gemeinschaft des Besitzthums. Allein überall gehen die allgemeineren Anordnungen, die Gesetzgebung vom Hausvater allein oder den Eltern gemeinschaftlich aus, und eben so ist die Verwaltung: die innere Rechtspflege, insbesondere die Strafgewalt, die polizeiliche Aufrechthaltung der Ruhe, die thätige Sorge für Nahrung und Gesundheit, die Erziehung und der Unterricht, die Verwaltung des Vermögens, die Vertretung der ganzen Familie im Guten und Bösen in die Hände der Eltern vorzüglich des Vaters, welcher zugleich der reale Souverän ist, gelegt. Auf ähnliche Weise finden wir eine Andeutung staatlicher lebendiger Einheit in den Organismen der bürgerlichen Gesellschaft, und zwar um so mehr, je höher sie entwickelt und je mehr sie eben deswegen in sich abgeschlossen sind. Allein die Corporation ist hiemit so wenig als die Familie dem Staate gleichgestellt. Dadurch, dass die Familie in der bürgerlichen Gesellschaft durch ein Familienrecht geregelt wird, welches auch Sonderinteressen der einzelnen Familienglieder voraussetzt, hört sie nicht auf, ihrem inneren Wesen nach auf der Pietät zu beruhen, die kein Privatinteresse, kein Recht kennt. Diess Wesen soll vom Rechte der bürgerlichen Gesellschaft nicht vernichtet werden: im Gegentheil, es beugt sich das Recht nach dem Geiste der Familie und hat seinen bezeichnenden Inhalt als Familienrecht in diesem. Nur weil überhaupt der Menschenwille Interesse und Recht wesentlich in sich trägt, und daher auch im Gebiete der Pietät zu Tage treiben muss, treten sie auch in der Familie auf, und zwar um so mehr, je mehr die Menschen nicht mehr allein auf dem familiären Standpunkte stehen. Mit der Ausbildung

des Familienrechtes wird also die Familie nicht zur Corporation. So wird sie dann aber auch nicht dadurch zum Staate, dass in ihr die staatliche Thätigkeit selbst in der Form des Rechtes, die, wenn überhaupt einmal gewonnen, nicht mehr verlassen wird, hervortritt. Diess ist so einleuchtend, dass es kaum noch der Bemerkung bedarf, dass der enge Kreis der Familie, die Unpersönlichkeit der Kinder, die Einfachheit der Verhältnisse, die Unmöglichkeit einer freieren und weiteren Entwicklung der Gebiete des Interesse und des Rechtes, die Familie ganz ungeeignet für den Willen macht, sich in ihr als Totalität zu verwirklichen. Viel zweifelhafter ist es, ob nicht die Corporation weit genug sey, zum wirklichen Staate zu werden. Die Geschichte weist Gemeinden auf, welche Niemand ansteht, Staaten zu nennen. Diess kommt zum Theil allerdings daher, weil der Sprachgebrauch jede staatliche Entwicklung auf einer gewissen Stufe schon Staat nennt, ohne darunter den eigentlichen Staat, die höchste staatliche Entwicklung zu meinen, und weil es denkbar ist und sich zugetragen hat, dass ein sehr hoher Grad solcher Entwicklung in einzelnen Organismen der bürgerlichen Gesellschaft erreicht worden ist. Allein ich möchte nicht behaupten, es komme nur daher, und es könne ein wirklicher Staat im strengen Sinne gar nicht in demselben Umkreise sich bilden, den früher eine wirkliche Corporation einnahm, sofern Einheit des Blutes und Gebietes oder überhaupt eine wahrhaft nationale Grenze im Sinne der Erörterungen der ersten Parallele sie als Ganzes abschliesst. Doch behaupte ich keineswegs, dass die Corporation, sobald in ihr Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung unterschieden werden könne, auch Staat sey. Obgleich sie nämlich als Corporation nicht wie die Familie wegen ihrer Enge und unentwickelten Organisation ungeeignet ist, Staat zu werden, so ist sie doch, so lange sie das subjectiv egoistische Princip zur Grundlage ihrer Gestaltung hat, eben dieses unstaatlichen Wesens wegen unfähig, wahrer Staat zu seyn, möge sie auch die staatliche Form sich anzueignen versuchen. Ja, es liegt in jener ihrer Eigenthümlichkeit ein Hinderniss für sie, wahrhafter Staat zu seyn, welches die Familie nicht hat: der Mangel an innerer, vom verschiedenen Willen der Einzelnen unabhängiger Einheit. Kurz zusammengefasst lässt sich also sagen: I n d e r F a m i l i e, w i e i n d e r b ü r g e r l i c h e n

Gesellschaft finden sich Vorbildungen staatlicher Einheit, allein sie können in der ersten wegen der zu einseitig natürlichen, unaufgeschlossenen Enge ihres Wesens, in der letzten wegen der allzu subjectiven und mitteflüchtigen Richtung des Willens nicht zu der freien und vollendeten Einheit gelangen, welche die über diese beiden Gebiete hinausgeschrittene Entwicklung des Willens im Staate in Anspruch nimmt.

Familie und bürgerliche Gesellschaft, obwohl beide wegen ihres Wesens für ungeeignet erklärt, ohne Veränderung dieses Wesens zum Staate zu werden, sind dennoch im Bisherigen nicht als hiezu in gleicher Weise ungeeignet aufgefasst. Es ergab sich vielmehr die eigentliche Familie als ganz unpassend zu jeder staatlichen Entwicklung, welche irgend den Namen eines Staates ansprechen könnte. Für die einzelne Corporation wurde die Möglichkeit einer staatlichen Entwicklung bis zu einem gewissen Grade, selbst unter Voraussetzung der Beibehaltung ihres bürgerlich-gesellschaftlichen Grundwesens zugegeben. Wie ist es denn nun aber mit der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, die aus vielen Einzelnen, vielen Familien, vielen Corporationen besteht? wie verhält sich zu diesem grossen Kreise das Streben des Willens, zu einer staatlichen Einheit zu gelangen?

Die bürgerliche Gesellschaft, und eben so die Völkergenossenschaft ist von unbestimmtem Umfang. Wo irgend Einzelne oder Familien oder Körperschaften, Bundesstaaten oder Einzelstaaten oder Staatenbünde, in Beziehung auf ihr Interesse, Recht und Wohl in Berührung treten, da ist sie sogleich vorhanden. Sie erstreckt sich über die Welttheile und über die Meere hinaus, welche die Welttheile scheiden. Sie ist für die Einzelnen ausserhalb der Familie, für die Staaten ausserhalb des Bundesstaats der allgemeine Tummelplatz der Willensäusserung. Verschiedene bürgerliche Gesellschaften gibt es auf der Erde nur, sofern es überhaupt noch Kreise von Menschen gibt, die mit einander in gar keinem Verkehr stehen. Ist dieser Verkehr angeknüpft, so treten erst die Einzelnen, bald die grösseren Kreise, denen sie angehören, in ein Verhältniss einer und derselben bürgerlichen Gesellschaft oder Völkergenossenschaft. Den Kreis

derselben immer weiter auszudehnen treibt unablässig das Interesse, in dem ja vor Allem die bürgerliche Gesellschaft wurzelt, und immer rascher nähert sich der Welthandel dem Ziele, die Bewohner unseres ganzen Planeten, unmittelbar und individuell durch Handelsverbindungen, mittelbar und genossenschaftlich durch Handels- und Schifffahrtsverträge in einen und denselben gesellschaftlichen Kreis zu vereinigen.

Diess ganze, weite, zuletzt nur durch die Grenze der Erdkugel beschränkte Gebiet des gesammten Menschengeschlechts, soweit diese in jeder Zeit in Verkehr getreten ist, steht dem nach staatlicher Einheit strebenden Willen offen. Der auf dem Grundsatze der bürgerlichen Gesellschaft und Völkergenossenschaft zu erreichende Organismus der Corporation und des Staatenbunds ist ihm einerseits an Ausdehnung zu beschränkt, zu particulär, andererseits in Beziehung auf den Zusammenhalt zu wenig objectiv einig. Beide Mängel nun möchte er in einer neuen Gestaltung vermeiden — ein schwieriges Bestreben, dessen Verwirklichung jedenfalls erst nach langen Versuchen dem Geiste gelingen kann.

Der Gang und die Art dieser Versuche kann jedoch im Wesentlichen so wenig willkürlich seyn, als die Laufbahn des Willens überhaupt eine willkürliche ist; die allgemeinen Gesetze der Entwicklung des Willens müssen auch hier für seine Richtung massgebend seyn. Wer nun nicht mit allzuflüchtigem Auge die menschlichen Dinge betrachtet, dem kann es nicht entgehen, wie regelmässig neue Erscheinungen erst in den alten Formen älterer Verhältnisse sich bemerklich machen, ehe sie mit der aus ihrem Wesen selbst herausgebildeten Gestalt ins Leben treten. Diess ist im ganzen Reiche des Geistes, nicht bloss des Willens der Fall.

Es hat diess nicht bloss den äusserlichen Grund, dass die Menge nicht annimmt, was ihr in ungewöhnlicher Weise sich aufdrängt; dass, wer in die Gesellschaft aufgenommen seyn will, nicht bloss gekleidet, sondern zeitüblich gekleidet seyn muss. Vielmehr bringt es das Gesetz der stufenweisen Herausbildung der einzelnen Seiten des Geistes, das im Kleinen wie im Grossen wirksam ist, von selbst so mit sich. Eine im Geiste vorhandene, aber noch unreife Idee, weil die Stufe der Bildung, welcher sie in ihrer Reife angehört, überhaupt dem Geiste noch in der Zukunft

seiner Erscheinung liegt, steht bis sie reif ist, nothwendig hinter und unter den zur Zeit herrschenden Erscheinungen. Dass diese das Gesetz in ihrem Geiste machen, versteht sich von selbst: dadurch eben beweisen sie sich als zeitbeherrschende Erscheinungen, dass sie diess thun. Nun liegt es aber in der Voraussetzung einer fortschreitenden Entwicklung, dass sie aufhören müssen zu herrschen, um der Verwirklichung anderer höherer Ideen den ersten Platz einzuräumen. Diesen werden die Arme in demselben Verhältniss frei, als die Kraft der Arme der bisherigen Herrscher erlahmt, und in Wechselwirkung werden diese schwächer, je mehr jene erstarken. Es ist nur zum Theil ein Zwang, der das aufkeimende Neue nicht auf einmal selbstständig werden lässt, es ist andererseits eben so sehr die mangelnde Kraft der Selbstständigkeit, welche noch eines Haltes bedarf. Im Anfang der Entwicklung des Neuen herrscht die letzte Ursache vor, immer mehr tritt dann im Verlaufe der Zeit die erste ein. Der sich selbst darbietende Halt nun aber für, der kräftigste Zwang gegen die Entwicklung der unreifen Ideen ist die Form der vorhandenen, die gegenwärtige Art und Weise der Erscheinung. Ist im Geist, insbesondere im Willen der Trieb sich zu verwirklichen auch dann schon thätig, wenn jener in irgend einer Beziehung noch unklar und unfertig ist, so kann er auch nicht klare und fertige Erscheinungen hervorbringen. Hier ist nun ein Doppeltes möglich. Entweder ist man sich der wesentlichen Neuheit seiner Ideen bewusst, oder man hält sie nur für Verbesserungen der alten herrschenden Idee, auf deren Boden man noch zu stehen meint. Diess letzte ist, wo ein solches Missverständniss überhaupt eintreten kann, der erste und naturgemässe Uebergang. Derselbe führt aber freilich oft erst sehr spät und nach wiederholtem Misslingen weiter, indem sich die Unverträglichkeit der auf verschiedene Grundsätze gebauten Massregeln durch die Gewalt der Natur der Sache practisch herausstellt. Die Erkenntniss der wesentlichen Neuheit des Gewollten kann nun nicht mehr ausbleiben. Die Möglichkeiten sind hier abermals mehrfach. Entweder ist die Herrschaft der alten Ideen noch so überwiegend, dass die auf den neuen beruhenden Versuchen als Verirrungen verlassen werden, oder es ist mit der Erkenntniss der Neuheit dieser Gedanken auch ihre Nothwendigkeit erkannt worden. Hier

tritt dann die endlich entscheidende Frage auf: ob ihre Ausführung für die Gegenwart, ob erst für die Zukunft nothwendig sey? Man kann nicht von vorne herein behaupten, dass es überhaupt unmöglich und unvernünftig sey, neue Ideen sogleich ihrem ganzen Wesen nach, also auch in der ihnen entsprechenden Form zur Verwirklichung zu bringen. Es hängt diess vielmehr ganz von der Stärke und Raschheit der erwachten Ueberzeugung, von ihrer Trefflichkeit im Gegensatze zu der Verwerflichkeit des Alten in einem bestimmten Kreise und von der Zweckmässigkeit eines schnellen Wechsels nach der Natur der besonderen Verhältnisse ab. Beispiele gerechtfertigter, im guten Sinne revolutionärer Aenderungen geben aus unserer Zeit die Mässigkeitsbewegung, die englische Postreform. In der Regel jedoch sind so schnelle Uebergänge, wie das Ende des vorigen Jahrhunderts sie allzusehr begünstigte, widernatürlich und unzweckmässig und rächen sich durch Rückfälle und Hemmung der Entwicklung. Denn eben indem die Ideen sich verwirklichen und je mehr sie es thun und zur Herrschaft gelangen, desto inniger durchdringen sie die Verhältnisse und in desto weiterem Kreise bilden sie die Gestalt des gegenwärtigen Lebens. In dieser wurzeln die Gewohnheiten der gegenwärtigen Generation und fesseln Geist und Körper. Es ist daher in der Regel nicht nur klug, sondern weise und im vernünftigen Sinne nothwendig, die als neu erkannten Ideen nur als für die Zukunft nothwendige zu betrachten; das heisst, sie nur allmählig, nicht auf einmal verwirklichen zu wollen. Was ist aber damit Anderes gesagt, als dass man in der Form der vorhandenen Einrichtungen allmählig einen neuen Inhalt ins Leben führe, der dann fortschreitend auch die alte Form nicht mehr duldet, bis er endlich so mächtige Anerkennung sich verschafft, dass jene wie von selbst zerbricht und eine diesem Inhalt eigenthümliche neue Form als unabweislich geforderte ins Leben tritt? Die Uebung dieser Erkenntniss im Staatsleben ist namentlich characteristisch für die englische Politik; ins Uebermass steigert sie der strenge Tory. Nun ist aber klar, dass das Einpassen eines neuen Inhalts in eine alte ihm wesentlich unangemessene, daher jedenfalls, wenn auch anfänglich wenig, zu ändernde Form, und der hiemit beginnende Uebergang dieser Form in eine neue — Zwischenformen erzeugt, welche der alten

oder der neuen Form gerade um so viel näher stehen müssen, als die alten oder die neuen Ideen, welche jenen Formen zu Grunde liegen, im thätigen Bewusstseyn der Zeit vorherrschen. Diess Alles sind im Grunde bekannte Dinge, und ich würde Anstand nehmen, sie hier zu wiederholen, wenn ich nicht hoffen müsste, der folgenden Ausführung um so mehr Anerkennung zu verschaffen, je mehr von Anfang an dem Leser gegenwärtig wäre, dass sie nur die Folge und Anwendung in weiten Kreisen anerkannter Grundsätze sey. Kann doch der Philosophie nichts Erwünschteres begegnen, als wenn ihr die Vordersätze als altbekannt zugegeben werden, aus welchen sie ihre Schlüsse zieht.

Auf der Stufe der bürgerlichen Gesellschaft liegen dem Willen noch keine andern Formen gesellschaftlicher Einheit vor, als einerseits die Familie, andererseits die Gestaltungen der bürgerlichen Gesellschaft; dort eine der Natur und der Liebe, hier eine dem Verstande und dem Eigennutz entstammende Form. Das junge Streben nach staatlicher Einheit, selbst noch in seinem Wesen unentwickelt und so lange die Menschen auf der Stufe der bürgerlichen Gesellschaft stehen, seiner selbst als einer von dem Streben nach familiärer und bürgerlich-gesellschaftlicher Einheit wesentlich verschiedenen Richtung nicht bewusst — kann zunächst nur in der Doppelform der zuletzt genannten Einheit erscheinen. Dem allgemeinen Gange der Willensentwicklung gemäss ist es zuerst die natürliche und im dunklen Gefühl ruhende Form der Familie, die er ausdehnt und über weitere Kreise der bürgerlichen Gesellschaft zu spannen sucht. Dann erst, indem sich diess als ungenügend beweist, geräth er auf den Versuch die engeren Bande der bürgerlichen Gesellschaft selbst um ihre weiteren, über die Corporation hinausgehenden Gebiete herumzuführen. Allein die familiäre und die particulär gesellschaftliche Basis lassen sich nicht wie die carthagische Kuhhaut durch mechanisches Zerschneiden in ein weit umfassendes Band der Gesellschaft umschaffen. Der Wille wird durch die Unangemessenheit der Mittel, die er um seinen Zweck zu erreichen anwendet, aus diesen staatlichen Formen hinausgetrieben, so lange bis er endlich in der Form des eigentlichen Staats zur Ruhe kommt. Diess geschieht nicht eher als bis die bürgerliche Gesellschaft in ihrer eignen Entwicklung durch Interesse, Recht und Polizei, und

unter dem die Vollendung beschleunigenden Einflusse jener die staatliche Einheit erstrebenden Versuche zum Bewusstseyn des Staats als einer dritten von den bisherigen wesentlich verschiedenen Gestalt des Willens gelangt. Dann erst gewinnt der staatliche Wille als Staatswille die entsprechende Form des wirklichen Staates. Jene staatlichen Formen der bürgerlichen Gesellschaft und diese Form des wirklichen Staates sind nun aber nichts anderes, als was man Staatsformen zu nennen pflegt. Hieraus ergeben sich von selbst zweierlei Arten von Staatsformen oder von Staaten: uneigentliche und eigentliche; indem aber die ersteren wieder theils familiäre, theils bürgerlich-gesellschaftliche im engeren Sinne sind (denn im weiteren Sinn sind alle uneigentlichen Staaten und Staatsformen bürgerlich-gesellschaftlich) erhält man drei Arten: familiäre, bürgerlich-gesellschaftliche und staatliche Staatsformen. Die weitere Aufgabe ist nun, zu untersuchen, wie die hauptsächlichen einzelnen Staatsformen in diese Fächer sich einordnen, und die Anwendung davon auf die Verhältnisse der Völkergesellschaft zu machen. Zu verwundern übrigens ist, dass Hegel auch nicht im innern Staatsrechte der Lehre von den Staatsformen eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Aufmerksamkeit zugewendet und namentlich die durch seine Unterscheidung der Familie, der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates eigentlich schon gegebene Entwicklung der Staatsformen nicht einmal angedeutet hat.

A. Die familiäre Staatsform entsteht in jenen Kindheitstagen der Gesellschaft, da der Familiengeist, trotz der schon sich bildenden Interessen und der Rechts- und polizeilichen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft noch so mächtig ist, dass er den Mitgliedern der Gesellschaft nicht nur als ein Band in den einzelnen Familien, sondern als Band der Gesellschaft überhaupt erscheint. Davon, dass ihm hiemit eine unangemessene Ausdehnung gegeben werde, und dass es eigentlich eine weit freiere und höhere Einheit, als die der Familie, eine staatliche Einheit sey, welche der Geist in der Ausdehnung jenes Bandes erstrebt, ist im Anfang dieser Stufe nur eine leise Ahnung vorhanden. Diese erwacht um so weniger zur Klarheit, je mehr in der That das Familienband in der Abstammung eine weit über die einzelne Familie hinausgehende einigende Grundlage hat. Denn die Blutes-

einheit, die durch die Familien der Söhne, Enkel und Urenkel hinunter allmählig zahlreiche Massen knüpft, ist ja nichts Anderes, als die wesentlichste Basis der familiären Einigung.

1. So lange das Bewusstseyn der gemeinsamen Abstammung in einem Kreise der bürgerlichen Gesellschaft andern Kreisen gegenüber wach ist, tritt dieser Kreis als Stamm auf. Der Stamm als weitere Familie ist das eigentliche Gebiet der familiären Staatsform. Die väterliche Gewalt ist in ihm als Ausdruck des thätigen Totalwillens beibehalten; die väterliche Souveränität ist in den Händen des Patriarchen. Diess ist der patriarchalische Staat.

2. Je mehr aber der Stamm sich ausdehnt und dadurch den Character der enggeschlossenen Familie verliert, je mehr mit dem Bewusstseyn der nahen Verwandtschaft auch die natürliche Ehrfurcht vor dem Stammeshaupte sich verliert, je mehr zugleich die selbstsüchtigen Strebungen der Einzelnen an Stärke gewinnen, die in diesen frühen Bildungszeiten der bürgerlichen Gesellschaft noch wenig durch ein Gesammtinteresse, ein objectives Recht, eine vermittelnde Polizei gebrochen werden, desto schärfer tritt die Unangemessenheit der patriarchalischen Staatsform hervor. Die hausväterliche Gewalt erweist sich als zu schwach gegen die Angriffe des Egoismus, die bürgerliche Gesellschaft ist selbst noch nicht einmal bis zu einigermassen genügender Bändigung ihrer Elemente gelangt; denn noch herrscht in ihr Privatinteresse und subjectives Recht vor. Man kann also auf diesem Standpuncte noch nicht darauf kommen, in der zwiespältigen Welt der bürgerlichen Gesellschaft das Princip der staatlichen Einheit zu suchen, deren Bedürfniss man fühlt. Man kann es immer nur noch in der Familie finden wollen, eine andere Einheit als die familiäre kennt man ja noch nicht. Hat sich aber die eigentlich familiäre väterliche Gewalt des Patriarchen als ungenügend erwiesen, so muss man nach anderen Elementen der familiären Einheit sich umsehen, ob diese nicht grössere Gewähr der Herrschaft leisten. Diese Elemente können nun an sich nicht mehr Gewähr leisten, als die väterliche Gewalt, welche eben die ihnen entsprechende Gewalt ist. Man kann daher ohne eine Ueberschreitung, eine Uebersteigerung derselben nicht zum Ziele gelangen. Was in der Familie selbst entschiedener Missbrauch seyn würde, wird hier zur Noth-

wendigkeit. Dahin führt überall dieser ganze Entwicklungsgang, der in alten Formen neue Wesenheiten zur entsprechenden Geltung bringen will. So bilden sich dann Abarten der patriarchalischen Staatsform — Parekbasen, wie Aristoteles sie treffend nennt. Es sind aber zwei Seiten, nach welchen hin die Elemente der familiären Gewalt übersteigert werden können.

a. Einmal kann diess stattfinden nach der Seite der Natur. Die unwiderstehliche Nothwendigkeit des natürlichen Bandes der Abstammung, in dem der nicht abzuwehrende Vorzug des Stammvaters vor seiner Nachkommenschaft begründet ist, die ihm das Leben verdankt, wird auf die strengste Weise ausgelegt, mit gänzlicher Vernachlässigung der Anforderungen der Pietät. Jene Entartung der väterlichen Gewalt nach der Seite der Hausherrlichkeit, welche es im altrömischen Rechte zweifelhaft lassen konnte, ob die patria potestas nicht bloss ein imperium sondern ein dominium sey, tritt hier in weiterem Kreise ins Leben und bildet die Staatsform der Despotie. Sie verbindet mit der Kraft der zwingenden Naturnothwendigkeit für den Beherrschten zugleich die unbeschränkte Willkür des Herrschers, der in ihr allein, obwohl nur in natürlicher Weise, frei ist.

b. Nicht minder kann aber auch nach der Seite des Geistes, was in der Familie so viel heisst als nach Seite der Pietät, durch einseitige Aufblasung eines Elementes der Familie der Versuch einer die Mängel des patriarchalischen Staats vermeidenden Staatsform gemacht werden. Die Pietät, welche man in der Familie selbst findet, genügt nicht zum Halt der Gesellschaft. Diess ist im patriarchalischen Staat schon klar geworden. Da nun aber die kindliche Pietät die höchste ist, welche in irdischen Kreisen sich findet, so führt die Forderung einer noch kräftigeren Pietät unmittelbar in das Gebiet der Religion hinüber, und setzt den Mittelpunkt der Gesellschaft in ein überirdisches Jenseits. Es bleibt nichts übrig als von der Pietät gegen Gott die Gewähr der Unterjochung der widerstrebenden Selbstsucht und der Einheit der Gesellschaft zu erwarten. So entsteht die Theocratie. Von der Selbstsucht ist aber Liebe nicht zu gewärtigen, daher die Pietät hier nicht sowohl als Liebe, denn als Furcht Gottes, Gott selbst als der strenge Herr, der Gott des Zorns und der Strafe aufgefasst wird. Dass er zunächst Volks- oder Stammesgott ist,

knüpft sich von selbst an den Ursprung dieser Staatsform aus der patriarchalischen und stellt sie vollends in den Kreis der familiären Staatsformen. Diess letzte Moment sollte nicht von denen übersehen werden, welchen diese Auffassung und Stellung der Theocratie auf den ersten Blick auffallen möchte.

So entwickeln sich in der Gesellschaft der Einzelnen die drei familiären Staatsformen, eine regelmässige und zwei Parekbasen: alle drei, obwohl historisch in die neueste Zeit herunterragend, ihrem Wesen nach den Anfängen der Gesellschaft, daher zumeist dem Alterthum angehörig. Die entsprechende Entwicklung in der Völkergesellschaft scheint mir nun folgende zu seyn.

Wenn der Bundesstaat, wie wir voraussetzen, der Familie entspricht, so ist es, der in der ersten Parallele aufgestellten Theorie zufolge, die gebrochene Nationalität, welche der untersten staatlichen Form der Völkergesellschaft als Grundlage dienen muss. Verschiedene Stämme, welche weder äussere gemeinschaftliche Bande ihres Wesens noch inneres Gemeingefühl in einem entsprechenden Grade besitzen, um auch nur als Theile einer Nation im weiteren Sinne betrachtet werden zu können, die im Bundesstaate eine befriedigende Einheit fände, — Stämme, aus welchen aber andererseits ebensowenig das Gefühl gemeinsamer Abstammung oder ähnlicher Sitte und Richtung, überhaupt die Bedingungen einer natürlichen Einheit nicht so sehr verschwunden sind, dass sie es zufrieden seyn könnten, als von einander unabhängige, fremde, selbstständige Staaten nebeneinander zu stehen: — in welches Verhältniss sollen sie, werden sie treten? Am nächsten liegt es ihnen, die einzige staatliche Form der völkergesellschaftlichen Einheit, die sie bis dahin kennen, und auf deren Boden sie sich wenigstens noch einigermassen heimisch fühlen, den nationalen Bundesstaat, der nur durch seine enge Geschlossenheit ihnen unbequem ist, zu erweitern, und dadurch der rohen Gespaltenheit der Völkergenossenschaft auf ihren untern Stufen zu entfliehen. So entsteht eine dem patriarchalischen Staat entsprechende staatliche Form der Völkergenossenschaft, welche man Bundesgenossenstaat nennen könnte, um auf die Verwandtschaft mit dem Bundesstaate und zugleich auf die Erweiterung desselben im Gebiete der Völkergenossenschaft hinzuweisen.

Nur ist hiebei nicht an ein von der Nationalität ganz absehendes sogenanntes Föderativsystem, im Sinne von Gravitations- oder Principatsystem zu denken. Hier ist lediglich eine Uebergangsform gemeint, die vom Bundesstaate durch nichts als ihre übermässige Ausdehnung, und die daraus folgende grössere Haltlosigkeit und Unvollkommenheit verschieden ist. Man pflegt sie daher gewöhnlich gar nicht als eine besondere Gestaltung der Völkergesellschaft zu erwähnen, weil sie weder der Sache noch der Zeit nach dazu kommt sich rein auszuprägen.

Nothwendig ist sie aus denselben Gründen wie der ihr entsprechende patriarchalische Staat um so ungeeigneter, je weiter sie ausgedehnt wird, und je schärfer die Verschiedenheiten in der Nationalität der einzelnen Bundesgenossenstaaten hervortreten. Sie ist durchaus keiner langen Dauer fähig, weil, wenn die nationalen Bande einmal bis zu dem Grade gelockert sind, welcher den Bundesstaat nicht mehr ertragen lässt, sie sich rasch vollends lösen, so dass irgend eine andere staatliche Form der Einheit zu Erhaltung des bisherigen Bestandes nothwendig wird.

Die theoretisch nahe liegenden Parekbasen sind auch hier die Despotie und die Theocratie. Die Völkerdespotie, gewöhnlich Universalmonarchie genannt, will den zu schwachen natürlichen Halt der übermässig gebrochenen Nationalität durch Steigerung der äusseren Gewalt und festeres Anziehen der mechanischen Bande ersetzen. Die Völkertheocratie dagegen sucht als Universalherrschaft der Kirche, oder Hierarchie statt jener natürlichen Schwäche des Bundesgenossenstaats und dieses gewaltsamen Drucks der Despotie, die Völker durch eine rein geistige Gewalt zu einigen. Jedoch auch diese Form bringt es im Grunde, trotz ihrer Ansprüche auf Innerlichkeit oder vielmehr gerade wegen derselben, zu einer nur äusserlichen Einigung, eben weil das bloss Ueberirdische dem Irdischen, der religiöse Glaube als solcher dem gesellschaftlichen Wesen fremd ist. Nur Glaubensdespotismus vermag die Hierarchie zu halten, und dieser wird um so mehr des weltlichen Armes bedürfen, je mehr die Völker im Fortschreiten auf der Bahn der Geschichte vom alten und veraltenden Glauben weichen. Uebrigens hängt es in der Entwicklung der Völkergenossenschaft wie der bürgerlichen Gesellschaft der Einzelnen von dem allgemeinen Genius der Zeit oder dem

besondern des Volkes ab, ob unter den Abarten der familiären Staatsform die weltlich- oder die kirchlich-despotische zur Ausbildung komme. Im Allgemeinen setzt jedoch die letztere die erste voraus, nicht selten vermischen sich auch beide und spielen mit wechselndem Uebergewicht in einander. In dieser Beziehung lässt sich hier die Stellung der im Mittelalter herrschenden Gewalt der zwei Schwerter erwähnen, „die Gott auf Erden dem Pabst und dem Kaiser lieh, zu beschirmen die Christenheit.“

Hiemit wird jedoch nicht behauptet, dass die Bildung der Völkerdespotie oder Völkertheocratie in der Wirklichkeit ihren Weg durch den Bundesstaat nehmen müsse. In den frühen Zeiten der Entwicklung der Gesellschaft, in welchen der Staat der Einzelnen noch nicht so weit ausgebildet ist, dass es wirkliche Bundesstaaten geben könnte, ist diess gar nicht möglich. Da knüpft sich dann unmittelbar an die familiären Staatsformen der Gesellschaft der Einzelnen, durch blosse Ausdehnung derselben und Fortsetzung jener Verkennung ihrer eigentlichen Basis, welche der Theocratie wie der Despotie zu Grunde liegt, die Universalmonarchie und Hierarchie an.

Auf diesem ganzen Standpunkte ist nun aber überhaupt das Bewusstseyn noch gar nicht vorhanden, dass man eigentlich in der Völkergesellschaft sich befinde. Wie der Bundesstaat noch in der Natur des Einzelstaates wurzelt, so auch der Bundesgenossenstaat und die Völkertheocratie und -Hierarchie, diese um so mehr je unmittelbarer sie blosse Ausdehnung eines Staates der Einzelnen sind. Diess zeigt sich besonders darin, dass in allen diesen Staatsformen nicht eigentlich Staaten von Staaten, sondern von Individuen beherrscht werden, was dem wahren Völkerstaate nicht entspricht, in welchem die Träger der Gewalten, namentlich der Souveränetät zunächst und rechtlich Staaten seyn müssen, obwohl sie dann thatsächlich durch einzelne Menschen vertreten werden. Denn Staaten sind ja die Individuen der Völkergesellschaft. Es macht sich zwar, weil jene Völkerstaatsformen in Wirklichkeit über verschiedene Völker sich erstrecken, mit dem einzelnen Universalherrscher im Hintergrunde auch dessen Nation geltend, wie denn z. B. mit Alexander dem Grossen die Griechen herrschten, allein diese Geltendmachung der Nation des Herrschers geschieht zuerst nur individuell zu Gunsten ihrer einzelnen

Mitglieder; es dauert lange, bis die Völker als Staat zu herrschen versuchen. Der Versuch eines Uebergangs dieser Art tritt im heiligen römischen Reich deutscher Nation am deutlichsten hervor.

B. Familiäre Staatsformen können als Ausdruck des Strebens nach staatlicher Einheit in der bürgerlichen Gesellschaft dieser um so weniger genügen, je mehr sie in ihrer eigenen Entwicklung vorrückt. Denn je mehr sie diess thut, desto weiter entfernt sie sich nicht nur von der Familie, sondern desto mehr verlässt sie auch den Standpunkt ihrer starren Subjectivität, ihres ausschliesslichen Egoismus und entdeckt in ihrem eigenen Wesen Elemente organischer Gestaltung. Sie fühlt sich nun immer weniger darauf angewiesen, die staatliche Einheit in einem ihrem Wesen fremden Gebiete zu suchen, vertraut vielmehr auf die eigene ihr inwohnende Kraft. Freilich ist auch diess eine Täuschung, denn die staatliche Einheit kann im Wesen der bürgerlichen Gesellschaft nicht liegen. Es muss daher die Form der letzten dem Sinne der ersten gemäss gebeugt werden, wodurch von Anfang an die Auflösung auch dieser bürgerlich-gesellschaftlichen Staatsformen vorbereitet ist. Denn jede Form, welche dem Wesen nicht entspricht, muss am Ende abgestossen werden. Allein trotz ihrer ideellen Unangemessenheit sind diese Staatsformen doch gerade deswegen, weil die nur so weit entwickelte Gesellschaft keine anderen zu erzeugen vermag, die ihr so lange wirklich angemessenen, als sie diess nicht vermag. Vom Staate als einem Höheren hat sie nur erst eine Ahnung, über die familiäre Anschauung geht sie mehr und mehr hinaus, in sich selbst lebt sie, was soll, was kann sie anders thun, als jene Ahnung mit den Mitteln, die ihr gegeben sind, so gut es gehen will, verwirklichen?

1. Wir haben früher gesehen, dass der erste Keim einer Organisation der bürgerlichen Gesellschaft, der dann mit Hülfe des Rechts und der Polizei sich erst weiter ausbildet, für das Gebiet des Interesse in der Vereinigung der durch gleiche productive Thätigkeit zu Befriedigung der sinnlichen Bedürfnisse Verbundenen liegt. Je mehr sodann die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse bei weiterem Fortschreiten ebenfalls zu einer gesonderten Beschäftigung mit Unterabsonderungen wird, desto mehr dehnt sich die ständische Organisation über alle Gebiete

der bürgerlichen Gesellschaft hin. Wenn nun in solcher weiteren Ausdehnung die Stände zugleich zu einer festen Gestaltung gelangen, so bilden sich Kasten. Diese feste Gestaltung, welche sie zu Kasten macht, erlangen aber die Stände nur durch Aufnahme eines objectiveren Princips, als das egoistische Gebiet der bürgerlichen Gesellschaft aufweist. Die Erblichkeit der Kaste, ihre auf die gemeinsame Abstammung gegründete Einheit ist das Band, welches ihr den Character einer staatlichen Gesellschaftsform aufdrückt.

a. Ueberhaupt ist es ja dem Uebergang aus der bürgerlichen Gesellschaft in den Staat wesentlich, dass das natürliche Element wie es in der Familie einseitig verbindend herrschte, in erweiterter, freierer Form aufgenommen werde. Diese Form ist stufenweise um so weniger frei, je näher noch die bürgerliche Gesellschaft der Familie steht. Sie ist daher hier noch sehr eng an die Familie anschliessend. Eben dadurch werden nun aber die einzelnen Kasten ebenso scharf von einander ab-, als in sich zusammengeschlossen. Sie sind nur, jede innerhalb ihres Kreises, staatlicher gewordene Stände, untereinander stehen sie zunächst bloss im Verhältniss der bürgerlichen Gesellschaft. Damit ein Kastenstaat entstehe, muss auch eine Form ihrer Verbindung untereinander gefunden werden, welche staatlich genannt werden könne. Diese ist an der Grenze der familiären Staatsform nur eine Modification derselben, wie die Kaste selbst auch eine Modification der Familie oder des Stammes ist. Diejenige Kaste wird erblich herrschen, deren Beschäftigung die am höchsten geachtete oder die nothwendigste für den Verband der verschiedenen Kasten des ganzen Volks ist. Ueberall kommt der geistigen Macht und der körperlichen Gewalt dieser Vorzug zu, hier mehr jener, dort mehr dieser. Dadurch wird der Kastenstaat, der als schon tiefer in der bürgerlichen Gesellschaft wurzelnd in einer rein familiären Staatsform — der patriarchalischen — nicht mehr erscheinen kann, entweder despotischer Kastenstaat, wenn die Kriegerkaste, oder theocratischer, wenn die Priesterkaste höheren Ansehens geniesst, oder er ist gemischt aus beiden. Hier schliesst sich noch Alles, wie man sieht, möglichst eng an die familiären Staatsformen an.

b. Hiemit ist aber eine dem Gebiete des Interesse eigenthümlich

angehörige Staatsform noch nicht gefunden. Eine solche muss das Princip der staatlichen Einigung eines grösseren Kreises im Mittelpuncte des Interesses selbst finden. Der Mittelpunct des Interesses ist der Besitz. Der Herrscher ist demnach, wer den Besitz hat und wer den Besitz verleiht: der Lehensherr, und die eigentliche Staatsform dieser Stufe ist der Lehensstaat. Auch er lehnt sich noch in der historischen Entwicklung sichtlich durch das Pietätsprincip der Treue und die Erblichkeit der Lehen an die Familie und die patriarchalische Staatsform, — durch seinen Ursprung an den despotischen oder Kriegerkastenstaat an, und durch seine besondere Beziehung auf Grundbesitz weist er zunächst auf die unterste Form der interessirten Thätigkeit der bürgerlichen Gesellschaft, auf die Urproduction hin. Aber er ist grosser Ausdehnung fähig, da der Begriff des Besitzes und der Verleihung auf die mannigfachsten Gebiete menschlicher Errungenschaft sich übertragen lässt, und hat sie auch wirklich erlangt. Die stufenweise Gliederung, welcher der Lehensstaat durch die Afterbelehnung fähig ist, zeigt insbesondere, wie viel höher er steht, als der Kastenstaat.

2. In diesen dem Gebiete des Interesses angehörigen Staaten, besonders im Lehensstaate ist schon das Recht als ausgebildete Form der öffentlichen Verhältnisse deutlich zu erkennen. Die nicht herrschenden Kasten, mehr noch die Lehensleute haben Rechte gegenüber von der herrschenden Kaste und dem Lehensherren. Dadurch unterscheiden diese Staaten sich wesentlich von den familiären, in welchen die Unterthanen, wie die Kinder in der Familie gegenüber vom Hausvater, eigentlich keine Rechte gegen ihre patriarchalische, despotische oder theocratische Regierung geltend machen können: was man in ihnen so nennt, ist mehr nur Vergünstigung und Gnade. Entsprechendes kennt der Kasten- und Lehensstaat allerdings noch, besonders im Verhältniss der verworfenen Kasten und der Gutshörigkeit, allein er ist nicht auf den Grundsatz der Rechtlosigkeit gebaut. Ebensowenig tritt aber im Kasten- und Lehensstaate das Recht als Grund der staatlichen Einheit voran. Deswegen können jene Formen aber auch nicht mehr genügen, sobald die bürgerliche Gesellschaft in das zweite Stadium ihrer Entwicklung getreten ist. Vielmehr ist sie jetzt darauf angewiesen im Rechte selbst, und zwar stufenweise

im rein subjectiven Rechte, im Gewohnheitsrechte, und im autonomischen Rechte die staatliche Einheit zu suchen.

Da der allgemeine und wesentliche Character des Rechtes der bürgerlichen Gesellschaft die abstracte Freiheit der egoistischen Subjectivität der vielen Einzelnen ist, so fallen alle staatlichen Bestrebungen des Willens auf dieser Stufe im Begriffe der Republik oder Polyarchie zusammen. Sie ist diejenige Staatsform, in welcher der rechtliche Wille der vielen Einzelnen so viel möglich unmittelbar herrschen, Souverän, Gesetzgeber und Regierer seyn soll, also die Aufgabe hat, nicht bloss den Kampf des Rechts und Unrechts auszugleichen, sondern ebensosehr im Sinne des Interesses und namentlich des Wohls thätig zu seyn; auch nicht bloss im engeren Kreise der Corporation, sondern über diesen hinaus im grösseren Kreis eines viele Corporationen umfassenden Volkes einen objectiven Mittelpunkt der Einheit zu gewähren.

a. Die der Herrschaft des rein subjectiven Rechtes entsprechende Staatsform ist die democratische Republik, welche demnach den Totalwillen nur im Willen aller Einzelnen findet. Jean Jaques Rousseau hat ein ganz richtiges Bild derselben in ihrer reinen Form entworfen, in soweit er in ihr nicht nur die Souveränetät, sondern auch die Gesetzgebung, ja sogar die Regierung in die Hände Aller legt, und zwar unmittelbar, indem er keine Repräsentation des allgemeinen Willens gestattet. Diese ist auch in der That auf dem Standpuncte des subjectiven Rechtes, auf welchem der souveräne Wille der Einzelnen durch keinen Wahlvertrag gebunden werden kann, selbst als ein Verzicht auf unmittelbare Antheilnahme an der Regierung unzulässig. Hiemit ist aber von selbst die practische Unmöglichkeit dieser Staatsform gegeben, welche sogar Rousseau trotz seiner logischen Taschenspielerkunst zu beseitigen verzweifelt, und die ihn zu dem seltsamen Seufzer veranlasst, dass es eine Regierung für Götter, nicht für Menschen sey. Nein gewiss nicht! wenn Götter einer Staatsform bedürften, so könnten sie dieselbe unmöglich in der unsittlichen Rohheit des subjectiven Rechtes suchen. Die democratische Staatsform ist aber in ihrer Strenge ebenso sehr theoretisch unmöglich, als sie unausführbar ist. Ihr liegt der absolute Widerspruch zu Grunde, dass die ihrem Begriffe nach einerseits noch

von keiner Rechtspflicht gebundenen, durchaus in die Willkür des Individuums gelegten Rechtsansprüche, deren Zusammentreffen bei der gesammten Anzahl der Genossen der bürgerlichen Gesellschaft andererseits ein nicht vorauszusetzender Glücksfall ist, das Princip eines organischen Bandes staatlicher Einheit, eines dauernden und in Ordnung freien Verhältnisses der Gesellschaft seyn sollen. In der That, jene neuesten Democraten, welche verlangen, dass man nicht mehr von der Republik, sondern von der Anarchie reden solle, haben vollkommen Recht: die democratische Republik ist wesentlich Anarchie. Wie sehr aber die democratische Republik hienach unmöglich und in höherem Sinne unrechtlich ist, so ist das Streben nach ihr nichts destoweniger, wie die ganze Thätigkeit des subjectiven Rechtes nicht ganz auszutilgen, und wird unter gewissen Umständen, am meisten wo mit einseitiger Ausbildung des Verstandes ein ungezogener Hochmuth sich paart, eine dem Ziele mehr oder weniger annähernde Geltung sich zu verschaffen wissen. Aber je mehr das Bewusstseyn vom Rechte, als einer die Pflicht wesentlich einschliessenden, mehr objectiven Verwirklichung des Ich in der Brust der Gesellschaftsmitglieder erstarkt, desto gemässigter muss das Streben nach dem unerreichbaren Ziele der democratischen Republik seyn, desto mehr wird ihr Grundsatz, auch wo er theoretisch im Allgemeinen noch behauptet wird, im Einzelnen und in der Ausführung nothwendig verunreinigt und gebrochen. Auf die einfachste Weise geschieht diess, indem für einen Theil und zwar die Mehrzahl der Bevölkerung die patriarchalische Staatsform beibehalten, d. h. dieselben als politisch unberechtigte Sklaven oder Heloten von einer Minderzahl allein und untereinander gleichberechtigter Staatsbürger beherrscht werden.

b. Wie sodann in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt das subjective Recht zuerst durch Sitte und Gewohnheitsrecht einer Mehrzahl gebeugt wird, deren Gesammtwille für einen ganzen Kreis der Gesellschaft die verbindlichere objective Norm bildet, so tritt auch als Grundlage staatlicher Einheit eine in die Hände der Mehrheit gelegte und den Willen der Minderheit zum Gehorsam nöthigende Herrschaft, zuerst in der natürlichen Weise einer nicht durch Wahl, sondern von der Sitte und dem Gewohnheitsrecht bestimmten Vielherrschaft auf. Die zweite Form der

Republik ist demnach strenge genommen eine Herrschaft der Meisten und zwar einer durch Herkommen im Besitze der Herrschaft befindlichen Mehrzahl. Wie kommt es aber, dass der Gegensatz gegen die Democratie nirgends in eine Herrschaft der Meisten, sondern überall in die Aristocratie gesetzt wird, wenn man von Staatsformen spricht? Eben daher, weil es sich hier von einer Mehrzahl handelt, welche durch Sitte und Gewohnheitsrecht als herrschende bezeichnet werden soll. Die Sitte und das Gewohnheitsrecht zählen die Stimmen nicht nur, sondern wägen sie auch. Denn sie sind, wie früher gezeigt worden, der Ausdruck nicht einer gegenwärtigen, sondern einer geschichtlichen Mehrheit; die Geschichte aber lässt die hohlen Stimmen verwehen und bewahrt nur die gewichtigen, d. h. die nicht bloss gesprochen worden sind, sondern im Leben sich geltend gemacht haben. Aristocratie heisst daher hier nicht Herrschaft der Besten im moralischen oder intellectuellen Sinn, sondern Herrschaft derer, die am meisten in der Gesellschaft gelten, weil das Volk seit lange gewohnt ist, sie etwas gelten zu lassen. Für dieses sind sie eben deswegen die Träger der öffentlichen Vernunft, des staatlichen Willens. Sie bilden die Mehrzahl, weil von ihnen der Sitte gemäss einer für mehrere, oft für viele gilt. Pars sanior decidit ist als Grundsatz des ungarischen Staatsrechts nur ein anderer Ausdruck für den gleichbedeutenden Satz: Vota non debent numerari, sed ponderari. Pars sanior ist kurz gesagt der Adel, wie denn z. B. auf den Central-Congregationen der ungarischen Comitate von allen angesessenen Edelleuten Virilstimmen, von den königlichen Städten je nur eine Stimme für die ganze Stadtbevölkerung geführt werden, weil die Stadt als Grundbesitzerin gleich einem Edelmann gilt. Hieraus ergiebt sich von selbst, dass die aristocratische Republik Adelsrepublik ist. Denn Adeliche sind ihrem wahren politischen Wesen nach diejenigen, welche durch inveterata consuetudo in der Gesellschaft überhaupt und somit insbesondere auch bei der Bildung des das öffentliche Recht gründenden, haltenden und bewegenden Totalwillens des Volkes schwerer als andere wiegen. Je näher übrigens ein Volk noch den natürlichen Gesellschaftsformen steht, je mehr es nur nach Sitte und Gewohnheitsrecht lebt, desto mehr wird ihm die Erwerbung und der Uebergang dieses Uebergewichtes auf dem

natürlichen Wege der Geburt und Vererbung wesentlich scheinen. Diese Ansicht wird sich später mässigen, aber verschwinden kann sie nicht, ohne die Wurzel des Adels von der Erdkrume zu entblössen, in welcher er allein wachsen kann. Ein bloss persönlicher Adel ist als Adel ebensosehr ein politisches Unding als eine aristocratische Republik, welche nicht Geschlechterstaat wäre.

c. Die Bestimmung der herrschenden Mehrzahl durch Sitte und Gewohnheitsrecht ist nun aber eine dem rechtlichen Bewusstseyn nicht mehr entsprechende Form, sobald dieses zum autonomischen Rechte vorschreitet. Die objective Einheit kann alsdann von der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr in natürlicher Weise, sie muss durch den mit Bewusstseyn zum Einklang vermittelten Willen der Einzelnen hergestellt werden. Sie soll objectiv für die Einzelnen seyn, daher ist nicht mehr von einer unmittelbaren Theilnahme Aller an der Gewalt die Rede, diese muss vielmehr in dritten Personen verkörpert erscheinen, auf welche der Wille der Einzelnen übertragen ist. So wird derselbe aus einem rein subjectiven zu einem objectiven. Da aber der objective Wille auf der Stufe der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt nur auf dem subjectiven ruht und aus ihm hervorgeht, indem er durch eine von dem ersten sich frei auferlegte Beschränkung entsteht, so muss die Uebertragung der Rolle eines Vertreters des objectiven Willens durch Vertrag geschehen. Und zwar, da ein Vertrag nur die Einwilligenden bindet, durch einen Vertrag Aller mit Allen und mit den Vertretern. Die Herrscher müssen also durch freien Vertrag aller Einzelnen eingesetzt seyn. Die Gesetze werden durch auf dieselbe Weise erwählte Gesetzgeber gegeben, die Regierung durch Wahlbehörden verwaltet. So entsteht die Repräsentativ-Republik, deren Grundlage der Contrat social ist. Dieser, obwohl er einerseits durch seine Rechtsverbindlichkeit über den illusorischen Willenseinigungen der Democratie steht, fordert doch andrerseits den Consens Aller zur Wahl und nimmt insofern an der theoretischen und practischen Unmöglichkeit der reinen Democratie Theil. Daher ist auch die Repräsentativ-Republik überall durch Einmischung patriarchalischer oder aristocratischer Principien in die Wahlordnung, insbesondere eines ihr an sich fremden Unterschieds von Wählern und Nichtwählern und die Einführung der Majorisirung, die aber hier als

aus dem Gebiete der Sitte geschieden nicht sowohl wägt als zählt, wesentlich verunreinigt. Ihrem reinen Wesen ist der von einer Mehrheit gegen die Minderheit geübte Zwang fremd. Gleichgültig ist für dasselbe die grössere oder geringere Zahl der zu Vertretern des objectiven Willens Gewählten, vorausgesetzt, dass sie eine Mehrzahl sey; denn es liegt in der Natur der bürgerlichen Gesellschaft, als des Gebietes der vielen Willen, dass nicht Ein Individuum, sondern mehrere herrschen. Zugleich folgt aus dieser Natur, dass je tiefer die Gesellschaft in ihrem Geiste befangen ist, um so grösser die Zahl ihrer sie vertretenden Beherrscher seyn wird.

Uebrigens sollten hier nur die characteristischen Bestimmtheiten der einzelnen Hauptformen der Republik ausgehoben werden. Diese Formen kommen nun aber nie rein vor, und können nicht rein vorkommen. Nicht nur spielen sie vermöge des Grundsatzes der Stufenseitenentwicklung ineinander, sondern es bringt insbesondere die schreiende Unangemessenheit des abstracten, der Vielheit des Willens angehörigen, im tiefsten Grunde subjectiven Rechtsprincips der bürgerlichen Gesellschaft für die Gestaltung einer concreten staatlichen Einheit immer wiederholte Bestrebungen zu vermitteln hervor, welche auf diesem Standpunkte unorganischer Abstraction als ebenso viele Mischungsversuche auftreten.

Die Republik ist aus diesem Grunde das eigentliche Feld der Constitutions-Experimente. Nirgends sonst im Entwicklungsgange des gesellschaftlichen Willens trifft eine so rege und vielgestaltige subjective Willensthätigkeit mit einer so grossen Verschiedenheit der zu verbindenden Elemente zusammen. Es ist schon oben beiläufig berührt worden, wie die familiäre Staatsform mit der Democratie sich vereinigt finden kann; dieselbe Vereinigung ist auch mit der Aristocratie denkbar. Eben so können Aristocratie und Repräsentativ-Republik vermischt, d. h. es kann in die letzte das Princip der Majorisirung und des Geschlechtervorzugs gebracht, oder auch kann dieselbe mehr democratisch organisirt werden. Ueberdiess können für die Souveränetät, die Gesetzgebung, die Verwaltung und in dieser wieder für einzelne Zweige, für grössere oder kleinere Kreise, für höhere oder niedrigere Stufen die Grundsätze der verschiedenen Staatsformen

verschieden gemischt werden, so dass hier die eine, dort die andere vorherrscht. Diess Alles findet Statt und es erklärt sich daraus die ausserordentliche Mannigfaltigkeit der republikanischen Verfassungen. Näher auf diese einzugehen, die für das Staatsrecht zwar sehr bedeutend, im Völkerrechte aber noch ohne Belang sind, würde jedoch hier nicht am Ort seyn.

3. Es ist vielmehr jetzt der polizeilichen Staatsform der bürgerlichen Gesellschaft mit einigen Worten zu gedenken. Denn da die bürgerliche Gesellschaft drei Stufen darbietet: des Interesses, des Rechts, der Polizei, so findet der nach staatlicher Einheit strebende Wille neben den Formen der ersten beiden auch die der letzten vor, und wird wie in jenen, so auch in dieser das immer ersehnte, noch nicht gefundene Band suchen. Was man gewöhnlich Polizeistaat nennt, ist jedoch nicht mit der hier gemeinten polizeilichen Staatsform zu verwechseln. Indem man jenen dem sogenannten Rechtsstaat entgegenzusetzen pflegt, will man damit nur sagen, dass derselbe sich hauptsächlich die Sorge für das Wohl der Staatsbürger zur Aufgabe mache, während dieser sich mehr auf die Aufrechthaltung des Rechtszustandes beschränke. Damit ist eine Verschiedenheit der Richtung in Gesetzgebung und Verwaltung, nicht nothwendig auch eine Verschiedenheit der staatlichen Form gegeben.

Allerdings neigt der Rechtsstaat in diesem Sinne mehr zur Republik, der Polizeistaat mehr zur polizeilichen Staatsform im gleich zu erläuternden Sinne. Aber jener Polizeistaat kann ebensogut auch eine familiäre und monarchische, er kann selbst eine republicanische Staatsform haben und ist daher selbst keine Staatsform. Eine polizeiliche Staatsform im Sinne der bisherigen Entwicklung muss eine äussere Form der Einheit seyn, von anderen Staatsformen verschieden und dadurch entstanden, dass der nach dem Staat hindrängende Wille die Erscheinungsform des Wohls zur Grundlage der staatlichen Verfassung und der realen Souveränetät macht. So entstand aus dem Princip des Interesses der Kasten- und Lehensstaat, aus dem des Rechts die Republik. Als einheitliche Erscheinungsform oder Gestalt des Wohls kennen wir nun aber die Corporation. Zugleich ist im Früheren erörtert, wie die Corporation auf dem Grunde des autonomischen Willens ruht, der in ihr das weiter ausgedehnte Gebiet des Interesses und

das durch dieses erfüllte Recht, beide in höherer Weise vermittelt, zum Inhalt, das Recht aber als polizeiliches Recht zur Form hat. Hieraus ergiebt sich, dass die polizeiliche Staatsform nach der Hauptsache der Form keine andere seyn kann, als die rechtliche Staatsform oder Republik, dass sie es aber in polizeilicher Weise seyn muss, wodurch eine Staatsform entsteht, welche ich die corporative Republik nennen möchte. Als polizeilicher Staat muss sie in die republicanisch-rechtliche Staatsform die Elemente der Staatsformen des Interesse, also namentlich das ständische und das Besitzprincip und zwar in der Ausdehnung derselben von den bloss leiblichen auf die geistigen Interessen hereinziehen. Da sie über der einfachen Republik steht, muss sie ferner deren verschiedene Seiten in sich vereinigen: die democratische mit der aristocratischen und der repräsentativen, was nur, besonders hinsichtlich der ersteren möglich ist, indem sie ihre Schroffheit und Allgemeinheit bricht. Zu einer solchen corporativen Republik bildet sich leicht eine einzelne Corporation selbst, wenn sie zur staatlichen Souveränetät sich emporhebt. Jedoch nur dann, wenn sie wie z. B. die germanischen freistädtischen Staaten des Mittelalters jene beiden Elemente, das ständisch-zünftige und das des Besitzes als constitutive Principien in wesentlicher Geltung enthält. Wo diese zurücktreten, da ist auch wo eine einzelne Corporation einen Staat bildet, nur eine einfache, keine corporative Republik vorhanden. Uebrigens ist auch in einem grösseren Kreise der bürgerlichen Gesellschaft, der viele in Corporationen oder sonstwie verbundene Einzelne enthält, die corporative Republik nicht nur denkbar, sondern wirklich, wenn auch vielleicht nicht rein vorgekommen. Die Wahlmonarchieen des Mittelalters mit ihren aus Abgeordneten der gewerb- und handeltreibenden Städte, aus Lehensleuten und Clerus gemischten Ständen ruhen wenigstens auf dem Grunde der corporativen Republik, obwohl sie an ihrer Spitze in das Gebiet der Monarchie hineinreichen.

Wenden wir uns nun denjenigen Bildungen der Völkergesellschaft zu, welche den bürgerlich-gesellschaftlichen Staatsformen in der Gesellschaft der Einzelnen entsprechen.

Was zuerst die dem Interesse angehörigen Staatsformen betrifft, so fehlt in der Völkergesellschaft ein durchgebildetes

Analogon des Kastenstaates, in welchem die einzelnen Völker als durch ihre Beschäftigung gesonderte Kasten aufzutreten hätten. Diess wird wohl aus den nämlichen Gründen herrühren, welche überhaupt keine scharfe ständische Sonderung der Völker entstehen lassen, und welche in der zweiten Parallele auseinandergesetzt worden sind (S. 269). Hiemit ist keineswegs ausgeschlossen, dass der besondere Beruf zu dieser oder jener leiblichen und geistigen Thätigkeit, wie er verschiedenen Ländern und Völkern ohne Zweifel vor anderen eigen ist, nicht auch in der staatlichen Bildung der Völkergesellschaft von Einfluss sey. Dieser Einfluss wird jedoch nur in zweiter Linie eintreten können, wo er denn namentlich zur eigenthümlichen Gestaltung einer corporativen Völkerrepublik das Seinige wird beitragen müssen.

Ganz anders verhält es sich mit der Form des Lehensstaates, die vermöge ihrer ausserordentlichen Dehnbarkeit fast mit derselben Leichtigkeit mehrere Völker, wie mehrere Individuen ebensowohl in Beziehung auf die Verleihung der weltlichen als auf die der geistlichen Macht, verbindet. Die Universaldespotie, wie die Universaltheocratie sind im Verlaufe der Zeit im mittelalterlichen Europa in die Form eines Völkerlehensstaates übergegangen. Wie in jenen familiären Staatsformen macht sich denn auch in ihm die früher berührte Anomalie besonders bemerklich, dass weniger die herrschende Völkerstaatsperson als die herrschende Person im mächtigsten Staate der Völkerlehensverbindung als Spitze des Gebäudes erscheint. Diese Anomalie tritt hier um so stärker hervor, je mehr die Lehensstaatform sich eignet, ohne wesentliche Veränderung vom Einzelstaate auf mehrere Staaten ausgedehnt zu werden und je weniger man daher es für nöthig findet, von dem persönlichen Verhältniss der Vasallen zum Lehensherrn abzugehen und demselben ein mit dem ursprünglichen Begriff der Treue nicht unmittelbar gegebenes Verhältniss von Nation zu Nation zu substituiren. Ueberhaupt liegt es in der Natur der Sache, dass bei den familiären Staatsformen und bei denjenigen, welche ebenfalls an die Naturseite anschliessen, wie diess im Gebiete des Interesses auf subjective Weise geschieht, alle auswärtigen Verhältnisse der Staaten vielmehr eine Sache des Herrschers sind als in der Republik, wo sie viel unmittelbarer

vor das Forum der Vielheit der Nation gehören. Hieraus geht aber von selbst das eben berührte Verhältniss hervor.

Als rechtliche Staatsform entspricht sodann der Republik der Einzelnen die Völkerrepublik und zwar ebenfalls in dreifacher Abstufung. Freilich ist hier Alles mehr noch entfernter Versuch als wirkliche Gestaltung. Diess kann nicht Wunder nehmen: denn wo die eigentlichen Formen der bürgerlichen Gesellschaft selbst noch so unentwickelt sind, wie diess bis jetzt in der Völkergenossenschaft der Fall ist, wie sollte da die Völkergenossenschaft geeignet seyn, aus sich heraus und an ihre eignen Formen anschliessend irgendwie abgerundete Staatsformen zu erzeugen? Alles muss sich hier noch auf die ersten Anfänge eines staatlichen Strebens beschränken.

Die niedrigste Form der Republik, die democratische, wird wohl zur Zeit noch von den Meisten für die vernünftigste Völkerstaatsform gehalten, sofern überhaupt die öffentliche Meinung aufgeklärt genug ist, die Nothwendigkeit einer staatlichen Gestaltung der Völkergesellschaft einzusehen. Die familiären und die dem Interesse angehörigen Staatsformen hat nämlich das Bewusstseyn unserer Zeit offenbar hinter sich. Zu ihnen will man nicht zurückkehren. Muss man nun aber, obwohl widerwillig, zugeben, dass die Völker nicht in organisch unvermittelter Weise für alle Zeiten neben einander stehen bleiben können, so entschliesst man sich am ersten zum Streben nach einer Democratie, weil diese der vollen Souveränetät der einzelnen Staaten am wenigsten vergiebt. Diess ist ein Streben, auf welches überdiess die Extreme, zwischen welchen unsere innere Staatsbildung noch schwankt, die absolute Monarchie Ludwigs XIV. und die Republik der Revolution gleich sehr hinweisen: die erste durch ihren Souveränetätsstolz, welcher den Herrscher jedes Einzelstaates jedem andern Herrscher unbedingt gleichstellt, die andere durch Uebertragung der democratischen Gleichheitstheorie von den Einzelnen auf die Völker. Die gemässigten Staatsformen dagegen weisen, wie sie im Innern der Staaten am sichersten eine organische Freiheit ermöglichen, zugleich am einfachsten auf eine Organisation der Völkergesellschaft hin, weil ihnen die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer Modification der Sou-

veränetät zu Grunde liegt. Dass diess so ist, scheint mir keiner der schwächsten Beweise für die Trefflichkeit solcher Staatsformen zu seyn, und giebt weil es so ist, die gegründete Hoffnung, dass jemehr dieselben im Innern der Staaten zur Herrschaft gelangen, um so leichter und gewisser auch die Organisation der Völkergesellschaft sich entfalten und befestigen werde.

Die democratische Völkerrepublik kann nun aber schon deswegen nur in sehr schwachen Erscheinungen sich ankündigen, weil dem Princip der Democratie alle Fähigkeit zur Gestaltung abgeht. Auf ihm beruhen die allgemeinen Congresse, die je zahlreicher sie besucht werden, und je häufiger sie sind, um so mehr auf ein der Zeit inwohnendes Streben nach einer democratischen Verfassung der Völkergesellschaft hinweisen. Denn sie gründen sich offenbar auf die Voraussetzung, dass die Angelegenheiten einer gewissen, in häufigem Verkehr stehenden Genossenschaft von Staaten durch freiwillige Uebereinkunft unter der Theilnahme Aller gesetzlich geordnet werden sollten. Weil aber dennoch dem hier vorherrschenden Geiste des subjectiven Rechtes gemäss jeder Staat sich nicht nur bloss durch Beschlüsse, in welche er eingewilligt hat, sondern auch durch solche nicht länger, als sie seinem besondern Staatsinteresse entsprechen, binden lassen will, so kommt es nicht zu einer wahren Gesetzgebung, geschweige denn zu Einsetzung einer Regierung und souveränen Gewalt, wäre es auch nur einer democratischen, die in einem permanenten Congress der Vertreter aller Staaten einer Völkergenossenschaft mit gleichem Stimmrechte bestehen würde. Vielmehr gehen die Congresse immer wieder nach vielem Zwist und vielen Vermittlungsversuchen, entweder mit halben Massregeln oder unter Protestationen der wider ihren Willen vernachtheiligten Mitglieder auseinander, um neuen Kriegen Platz zu machen, welche dann abermals zu neuen Congressen Veranlassung geben. So bewegt sich das democratische Streben auch in der Völkergesellschaft in einem fast fruchtlosen Kreislauf. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass bei der geringeren Anzahl von Mitgliedern, welche eine Völkergenossenschaft im Vergleich zu einem einzelnen Volke zu zählen pflegt, von einer Seite her eine stärkere Wahrscheinlichkeit des Gelingens einer eigentlich democratischen Verfassung vorhanden ist, welche durch die

grössere Zähigkeit der an das Staatsinteresse gebundenen Volkswillen im Gegensatze zu dem leichter nachgebenden Sinne von Einzelnen kaum aufgewogen werden dürfte.

Man hat auch das System des politischen Gleichgewichts als democratische Völkerrepublik aufgefasst, und es gehört wirklich nach einer seiner Seiten hieher. Jede Staatsform setzt um bestehen zu können, nicht bloss ein abstractes System, eine formelle Regel, sondern eine der Wirklichkeit angehörige, entsprechende Lage der Dinge voraus. So kann auch die Gleichheit Aller, welche der democratischen Staatsform wesentlich ist, nicht bloss eine gedachte, sondern muss eine wirkliche seyn. Die gewöhnliche Theorie des democratischen Staates macht sich hier ihre Aufgabe leicht, sie behauptet schlechthin: von Natur seyen alle Menschen gleich, und glaubt damit die Vernünftigkeit auch ihrer politischen Gleichheit bewiesen zu haben. So unrichtig und oberflächlich nun auch jene Behauptung einer natürlichen Gleichheit der Menschen ist, so sehr, dass sie nicht einmal wahr ist, wenn man auch nur den nackten körperlichen Menschen, nicht die unendliche Mannigfaltigkeit der geistigen Individualität vor Augen hat — so hat sie doch, wie die Erfahrung lehrt, Schein der Wahrheit genug und ist zumal so verführerisch und vielversprechend für die Schwachen am Geist, dass sie ihrer Hohlheit ungeachtet viele Anhänger zählt und mehr noch zu andern Zeiten gezählt hat. Gleiches konnte hinsichtlich der Staaten nicht eintreten. Wer da behaupten wollte: alle vorhandenen Staaten seyen in Wirklichkeit gleich, den würde der greifbarste Augenschein widerlegen. England und Lichtenstein-Vaduz! Welcher Unterschied an äusserer Ausdehnung, inneren Hülfsquellen, an Ansprüchen jeder Art auf Geltung in der Völkergesellschaft! Die Geschichte ist auch jederzeit zur Tagesordnung übergegangen, so oft von solchen winzigen Staaten ein Anspruch auf volle Stimme im Rathe der Völker erhoben werden wollte, und sie wird es auch künftighin thun. Sind nun aber die Staaten nicht gleich, so muss man sie gleich machen, und sobald sie es sind, ihre Gleichheit erhalten, wenn man die staatliche Einheit der Völkergesellschaft in der Democratie sucht. Man muss mit andern Worten ein System des politischen Gleichgewichts herstellen. Gewöhnlich pflegt man hiebei von Ausgleichung der Macht zu sprechen, doch

ist dieser Ausdruck leicht misszuverstehen: es handelt sich hier nicht bloss von der Grösse der physischen Gewalt, sondern von der Bedeutsamkeit des Staates überhaupt in Beziehung auf politische Geltung, für welche Volkszahl und Gebietsausdehnung keineswegs allein entscheiden. Sofern nun diese Ausgleichung des Gewichtes der Staaten in der Regel nicht durch einfache Zurückführung derselben auf gleiches Gewicht herzustellen, sondern nur auf dem Wege der Bündnisse minder mächtiger gegenüber von einzelnstehenden mächtigeren Staaten möglich ist, trifft das System des politischen Gleichgewichts als democratische Völkerstaatsform auf jene Allianzen des politischen Gleichgewichts, von welchen bei der Sicherheitspolizei in der Völkergenossenschaft die Rede gewesen ist. Dort, wo überhaupt von Bündnissen einzelner Staaten gegen andere gesprochen ward, welche in keinem Verbande gemeinschaftlichen staatlichen Strebens mit jenen stehend gedacht wurden, konnte nur uneigentlich und in Hinblick auf das Vorhandenseyn gegenseitig sich bedingender Allianzen auch von einem System des politischen Gleichgewichts geredet werden. Schärfer wäre es, als Formen der Völkerpolizei neben den Zoll- und Handelsvereinen und den Interventionsbündnissen nur von Sicherheitsallianzen, oder etwa von Allianzen des politischen Gleichgewichts zu sprechen, und den Ausdruck System, der seinem Begriffe nach der höheren Kategorie des nach staatlicher Einheit strebenden Willens angehört, zu vermeiden. Uebrigens ist, wie sich aus der nahen Verbindung beider Verhältnisse erklärt, die Zeit der zahlreichsten polizeilichen Sicherheitsbündnisse der europäischen Staaten auch die Zeit der grossen Congresse gewesen.

Spricht die natürliche Ungleichheit der Menschen gegen die Democratie, so duldet nicht minder die natürliche und nothwendige Ungleichheit der Staaten kein System des politischen Gleichgewichts: sie lässt eine democratische Völkerrepublik weder reifen, noch selbst in ihren unreifen Formen bestehen, sie weist vielmehr von selbst hinüber in das Gebiet der aristocratischen Republik, auf eine Herrschaft der Mächtigeren, oder allgemeiner ausgedrückt, der Gewichtigeren. Denn so wenig die Gleichheit des politischen Gewichtes der Staaten Eins ist mit Gleichheit ihrer äusseren Macht, so wenig ist auch der Vorzug der letzteren gleichbedeutend mit dem grösseren Gewicht, das einzelne Staaten vor andern voraus

haben. Dieses grössere Gewicht ist vielmehr das Erzeugniss vieler zusammentreffenden Verhältnisse, das Ergebniss einer geschichtlichen Entwicklung, welches durch seine dem Verständniss der Zeit sich aufdringende Bedeutsamkeit eine hervorragende Anerkennung sich zu verschaffen gewusst hat. Wie in der Aristocratie der Einzelnen, so sind es auch in der aristocratischen Völkerrepublik nicht die meisten, sondern die historisch am schwersten wiegenden Personen, d. h. hier Staaten, welche die übrigen beherrschen. Fehlt einer Anzahl von Staaten dieses nicht bloss objectiv vorhandene, sondern auch vom Bewusstseyn der Zeit anerkannte Gewicht, und unternehmen sie es dennoch den übrigen Völkern einer Genossenschaft Gesetze vorzuschreiben, so ist entweder eine gemeinsame Despotie mehrerer, oder es ist eine erst aus niedrigeren Staatsformen, sey es der Despotie oder der democratischen Republik sich allmählich entwickelnde Völkeraristocratie vorhanden. Namentlich in solchen Zeiten des Uebergangs schreitet die objective und innere Bedeutsamkeit der subjectiven und äusseren Anerkennung voran, was eben nichts Anderes ist, als jener oben auseinandergesetzte Gang der Entwicklung neuer Gestaltungen in alten Formen. Je mehr dann durch grosse geschichtliche Begebenheiten eine Anzahl von Staaten an die Spitze des politischen Weltganges einer Zeit gestellt sind, desto weniger können auf die Dauer die übrigen sich ihrer Herrschaft entziehen, wenn sie dieselbe auch ungerne trügen. So verhält es sich mit der gegenwärtig Europa beherrschenden Pentarchie, welche auf der historischen Grundlage des napoleonischen Weltkampfes ruht: sie herrscht unläugbar, obwohl man immer noch von einem System des Gleichgewichts als Grundlage des staatlichen Vereins der Völker sprechen hört. Uebrigens bringt es nicht allein die besonders stark subjectiv-rechtliche Individualität der Völker mit sich, dass die herrschenden Staaten in der Völkeraristocratie es nie zu einer so reinen und vollen Anerkennung ihrer Gewalt bringen, als diess herrschenden Geschlechtern in Einzelstaaten möglich ist; sondern es liegt im Wesen der Aristocratie überhaupt, als einer auf Sitte und Gewohnheitsrecht gebauten Staatsform, dass sie innerlich unsicher, und in ihr der Kreis der zum Herrschen Berechtigten nicht fest begrenzt ist. Er ist es um so weniger, je höher im Allgemeinen

die practische Bildung der Zeit steht. So unläugbar daher auch z. B. in unseren Tagen die Herrschaft einzelner Staaten factisch ist, so wenig hat sie sich einer allgemeinen Anerkennung als eine rechtliche zu erfreuen, und so ungewiss ist in Beziehung auf einzelne grosse politische Fragen, ob alle fünf Grossmächte wirklich als Herrschende betrachtet werden können. Bekanntlich ist der Pentarchie gegenüber auch schon von einer Triarchie geredet worden. Diess kann zugleich auf die Bildung eines aristocratischen Microcosmus im Innern des Kreises der herrschenden Staaten hinweisen, wo der stille Kampf zwischen dem Uebergewicht einzelner und einem democratischen System des Gleichgewichts der den grösseren Kreis der ganzen Genossenschaft beherrschenden Staaten, jenen Zwiespalt der grossen aristocratischen Völkerrepublik im Kleinen mit abwechselndem Siege der einen und der andern Richtung wiederholt.

Die aristocratische Staatsform beruht uns, wie öfter bemerkt worden, auf dem Princip der Sitte und des Gewohnheitsrechts, insofern in ihr eine Mehrzahl, die durch ihr geschichtliches Gewicht als solche erscheint, die Herrschaft in Händen hat. Hiemit ist nun zwar nicht gesagt, dass eine Gesellschaft, welche als bürgerliche auf der Stufe der Sitte und des Gewohnheitsrechtes steht, nothwendig auch in ihrer staatlichen Entwicklung bis zur aristocratischen Republik vorgerückt sein müsse. Denn es ist möglich, ja es ist die Regel, dass die Gesellschaft in Beziehung auf die höhere staatliche Bildung noch nicht soweit vorgeschritten ist, als in Rücksicht auf die niedrigere Entwicklung des bürgerlichen Lebens. Allein das folgt aus jener Stellung der aristocratischen Staatsform zu Sitte und Gewohnheitsrecht, dass eine Gesellschaft, deren rechtlicher Zustand im Wesentlichen noch im Gebiete der letzteren wurzelt, in Beziehung auf die höhere, deswegen auch regelmässig später zur entsprechenden Stufe der Vollendung gelangende staatliche Entwicklung nichts Anderes als Rudimente solcher Staatsformen aufweisen kann, welche den Kreisen des autonomischen Rechts und der Polizei in der bürgerlichen Gesellschaft entsprechen. Das heisst für das Völkerstaatsrecht soviel: dass der repräsentativen und der corporativen Republik entsprechende Völkerstaatsformen in der Völkergenossenschaft unserer Tage, welche im Allgemeinen noch von Sitte und Gewohnheits-

recht beherrscht wird, noch nicht als hervortretende Erscheinungen, sondern nur in vorbedeutenden Anzeichen, als neben den bisher erörterten Völkerstaatsformen herlaufende Erscheinungen, erwartet werden dürfen. Höchstens Nebelflecke wird der Forscher hier entdecken können, während sich ihm die niedrigeren Völkerstaatsformen schon als mehr verdichtete, obwohl noch in schwer zu berechnenden Bahnen sich bewegende Cometen darstellen und die ausgebildeten Staatsformen der Gesellschaft der Einzelnen den Eindruck wohlgekannter Planeten machen, die in einfacheren Ellipsen, jene näher, diese ferner, ihren festen Kern um die Centralsonne des Willens rollen.

C. Dass eine dem eigentlichen Staate der Einzelnen, oder vielmehr der ihm entsprechenden staatlichen Staatsform angemessene staatliche Gestaltung der Völkergesellschaft, ein eigentlicher Völkerstaat jetzt noch nirgends auf der Erde zu suchen sey, folgt aus dem Gesagten von selbst. Da aber von Anfang an die Ansicht ausgesprochen worden ist, wie die Entwicklung der Zukunft sich zwar im Einzelnen der philosophischen Erkenntniss entziehe, allein der Blick auf die Richtung, die aus der in Vergangenheit und Gegenwart durchlaufenen Bahn als die zukünftige zu schliessen sey, ihrem Gebiete allerdings anheimfalle, so kann ich die hier gestellte Aufgabe noch nicht als bis zu Ende beantwortet — ich sage nicht: vollständig gelöst — betrachten. Liegt nun zwar, da es sich hier nur von allgemeinster Skizzirung handeln kann, Ausführlichkeit weniger noch als bisher in meiner Absicht, so darf doch nicht ganz unerörtert bleiben, was mir als die eigentlich staatliche Staatsform der Gesellschaft der Einzelnen erscheint, welcher in gewisser, freilich nur zu ahnender Art und Weise der Völkerstaat der Zukunft nicht minder wird entsprechen müssen, als bisher die staatlichen Erscheinungen der Völkergenossenschaft den niedrigeren Staatsformen sich anreihten.

Die Mängel aller vorangegangenen Staatsformen sollen in der staatlichen Staatsform nicht nur vermieden, das wahrhaft Gute aller soll zugleich in sie aufgenommen werden. Was vereinzelt und einseitig durchgeführt in jenen ungenügend erschien, das wird in ihr von einem höheren Standpunkte aus zusammengefasst und in ein zweckmässiges Verhältniss gestellt, ein treffliches Glied des Ganzen. Freilich nicht durch blosse Zusammensetzung

der niedrigeren Elemente wie sie sind, ist diese höhere Gestalt zu erzielen, — jene führten vielmehr früher nur ein erstes und unvollkommenes Leben, im wahren Staate treten sie neubeseelt, von Schlacken gereinigt ein höheres Leben an. Eine staatliche Einheit, die, so lange mehrere Herrscher da sind, und zwar um so weniger, je mehr ihrer sind, nie in concreter Wirklichkeit hervortritt, kann den bis hieher vorgeschrittenen Willen nicht mehr befriedigen. Alle die Versuche eine aus mehreren wirklichen Willen abstrahirte Willenseinheit an die Spitze der Gesellschaft zu stellen, sind der Reihe nach misslungen, — der Wille muss am Ende darauf verzichten, eine abstract geistige Einheit zu finden und zu der natürlichen Einheit des Menschenwillens, zum Individuum, zur Einheit des Herrschers zurückkehren. Allein er kann diess jetzt unmöglich in blosser Aufnahme der in den familiären Staatsformen hervortretenden Einherrschaft. Die Rechte der vielen Staatsbürger können nun nicht mehr von der Pflicht des unbedingten Gehorsams gegen den einen Herrscher verschlungen werden. Wie die ideelle Souveränetät im wahren Staate weder einseitige Volkssouveränetät noch ebenso einseitige patrimoniale Souveränetät, sondern nur Staatssouveränetät, d. h. Souveränetät des in der Verfassung ausgedrückten staatlichen Totalwillens seyn kann, so darf auch in der wahren, staatlichen Staatsform der reale Souverän ebensowenig das Volk, sey es als Landgemeinde oder in aristocratischen Collegien oder in Repräsentativ-Versammlungen, als der Fürst allein seyn, der dann nicht sowohl Monarch als Patriarch, Despot, Theocrat wäre. Daraus folgt, dass die Form des wahren Staates die eingeschränkte Monarchie ist. Diese übliche Bezeichnung ist treffend, insofern sie das Verhältniss der beiden Factoren der wahren Staatssouveränetät richtig andeutet. Es liegt nämlich darin, dass der individuelle Wille des Monarchen im Staate, soweit er nicht verfassungsmässig beschränkt ist, unbedingte Geltung hat. Diess kann nicht anders angenommen werden, sobald zugegeben wird, dass die Herrschaft der Einheit des ganzen gesellschaftlichen Willens das Eigenthümliche des Staates sey, diese Einheit aber nur in einem individuellen Willen als totale eine entsprechende Verwirklichung finden könne.

In welcher Form auch das Princip der eingeschränkten

Monarchie auftrete, wo es erscheint und in dem Maasse in welchem es erscheint, ist der wahre Staat vorhanden. Als die organische Summe aller früheren Bestrebungen ist er die reichste und vielseitigste Form der Gesellschaft. Sein Princip selbst ist das der Complication, er ist complicirt durch und durch, und ist es um so mehr, je vollendeter er ist. Denn Einfachheit der staatlichen Form ist nichts weiter als Einseitigkeit, ungebührliches Hervortreten einer Richtung; die wahre staatliche Einheit aber ist die Einheit der Allseitigkeit des erscheinenden Willens. Wegen dieser Fülle des Inhalts und der Form ist aber auch die beschränkte Monarchie die bildsamste Staatsform, welche die dauerndste Zukunft hoffen darf. Von ihr steht nicht zu fürchten, dass sie wie die familiären Staatsformen, und die Republik nur für einzelne niedrigere Stufen des Bewusstseyns, für gewisse Völker und Zeitläufte ausreiche. Darum ist sie aber auch die am schwersten zu begreifende Form des Staates, und ich mache mich nicht anheischig hier in wenigen Worten ihr Wesen zu erschöpfen. Nur die verwerflichen Staatstheorieen, sagt irgendwo Dahlmann, sind die leicht verständlichen.

Doch muss ich Einiges zur Beseitigung eines Missverständnisses hinzufügen, um den Begriff und die Weite der hier gemeinten Monarchie anzudeuten. Als ein wesentliches Moment dieses Staates ward das Setzen der staatlichen Einheit in ein concretes Individuum und die darin liegende Wiederaufnahme des natürlichen Elementes erwähnt. In wie verschiedener Weise diese stattfinden kann, und wie in solcher verschiedenen Weise die Einflüsse hereinreichender niedrigerer Gestaltungen, die hier nur veredelt werden, unverkennbar sind, zeigen wenige Worte. Am meisten ist das herrschende Individuum als natürliches aufgefasst in der Erbmonarchie, wo es als allein berechtigtes Glied der alleinberechtigten Familie erscheint: sie lehnt sich daher an den patriarchalischen Staat an, und ist nur insofern wahrer Staat, als Erbherrscher und Volk in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung dieser bestimmten Dynastie die Herrschaft zu Handen gegeben haben, oder mit dem Bewusstseyn sie in ihren Händen lassen, dass auf diesem ihrem gemeinschaftlichen Willen ihr Recht beruht. Man könnte diess so ausdrücken: die Erbmo-

narchie ist wahrer Staat nur als dynastische Wahlmonarchie.

Macht sich dagegen in schroffem Gegensatz gegen jene der tiefsten Staatsform entnommene Gebundenheit, die subjective Willkür des egoistischen Willens vorherrschend geltend, so entsteht die periodische Wahlmonarchie, in welcher der souveräne Wille seine Verfügung über die Herrschaft von dem Verlauf einer bestimmten — um so kürzeren Periode je tiefer er steht — abhängig macht, und so dem objectiven Laufe der Dinge sich hingiebt. Da jedoch hier das Individuum als solches verkannt wird — denn die Individualität, der ganze, eine Mensch ist nur im ganzen Leben eines Menschen, nicht in einem Zeitraum von ein oder vier Jahren desselben vorhanden, — so steht diese Form der Wahlmonarchie so sehr an der Grenze der Republik, dass man sie im gewöhnlichen Sprachgebrauch gar nicht einmal Monarchie, sondern Republik mit einem zeitlichen Präsidenten nennt. Sie ist um so mehr monarchisch je länger der Zeitraum ist, den die Herrschaft eines Herrschers dauert.

Zwischen diesen beiden letztern in der Mitte steht dann aber die lebenslängliche Wahlmonarchie: in ihr wird das Individuum als ächtes Individuum, das heisst auf seine ganze Lebenszeit mit der Herrschaft betraut: den vollen Segen der ganzen Individualität des Herrschers vermag diese Staatsform zu gewähren; sie ist es, in deren Begriff zugleich diese besondere Individualität als mit dem Gesammtwillen des Staates identisch frei gesetzt ist. Sie scheint die nach dieser Seite vollkommenste Staatsform zu seyn, wogegen ihr vielfaches Missrathen in der Geschichte und was sie auch noch in der Gegenwart häufig unräthlich macht, um so weniger spricht, als damit, dass sie als die vollkommenste bezeichnet ward, von selbst schon gesagt ist, dass sie in voller Ausbildung erst einer späten Zeit sehr hoher Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens angehören kann. Das übrigens versteht sich von selbt, dass auch bei dieser eigentlichen Wahlmonarchie, wie überhaupt bei allen drei hier berührten Formen die Wahl immer vom jeweiligen Herrscher und Volk gemeinsam geschehen muss, wodurch sie zu einer Nachfolgerwahl wird. Denn wenn der Herrscher allein, oder das Volk allein wählte, so hätten wir keine Monarchie in

unserm Sinne, sondern einen patrimonialen Staat oder eine Repräsentationsrepublik mit dem Schein der Monarchie.

Wie das natürliche, so tritt aber auch das republicanische Element in der Monarchie in verschiedener Geltung und Gestalt auf. Welche Bedeutung der Grundsatz der Repräsentativrepublik, nämlich die Wahl, für sie hat, liegt zum Theil schon im eben Gesagten. Diese ist nun aber weiter entweder Wahl aus Allen oder von Allen, oder sie ist Wahl aus bestimmten Geschlechtern oder von ihnen, oder sie erscheint gebunden an Stand und Besitz der Wähler und Gewählten und mahnt so entweder an die democratische oder die aristocratische oder die corporative Republik. Soviel über die Wirksamkeit der Grundsätze der nachwirkenden familiären und bürgerlich-gesellschaftlichen Staatsformen hinsichtlich des Thronrechts des Monarchen.

Wird die natürliche Einheit durch ein Individuum dargestellt, so wird die Vielheit der bürgerlichen Gesellschaft, die Freiheit der Staatsbürger nur durch Viele repräsentirt werden können. Wie aber der Monarch auch nach jener Seite der staatlichen Einheit hin nicht für sich allein steht, sondern nur vor das Heer der Gesammtheit gleichsam aus der Front heraustritt und nur mit ihm zusammen als Sieger gedacht werden kann, so sind auch umgekehrt jene Vertreter des Volks, welche den Staat nach Seite der subjectiven Freiheit hin darstellen, nicht allein die wahren Vertreter des Volks, sondern bei ihnen steht in gleicher Eigenschaft der Monarch, nun jedoch als Einzelner vor den Vielen zurücktretend, deren Princip hier vorherrscht. Uebrigens treten hinsichtlich der Wahl der Vertreter alle die Möglichkeiten hier ebenfalls ein, die bei der Wahl der Herrscher zu erwähnen waren.

Auf ähnliche Weise muss überall in der Monarchie die natürliche Einheit und die egoistische Vielheit zur staatlichen, freien Einheit vermittelt und verschmolzen seyn, und auf ähnliche Weise zeigt sie die verschiedensten Andeutungen niedrigerer gesellschaftlicher Formen. Sie ist desto höher entwickelt, je mehr sie Rücksichten zugleich beachtet und je mehr sie diess in einem dem philosophischen Gewicht der einzelnen entsprechenden Verhältnisse thut.

Ist nun aber hiemit die ausserordentliche Vielseitigkeit der monarchischen Staatsform und eben damit die Möglichkeit ange-

deutet, dass sie auch die Völkerverhältnisse regeln könnte; und geht aus dem ganzen Gange der bisherigen Entwicklung die Nothwendigkeit hervor, dass diess in unbestimmter Zeit einmal geschehen müsse, so ist der Verfasser dem Ziele seines Vorhabens nahe. Die Verwirklichung der Völkermonarchie erwartet er von der zukünftigen Geschichte. Jene Verwirklichung wird im Herannahen erst den immer tieferen Blick in die Organisation der Völkermonarchie zu thun gestatten. Was jedoch den allgemeinsten Grundzug der Völkermonarchie betrifft, so wird es kaum nöthig seyn, zu bemerken, dass in ihr einerseits Ein Staat unter freier Anerkennung der übrigen in Gemeinschaft mit Vertretern derselben den ganzen Völkerstaat einer andrerseits nicht blos rechtlich, sondern auch durch natürliche Bande zusammengehaltenen Völkermenge zu beherrschen haben würde. In den vorhandenen völkerstaatsrechtlichen Theorieen nähert sich ihr in jener Hinsicht am meisten, obwohl in roher Weise, das sogenannte Gravitations- oder Principatsystem. Uebrigens mag Jedem überlassen bleiben, die Parallele der Völkermonarchie und der Monarchie der Einzelnen weiter zu verfolgen. Wie weit hierin mit der Hoffnung wissenschaftlichen Gewinns jetzt schon gegangen werden dürfe, ist zweifelhaft; jedenfalls würde es für's Erste mehr ein Spiel der Phantasie, als eine Aufgabe der Wissenschaft heissen müssen, die Gestaltung der Völkermonarchie ins Einzelne durchführen zu wollen.

Statt uns daher hiebei aufzuhalten, wenden wir uns der hier noch auftauchenden Frage zu: wie das bisher vorausgesetzte beständige Streben des Geistes nach immer höherer staatlicher Einheit zu der schwankenden Bewegung der Geschichte, die Organisation eines Völkerstaats zu dem wechselnden Versinken und Auftauchen der Nationen sich verhalte? Hier ist der Unterschied unserer Lehre von der Hegels hauptsächlich folgender. Uns fällt diese Bewegung der Völker innerhalb des Kreises der organischen Entwicklung des staatlichen Willens, während sie bei Hegel ausserhalb desselben und zwar als höhere freiere Entwicklung, als Weltgeschichte, dieselbe fortsetzen soll. Uns ist das Aufblühen und Welken der Nationen, der Wechsel der Volksindividuen in der Erscheinung für die Bildung der Völkergesellschaft von keiner andern Bedeutung, als Leben und Tod einzelner Menschen für

den Staat. Völkerindividuen dienen, wie einzelne Menschen, im fortschreitenden Wachsthum der Gesellschaft gleichmässig der vorstrebenden Kraft des der Menschheit eingebornen Willens, ein jedes in seiner Art und auf seiner Stufe und kommen uns nur so weit in Betracht als sie es thun. Uns ist die zeitliche Veränderung der gegenseitigen Verhältnisse der Staaten in Beziehung auf die Bildung der Völkergesellschaft Hauptinhalt und Gegenstand der politischen Staatengeschichte, wie die Veränderungen in den Verhältnissen der Einzelnen in gleicher Richtung der politischen Geschichte der einzelnen Staaten angehören. Wir sind hiemit weit entfernt, die politische Geschichte der Weltgeschichte gleichzustellen. Die Entwicklung des Staats- und Völkerrechtes in der irdischen Erscheinung ist uns nur ein Theil der Weltgeschichte, weil uns der Staat nicht die Welt, auch nicht die Welt im Sinne von Menschheit ist. Der Staat ist uns nur die vollkommenste Entfaltung einer Seite des Menschengeistes, des nach aussen gewendeten Willens; die Menschheit, die Welt in diesem Sinne ist uns der ganze und volle Menschengeist in der Erscheinung. Somit ist uns der Völkerstaat keine Fessel des Lebens der Staaten, sondern vielmehr das freie Erzeugniss des politischen Lebens selbst, das eben im Streben nach ihm besteht. Sein organisches Leben in freier Einheit ist ein höheres als jenes mehr zufällige und zersplitterte, dessen Ziel es ist. Dieses Ziel ist aber selbst nicht das höchste und der Organismus des Völkerstaats muss auch in seiner höchsten Gestalt als Weltstaat der Menschheit darauf verzichten, das Ziel der Menschheit überhaupt zu seyn.

Hiemit könnte ich schliessen, lägen mir nicht noch einige Dinge auf dem Herzen, welche in so nahem Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande dieser Abhandlung stehen, dass ich mich nicht enthalten kann, sie in einer Nachrede vorzubringen.

Zuerst eine kurze Antwort auf die naheliegende Frage: welche Bedeutung nimmt denn die ausgeführte Theorie für positives und practisches Völkerrecht in Anspruch? Der Wissenschaft des positiven Völkerrechts erwächst daraus zunächst eine neue Methode der Behandlung. Diese wird das auf Gewohnheitsrecht und Autonomie ruhende positive Völkerrecht scharf zu trennen haben einerseits von dem ursprüng-

lichen rein-subjectiven Rechte der Staaten, das es hinter sich, andererseits von dem höheren wahrhaft objectiven Rechte der Zukunft, welches es vor sich hat. Allein diess ist nur die minder eigenthümliche Seite: die ihr eigenthümlichere ist, dass diese Trennung das positive Völkerrecht der Gegenwart nicht aus seinem lebendigen historischen Zusammenhang mit Vergangenheit und Zukunft, die Entwicklung einer Stufe des Völkerrechtes nicht aus der philosophischen Reihenfolge der Stufen- und Seitenentwicklung des Willens in der Gesellschaft der Staaten willkürlich herausreisst. Vielmehr hat, statt einen Theil, eine Seite und Stufe des Rechtes unvermittelt mit dem Ganzen, welchem sie angehören, darzustellen, diese Methode überall nachzuweisen, was im gegebenen Zustande stehen gebliebenes subjectives Recht, was dagegen noch nicht zur Reife gekommenes, erst in Anfängen vorhandenes Rudiment künftigen objectiven Rechtes ist. Hiedurch tritt dann das Völkerrecht der Gegenwart ebensowenig als eine todte und fertige, denn als eine zerrissene und unerklärlich lückenhafte Erscheinung auf, sondern wird als in lebendigem Zuge der Vervollkommnung begriffen dargestellt. Seine Lücken, das heisst eben die nicht in rechtlich-objectiver Form ausgebildeten Verhältnisse des Völkerverkehrs, erscheinen nicht mehr als nothwendige Mangelhaftigkeit des Völkerrechtes überhaupt, die ein System unmöglich machte, sondern nur theils als ein Zurückbleiben der Entwicklung auf einer früheren Stufe, theils als ein noch unreifes Streben nach höherer Ausbildung. Damit ist aber auch die practische Bedeutsamkeit dieser Methode gegeben. Indem sie gestützt auf historische Forschung aber nach philosophisch begründeten Begriffen möglichst scharf aussondert, was als Gewohnheitsrecht, was als autonomisches Recht zu betrachten ist, vermeidet sie jene Willkür und jenes Schwanken, welches eine principlose Vermischung dieser verschiedenen Formen des objectiven Rechtes selbst bei denjenigen so häufig hervorruft, die durch Zurückziehen aus dem Gebiete des Naturrechts auf den festeren Boden des positiven Rechtes, Sicherheit der Grundlage gewinnen wollten. Sie vermeidet die Unsicherheit freilich im besten Falle nur so weit, als sich nach der wesentlich unsicheren Grenze jener beiden Gebiete des Gewohnheits- und autonomischen Rechts, welche in deren Natur liegt, eine scharfe

Sonderung erreichen lässt. Diess ist das Eine: sie zeigt was wirklich Rechtens ist unter den Staaten, und in welcher Weise; und diess ist natürlich die Mitte und Hauptsache des positiven Völkerrechts. Das Zweite aber ist, dass sie die umfassendste und am tiefsten gehende Grundlage gewährt für die Weiterbildung des Völkerrechts, für die höhere Politik. Nicht vermengen will sie die Politik und das Recht, sie will aber die Brücke offen halten, welche beide Gebiete verbindet, die sich nicht gegen einander absperren dürfen. Sie deutet an, was als barbarisches Recht dem Zustande des gegenwärtigen Völkerrechtes nicht entspreche und wie es z. B. schon aus dem Gewohnheitsrecht entschwunden und zur Sitte abgeschwächt nun leichter zu entfernen, oder wie es nicht in einem verkehrten Streben zur gewohnheitsrechtlichen Ausbildung zu unterstützen, sondern als unverbindlich abzuwehren sey. Sie weist andererseits darauf hin, was nicht als eine Verletzung der Souveränetät und Freiheit der Staaten zu beseitigen, sondern als ein freudig zu begrüssender Schritt zur weiteren Organisation der Völkergesellschaft zu betrachten, und daher in seinem Streben nach Rechtsverbindlichkeit möglichst zu unterstützen sey. Eine solche Hindeutung auf das Gebiet der Politik ist für das practische Völkerrecht noch von ungleich grösserem Gewicht, als für das positive Recht der Einzelnen. Einmal, weil das Völkerrecht gegenwärtig noch grossentheils Gewohnheitsrecht ist, die Entscheidung im Processe über bestrittenes Gewohnheitsrecht aber, wie in der zweiten Parallele (B, b, S. 297) gezeigt worden, ihre letzte Bestimmtheit durch das subjective Urtheil des Entscheidenden erhält. Es ist begreiflich von der grössten Bedeutung für die stetige Fortbildung des Völkerrechts, dass der Ausschlag des schwankenden Züngleins der Wage nach derjenigen Seite gegeben werde, auf welcher der Fortschritt liegt. Diess kann aber nur dann erwartet werden, wenn der Urtheilsfinder die völkerrechtlichen Verhältnisse von jenem höheren politischen Standpuncte aus beherrscht, welchen unsere Theorie von ihm eingenommen wissen will. Darauf, dass diess der Fall sey, beruht in der That eine sichere, ungehemmte, vor verderblichen Rückschritten möglichst bewahrte Weiterbildung der Völkergesellschaft. Sodann ist aber auch die innige Anschliessung der Politik an das Recht und die Hinweisung auf Vermittlung beider

deswegen hier viel wichtiger als im Privatrechte, weil auch auf höheren Gebieten der Rechtsbildung vom autonomischen Recht aufwärts hier Richter und Gesetzgeber in der Regel nicht verschiedene Personen sind, sondern die nämlichen Männer, welche vom politischen Gesichtspunkte aus die Verhältnisse der Völker ordnen, auch die eigentlich rechtlichen Angelegenheiten zu schlichten haben. Diess ist das vereinigte Geschäft der Diplomatie, deren blosses Mittel die Krieger sind. So zeigt sich denn auch, wie ich glaube, von der practischen Seite aus die Nützlichkeit einer das rechtliche Gebiet zwar zunächst vom politischen trennenden, aber doch das letzte an den Grenzen des ersten mitbeschreitenden Behandlung des Völkerrechts, wie sie nur auf dem Grunde einer genetischen Anschauung der Völkerverhältnisse mit wissenschaftlicher Sicherheit ruhen kann.

Freilich kann ich nicht erwarten, dieser Methode mit der ganzen Ansicht auf welche sie gegründet wurde, raschen und allgemeinen Beifall zu erwerben. Die Methode wird erst wirklich mit Erfolg bei Behandlung des Völkerrechtes angewandt, die ihr zu Grunde liegende Ansicht ausführlicher und in weniger harter Form mit historischen und ins Einzelne gehenden Erläuterungen dargelegt werden müssen, um auf eine ausgebreitetere Anerkennung rechnen zu können. Wenn es sich nun aber auch von selbst versteht, dass ich eine solche Anerkennung bei weiterer und geeigneter Ausführung für die allgemeine Grundlage der aufgestellten Ansicht und manche Einzelnheiten der letzteren hoffe, so bin ich doch weit entfernt hinsichtlich aller Einzelnheiten in den durchgeführten Parallelen die Meinung zu hegen, das Richtige getroffen zu haben. Einzelne der Zweifel, denen ich nicht entgangen bin, liessen sich durch eine vorsichtige Wendung des Ausdrucks seitwärts schieben, andere sind berücksichtigt durch eine mildere Form der Behauptung, noch andere harren stumm zwischen den Zeilen gelagert der künftigen Entscheidung, ob ihnen zustehe, den Bau wieder einzureissen, den hier trotz ihnen nach dem zu Grunde gelegten Risse zu vollenden versucht ward. Einige Male, namentlich in Beziehung auf die der Sitte und dem Gewohnheitsrecht wesentliche Abwägung der Mehrheit, und hinsichtlich der Erwähnung des Systems des Gleichgewichts bei der Polizei habe ich mich veranlasst gesehen, einen Mangel der frü-

heren Ausführung zu ergänzen, eine Ungenauigkeit des Ausdrucks zu berichtigen; und ich wünsche, dass der Leser diess nicht übersehe. Ueberhaupt glaube ich keineswegs der Gefahr entronnen zu seyn, welche alle Systematisirung der Wirklichkeit begleitet, dass bald das System um den Forderungen der verständigen Auffassung der Einzelheit zu genügen, gebeugt, bald die Thatsache, um in das System zu passen, schief aufgefasst wird. Warum ich denn aber dennoch diese Abhandlung geschrieben und veröffentlicht habe? Hat, wer so fragt, nie den zauberischen Reiz gekannt, der uns trotz inneren Widerstrebens treibt nach der verbotenen Frucht am Baum der Erkenntniss zu greifen? — nicht die scheue Hoffnung, es möchten uns selbst und denen, die wir mitzuessen einladen, doch vielleicht einmal im Genusse die Schuppen, wenigstens zum Theil, von den Augen fallen? Würde freilich auch nicht ein Theil neuer Wahrheit in diesen Bogen gefunden, dann müsste ich es ernstlich bedauern, nicht jenem Widerstreben und dieser Scheu den Sieg über Reiz und Hoffnung gegeben zu haben.

Doch ist es, indem ich diess sage, nicht bloss ein persönliches Verhältniss, das ich mich zu berühren gedrungen fühle, — es ist eine allgemeinere Ansicht, welche hinter diesen Bekenntnissen steht. Ich halte es für eine Selbsttäuschung oder Unwahrheit, wenn irgend Jemand meint, so grossen Aufgaben philosophischer Natur mehr als zum Theil genügen zu können. Der seltenere Fall ist wohl der, dass der philosophische Messianismus auf einer bewussten Lüge, einer auf eine gewisse Welt, die betrogen seyn will, klug berechneten Schlechtigkeit beruht. In der Regel ist er vielmehr eine Selbsttäuschung. Vom grossen Philosophen wendet man vielleicht den Vorwurf damit ab, dass man anführt, wie er ohne einen gewissen Glauben an seine Allweisheit und Unfehlbarkeit nie ein grosser Philosoph geworden wäre. Allein an dem kleineren Geiste, der solchen Ersatz nicht bieten kann, bleibt die Selbstverkennung als ganzer Vorwurf haften. Ich möchte nun glauben, dass Nichts in den Augen einer grossen Anzahl sonst unbefangener, wahrheitsliebender Männer die Philosophie in schlimmeren Geruch gebracht hat, als die Anmassung der Unfehlbarkeit und der individuellen Fähigkeit das Unergründliche zu ergründen, von Seiten so vieler Philosophen, deren immer

einer dem andern widersprach, immer einer ungründlicher war, als der andere. Es scheint aber überhaupt gerathen, dass nicht nur die Philosophen, sondern die Philosophie sich bescheide mit dem Streben nach einer tieferen Erkenntniss und einem der Wahrheit näher kommenden Ergebniss, als das nicht philosophische Denken zu geben vermag. Thut sie es nicht, so wird sie es nie zu einer recht fruchtbaren Wirkung, nicht nur nicht im Leben, sondern auch nicht in der Wissenschaft bringen. Denn jener Glaube an eine Unfehlbarkeit schliesst oft jede Verständigung, ja jede Hoffnung auf dieselbe und jede Lust sie zu versuchen von Seite derjenigen aus, welche ihn nicht theilen. Und zu diesen gehören in unserer Zeit offenbar viele der Philosophie keineswegs abgeneigte Persönlichkeiten, denen freilich wie der Staat nicht die Menschheit, so die Menschheit nicht Gott, obwohl in Gott, ist. Diese können ebendeshalb nicht nur nicht den Gedanken der einzelnen Menschen, sondern auch nicht den Gedanken der ganzen Menschheit, nicht nur nicht die Philosophen, sondern auch nicht die Philosophie mit den Attributen des göttlichen Gedankens ausgestattet glauben. Die Philosophie steht auch immer noch hoch genug, nicht bloss auf viel sichererem und der Wirksamkeit gewisserem Boden, wenn sie auf ein usurpirtes göttliches Recht verzichtet und mit einer bedingten Souveränetät zufrieden ist. Dass sie dann nicht mehr werth sey, die Menschen wie bisher als eine ihrer höchsten Aufgaben zu beschäftigen, könnte nur der behaupten wollen, der auch auf dem sittlichen Gebiete das Streben nach möglichster Vollkommenheit deswegen verwerfen wollte, weil der Mensch nie Gott werden könne. Diess ganz gleiche Verhältniss des sittlichen und des philosophischen Strebens entgeht freilich Vielen, welche im ernstesten Mühen nach Sittlichkeit die entsprechende Richtung auf die Wahrheit verlachen. Diess führt mich auf einen letzten noch zu erwähnenden Punkt.

Allerdings liegt der hier vertheidigten Ansicht über die Philosophie, dass sie durch die gehäufte Thätigkeit der Einzelnen und der Geschlechter durch Jahre und Jahrhunderte hindurch der Wahrheit näher komme, die sie nie erreiche, ein bedingter Optimismus zu Grunde, wie auch die vorangehende ganze Darstellung der Entwicklung der wirklichen Völkerverhältnisse von einem solchen getragen ist. Aber ist diess irgend ein Vorwurf?

Gervinus, gewiss kein Vertheidiger träumerischer Phantasieen, sagt über Georg Forster: „er sey ein bedingter Optimist gewesen, wie jeder seyn müsse, der die Geschichte nicht als einen Sammelplatz von Willkürlichkeiten und Zufälligkeiten betrachten wolle; er habe zwar in der niederziehenden Materie des öffentlichen Lebens gewirkt, ein nüchterner Staatsmann, der von dem Traume einer künftigen Vollkommenheit des Menschengeschlechts nichts wisse, habe aber dennoch seiner Handlungsweise die Ueberzeugung von einem Fortschritt in der Vervollkommnung menschlicher Zustände zu Grunde gelegt." So zu verfahren ist schön und gut, aber es ist nicht folgerichtig, es ist nicht Alles. Wer durch seine Handlungsweise zugiebt, dass, obwohl der Mensch nie sittlich vollkommen werde, er doch ewig darnach zu streben habe, der muss auch zugeben, dass obwohl die Wahrheit sich nie ganz finden lasse, doch die Philosophie nie aufhören dürfe, nach ihr zu trachten. Wer aber beides zugiebt, der kann sich dem weiteren Zugeständniss nicht entziehen, dass diesem beständigen Streben in beiden Richtungen des Seyns und Denkens ein beständiges Ergebniss der Annäherung an die höchste Güte und Weisheit entsprechen müsse. Denn es ist doch wohl höchst vernunftwidrig anzunehmen, es könne ein dem Menschen eingeborenes Streben auch nur für die Zeit eines irdischen Lebens der Menschheit, ihr ohne die Hoffnung eines ihrer göttlich-irdischen Natur entsprechenden Ergebnisses eingepflanzt seyn. Ist aber dieses wahr, so bedarf der bedingte Optimismus, auf welchem die diesen Parallelen zu Grunde liegende Ansicht von der geschichtlichen Entwicklung beruht, ebenso wenig einer weiteren Vertheidigung, als die Hoffnung, dass es der Wissenschaft gelingen werde, in allmähligem Ansteigen dem Verständniss dieser Entwicklung auch in Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse der Völker immer näher zu kommen.

Betrachtungen

in den Sälen der öffentlichen Ausstellung der Producte der französischen Industrie im Jahre 1844.

Von Volz. *)

Wenn man zurückblickt, wie dieses der Verfasser thun kann, auf die erste Ausstellung der französischen Industrie, welche nach der Restauration, nach einer Unterbrechung von 13 Jahren, im Sommer 1819 statt fand, und damals 41 der herrlichen Säle des Louvre füllte, so sind es vor Allem die nunmehr in Anspruch genommenen Räume, welche in Staunen erregender Ausdehnung den Besucher beschäftigen.

Diese Räume aber, obgleich gegen 19000 Quadratmeter einnehmend und 40 Gallerien, welche eine Gesammtlänge von 7 Kilometer oder nahezu 2 Lieues haben, bildend, sind für eine ganz bequeme Aufstellung der vorhandenen Industrieerzeugnisse noch immer unzureichend.

Die Anzahl der Aussteller ist in dem officiellen Catalog, welcher jedoch keineswegs vollständig und selbst in den Adressen häufig unrichtig ist, auf 3919 angegeben, so dass sie sich seit 25 Jahren (1819 waren nur 1662 aufgeführt) mehr als verdoppelt hat; sie

---

*) Der Verfasser begab sich mit Auftrag der königl. Württembergischen Staatsregierung zur Besichtigung der Industrie-Ausstellung nach Paris.

ist um 16 Proc. grösser, als diejenige bei der letzten Ausstellung im Jahr 1839, eine Zunahme, welche zwar den Zuwachs von 1834 bis 39—27 Proc. — nicht erreicht, indessen immer noch bedeutend genug ist, um das System der passageren Bauten noch beizubehalten.

Gleichwohl hat dieses System die bedenklichsten Nachtheile; sie haben sich auch dieses Mal nur zu sehr geltend gemacht.

Es ist durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden, welch grosse Beschädigung sehr werthvoller Gegenstände durch das Eindringen gewaltiger Wasserströme eines Wolkenbruches den 9. Juni veranlasst wurde. — Ich kann aus eigener Anschauung versichern, dass der Moment des Durchbruchs des Daches an vielen Stellen wahrhaft schrecklich war. Unter furchtbaren Donnerschlägen verrückte sich die bleierne Ablaufrinne, das Wasser stürzte in Strömen von 3—4′ Breite auf die kostbarsten Teppiche u. s. w. die zunächst liegenden Gallerien waren überschwemmt, das eng gedrängte Publicum in unbeschreiblicher Aufregung; und draussen fortwährendes Toben des Unwetters, so dass ein Entrinnen unmöglich war.

Gewiss wird diese empfindliche Mahnung, welche die bewegliche Phantasie auf 200000 Fr. — ja auf 1 Million steigerte, und welche etwa auf 20000 Frcs. zu stehen kommen soll, die Frage nach einem ständigen Bau mit erneuter Kraft in Anregung bringen.

Freilich müsste nun aber die dauernde Zweckmässigkeit der Industrieausstellungen vorerst ausser allem Zweifel seyn.

Hierüber scheint jedoch in Frankreich vollkommene Einheit der Ansichten zu herrschen.

Der Franzose aller Stände liebt Ostentation, er will die Grösse Frankreichs in allen Beziehungen sehen und fühlen.

Dieses, die Kraft des Landes bildende, Bedürfniss der Nation zu leiten und zu befriedigen, bleibt die Grundaufgabe jeder Regierung unserer Nachbarn. Dasselbe ist der Hebel, welcher selbst die schwersten Lasten durch das Volk tragen lässt.

So schreitet der Consument aufrecht unter dem gewaltigen Druck des Prohibitivsystemes dahin, wenn ihn die prachtvollen, masslosen Räume aufnehmen, und belehren, dass er zur Grösse seines Landes trage.

Die neue Dynastie hat einen erhöhten Glanz der Industrie-

ausstellung eingeleitet. Der weise Herrscher, umgeben von seiner würdigen Familie, widmet seine gewinnende Persönlichkeit Tage lang der Unterhaltung und Ermunterung der Aussteller, und beträchtliche Ankäufe erstrecken sich auf alle Theile der gewerblichen Thätigkeit.

Hiezu kommt noch das lebhafte Verlangen brevetirt zu seyn, was sich durch die grosse Zunahme der ertheilten Erfindungspatente herausstellt; eine Erscheinung, welche jedoch auch theilweise in den Erleichterungen, die das neue Gesetz bewilliget, begründet ist.

Armengaud ainé gibt auf dem so eben erschienenen ersten Bogen des 4ten Bandes seiner „publication industrielle des machines-outils et appareils“ eine Uebersicht der, seit 1791—1840 in Frankreich verliehenen Patente, aus welcher zu entnehmen ist, dass von 1791—1825 die Anzahl der Brevets für 5, 10 oder 15 Jahre, 2903 betragen hat, also auf das Jahr 84.

Von 1826—1830 wurden 1820 Patente ertheilt, somit im Jahr 364, folglich täglich eines.

Von 1830—1835 war, ungeachtet der durch die Julirevolution veranlassten Störungen, die Anzahl der Patente noch beträchtlicher, sie stieg auf 2060, demnach auf jährlich 412, oder auf die fünffache Mittelzahl der 34 ersten Jahre.

Von 1835—1840 hat sich die Anzahl der Patente mehr als verdoppelt; sie übersteigt 4600, was mehr als 900 auf das Jahr beträgt.

In den zwei letzten Jahren endlich zählt man über 3180, — nahe zu 1600 auf das Jahr, oder über 4 täglich — eine Anzahl, welche 19mal grösser ist, als diejenige eines jeden der 34 ersten Jahre.

Haben wir wohl in Deutschland ähnliche Motive zu grossen Industrie-Ausstellungen?

Ich glaube nicht.

Doch ist es gewiss gut, die Sache in Ueberlegung genommen zu haben; nur hätte man, wie es scheinen will, etwas vorsichtiger dabei zu Werke gehen sollen.

Die bevorstehende Ausstellung in Berlin ist nämlich viel zu kurz vorher verkündiget worden, und es steht zu befürchten,

dass man in Berlin, fast nur Berliner, oder doch fast nur preussische Fabrikate finden werde.

5 Jahre, oder wenigstens 3 Jahre, vorher sollte eine solche Angelegenheit eingeleitet werden, damit nicht ein niederschlagender Anfang stattfinde.

Zwar kann allerdings die Wahl von Berlin einigermaassen beruhigen, denn in ganz Deutschland, findet man keinen Ort, Wien nicht ausgenommen, welcher entfernt eine Vergleichung industrieller Wichtigkeit mit dieser Königsstadt würde aushalten können.

Kehren wir nach Paris zurück.

Die durch den Minister Staatssecretaire des Departements des Ackerbaues und des Handels ernannte Jury besteht aus 52 Personen — 6 mehr als im Jahr 1839 —, worunter 15 Mitglieder der Académie des sciences, 11 Fabrikanten, 5 Kaufleute.

Arago, welcher 1839 Mitglied der Jury war, ist diess Mal nicht dabei, auch Clément-Desormes, Cordier, Gay-Lussac, Nicolas-Koechlin, Michel-Chevalier fehlen; dagegen findet man nun Gambey, André-Koechlin, und die Professoren am Conservatoire des arts et métiers, Moll, Morin, Olivier, Péligot *).

Gegen die Berufung der Jury durch den Minister haben sich schon nach der Ausstellung von 1839 Anstände erhoben, und es wurde vorgeschlagen, dass die Industriezweige, welche die Ausstellung beschicken, ihren Deputirten wählen sollten, oder dass wenigstens eine grosse Industriestadt ihre vorherrschende Industrie durch einen selbst gewählten Deputirten in der Jury vertreten sehen möchte.

Diese Ansicht ist offenbar unpraktisch, da man hierdurch nothwendig zu einer colossalen Jury und zu örtlicher Bevorzugung gelangen müsste.

Auch verdient wohl der Wunsch, einen Industrie-Orden gegründet zu sehen, wenig Beachtung.

Der Industrielle will das Kreuz der Ehrenlegion, den allgemeinen Orden für hervorragendes Verdienst, und nicht einen speciellen Fachorden, welcher ihn nicht im Allgemeinen, sondern

---

*) Payen, jetzt ebenfalls Professor am Conservatoire, war schon 1839 Mitglied der Jury, und ist wiederum hierzu ernannt.

nur für eine gewisse Thätigkeit belohnt. Er will dieses um so mehr, als die Medaillen, Ehrenerwähnungen etc. schon die Stelle eines solchen Special-Ordens erfüllen, und als er dadurch fast aller Hoffnung beraubt werden würde, in die Ehrenlegion aufgenommen zu seyn.

Die Ehrenlegion ist, trotz ihrer ungebührlichen Vergrösserung, noch immer das Ziel französischen Ehrgeizes, und eben in ihrer Tendenz, jedes Verdienst um die Nation durch ihren Orden zu bezeichnen, liegt ihre nachhaltige Grossartigkeit.

Ein Industrieorden in Deutschland dürfte ganz seines Zweckes verfehlen, während die Ertheilung von allgemeinen Verdienst-Orden an ausgezeichnete Industrielle immer ein räthliches Mittel bleiben wird.

Aus dem officiellen Catalog lässt sich folgende Uebersicht der Theilnahme der verschiedenen Departements an der Ausstellung entnehmen.

Departements.	Anzahl der Aussteller. 1844.	1839.	Departements.	Anzahl der Aussteller. 1844.	1839.
Ain	8	12	Drôme	19	14
Aisne	31	28	Eure	30	26
Allier	7	5	Eure-et-Loire	5	2
Alpes (Hautes-)	4	2	Finistère	21	32
Alpes (Basses-)	1	0	Gard	90	58
Ardèche	6	9	Garonne (Haute-)	14	8
Ardennes	34	25	Gers	1	0
Arriège	4	3	Gironde	21	9
Aube	12	11	Hérault	22	20
Aude	11	7	Ille-et-Vilaine	22	16
Aveyron	5	8	Indre	5	7
Bouches du Rhône	12	10	Indre-et-Loire	18	13
Calvados	31	27	Isère	47	38
Cantal	3	0	Jura	19	2
Charente	25	17	Landes	3	1
Charente-Inférieure	6	3	Loire-et-Cher	10	5
Cher	3	0	Loire	58	43
Corrèze	2	0	Loire (Haute-)	4	4
Côtes-d'Or	12	20	Loire-Inférieure	31	16
Côtes-du-Nord	9	15	Loiret	23	29
Creuse	13	4	Lot-et-Garonne	4	2
Dordogne	12	4	Lozère	3	0
Doubs	31	28	Maine-et-Loire	12	11

Departements.	Anzahl der Aussteller. 1844.	1839.	Departements.	Anzahl der Aussteller. 1844.	1839.
Manche	12	18	Sarthe	25	16
Marne	38	29	Seine	2214	2049
Marne (Haute-) . .	9	4	Seine-Inférieure . .	136	96
Mayenne	3	2	Seine-et-Marne . .	32	40
Meurthe	23	21	Seine-et-Oise . .	47	34
Meuse	10	10	Sèvres (Deux-) . .	2	5
Morbihan	12	2	Somme	26	14
Moselle	30	20	Tarn	7	16
Nièvre	30	19	Tarn-et-Garonne .	5	4
Nord	121	56	Var	1	2
Oise	26	18	Vaucluse	9	1
Orne	18	8	Vendée	9	10
Pas-de-Calais . .	17	11	Vienne	8	7
Puy-de-Dôme . .	37	21	Vienne (Haute-) . .	35	22
Pyrénées (Basses-) .	12	4	Vosges	27	30
Pyrénées (Hautes-) .	3	2	Yonne	9	3
Pyrénées-Orientales .	14	13			
Rhin (Bas-) . . .	24	19	Colonieen.		
Rhin (Haut-) . .	55	55	Algérie	1	0
Rhône	92	73	Bourbon (isle de) .	1	0
Saône	10	4	Guadeloupe . .	1	0
Saône-et-Loire . .	7	8	Pondichery . .	2	0

Es ist hieraus ersichtlich, dass von den 7 Departements, welche Nichts zu der Ausstellung von 1839 eingeschickt hatten, nunmehr 5 ebenfalls hinzugetreten sind, nemlich die Departements des Basses-Alpes, du Cantal, du Cher, de la Corrèze und de la Lozère; dagegen ist der früher einzige Einsender aus Corsica ausgeblieben.

Auch dieses Mal ist Paris wiederum ganz überwiegend vertreten, indem die Industriellen dieser Stadt mehr als die Hälfte von sämmtlichen Ausstellern betragen.

Die gleichartigen Ausstellungsgegenstände sind abermals nicht gehörig zusammengebracht; man weiss dass dieses nicht durchgehends möglich ist; doch ist das Bestreben anzuerkennen, dem Bedürfniss der Uebersichtlichkeit zu entsprechen; nichts destoweniger war aber eine geraume Zeit erforderlich um sich zu orientiren, ehe ein kleiner Plan des Ausstellungsgebäudes *)

*) Plan - Guide de l'exposition de l'industrie nationale 1844. Paris, lith. Bouquillard; rue St. Martin 226.

und die zweite Ausgabe des officiellen Catalogs mit, nach den einzelnen Gewerbszweigen geordnetem, Register erschienen war.

Wenn man die gleichartigen Gegenstände nach dem horizontalen Raum ordnet, welchen sie im Ausstellungsgebäude einnehmen, so entsteht folgendes Ergebniss.

	□ Meter.		□ Meter.
Streichwollfabrikate aller Art	700	Pumpen und Feuerspritzen	100
Piano's, Orgeln	690	Hanf- und Flachsgarne .	99
Irdene Waaren	450	Indienne	95
Gemischte Stoffe . . .	445	Typographie	95
Bronze	317	Jacquards	90
Meubles	301	Seidenzeuge, Sammt .	90
Lampen	296	Papier	78
Musikalische Instrumente, Piano's ausgenommen .	294	Lichter	78
		Gemischte Produkte . .	78
Dampfmaschinen . . .	225	Schlosserei	68
Seidene Bänder	207	Pressen, Keltern . .	62
Druckpresse für Papier und Stoffe	206	Krahnen und Wagen . .	52
		Schreinerei	51
Heiz- und Kochapparate .	206	Sims- und Leistenwerk .	51
Quincaillerie	188	Vollwaschmaschinen . .	50
Uhrmacherei und ihre Anwendungen	180	Eiserne Bettstellen . .	48
		Messerschmiedwaaren .	48
Woll-Chales und Merinos .	170	Cachemirs von Nismes .	48
Gold- und Silberarbeiten .	168	Stühle, Fauteuils . .	47
Wollgarn und Vliesse .	160	Grössere Werkzeuge . .	44
Glaswaaren	159	Schreinerwerkzeuge . .	41
Gedruckte Wolltücher vom Oberrhein	152	Parquets	41
		Kratzenfabrication . .	40
Seide, Chales	140	Esswaaren	39
Drehbänke	140	Galvanoplastik . . .	38
Physikalische und optische Apparate	135	Satinirmaschinen . . .	38
		Scheeren	38
Zuckerfabrikation . . .	132	Strohhüte	38
Schmiedeeisen	118	Teppichstickerei . .	38
Seide	116	Indiennechales . . .	36
Damast	114	Locomotive	36
Billards	107	Buchbinderarbeiten . .	35
Glatte Hanf- u. Flachsgewebe	105	Nachbildung naturhistorischer *) Gegenstände . . .	32
Stuck und Marmor . .	103		

*) Dieselbe bildet nunmehr ein selbstständiges Gewerbe, dessen Mitglieder Naturalistes genannt werden, was zwar bequem, aber doch etwas sonderbar ist.

	□ Meter.		□ Meter.
Haarchales . . .	32	Galvanisirtes Eisen . .	16
Koffer, Reisegeräthe . .	30	Bleiarbeiten . . .	16
Sattlerarbeiten . . .	30	Hobelmaschinen . .	16
Seidenhäspel . . .	30	Eisenbahnartikel . .	16
Magnanerie . . .	30	Mühlsteine	16
Dreschmaschinen . .	28	Stärkemühlen . . .	16
Seifen	27	Leinene Chales . . .	16
Waschmaschinen . .	26	Filz	16
Gusseisen	24	Siebwerke	14
Caffeemaschinen . .	22	Handmühlen . . .	14
Perlen	22	Farben	13
Daguerotypie . . .	22	Glocken	13
Wagen, Chaisen . .	22	Kämme	10
Cartonnage . . .	20	Rapen	10
Goldschlägerhammer . .	20	Getreideputzmaschinen .	10
Strohschneidstühle . .	20	Zink	8
Perruquen	20		

Ueber die Aussteller der verschiedenen Gewerbszweige enthält die officielle Uebersicht unter anderen folgende Angaben:

	Aussteller.		Aussteller.
Stahl und Stahlwaaren .	19	Hutmacherei	28
Feuergewehre . . .	42	Heitzapparate . . .	58
Blanke Waffen . . .	13	Schusterarbeiten . . .	17
Bijouterie	38	Eisenbahnartikel . . .	12
Billards	15	Chocolade	13
Erdharz, Asphalt, Steinkohle, künstliche Lava . .	11	Wichsen und Firnisse . .	15
		Leim	10
Holz (dessen Zubereitung und Schnitt)	10	Conserven u. Nahrungsmittel	26
		Seilerei	12
Wirkwaaren . . .	40	Corsette	13
Kerzen	20	Baumwollgewebe aller Art	96
Stickerei	13	Farben	32
Bronzewaaren	33	Messerschmiedarbeiten .	45
Bürsten und Malerpinsel .	18	Krystalle und Glasfabrication	29
Stock- und Regenschirme .	13	Leder und Häute . . .	100
Cautschouc	10	Kupfer	16
Kratzen	12	Daguerotypen . . .	13
Cartonnage	12	Spitzen	32
Chales	68	Künstliche Zähne *) . .	5

*) Um deren Wirkung recht anschaulich zu machen, hat der speculative Aussteller die Gebisse durch einen Mechanismus in steter sichtbarer Thätigkeit erhalten.

	Aussteller.
Industrie-Zeichnungen	39
Vergoldung und Versilberung	10
Tuchfabrication	88
Kunstschreinerei	72
Beleuchtungsapparate	34
Prägeartikel	12
Schmied- und Gusseisen	81
Künstliche Blumen	12
Handschuhe	15
Leibstühle	15
Arbeiten mit dem Grabstichel	34
Naturalistes	21
Uhrmacherei	84
Bedruckung von Stoffen	16
Buchdruckerei	46
Landwirthschaftliche Werkzeuge	50
Wolle	59
Flachs und Hanf	15
Lithographie	20
Verschiedene Maschinen	171
Dampfmaschinen	30
Werkmaschinen, machines-outils	58
Marmorarbeiten	22
Verschiedene Mechanismen (Lichtscheeren etc.)	33
Schreinerei	13
Metallarbeiter, Glockengiesser etc.	19
Musikalische Instrumente	68
Optische Instrumente	16
Gold- und Silberarbeiten	16
Orgeln	13
Werkzeuge	26
Papierfabrication	54
Gemalte Papiere	27
Mehlartikel, Stärke	21
Malerei	11
Peluche	12
Perruquen	10
Physikalische Apparate	17
Pianofabriken	84
Pumpen	23
Porcelaine und Fayence	44
Irdene Waaren, Häfen etc.	34
Zinngiesserei	13
Genauigkeits-Instrumente (instrumens de précision)	43
Chemische Producte	125
Quincaillerie	35
Buchbinder	11
Bänder	17
Bildhauerarbeit	15
Sattlerei und Kummete	20
Schlosser	69
Seidenartikel	52
Seide	49
Store und Schirme	13
Eingelegte Arbeiten	22
Schneidewaaren	13
Teppiche	26
Baumwollenweberei	59
Verschiedene Gewebe	155
Wollzeuge	68
Metalltuch	13
Leinwand und dahin gehörige Artikel	48
Turbinen	4
Sammt	10
Glasfabrication	19
Abtrittgrube	1
Wagen	10

Die erste Frage, welche man an eine Industrieausstellung zu richten pflegt, ist

„gibt dieselbe einen treuen Umriss des Zustandes der Gewerbethätigkeit der Nation?“

Wir wissen, dass bis jetzt in allen Ländern diese Frage

stets mit „Nein“ beantwortet werden musste; ja wir können nicht verkennen, dass diese Verneinung für alle Zeiten erfolgen wird.

Somit ist wohl die Frage selbst unzulässig.

Man hat ihr daher eine Andere substituirt, und gefragt:

„Zeigt die Ausstellung die Fortschritte der Technik im Lande?

Allein auch hier ist zu viel gefragt, da die Grundlage, nämlich der Standpunct, von welchem die Fortschritte ausgehen müssen, fehlt.

Berechtiget sind wir nur zu der Erwartung, es werde eine Ausstellung

die Richtung zeigen, welche die Industrie einzuschlagen strebt, und Belehrung über die Mittel geben, welche zur Verfolgung dieser Richtung dienen können, wie auch nachweisen, in wie ferne früheres Streben zu einem nachhaltigen Ergebniss geführt, oder doch Nachhaltigkeit gewonnen hat.

Dem Besucher der französischen Industrie-Ausstellung ist von jeher sogleich unverkennbar entgegengetreten, dass er sich in dem Kreise einer National-Industrie befinde, und zwar in demjenigen der französischen Industrie.

Auch die jetzige Ausstellung blieb diesem ihrem Grundcharakter vollkommen treu. Das Savoir-Faire führt auch diesesmal den Scepter, welcher durch seine Berührung das vollkommen Unbedeutende und Bekannte in den Glanz des Neuen und Erheblichen für ungeübte Augen zu stellen weiss.

Millionen von Adressen und Programmen, häufig mit lebendigstem mündlichem Vortrage begleitet, umstricken die Phantasie der Beschauer; darunter tönen Pianos, Orgeln und Harfen, und Tausende und Aber Tausende durchwogen summend, scherzend, rufend, unter dem sich ewig wiederholenden „ne touchez pas, s'il vous plait! die Gallerien.

Sollen wir diese oft übertriebene Werthschätzung der Form bei unseren lebhaften Nachbarn tadeln?

Gewiss nicht! Das Natürliche, dem Charakter Zuständige, ist, wenn es auch nicht das Unsrige ist, soferne es zur Harmonie des Ganzen gehört, stets anzuerkennen.

Dieser Achtung vor der Form hat Frankreich die Anmuth seiner Sitten, die Liebenswürdigkeit seiner Gesellschaft, und zu-

letzt deren ganzes Bestehen zu verdanken; sie ist der moralische Grund des ganzen socialen Gebäudes. Nur dessen gänzliche Durchwühlung konnte eine Revolution von der Scheusslichkeit hervorrufen, wie sie die Geschichte dieses Landes aufzuweisen hat.

Aber in der Technik sind Schönheit der Form und deren Zweckmässigkeit gar oft wechselseitig bedingt, und so wird der Geschmack zum technischen Mittel.

Zudem erzeugt die Schönheit der Form eine Achtung vor dem Gegenstande selbst, welche zu dessen Instandehaltung und somit zu der Nachhaltigkeit in der Erfüllung seines technischen Zweckes oft wesentlich günstig beitragen kann.

Wie viel Herrliches hat diesem ausgebildeten Formensinn auch diese Ausstellung wiederum zu verdanken.

Mit Recht muss man hier zuerst der trefflichen Künstler Erwähnung thun, deren Compositionen die bewunderten Gewebe hervorrufen, welche Frankreich so sehr auszeichnen.

Amédée Couder, der erste Industriezeichner Frankreichs, hat abermals, wie immer, reiche und höchst verständig gehaltene Zeichnungen geliefert, aber auch dieses Mal trifft ihn der Tadel derjenigen, welche die belebte Natur von der Chales-Weberei ausschliessen wollen, und zu welchen auch wir uns zählen müssen.

Ihm würdig nacheifernd hat Chebeaux, ebenfalls in Paris, unter Nr. 3401 meisterhaft colorirte Muster für Teppiche, Chales etc. ausgestellt.

Auch von Boucher sind geschmackvolle Zeichnungen von Meubles, und Weberei-Muster vorhanden; sodann findet man unter Nr. 2275 von Guichard schöne Muster für gemalte Papiere, Meubles-Stickereien, Webereien.

Die bekannte Geschicklichkeit der Pariser Chales- und Teppich-Weber steigert die Forderungen unaufhörlich.

Die Teppiche und Stickereien von Helbronner, Nr. 2231; die Chales und Echarpen von Person, Nr. 2717, von welchen auch die Königin wählte; die Teppiche von Sallandrouze, Nr. 2588, welche schon 1839 die Bronze-Medaille erhalten haben, ragen besonders hervor.

Aber auch die Lyoner Seidenweberei greift auf das Rühmlichste und überraschend glücklich in das Gebiet der Kunst.

So hat unter Nr. 1473 Verzier-Bonart u. Comp. unter den schönsten Seidenzeugen auch treffliche Kunstgewebe, Kupferstiche darstellend, besonders die berühmte Madonna della sedia, gegeben und zwar das Bild zu dem verhältnissmässig geringen Preise von 35 Francs.

Claude Cinier unter der Firma Cinier et Fatin schliesst sich Nr. 1487 mit reichstem Prachtgoldgewebe für den Cultus an.

Den Lyonern stehen auf das Würdigste Thomas frères zu Avignon mit ihren mit 589 bezeichneten sehr schönen Gros de Naples, früher schon durch die goldene Medaille anerkannt, zur Seite.

Unter den gedruckten Zeugen finden wir hinsichtlich des Geschmackes Paris abermals in erster Linie, und es ist wiederum Godefroy, welcher schon 1839 die Aufmerksamkeit auf sich zog, an der Spitze; seine schön gedruckten Stoffe für Kleider, Echarpes, Meubles sind mit Nr. 2303 bezeichnet. Auch Japuis frères zu Claye (Seine et Marne) sind mit ihren geschmackvollen und tadellos gedruckten Baumwollen- und Wollenzeugen ganz auf der Höhe der alten Elsässer Industrie.

Hier sind nun auch die Wachstücher von Seib in Strassburg 282, ihres guten Geschmackes wegen, rühmlich zu erwähnen, wie denn auch die ausgezeichneten Zierpapiere von Valant in Paris unter 1956 hervorgehoben werden müssen.

Kann man sich somit an den Formen ebener Flächen häufig erfreuen, so tritt das Relief noch bedeutsamer hervor.

Es ist die Formung in Erde, welche den treuesten Ausdruck des Geschmackes der Nationen gibt.

Und hier finden wir nun viel Schönes, obgleich es sich nicht verkennen lässt, dass man für die Gefässe des gewöhnlichen Gebrauches, und diess ist freilich die Hauptsache, zwar etwa Deutschland gleichstehen mag, hingegen weit hinter England zurück ist.

Möchten doch Alle, welche die Wichtigkeit der Veredlung des Geschmackes im Volke erkennen, ihre volle Aufmerksamkeit auf die gemeine Töpferei richten; möchten sie erwägen, dass es die Gegenstände des täglichen Gebrauches sind, welche allein tüchtige Vehikel bilden.

F. Langlois et Comp. von Isigny (Calvados) hat Nr. 1791 sehr niedliche Thonwaaren, besonders schöne Hängeschalen für Blumen, eine allerliebste Idee, welche schon sehr in Frankreich verbreitet ist; auch Mamard von Voisinlieu (Oise) hat seinen irdenen Gefässen, welche Nr. 368 führen, schöne Formen gegeben.

Dagegen können wir einen gleich guten Geschmack an den, in den Ausstellungen vor 1827 mit 4 goldenen Medaillen beehrten, Fabricaten von Utzschneider et Comp. zu Sarreguemines (Moselle) keineswegs erkennen; sie sind unter Nr. 555 ausgestellt.

Dass solche Formen bei den feinen Waaren besonders befriedigend hervortreten, ist wohl zu erwarten.

Zu der berühmten Firma Discry, Talmours et Hurel, Nr. 1360, mit ihren, schon früher mit der goldenen Medaille belohnten, Prachtstücken, welche sich jetzt auch im chinesischen Geschmacke zeigen, die die besondere Aufmerksamkeit des Königs auf sich gezogen haben, hat sich Launay-Hautain et Comp. in Paris, eigentlich Baccarat, St. Louis und Sèvres, mit trefflichen Vasen, Nr. 1341, und Lebeuf-Milliet et Comp. zu Montereau (Seine et Marne) Nr. 1755 mit den edelsten Formen gesellt; besonders aber muss Léveillé von Paris mit seinen décors sur porcelaine façon Vieux-Sèvres genannt werden, dessen herrliche Platte von etwa 3 Fuss Durchmesser in geschmackvoller Zeichnung, Malerei und Vergoldung, nebst Tellern und Lavoirs zu dem Schönsten gehören, was die Industrie hervorgebracht hat.

Die Anwendung gebrannter architektonischer Ornamente, hat der Architektur der neueren Zeit ein eigenthümliches Leben ertheilt; sie hat es möglich gemacht das Bedürfniss, das sinnige Moment dieser hohen Kunst zur vollen ungestörten Aeusserung ergänzt zu sehen, ohne verhältnissmässig grossen Aufwand zu befriedigen.

Mit Recht hat daher die Schule der Neueren einen grossen Werth auf dieses Mittel gelegt, und obgleich von einen frischeren Streben in den Pariser Bauten Nichts zu bemerken ist, so musste doch in Frankreich, dem Lande des Ornamentik, eine Bereicherung ihrer Mittel mit Beifall begrüsst werden.

Die Brüder Virebent zu Toulouse, schon in zwei früheren Ausstellungen mit der Bronze-Medaille ausgezeichnet, haben auch

dieses Mal unter Nro. 384. schöne gebrannte architektonische Ornamente vorgelegt.

Wenn nun der tiefer blickende Architekt der äusseren Verzierung der Gebäude der französischen Baukünstler oft seinen Beifall versagen muss, so kann auch er sich desto häufiger durch die Decorationen der inneren Räume befriediget finden.

Und in dieser Beziehung finden wir nun in der Ausstellung besonders Erfreuliches.

Die grossen Kosten der Stuck-Arbeiten, des Marmors, und die Schwierigkeiten einer soliden und wohlfeilen Vergoldung derselben, haben schon lange die Blicke auf Surrogate gezogen.

Man weiss, wie so oft die Oelanstriche, die Cementbelege, in Anspruch genommen wurden, von ihnen findet man hier die ausgezeichnetsten Proben; es ist bekannt wie die Leistenhobelmaschinen, deren eine in grosser Vollkommenheit ausgestellt ist, die, ohnediess für die neueren Prachtgemächer wiederum sehr beliebten, Holzverkleidungen in Aufnahme gebracht haben.

Die Arbeiten von Heiligenthal in Strassburg in künstlicher Masse, welcher auch dieses Mal wiederum würdig aufgetreten ist, sind in Deutschland rühmlich bekannt.

Die jetzige Ausstellung enthält nun aber auch viel versprechende Versuche zur Herstellung einer künstlichen Marmormasse, welche etwa in der Dicke von 1 Zoll hergestellt wird, und jede Ausdehnung in die Breite erhalten, daher zum platten Belag gebraucht werden können soll. Es ist Garnier, welcher diesen künstlichen Marmor nach sich benannte, selbst aber noch nicht ganz damit zufrieden ist.

Der Preis eines Quadratmeters ist 10 — 15 Francs; das wesentlichste Material ist Cement. Die Proben sind unter Nro. 2200 ausgestellt.

Als etwas Fertiges von hoher Wichtigkeit für die Decoration innerer Räume müssen wir die prachtvollen Ornamente von getriebenem und von gegossenem Kupfer für Meubles von Thommin und Corbière Nro. 2828 und besonders noch die Fabrik architektonischer Ornamente von Lecoq und Comp. in Paris Nro. 2956 aufführen, welche eine Plafond-Rosette, Gold auf weissem Grund, von ausgezeichneter Schönheit geliefert hat.

Nicht unterlassen darf man es, bei dieser Gelegenheit der

sehr geschmackvollen Kandelaber von Saget, früher Bordier-Marcet mit der goldenen Medaille beehrt, Nro. 2579, Erwähnung zu thun.

Die Lampen, in soferne sie Decorations-Mittel sind, reihen sich hier an.

Wir haben gesehen, dass sie der siebente Gegenstand in der Reihe des Bedarfes an horizontalem Raum bei dieser Ausstellung sind. Auch hinsichtlich der Eleganz ihrer Formen stehen sie weit oben; wir nennen hier nur Chabrié und Neuburger.

Die Glasfabrication Frankreichs gewährt einen herrlichen Anblick, welcher auch bei schärferer Beleuchtung höchst befriedigend bleibt.

Freilich ist die Reinheit des Krystalles der ausgestellten Gegenstände nicht wohl zu beurtheilen, da sie nicht von der Stelle gerückt werden dürfen. Die Färbungen sind aber von höchster Schönheit.

Rouyer und Maës zu Clichy-La-Garenne, schon früher vortheilhaft beurtheilt, haben eine herrliche Purpurschale unter Nro. 2328 geliefert, und zierliche Liqueurservice, von welchen der König eines gewählt hat.

Billaz-Mamué und Comp. à la Guillotière (Rhône) lieferte Nro. 1490 ausgezeichnete Aufsätze in Aquamarin; die Königin behielt ein Paar zurück.

Cottaert jeune in Paris hat auch auf dieser Ausstellung herrliche Lustres mit Krystall-Armen, Nro. 3692. Jacquet in Paris aber Krystalle mit reichster Vergoldung und vom besten Geschmack; die Königin wählte einen schönen kleinen Pocal. Nro. 1336.

Dass die berühmten Silber- und Goldschmiede von Paris und die Bijoutiers mit gewohntem Geschmack und Glanz aufgetreten sind, diess war wohl sicher zu erwarten.

In der That bilden die von ihnen ausgestellten Gegenstände eine wahre Schule von Kunst und Technik.

So hat Nro. 1358 Rudolphi von Paris, orfèvrerie niellée et émaillée, herrliche Waffen.

Maurice Mayer, Nro. 2373. Tafelgeräthe vom besten Geschmack, welcher sich selbst auf die chinesischen Gefässe ausdehnt, jedoch bei anderen orientalischen Gegenständen darin

vermisst wird, dass bei denselben die, in jenen Ländern herrschenden, Gebräuche und Formen nicht durchaus beachtet sind.

Nro. 1346 Froment-Meurice, früher schon mit der silbernen Medaille belohnt, hat unübertreffliche getriebene Arbeit, worunter ein Schild das Hauptstück bildet, und reichen Schmuck ausgestellt.

Im höchsten Grade reizend ist eine Toilette von Ph. Mourey von Paris.

Nicht unbeachtet wollen wir endlich die Cartonnage-Arbeiten im hohen Styl, welche Gallier von Paris Nro. 2141 angehören, und von welchen der König Vasen als Tafelaufsätze zurückbehalten hat, lassen; auch verdienen die zierlichen Blumen, welche Henri Comaret aus einer besonderen Teigmasse bildete, Nro. 3313, Anerkennung.

Und die allberühmten französischen Meubles, sollten sie nicht würdig auf dieser glänzenden Ausstellung vertreten gewesen seyn?

Sie waren es im höchsten Grade, nur mussten sie bedeutend durch den noch immer herrschenden Ungeschmack leiden.

Allein auch durchaus Reiches und Schönes war zu sehen.

Haben wir uns nun durch das edle Formenspiel auf dem artistisch-technischen Gebiete gar sehr befriediget gefunden, so sehen wir auf der anderen Seite nun auch beklagenswerthe Verirrungen, und zwar in viel höherem Grade, als sie wohl die Industrie irgend eines andern Volkes bieten dürfte.

Beklagenswerth müssen wir diese Verirrungen nennen, weil der rein technische Zweck die Form nicht als ein Ergebniss der Phantasie, sondern lediglich als die consequente Folge der Mittel, welche zu ihm führen, gestatten kann.

Und in dieser Beziehung muss unser oben erfolgter Ausspruch „es werde die Form zum technischen Mittel selbst" verstanden werden.

Allerdings giebt es nun Zwischenfälle, bei welchen sich die Form auf Kosten des technischen Zweckes geltend machen muss.

Zeit und Raum sind die grossen Factoren technischen Wirkens; Raumbedürfniss ist ein unvermeidliches Uebel, allein oft mit Opfern zu vermindern.

So kann man es nur natürlich finden, wenn die Unzahl Pianos, welche dicht gedrängt $^1/_6$ Morgen Landes einnehmen,

sich hauptsächlich für die Pariser-Verhältnisse durch Raum beschränkende Formänderung zu überbieten, und dabei, wie wohl vergeblich, die Schönheit des Tones zu retten suchen; auch mag aus diesem Gesichtspuncte das Jagen der Constructoren nach wenig räumlichen Pumpen, Feuerspritzen, Dampfmaschinen, Feuereinrichtungen, Bettstellen seine Erklärung erhalten; allein die meisten dieser Ergebnisse gehören in die Classe der Verkrüppelungen, welche man doch nicht zu einem System erheben darf, wenn nicht der industrielle Geist beirrt werden soll.

Dieses Uebel ist nun aber unseres Erachtens in hohem Grade in der französischen Gewerbewelt eingerissen; dadurch beschäftiget sich ein grosser Theil derselben mit Lappalien; die Zulassungs-Jury wird leichtfertig, und zuletzt muss selbst die Anerkennungs-Jury zu einer unwürdigen Haltung hingerissen werden.

Was sagt wohl z. B. der geneigte Leser wenn er von neuen Vasistas *) liest, welche aus einem eleganten Fenster bestehen, dessen obere Hälfte mit Stramin zur Abhaltuug der Fliegen, die untere aber mit einer doppelten Glasscheibe versehen ist, von welcher die eine vor den Stramin ganz oder theilweise geschoben werden kann, und nun hört, dass dieses eine brevetirte Erfindung sey, um den Zutritt der Luft nach Belieben zu reguliren?

Wenn wir so den Einfluss der Form auf die Producte französischer Industrie hervorgehoben haben, so dürfte uns nun der Stoff beschäftigen sollen.

Es ist bekannt, dass der französische Industrielle hier vielseitig im Nachtheil steht; wer hat nicht bis zur Ermüdung die Streitigkeiten der See- und Binnenstädte gelesen? wer nicht das Hoffnungslose einer endlichen Entscheidung, bei Aufrechthaltung des vorhandenen Douanensystemes, und die, an Unmöglichkeit grenzende, Aenderung dieses letzteren in das Auge gefasst?

So ist denn hinsichtlich des Fabricationsstoffes Alles so ziemlich beim Alten geblieben.

Was die Schaafwolle anbetrifft, so hat der staunende Tadel im Jahr 1839, dass die Schaafzüchter fast keinen Antheil an der Ausstellung nahmen, nicht nur Nichts gefruchtet, sondern

*) Unser deutsches „Was ist das?“

es hat sich letzterer fast auf Null reducirt; allein die Sendung des Herrn Graux aus Juvincourt und Damary Nr. 310, welcher schon früher durch eine Ehrenerwähnung und durch die silberne Medaille ausgezeichnet worden war, bietet auch dieses Mal wiederum ein besonderes, ja ein noch erhöhtes Interesse, als früher, da es nun, nach 10 Jahren, wohl als erwiesen angesehen werden dürfte, dass seine neue Wollsorte (laine-soie) für die Herstellung des trefflichsten Kammgarnes für immer gewonnen seyn möchte.

Auch dieses Mal hat Hr. Graux wiederum 2 seiner schönen Thiere mitgebracht.

Trotz dieses erfreulichen Fortschrittes, auf welchen gewiss Deutschland besonders aufmerksam seyn wird, hat die Schaafzucht in Frankreich sicherlich nicht die glänzenden Aussichten, welche französischen Schriftstellern vorschweben, nach deren Meinung die Schaafwolle die Baumwolle verdrängen werde.

Die Schaafzucht steht in zu grellem Widerspruche mit den übrigen Anforderungen der Gesellschaft an den Grund und Boden, als dass sie nicht den weniger cultivirten Ländern nach und nach gänzlich, hinsichtlich der Wollproduction, anheimfallen müsste.

Es bedarf kaum der Erwähnung wie thöricht der Zoll von 20 Proc. auf fremde Wolle in einem Staate ist, welcher eine grosse Fabrication in diesem Stoffe besitzt, und dieselbe auf keinerlei Weise durch seine innere Zucht befriedigen kann.

Ueber die rohe Seide kann der Beschauer, welcher sie unter Glas findet, nichts Triftiges sagen; es scheint nicht, dass sich seit 5 Jahren in den damals bestanden habenden Verhältnissen Etwas wesentlich geändert habe.

Der französische Flachs wird auf der Maschine ohne Anstand versponnen, man hat also Schwierigkeiten überwunden, welche in Deutschland noch so häufig hemmend dem Aufblühen des wichtigsten Industriezweiges sich entgegenstellen; indessen will die mechanische Leinenspinnerei auch in Frankreich nicht so freudig zur Blüthe gelangen, wie man diess erwartet hatte; doch ist sie in sicherem, wenn auch langsamem, Fortschreiten begriffen.

Die Baumwolle, welche in gewaltiger Masse, für mehr als 20 Millionen Franken jährlich allein von dem Elsass, bezogen wird, kommt den Binnenländern durch die Agiotage der Seeplätze, in Folge

des Gesetzes, nach welchem der Bedarf nicht unmittelbar da, wo er befriediget werden kann, bezogen werden darf, in unnatürlich erhöhtem Preise zu, so dass hierin eine wesentliche Beeinträchtigung der dieselbe verarbeitenden Fabricanten liegt.

Hinsichtlich der Metalle ist zu bemerken, dass Frankreich nur $^1/_3$ des für seinen Bedarf nöthigen Bleis im Inlande gewinnt; dass ein grosser Theil seines Kupferbedarfes, aller Zink, das Zinn aus dem Auslande kommt.

Das Eisen wird Alles im Lande gewonnen; das Land bezahlt hierfür eine jährliche Prämie von mehr als 40 Millionen Franken, welche dasselbe durch den in Folge hoher Eingangszölle hinaufgetriebenen Preis erlegt.

Der Bildung künstlicher Stoffe ist schon oben gelegenheitlich Erwähnung geschehen; die Ausstellung gibt auch dieses Mal wiederum Zeugniss von der Thätigkeit in dieser Richtung. Die Asphalte, Cement — Holzmehl — und Kittmassen, welche hier theils zu plastischen Arbeiten verwendet hervortreten, theils zu Bauten bestimmt erscheinen, verdienen allerdings die Aufmerksamkeit des denkenden Constructors. Dass hierbei viele Vorsicht nöthig ist, und fast Alles in diesem Fache noch in die Reihe der durch Erfahrung weiter zu prüfenden Versuche gehört, diess lehrt auch der letzte abgelaufene fünfjährige Zeitraum.

So hat sich die Neozographie von Lisbonne und Crémieux, Incrustationen des Marmors mit einem weissen Metall, nicht bewährt.

Auch der mit so grossen Erwartungen begrüsste Process von Ciceri, welcher Steine bemalte und die Farben durch Säueren durch die Masse hindurch verbreitete, so dass dieselbe allen technischen Arbeiten, des Schliffes, der Politur u. s. w. unterworfen werden konnte, scheint nicht weiter verfolgt zu werden.

Dagegen finden wir die Leistungen Texiers, welcher nun seit etwa 25 Jahren mit anerkanntem Erfolge seine künstliche Masse zur Nachbildung der Antiken und zur Herstellung anderer plastischer Werke verarbeitet, in grosser Vollkommenheit. Derselbe steht an der Spitze dieser Bestrebungen; seine Masse hat seit 25 Jahren aller Witterung getrotzt; sie erhärtet an der Luft und widersteht den Einflüssen der Witterung bei Weitem besser, als die kalkhaltigen Steine. — Selbst ein Cement, ist diese Masse zu allen Anwendungen eines solchen vorzüglich geeignet; zu ihrer

künstlerischen Bedeutung gelangt sie aber durch die Eigenschaft weder zu schwinden noch aufzuschwellen, und in allen Dicken zu trocknen, so dass sie alle Formen und Modelle auf das Vollkommenste wiedergeben kann.

Die Statüen können aus einem einzigen Block gemacht werden.

Die Preise sind verhältnissmässig gering, so kostet Apoll von Belvedere, 6′ 7″ hoch 600 Fr.; der Borghesische Faun, der Flötenspieler, 4′ hoch 125 Fr.; die Gruppe der 3 Grazien 5′ hoch — 500 Fr.; die Mediceische Venus 4′ 9″ hoch 225 Fr. Antike Büsten, das Stück 30 Fr. u. s. w. Die Gegenstände sind mit Nro. 2815 bezeichnet.

Von Virebent und Heiligenthal, wie von Garnier, haben wir schon oben gesprochen.

Fünf frühere Aussteller hatten sich dieses Mal nicht eingefunden; dagegen ist eine Reihe neuer Bemühungen aufgetreten, über welche nun die Erfahrung zu entscheiden haben wird.

Wir finden Bidremann père et fils Nro. 636; Solon Nro. 3660; La Haye 2473; sodann Noël père et fils mit einer neuen mineralischen Bedeckung, Orophplithe 2656. Savoye Nro. 2606 mit dem bekannten englischen Cement; als verwandt schliessen sich an Lemesle Nro. 2791 mit Alabastern, und Cotelle Nro. 3691 mit seinen Plastique-Bois und pâte-metallique.

Unter den Legirungen scheint das schon inden Haushaltungen von Paris verbreitete Minofor von Moussier-Fièvre von Paris, welcher dasselbe als verschiedenartigstes Tafelgeräthe unter Nro. 1354 aufgestellt hat, besondere Aufmerksamkeit zu verdienen.

Indessen haben diese Gegenstände denn doch nicht die volle Silberfarbe, kommen im Preise den schön plattirten Waaren etwa gleich, und die Erfahrung wird erst lehren müssen, in wie ferne sie durch den Gebrauch an Silberähnlichkeit verlieren. Empfehlenswerth ist der bleibende Werth des innern Gehaltes von 4 Fr. das Kilogramm.

Schon auf der Aussstellung von 1839 machte das affinirte Gusseisen von Barré zu Clichy, Paris, rue Ménilmontant, Nro. 50, das grösseste Aufsehen, und auch jetzt kann man den Ergebnissen dieses neuen Industriezweiges die Bewunderung nicht versagen.

Man weiss dass Barré nach einem aus England eingeführten

Process das englische Gusseisen durch eigenthümliche Behandlung bei der Umschmelzung zu einem Stoff von überraschender Hämmerbarkeit macht, so dass es sich selbst kalt hämmern, wie Schmiedeisen schweissen und stählen lässt, auch durch die Feile ganz leicht zu bearbeiten ist.

Quincaillleriewaaren verschiedener Art, Gabeln, Löffel, Griffe, Schnallen, Schlüssel, Schlosstheile u. s. w. werden zu 1 1/2 Francs der Kilogramme verkauft, ein Preis, der jetzt schon in Frankreich alle Anwendungen vortheilhaft erscheinen lässt, bei welchen eine erhebliche Handarbeit ersetzt werden kann und eine bedeutende Reduction in den Ländern gestatten würde, deren Eingangszölle auf Eisen nicht so bedeutend sind als in Frankreich.

Man kann daher diesen Gegenstand der Aufmerksamkeit unserer Techniker nicht genug empfehlen.

Die Artikel dieser Fabrication, welcher früher eine ehrenvolle Erwähnung zu Theil wurde, sind unter Nr. 2996 ausgestellt.

Hier dürfte nun die ausgedehnte Anwendung des galvanisirten Eisens in Frankreich zu besprechen seyn; und dieses besonders desshalb, weil man in Deutschland von diesem wichtigen Schutzmittel noch immer zu wenig Gebrauch macht.

Besonders fallen bei der diesjährigen Ausstellung die vielen Gegenstände, welche den Dienst der Marine berühren, auf. Es hat diese Erscheinung ihren Grund in den günstigen Erfahrungen, die man seit der letzten Exposition, nach welcher dem Erfinder Sorel die goldene Medaille zuerkannt wurde, hinsichtlich dieses Sicherungsmittels gemacht hat.

Die den 15. December 1842 zu Brest niedergesetzte Commission führt in ihrem Berichte vom 13. April 1843 Folgendes an.

„Die Bedachung mit verzinktem Eisenblech, wie die Belage mit demselben, hatten ein vortreffliches Ergebniss, so dass keine Spur irgend einer Veränderung entdeckt werden konnte. Die Rinnen und Röhren, welche in bedeutender Ausdehnung aus verzinktem Eisenblech gelegt wurden, haben in solchem Grade widerstanden, dass man von diesen Gegenständen einer viel grösseren Dauer versichert seyn kann, als wenn sie von Weissblech ausgeführt worden wären, und dass sich daher in der

Folge eine bemerkenswerthe Ersparniss für die Staatskasse herausstellen muss.“

„Die Ofenröhren, besonders wenn sie am Ofen in eine gusseiserne Ansatzröhre gehen, die Eimer, die Taucherglocken haben ein gleich günstiges Ergebniss geliefert.

Die Drahtgeflechte, welche man über die Glasfenster der Dächer legt, bieten, von verzinktem Eisendraht, kostbare und nicht zu bestreitende Vortheile. Man weiss, dass die Geflechte von gewöhnlichem Eisendraht sich schnell oxydiren, und dass der Rost, indem er auf das Glas fällt, diesem schnell seine Durchsichtigkeit raubt; dieser Uebelstand findet nicht statt, wenn man verzinkten Draht anwendet.“

Verzinktes Eisen sollte ausschliesslich bei allen Beschlägen und Schlössern, nicht nur an den Küsten, sondern auch an Bord der Schiffe angewendet werden, und es ist die Meinung sämmtlicher Ateliers, welche mit derjenigen der Commission übereinstimmt, dass sich alle diese Gegenstände heute noch, nach mehrjährigem Dienste, in vollkommen erhaltenem Zustande befinden, und dass sich selbst die Schlösser noch mit derselben Leichtigkeit bewegen, wie am ersten Tage.“

„Die Versuche mit den Nägeln, welche in grossem Masstabe sowohl bei dem Schiffbau wie bei den hydraulischen Arbeiten vorgenommen wurden, liefern heute hinlänglich sichere Ergebnisse, um ihre Anwendung allgemein zu machen.“

„Man hat galvanisirte Nägel zur Aufnagelung der Dachschiefer angewendet, und man schätzt sie hierzu besonders, weil die gewöhnlichen Nägel sich rasch auf den am Meere liegenden Gebäuden oxydiren, und durch diese ihre Zerstörung die Hauptursache des Herabfallens der Schiefer bei starkem Winde werden.“

„Eine grosse Anzahl Grobschmiede-Artikel, Bolzen, Schlaudern etc. wurde verzinkt, ehe sie zu der Construction der Gebäude genommen wurden, und Alles lässt den guten Erfolg vorhersehen.“

Man sieht einen Anker, Ankerketten, Drahtseile etc. mit diesem Schutzmittel versehen aufgestellt.

Auch die übrigen technischen Dienstzweige haben gleich vortheilhafte Erfahrungen gemacht.

Die Direction der hydraulischen Arbeiten hatte seit dem

Jahr 1840 eine Menge Gegenstände der Einwirkung der feuchten Luft ausgesetzt und erklärt, dass sie, nach einer sorgfältigen Prüfung die Mehrzahl derselben, ohne irgend eine Spur von Veränderung gefunden habe.

Das Bau-Conseil des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten trägt nach allgemeiner Empfehlung besonders darauf an, dass der Polizeipräfect veranlasst werden möchte die Anwendung des galvanisirten Bleches für die Aufsatzröhren der Camine, sowie für die Ofenröhren, vorzuschreiben, damit die rasche Zerstörung dieser Röhren, deren Reparatur und die Unfälle, welche in Folge dieses Uebelstandes stattfinden, vermieden werden möchten.

Früher schon hatte Dulong die Académie des sciences auf den wichtigen Umstand aufmerksam gemacht, dass die galvanisirten Bleche zur Dachdeckung einen doppelten wichtigen Vortheil vor den gewöhnlichen Zinkdächern besässen, nämlich geringere Ausdehnung durch Temperaturänderung und Unverbrennlichkeit; wir können W o h l f e i l h e i t hinzufügen. Die Quadrat-Toise Dachblech kommt auf 17 Fr. 50.

Die aufgestellten Receptoren der bewegenden Kräfte sind Wasser-Dampf- und Elektromotoren; besonders die Dampfmaschinen bilden eine imposante Reihe.

Die Hydromotoren sind Türbinen und ein Schaufelwerk, von dem Constructor roue à piston, oder Kolbenrad, genannt. Neben dem trefflichen Modell der Fourneyron'schen Türbine zu St. Maure, von Philipp ausgeführt, finden wir das in Frankreich vielbesprochene Reactionsrad Passot's Nro. 1168 in seinen zwei Hauptformen, mit Austritt des Wassers von Innen, und mit Eintritt desselben von Aussen; sodann hat der Mechaniker Antiq eine Turbine annulaire nach dem Systeme Fontaine de Chatres Nro. 1157 aufgestellt. Sie hat Distributionsschaufeln, welche Stücke von Cylinderflächen mit horizontalen Achsen sind, und lässt das Wasser auf die, mit gleichen Schaufeln nach entgegengesetzter Richtung versehene Türbine treten. Die Abschützung geschieht durch ebensoviele, sich gleichzeitig bewegende, Stellfallen, als Schaufeln vorhanden sind.

Ferner haben André Koechlin und Comp. von Mühlhausen mit Nro. 472 eine Türbine mit windischen Flächen geliefert, neben welcher ein Versuchsmodell, das in Gang gesetzt werden

kann, sich befindet; auch bemerkt man bei Nro. 1164 eine Türbine von Gentilhomme. Die Türbine Koechlins beruht auf der merkwürdigen Anwendung des Satzes der gleichen Geschwindigkeit aller Wasserschichten einer Wassermasse, welche, bei unveränderlichem Wasserspiegel des Behälters, eine an beiden Enden offene verticale Röhre durchfällt.

Diese Geschwindigkeit, allenthalben in der Röhre gleich derjenigen, welche das Wasser in ihrem untersten Querschnitt besitzt, macht nun die Lage der Türbine in dieser Röhre gleichgültig, so, dass sie eben so gut in deren oberem Theile arbeitet, wie wenn sie ganz unten angebracht seyn würde.

Die Benutzung, dieser Anordnung kann von Wichtigkeit werden, weil man nun hinsichtlich des Punctes der Anbringung des Organes in der ganzen Ausdehnung der Gefällshöhe vollkommene Freiheit erhält.

Interessant ist ebenfalls die Türbine Passots, weil sie in der That dem Reactionsrade eine sehr bemerkenswerthe Verbesserung ertheilt, und von höchster Solidität und Einfachheit ist. Indirecte, an einer Mahlmühle angestellte, Versuche lassen an einem Nutzeffect von 60 pCt., unter, im Ganzen ungünstigen, Umständen, nicht zweifeln.

Das sogenannte Kolbenrad, welches ein Herr von Lamolère von Sours (Eure et Loire) unter Nro. 242 ausgestellt hat, ist nichts weiter, als der unter dem Namen der Scheiben-, Schaufelkettenwerke längst bekannte Hydromotor, welcher hier nur sehr breit ist; das Wasser fällt auf die Bretter, welche an zwei Ketten ohne Ende hängen, und wie bei dem Kettengebläse durch einen Schlauch gehen.

Das Programm des Constructors zeigt übrigens, dass ihm hydraulische Kenntnisse abgehen.

Findet man sich durch die Hydromotoren dieser Ausstellung immerhin gefördert, so bieten die Dampfmaschinen, obgleich einen Raum von mehr als 200 Quadratmetern einnehmend, nichts Neues. Aber sie zeigen durch ihre Ausführung, durch die Manchfaltigkeit der Anordnung bekannter Elemente, dass die Construction dieses wichtigen Motors in Frankreich vollkommen einheimisch ist; was übrigens schon 1839 zu ersehen war.

Drei Hauptbestrebungen treten hauptsächlich hervor, — Beseitigung des Balanciers, regulirende Abspannung des Dampfes, Sicherung gegen Unglücksfälle.

Wenn man für alle mittleren und kleineren Maschinen das erst genannte Bemühen als vollkommen gerechtfertiget anerkennen muss, und überhaupt aussprechen dürfte, dass der Balancier auf die Ertheilung der hin- und hergehenden gradlinigen Vertical-Bewegung zu beschränken sey, so wird es dann doch dabei sein Bewenden behalten müssen. Die französischen Mechaniker haben diese Grenze theilweise überschritten; sie haben dadurch bei schweren Maschinen den unschätzbaren Vortheil des Balancirens verloren, und man kann mit Gewissheit voraussagen, dass ihre Erfahrungen nicht erfreulich seyn werden.

Hinsichtlich der Künsteleien für regulirende Abspannung dürfte man in dieser Ausstellung den Culminationspunct erreicht haben; an der ganzen Sache ist nichts Praktisches, obwohl es an artigen Ideen nicht fehlt.

Auch mit den Sicherheitsvorrichtungen ist nicht viel gewonnen. — Die hier, unter unzähligen Varianten vorkommende stehende Idee ist den Schwimmer mit einer Alarmpfeife — Flotteur d'Alarme — zu verbinden. Sie ist gut, und dürfte allgemein anzunehmen seyn. Die grosse Anzahl der Versuche ihrer Herstellung wurde durch Ordonnanz vom 22. Mai 1843, welche verlangt, dass alle Dampfkessel mit einem Flotteur d'Alarme versehen seyn müssten, veranlasst.

Die Einrichtung des Flotteur Maupeou, allée des veuves Nro. 69. aux champs-elysées, scheint mir besonders gut gewählt. — Ein Rohr, welches zu einer Locomotiv-Pfeife, die über ihm angebracht ist, führt, wird durch die Stange eines 5 Pfund schweren, linsenförmigen, metallenen hohlen Schwimmers geschlossen, und bei dessen Sinken geöffnet, worauf der Dampf ausströmt, und die Pfeife trifft. Der Preis eines solchen Apparates ist 100 Frcs.

Die übrigen neuen Forderungen der Ordonnanz nebst dem Alarmschwimmer hat unter anderen Chaussenot durch Derosne und Cail sehr zweckmässig ausführen lassen, nämlich die Sicherheitsventile mit schmaler Berührungsfläche, deren Maximum die Ordonnanz auf $^1/_{30}$ des Durchmessers des Ventils festsetzt,

und einen Wasserstandsschwimmer — Flotteur indicateur du niveau d'eau — welcher sehr genau zeigt, und vollkommen gegen den Einfluss des Kesselsteines gesichert ist.

Chaussenot hat dafür die goldene Medaille erhalten, und diese Apparate sind durch kaiserlichen Ukas in Russland eingeführt.

Von dem elektromagnetischen Apparate ist nichts Erwähnenswerthes zu melden.

Sehen wir uns nun nach den sogenannten allgemeinen Maschinen um, und zuvor nach den Werkmaschinen, so begegnet uns eine Masse von Drehbänken, Hobelmaschinen, Stossmaschinen, Bohrmaschinen, Sägen, Zugwerken, von fast durchgängig trefflichster Ausführung und theilweise in colossalen Dimensionen; überall trifft man auf hübsche und zweckmässige Eigenthümlichkeiten, und man erkennt sogleich, dass hier der grossartigsten Industrie erschöpfende Mittel geboten sind.

Mit solchen Constructionswerkstätten finden wir auch besonders die Pumpen- und Feuerspritzenfabrication in Verbindung, und hier treffen wir auf einem wahren Tummelplatze ein.

Von der Veras'chen Seil-, hier Gurten-Maschine, gelangen wir zu den Sack- oder Pfaffen-Pumpen, pompes à prêtres, sodann zu vielfachen Modificationen der Bramahschen cylindrischen hin- und hergehenden Pumpen, zu den ganz rotirenden nach den Americanern, nach Dietz und Farcot, und mit eingreifenden Scheiben, zu solchen mit festen Kolben und darüber hergehendem Stiefel, zu Stiefelpumpen in allen Lagen, horizontal, schief, vertical; dabei sehen wir einige derselben stets in Arbeit, und die bereitwilligsten Anpreisungen lassen nicht lange auf sich warten.

Was nun zuerst die Vera'sche Gurtenmaschine betrifft, so ist die Sache allbekannt, allein der Constructor hat dennoch dadurch ein Verdienst erworben, dass er diese interessante Vorrichtung wiederum in das praktische Licht rückte, und mehrjährige Erfahrungen mittheilen kann.

Man weiss, dass diese Maschine die möglich einfachste Wasserhebevorrichtung ist; ein Band ohne Ende um 2 horizontale Cylinder, einen oben und einen unten, gelegt, diese beiden in rasche Bewegung gesetzt, veranlassen, dass das Wasser, in welchem die untere Walze liegt, vermöge seiner Adhäsion an

das Band hinaufgerissen, und dort in einen Behälter ausgegossen wird.

Das Neue nun ist, dass der Constructor das Band von Doppeltuch nahm, und dass sich dasselbe, abwechselnder Feuchtigkeit und Trockenheit ausgesetzt, 4 Jahre lang gehalten hat; dass er sich keiner Ausdruckwalze bedient, um das gehobene Wasser aus dem Bande zu pressen, sondern zu diesem Zwecke dieses Band schlaff auf die obere Walze aufhängt, damit dasselbe durch das eigene Gewicht an dieser Walze ausgedrückt werde.

Eine weitere, für diese Vorrichtung wichtige, Erfahrung belehrt darüber, dass man das Band, wenn man die Wirkung durch eine grössere bewegende Kraft vermehren will, nicht breiter nehmen darf, als die geeignete Breite für eine Mannskraft, etwa 4″, sondern dass man alsdann auf breiterem Cylinder die Anzahl der Bänder nach Massgabe der vergrösserten bewegenden Kraft vermehren müsse.

Die durch diese, in sehr unvollkommener Ausführung hergestellte, Maschine gelieferte Arbeit eines Mannes ist nach der Aussage des Constructors, 140 Litres in der Minute, 3 Mètres hoch.

Die interessanteste Pumpe ist übrigens unbezweifelt diejenige von Letestu et Comp. Nr. 1145, wesshalb sie auch um so weniger den Charlatanismus der Behauptung „pour élever l'eau à toutes les hauteurs possibles, jusqu'au sol et au dessus du sol“ nöthig gehabt hätte.

Der originelle Theil dieser Pumpe ist ihr Kolben; er besteht aus einem Hohlkegel von Kupfer, welcher mit so vielen und so grossen runden Löchern versehen ist, als diess die Solidität desselben gestattet, und aus einem zweiten, in ihm steckenden, Conus von zwei übereinander greifenden Lederstücken gebildet, welcher an dem Scheitel befestiget ist, und dergestalt über den unteren Rand des Metallkegels hervorragt, dass er die Liederung bildet.

Auf diese Art entsteht ein Kolben mit Scheibenventil. Soll dieser Kolben an Saug- und Hebepumpen angewendet werden, so wird er mit der Spitze nach unten an die Kolbenstange befestiget; der Stiefel wird, wie bei den bekannten englischen Hebepumpen, oben geschlossen, die Kolbenstange geht durch eine, auf eigenthümliche Art gebildete, Stopfung, welche sich nach

Innen in einen Conus von Leder endiget, der den Hohlkegel, welcher den Kolben bildet, dann vollkommen ausfüllt, wenn dieser seinen höchsten Stand erreicht hat.

Ein Druckventil ist nicht vorhanden. Geht nun der Kolben nach aufwärts, so wird derselbe hermetisch schliessen und saugen; geht er nach abwärts, so geht das gesaugte Wasser durch die Löcher des Kolbenbleches, um alsdann bei dem Wiederemporsteigen des Kolbens gehoben zu werden.

Will man den Kolben zu einer Druckpumpe verwenden, also auch zu einer Feuerspritze, so wird dem Kegel eine Stellung gegeben, welche der so eben bezeichneten entgegengesetzt ist, das heisst, die Spitze des Kegels kommt nun nach oben zu stehen.

Das Wasser tritt alsdann stets oben auf den, immer mit Wasser bedeckten, Kolben, und gelangt durch die Löcher seines Bleches unter ihn, wenn er gehoben wird; er schliesst alsdann hermetisch beim Niedergehn und drückt das Wasser aus dem Stiefel.

Sonach ist hier kein Saugventil vorhanden.

Der Constructor legt mit Recht einen besonderen Werth darauf, dass das Wasser während seines Hindurchganges durch die Pumpen niemals Richtungen verfolgt, welche einander entgegengesetzt sind.

Uebrigens ist diese Pumpe auch in ihren übrigen Theilen sehr verständig und umsichtig construirt.

Letestu behauptet:

1) dass seine Pumpe unendlich einfacher sey, als alle bis jetzt bekannten Systeme;

2) dass die Ausführung keinerlei Art von Genauigkeit erfordere;

3) dass die Reparaturen immer leicht zu bewerkstelligen seyen, und selbst nicht einmal besondere Sachverständige erforderten;

4) dass bei gleicher Förderungshöhe und bei gleicher bewegender Kraft, dieselbe eine beträchtlichere Lieferung gebe, als die beste bekannte Pumpe;

5) dass sie weniger Kraft erfordere, weil wenig Kolbenreibung vorhanden sey;

6) dass sie einen vollkommen leeren Raum bilde;

7) dass ihre Lieferung immer dieselbe bleibe, es möge das Gewicht der Wassersäule, welche auf dem Kolben lastet, seyn, welches es wolle;

8) dass sie sich nicht durch Aufschöpfung von Sand und Steinen verstopfen könne;

9) dass ihre Lieferung, oder ihr praktisches Ergebniss, gleich dem Volum, welches der Kolbenhub beschreibe, ja manchmal beträchtlicher als dasselbe sey;

10) dass sie endlich mit allen diesen Vortheilen noch eine merkliche Ersparniss im Ankaufspreis und in den Unterhaltungskosten verbinde.

Was nun die erste Behauptung anbetrifft, so kann die Pumpe Letestu auf eine bisher nicht erreichte Einfachheit keineswegs Anspruch machen; wir haben eine nicht unbedeutende Anzahl einfacherer Wasserhebungsmaschinen; hinsichtlich der übrigen Puncte aber liegen merkwürdige Erfahrungen in 30 Berichten vor*), welche die Marinebehörden, das Militär-Genie-Corps, das Corps der Brücken- und Strassen-Ingenieure und andere über diese, von der Marine eingeführten, Pumpen erstattet haben.

Wenn Letestu behauptet, dass seine Pumpe keinerlei Genauigkeit in der Ausführung erfordere, so darf diess nur dahin zugegeben werden, dass sie noch befriedigend arbeite, wenn sie auch schlechte Stiefel von Holz habe, dass aber ihre Wirkung jeden Falles durch bessere Ausführung erhöht werde; immer noch ein höchst wichtiger Vortheil, welcher in den meisten Fällen eine grosse Ersparniss gestattet.

Vollkommen muss die Leichtigkeit der Reparatur zugegeben werden.

Die Administration der Posten, Dienst der Paquetbots, spricht sich in ihrem Rapport vom 20. Mai 1842 dahin aus, dass solche Reparationen leicht von den gewöhnlichen, am Bord der Schiffe befindlichen, Arbeitern mit ihren einfachen Mitteln bewerkstelliget werden könnten, und dass gerade dieses ein Hauptempfehlungsgrund für diese Pumpen zum Gebrauch auf Schiffen sey.

*) Rapports de M. M. les ingénieurs et officiers de la marine royale, de M. M. les ingénieurs des ponts et chaussées et de M. M. les officiers du génie militaire sur le système de pompes inventé par M. Letestu. Paris 1844. (nicht im Buchhandel).

Hiermit übereinstimmend erklärt sich der Capitaine der Euryale, Allègre, in seinem Berichte vom 10. Aug. 1842, und auch in den übrigen Gutachten ist dieser wichtige Vortheil mehr oder weniger hervorgehoben.

In Beziehung auf die grössere Lieferung, so wurde dieselbe bei kleiner Förderungshöhe durch die Commission zu Toulon den 29. März 1842, Bericht 6, in Vergleichung mit den Dienstpumpen, auf 1,12 — 1,2 gefunden.

Die geringere Anstrengung der Arbeiter ist nicht nachgewiesen, und dürfte überhaupt nicht nachzuweisen seyn.

Die vollkommene, soll heissen vollkommenere, Bildung des leeren Raumes hat ihre Nachweisung durch die bedeutende Saughöhe erhalten, auf welche das Wasser gehoben wurde. So erhielt die Direction der hydraulischen Arbeiten zu Toulon den 5. September 1842 bei einer Saughöhe von 9,^{m}35 (29 Fuss) 86 Proc. der theoretischen Lieferung.

Die 7te Behauptung, Unabhängigkeit der Lieferung vom Gewichte der Wassersäule, dürfte nur für Säulen von gleicher Höhe aber verschiedenem Queerschnitt zuzugeben seyn; es ist im Gegentheil sehr wahrscheinlich, dass sehr bedeutende Förderungshöhen dem Systeme nachtheilig seyn werden; indessen scheint aus der gelungenen Anwendung desselben auf Feuerspritzen die Höhe von 100′ noch ohne wesentlichen Einfluss zu bleiben.

Von der höchsten Wichtigkeit und durch die vielseitigsten und kräftigsten Versuche ausser allen Zweifel gestellt ist nun aber die ungestörte Thätigkeit dieser Pumpe bei unreinem Wasser; diese eine Eigenschaft würde sie schon allein als eine höchst merkwürdige Erscheinung begrüssen lassen.

Der Director der Fortification von Paris berichtet Nro. 5, unterm 8. October 1841, dass er 6 Doppelpumpen 2 Monate hindurch Tag und Nacht, bei einer Saughöhe von 7 und 8 Mètres, zu den Auspumpungen der Wasser, welche mit Erde, Schlamm, Sand und selbst grobem Kiese, ja Kieseln von 0,03 M. Durchmesser beladen waren, in Gang gehabt habe, dass sie alle diesen Proben widerstanden hätten, und noch immer die besten Dienste leisteten.

So meldet der Capitaine des Perdrix, dass die Pumpe Letestu, obgleich ihr Kolben mit Sand angefüllt war, so viel Wasser

geliefert habe, als die gewöhnliche Pumpe, ohne dieses Hinderniss; in einer späteren Meldung bestätigt dieser Capitaine durch abermalige Erfahrung die gänzliche Einflusslosigkeit dieser Gegenstände auf das Spiel der neuen Pumpe.

Merkwürdig ist die Angabe der Commission im Hafen von Toulon vom 27. Juni 1843, nach welcher die Pumpe Letestu 584 litres in der Minute lieferte, während sie nach den Kolbenhubräumen nur 555 hätte liefern sollen. Da diese Beobachtung nur durch einen Betrieb von wenigen Minuten gewonnen wurde, so dürfte sie gerade kein zu grosses Gewicht haben. Jedenfalls aber ist die Lieferung der Pumpe Letestu sehr vortheilhaft; man fand bei kleiner Höhe 92,8 Proc. des Kolbenhubraumes. Bei anderen Versuchen gab diese Pumpe 86 Proc.; unter 82 Proc. ist sie nie gefallen, während die verglichene Pumpe nur 80 Proc. erreichte.

Der Kostenpunct endlich stellt sich für das neue System alsdann allerdings vortheilhaft heraus, wenn man die Stiefel nicht sorgfältig ausarbeitet; indessen zeigt der bis jetzt bestehende Tarif hierin keinerlei Vortheile.

Letestu hat seine Pumpe auch auf Feuerspritzen angewendet, und solche von grosser Kraft construirt. Es ist nicht zu bezweifeln, dass sie sich hierzu alsdann anwenden lasse, wenn man mit aller Sorgfalt die Liederung im Wasser erhält, und im Winter gegen das Einfrieren schützt; dass hierauf aber gewöhnlich durchaus nicht zu rechnen ist, und dass daher diese Lederkolben als Spritzenkolben denselben Einwürfen begegnen, wie alle übrigen mit Leder geliederten, ist wohl nicht zu verkennen. Unsere Festungs- und Eisenbahnbauingenieure sollten sich diese Pumpen unverzüglich verschaffen.

Beschränken wir uns nun darauf noch Einiges anzuführen, was uns bis jetzt als besonders wichtig und neu, oder noch nicht hinlänglich bekannt, erschienen ist, indem wir natürlich auf irgend einige Vollständigkeit, oder nur Gleichförmigkeit dieser vorläufigen Mittheilungen keinerlei Anspruch machen wollen, so mag hier von einer Wolltrockenmaschine die Rede seyn, welche Charles Blerzy von Elbeuf unter Nro. 3176 im Hofe des Gebäudes ausgestellt hat. Er besteht aus einem horizontalen cylindrischen Ofen, um welchen sich eine Trommel mit Drahtboden dreht. Diese ist durch radiale Wände in 8 Sectoren getheilt, die eben-

soviele getrennte Kammern bilden, zu welchen man durch den zu öffnenden Mantel der Trommel gelangt.

Die Seitenwände der Trommel sind bis an den, von dem Ofen abstehenden, Drahtboden mit 5—6 radialen Schlitzen versehen, in deren jedem an dem Mantel eine Blechröhre von der halben Länge des Schlitzes angebracht ist. In diesen Röhren sind hölzerne Stäbe von etwas grösserer Länge lose eingesteckt. Diese Stäbe werden daher an dem oben stehenden Theil der Trommel aus den Röhren heraus und auf das Ende des Schlitzes auffallen, während die Stäbe des unten stehenden Theiles der Trommel die entgegengesetzte Lage annehmen, das heisst in die Röhren hineinsinken werden.

Hierdurch werden nun zwei Zwecke erreicht. Das Herausfallen der Stäbe des oberen Theiles wird eine Erschütterung erzeugen, und die Schlitze nahe zu schliessen, während die unteren Schlitze geöffnet werden, und der kalten Luft der Zutritt in das Innere der Kammern gestattet wird.

So findet sich der Trockenprocess auf dasselbe Princip zurückgeführt, welches man bei dem Trocknen der Tücher anwendet, nemlich durch Uebergang des Stoffes in Schichten von verschiedener Temperatur.

Die abgetropfte Wolle ist nach der Zusage des Erfinders in einer Stunde vollkommen getrocknet. Durch eine Arbeit von 12 Stunden erhält man 360 Kilogr. getrocknet. Man braucht 1 Kilogr. Brennmaterial in der Stunde. Die Umdrehung ist sehr langsam, die bewegende Kraft diejenige eines Kindes. Der Preis für die Breite der Trommel von 1,5 Mètres 2000 Francs, 1 Mètre 1200 Fr.

Sodann verdienen die Rota-Frotteurs Fourcroys von Rouen Nro. 3142 Aufmerksamkeit; diese haben für mittlere Sorten die Bancs à Broches in der Normandie gänzlich verdrängt, und arbeiten bekanntlich dadurch, dass die Wolle zwischen einem horizontalen, die ganze Breite des Metiers einnehmenden, Ledercylinder von etwa 5″ Durchmesser und einer, den unteren Theil desselben umgebenden, Gurte ohne Ende, welche eine der Länge nach hin- und hergehende Bewegung erhält, zusammengerollt und zugleich hindurchgezogen wird.

Fourcroy hat zu dieser Verschiebung gezahnte Stangen, statt der früher üblichen Excentrics, angewendet, und behauptet hierdurch an Gleichförmigkeit für die Dauer der Arbeit wesentlich gewonnen zu haben.

Was die Bancs à Broches anbetrifft, so findet man sie im allgemeinen mit Räderwerk, statt der frühern Rollenbewegung.

Man bemerkt hier, hinsichtlich der Transmissions-Wellen, zwei Systeme, nemlich mit durchlaufender Triebwelle für zwei Reihen Spindeln, und mit zwei besonderen Triebwellen, eine für jede Spindelreihe; sodann findet man bei diesen Systemen conische und cylindrische Räder. Wesentliche Vortheile des einen Systemes vor dem andern sind noch nicht unzweifelhaft hervorgehoben.

André Köchlin hat eine solche Banc von 84 Spindeln mit zwei Triebwellen und conischen Rädern für 4000 Fr. aufgestellt, bei welchen er die mit Leder belegten Druckwalzen nach vollbrachter Arbeit durch eine Hebelvorrichtung von den Riefelwalzen emporhebt; eine einfache, aber wichtige, die Druckwalzen sehr schonende, Verbesserung.

Dem zweiten Systeme, horizontale Räder mit einer gemeinschaftlichen Triebwelle, hat Stamm und Comp. in Thann Nr. 458 gehuldiget.

Eine Tuchscheere mit elastischer Unterlage von Pouilhac von Montauban zieht durch die Zeugnisse über ihre Leistungen die Aufmerksamkeit auf sich.

Hinsichtlich der Chales ist die berühmte Doppelweberei, und in Folge dieser, das Zerschneiden des Doppelchales in zwei einfache, Gegenstand der Bewunderung aller Besucher der diessjährigen Ausstellung.

Was man gegen die Doppelweberei eingewendet hat — dass man wohl das Dessein auf beiden Seiten erhalte, aber nicht die gleiche Farbe — das dürfte das neue System nicht aufkommen lassen; denn obwohl es denkbar ist, dass man Farben-Combinationen finden kann, welche auf beiden Seiten geschmackvoll und befriedigend zusammengestellt erscheinen würden, so geht doch klar hervor, dass hierdurch der freien künstlerischen Entwicklung dieser Phantasiegewebe grosser Zwang angethan werden müsste.

Die Chales-Scheere der Fabrik Barbé-Proyart und Bosquet, von Christian gebaut, und bereits in Oestreich patentirt, besteht aus einer Reihe neben einanderliegender horizontaler Schneidscheiben von 2½" Durchmesser, welche an ihrem Umfange 8 — 10 getrennte Sectoren bilden, damit Zwischenräume entstehen, durch welche die zerschnittenen Fäden hinweggeführt werden. Diese Scheiben haben auf ihren Wellen schraubenförmige Triebe, in welche die Schrauben einer, die ganze Breite der Maschine einnehmenden, horizontalen Welle greifen.

Der Chale wird nun auf einer Zufuhrwalze in eine aufzuklappende Zange gesteckt, nachdem er vorerst von Hand aus bis auf eine gewisse Länge aufgeschnitten und mit diesen seinen getrennten Enden, an eine obere und an eine untere Abführwalze, mittelst eines, bei der Weberei gewöhnlichen, Vortuches befestiget wurde.

Die Schneidescheiben werden nun stets von dem aufzuschneidenden Theile tangirt, welcher immer nach geschehenem Schnitt abgewickelt wird.

Diese merkwürdige Maschine ist unter Nro. 2991 aufgestellt.

Kann nun zwar im Allgemeinen von einer prüfenden Beurtheilung chemischer Producte durch blosse Besichtigung nicht die Rede seyn, so hat denn doch auch die Chemie ihre Prachtparthieen, welche ohne Weiteres zur bewundernden Anerkennung gelangen können. Und solche zeigt die Ausstellung in wohl nie gesehenem Umfange.

Es ist vorzüglich die alt berühmte Fabrik von Robiquet, Bouveau und Pelletier, welche die seltensten Praeparate in Staunen erregenden Massen und grösster Schönheit geliefert hat.

So finden wir buttersaueren Kalk, Tannin, Alizarin, Caffëin, sublimirtes Antimon-Oxyd etc., Stoffe, welche man nur in kleinen Quantitäten zu sehen pflegt, in wahrhaft üppiger Ausbildung.

Zieht hier die Schönheit und Grossartigkeit chemischer Fabrikthätigkeit unsere volle Aufmerksamkeit auf sich, so sind es die theilweise erstaunlich billigen Preise anderer hierher gehörigen Gegenstände, welche einen weiteren höchst wichtigen Beleg des hohen Standes dieses Theiles der Industrie in Frank-

reich geben. — Freilich weiss man wohl was man von solchen Expositionspreisen häufig zu halten hat.

Was man nun aber ferner mit wahrem Respect betrachten muss, das ist ein Gefäss zu chemischen Zwecken, Nro. 1668, ein Schwefelsäure-Apparat von Platin 200 Litres haltend, und aus einem einzigen Blech gebildet, — Kaufpreis 40000 Francs — von Desmoutiers, Morin und Chapuis.

Paris, im Juni 1844.

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyklopädische Werke.

Rotteck, K. v., und *Welcker, K. Th.*, Staatslexicon Bd. XV, Lief. 2—5.

II. Allgemeines positives Staatsrecht.

Unger, F. W., Geschichte der deutschen Landstände. Bd. I. Urgeschichte der deutschen Volksvertretung und der Entwicklung durch das Lehenwesen des Mittelalters. XLII. u. 312 S. Hann. b. Kius. (1⅔ Thlr.).

Zöpfl, H., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Bd. I. Deutsche Volks- und Staatsgeschichte. XX. u. 284 S. Stuttgart b. Krabbe. (2 fl. 40 kr.)

Liebe, F., Der Grundadel und die neueren Verfassungen, 355 S. 8. Braunschw. b. Meyer. (3 fl. 18 kr.)

III. Positives Landesstaatsrecht.

Kamptz, v., Prüfung der landständischen Rechte der bürgerlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg. Lief. I. XXII. u. 218 S. Berl. bei Dümmler. (2 fl. 24 kr.)

Paul, J. G., Gesetzkunde für das sächsische Volk in allen Zweigen der Rechtspflege, Staats- und Polizeiverwaltung. Lief. II u. III. 175 S. 8. Lpzg. bei Thenau. (1 fl. 12 kr.)

Mahir, C., Handbuch für bayerische Staatsbürger. Umgearbeitet von Mayersohn. Lief. I. VI. u. 190 S. 8. Aschaff. bei Pergay. (2 fl. 24 kr., vollst.)

Rubo, Die Rechtsverhältnisse der Juden im preuss. Staate. VIII. und 119 S. Berl. bei Veit. (1 fl. 8 kr.)

Floda, K., Geschichte, Vergleichung und Kritik der beiden preuss. Städteordnungen. 64 S. 8. Bresl. b. Adlerholz. (36 kr.)

Gmelin, F. L. v., Die Wirksamkeit der württ. Verfassung in ihrer 25jährigen Dauer. VIII. u. 172 S. 8. Stuttg. b. Metzler. (1 fl. 24 kr.)

Snell, L., Handbuch des schweizerischen Staatsrechtes. Bd. I, 2r Nachtr. 184 S. Zürich b. Orell, Füssli u. Comp. (48 kr.)

Schulte, Fr., Das englische Parlament. Organisation und Geschäftsverfahren. XV u. 128 S. Berl. b. Schlesinger. (1 fl. 12 kr.)

Fischer, V., Untersuchungen über die Verfassung von Athen in den letzten Jahren des pelop. Krieges. 27 S. 4. Basel b. Schweigh. (1/3 Thlr.)

Champagny, N. comte de, Traité de police municipale. 33 1/4 Bg. 8. Par. ch. Videcoq. (7 Fr. 50 c. 2 Bde.)

Macarel, Cours de droit administratif. P. prem. Organisation et attributions des autorités administ. Bd. I. 43 Bg. 8. Par. ch. Baillière.

Dufour, G., Traité général du droit administratif appliqué. I. II. 82 3/4 Bg. 8. Par. ch. Delamotte. (32 Fr.)

May, T. E., Treatise upon the law, privilege, proceedings and usage of Parliament. 512 S. 8. (14 sh.)

Thimus, F. G, J., Traité de droit public, ou exposé méthodique des principes du droit publique de la Belgique. Bd. I. 243 S. 8. Liège. (1 Thlr. 16 ggr.)

IV. Positives Völkerrecht.

Schaumann, A. F. H., Geschichte des zweiten Pariser Friedens für Deutschland. VIII. 304 und CLXLIV. S. 8. Gött. b. Vandenh. u. Rr. (3 fl. 36 kr.)

Laget de Podio, Nouvelle juridiction des Consuls de France à l'étranger. ed. 2. Bd. II. 25 Bogen 8. Marseille ch. l'aut. (9 Fr.)

V. National-Oekonomie.

Anschluss, der, Braunschweigs an den Zollverein. Eine Staatsschrift. 90 S. 8. Braunschw. b. Vieweg. (36 kr)

Bemerkungen aus Veranlassung der k. hannöv. Staatsschrift: Der grosse Zollverein u. s. w. Amtlich. 68 S. 8. Berl. b. Besser. (36 kr.)

Weisbrodt, G., Die hannoversche Staatsschrift und der deutsche Zollverein. 82 S. 8. (54 kr.)

Theorie, die, des Dr. List vom Fabrikstaate und ihre geschichtliche und statistische Stütze. 50 S. 8. Berl. b. Duncker. (27 kr.)

Marbeau, J. B. P., Études sur l'économie sociale. 20 1/4 Bg. Par. impr. réun. (6 Fr.)

Villeneuve-Bargemont, A. de, Notice sur l'état actuel de l'économie politique en Espagne et sur M. Ramon de la Sagra. 2 1/2 Bg. 8. Par. ch. Guillaumin.

De Quincey, The logic of political economy. 272 S. 8. (7 sh. 6 d.)

Mill, J. S., Essays on some unsettled questions of political economy. 127 S. 8. (6 sh. 6 d.)

Tooke, T., An inquiry into the currency principle: the connection of the currency with prices etc. ed. 2. 174 S. 8. (4 sh.)

Logan, W. H., The scottish banker; or a popular exposition of the practice of banking in Scotland. 2. ed. 226. 18. (3 sh.)

Buchanan, Inquiry into the taxation and commercial policy of Great Britain; with observations on the principles of currency. 334 S. 8. Edinbgh. (10 sh. 6 d.)

Torrens, R., On commercial and colonial policy. 480 S. 8. (10 sh. 6 d.)

Jobard, Nouvelle économie sociale, ou monopole industriel, artistique, commercial et littéraire fondé sur la pérénité des brevets d'invention. 475 S. 8. Brux. (3 Thlr. 6 ggr.)

—, Nouvelle économie sociale. De la nécessité et des moyens d'organiser le travail, de moraliser le commerce et de discipliner la concurrence. Brux. (4 Thlr.)

VI. Politik.

Wesselenyi Baron N., Eine Stimme über die ungarische und slavische Nationalität. A. d. Ungar. V. u. 262 S. Pesth b. Emich. 8. (1 fl. 48 kr.)

Slaven und Magyaren. 169 S. 8. Lpzg. b. Reclam. (1 fl. 48 kr.)

Ziel, das, des politischen Ringens der Gegenwart, in besonderer Hinsicht auf. Preussen und die ständische Monarchie. 85 S. 8. Erf. b. Bartholom. (36 kr.)

Riesser, G., Bemerkungen über die zweite Schrift von Streckfuss: über die Verhältnisse der Juden zum christlichen Staate. 51 S. 8. Berl. bei Veit. (1/3 Thlr.)

Oesterreich und Russland. 241 S. 8. Lpzg. b. Reclam. (2 fl. 42 kr.)

Mundt, Th., Die Geschichte der Gesellschaft in ihren neueren Entwicklungen und Problemen. VI. u. 435 S. 8. Berl. b. Simion. (1 1/2 Thlr.)

Oelckers, Die Bewegung des Socialismus und Communismus. VIII. u. 152 S. 8. Lpz. b. Fest. (1 fl. 12 kr.)

Rameau, E., et Binel, L., Apperçu sur la culture et la colonisation de l'Algérie. 11 3/4 Bog. 8. Par. ch. Barrois. (2 Fr. 50 C.)

Russie, Allemagne et France, révélations sur la politique russe. 9 Bog. 8. par ch. Tresse. (4 Fr.)

Apperçu sur la condition des classes ouvrières, et critique de l'ouvrage de Buret, sur la misère des classes laborieuses. Par le P. D. S. 7 Bog. 8. Par. ch. Bureau.

Joanny Bonnetain, De la démocratie française et de son avenir. 44 1/4 Bg. 8. Par. ch. Jaubert. (6 Fr.)

Durand, P., Des tendances pacifiques de la société européenne et du rôle des armées dans l'avenir. éd. 2. 28 3/4 Bg. Par. ch. Dumaine. (6 Fr.)

Cierszkowsky, Aug. comte de, De la Pairie et de l'aristocratie moderne. 10 1/2 Bg. 8. Par. ch. Amyot. (4 Fr.)

Paget, A., et Cardier, E., Examen et défense du système de Fourier. 13 1/4 Bog. 8. Par. impr. de Renouard. (3 Fr.)

Golovine, J., Science de la politique. 25 1/4 Bg. 8. Par. ch. Didot. (7 Fr. 50 C.)

VII. Polizeiwissenschaft.

Schneider, Schürmayer u. Hergt, Annalen der Staatsarzneikunde. 9r Jahrg. in 4 Hftn. 8. Freib. b. Wagner. (7 fl. 12 kr.)

Reden, Fr. W. v., Die Eisenbahnen von Europa und Amerika. Abth. I, Abschn. 2, Lief. 1. Die österr. Eisenbahnen. IV. u. 242 S. 8. Berl. b. Mittler. (2 fl. 42 kr.)

Kletke, G. M., Die preussischen Eisenbahnen. Eine systemat. geordnete Sammlung aller Gesetze und Eisenbahn-Statuten. Abth. 2. Hft. 1 u. 2. 150 u. 172 S. Berl. b. Mylius.

Reusse, H., Die deutschen Eisenbahnen, in Beziehung auf Geschichte, Technik und Betrieb. V. u. 235 S. 16. Cassel b. Fischer. (1 fl. 30 kr.)

Meinert, F. W., Das k. sächs. Gesetz zum Schutz der Rechte an literar. Erzeugnissen, mit krit.-exeget. Erläuterungen. IV. u. 81 S. Lpz. b. Teubner. (½ Thlr.)

Stab, Ueber Volks- und Bürgerakademieen, Lehrconvente, Bildungsinstitute. 48 S. 8. Berl. b. Springer. (¼ Thlr.)

Weigert, H., Wie kann unserer Manufactur-Industrie am besten aufgeholfen werden? 99 S. 8. Berl. b. Amelang. (⅓ Thlr.)

Jahresbericht, Siebenter, über die Diaconissin-Anstalt in Kaiserswerth. 47 S. 8. Krefeld b. Funcke. (18 kr.)

Wüstenfeld, A. W., Fortgesetzter Beweis, dass die Feuer-Versicherungs-Bank in Gotha auf ungerechten Grundsätzen beruht. 48 S. 8. Rinteln b. Bösenthal. (¼ Thlr.)

Origenicum, d. i.: Noch ein Wort über Frauenbestimmung und zeitgemässe Frauenbildung von Dr. A. S. VIII. u. 63 S. 4. Münch. b. Lindauer. (54 kr.)

Brunner, H. C., Ueber Pensions-, Renten- und Lebens-Versicherungs-Anstalten für Wittwen und Waisen. 110 S. 8. Münch. b. Finsterlin. (45 kr.)

Becker, J. Ferd., Ueber eine zweckmässige Einrichtung der Rentenanstalten. XII. u. 196 S. 8. Berl. b. Hirschwald. (1 fl. 12 kr.)

Heine, G., Anweisung, Feuersbrünste schnell u. sicher zu löschen. VIII. u. 96 S. 8. Quedlinb. b. Ernst. (36 kr.)

Welp, Treumund, Andeutungen zu einer Gewerbe-Ordnung f. d. preuss. Staat. 55 S. 12. Neisse b. Hennings. (27 kr.)

Oswald, Ferd., Die Privilegienfrage der Apotheker. 16 S. 8. Bresl. b. Hirt. (⅙ Thlr.)

Blaise, A., Des commissionaires au mont de piété de Paris et des bureaux de prêt auxiliaires. 2½ Bog. 8. Par. ch. Pagnerre. (1 Fr. 50 C.)

Montureux, comte de, Essai s. l. moyens à employer pour atténuer les inconvéniens resultant du morcellement de la propriété. 3½ Bog. 8. Par. ch. Hugard.

Bourgoing, A. de, Mémoire en faveur des travailleurs et des indigens de la classe agricole. 5 Bog. 8. Nevers. ch. Fay.

Mémoire s. l. fondation d'une caisse générale de retraite pour les classes laborieusse de deux sexes, par une réunion comp. de MM. de Molé, de Gasparin, Passy etc. 4¾ Bog. 4. Par. impr. de Lambert.

Reponse au Mémoire etc. 2¼ Bog. 4. Par. impr. de Henry.

Puvis, A., Des avantages de l'irrigation et des mesures légales nécessaires pour la faciliter. 5¼ Bog. 8. Par. ch. Huzard.

Montseignat, de, Économie agricole. A propos du morcellement. 3¼ Bog. 8. Par. impr. de Gros.

Riancey, H. de, Histoire critique et législative de l'instruction publique en France. Bd. I, II. 56½ Bog. 8. Par. ch. Sagnier et Bray. (10 Fr.)

Bartholony, F., Resultats économiques des chemins de fer. éd. 2. 2½ Bog. 8. Par. ch. Dupont.

Taylor W. Cooke, Factories and the factory system. 112 S. 8. (4 sh.)

Sturrock, J., A system of accounts for saving banks. 44 S. 4. Dundre. (7 sh. 6 d.)

Decker, P. de, Études historiques et critiques sur les monts-de-piété en Belgique. 416 S. 8. Brux. (2 Thlr.)

Ducpétiaux, Le paupérisme en Belgique, causes et remédes. 46 S. 8. Brux. (12 ggr.)

VIII. Finanzwissenschaft.

Wülffing, F., Beiträge z. Kirtik des preuss. Steuersystems. IV. u. 108 S. 8. Potsd. b. Riegel. (⅔ Thlr.)

Babo, L. v., Der Weinaccis und sein nachtheiliger Einfluss auf den vaterländischen Weinbau. 26 S. 8. Heidelb. b. Winter. (⅛ Thlr.)

Mayerhofer, Handbuch zur Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens im K. Bayern. 2. Aufl. Abthl. II, Lief. 7 u. 8. Regsb. b. Manz. (1 fl. 12 kr.)

Budget für das Jahr 1844 für sämmtliche das K. Dänemark und die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg mit den dazu gehörigen Nebenländern betreffenden Staatseinnahmen und Ausgaben. XLI. u. 147 S. 4. Koppenh. b. Reitzel. (⅜ Thlr.)

Frey, Tabelle der Staatspapiere und wichtigsten Actien. 2 Bl. Nürnb. bei Leuchs. (1½ Thlr.)

IX. Statistik.

Almanach, Geograph.-hist.-statistischer, 21. Jahrg. für 1844. IV. u. 1010 S. Weimar. Land.-Ind.-Compt. 16. (2 Thlr.)

Gräfe, H., Nachricht von wohlthätigen Frauenvereinen in Deutschland. XII. u. 321 S. Kassel bei Hotop. 8. (2 fl. 42 kr.)

Haidinger, Das wohlthätige und gemeinnützige Wien, oder ausführliche Beschreibung der zum allgemeinen Besten bestehenden öffentlichen und Privat-Anstalten. XII. u. 544 S. Wien b. Pichler. (2 Thlr.)

Lichtenstern, Th. v., Atlas der Erd- und Naturkunde. Neue Aufl. 5 Bl. Berl. b. Reimer. (2 fl. 42 kr.)

Gülich, G. v., Die gesammten gewerblichen Zustände in den bedeutendsten Ländern der Erde während der letzten zwölf Jahre. Bd. II. XVI. und

846 S. 8. Jena b. Fromman. (5 fl. 24 kr.) Samml. tabellar. Uebersichten. Hft. II. 22 Bog. Fol. Ebend. (3 fl. 36 kr.)
Handbuch über den k. preuss. Hof und Staat für 1844. XVI. u. 366 S. Berl. b. Dümmler. (5 fl. 24 kr.)
Hof- und Staatshandbuch des K. Bayern. 1844. XXXII. u. 598 S. München. (1½ Thlr.)
Oldenburgischer Staatskalender für 1844. 31½ Bog. Oldenb. b. Schultze. (2 fl. 24 kr.)
Mühlenpfort, E., Versuch einer getreuen Schilderung der Republik Mejico. Bd. II. V. u. 552 S. 8. Hannov. b. Kius. (2½ Thlr.)
Tabelwerk, Statistisches. Herausgegeben von der ab. ernannten Commission. 210 S. Fol. Kopph. b. Reitzel. (2 fl.)
Becher, S., Beiträge zur österr. Handels- und Zollstatistik von 1831—42. Abth. 1. VI. u. 426 S. 8. Stuttg. b. Cotta. (1¾ Thlr.)
Müller, J., Albanien, Rumelien und die österreichisch-montenegrinische Gränze. XII. u. 103. S. 8. Prag b. Calve. (2 fl.)
Schattenrisse aus Oesterreich. 264 S. 8. Lpzg. b. Reclam. (2 fl. 42 kr.)
Ungarn und seine Zollzwischenlinie. 71 S. 8. Prag b. Haase. (36 kr.)
Vaiss, J., Betrachtungen über Ungarns Credit- und Grundbesitzverhältnisse. 8 Bog. Pressb. b. Schwaiger. (45 kr.)
Kohl, J. G., Land und Leute der britischen Insel. Bd. I. XXII u. 472 S. 8. Dresd. b. Arnold. (5 fl. 24 kr.)
Robert, C., Die Slaven der Türkei. A. d. Franz. von M. Fedrowitsch. Bd. I. XVI. u. 254 S. 8. Dresd. b. Arnold. (2½ Thlr. für beide Bde.)
Almanach de l'Université r. de France. 1844. 18½ Bog. Par. ch. Hachette. (5 Fr.)
Tableau de la situation des établissemens français dans l'Algérie 1842—44. (vol. VI.) 57 Bog. 4. Par. impr. roy.
Mac Culloch, A dictionary of commerce and commercial navigation, New ed. 1398 S. 8. (2 ℔ 10 sh.)
First annual report of the Registrar-General of births, deaths and marriages in England. 2. edit. 607 S. 8. (5 sh.)
Almanach royal et officiel de Belgique, publ. par Tarlier. XXIV. u. 695 S. 8. (4 Thlr.)
Jansens, Histoire du commerce et de l'industrie en Belgique, depuis 1839. Brux.

X. Staatengeschichte.

Schipper, L., Irlands Verhältniss zu England, geschichtlich entwickelt. VIII. u. 124 S. 8. Soest bei Nesse. (½ Thlr.)
Schlosser, F. C., Geschichte des 18. Jahrhunderts und des 19. bis zum Sturze des franz. Kaiserreichs. Bd. III. 3. Aufl. XVI. u. 653 S. 8. Heidelb. b. Mohr. (6 fl.)
Alison, A., Geschichte Europa's seit der ersten französ. Revolution. A. d. Engl. von L. Meyer. Bd. V. 351 S. 8. Lpzg. b. O. Wigand. (2 fl. 42 kr.)



Blanc, *L.*, Geschichte der zehn Jahre von 1830—40. A. d. Franz. von G. Finck. Bd. IV. 373 S. 8. Zürich Lit.-Compt. (2 fl. 38 kr.)

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. I. XXVII. u. 295 S. Kiel b. Schwer. (1⅚ Thlr.)

Sachse, *C. R.*, Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens. Vorstudien zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. XVIII. u. 604 S. 8. Heidelb. b. Winter. (4 fl. 40 kr.)

Dahlmann, *F. C.*, Geschichte der englischen Revolution. 2. Aufl. VI. u. 393 S. 8. Lpzg. b. Weidmann. (3 fl. 30 kr.)

Sirtema de Grovestins, *Bar.*, La conférence de Londres et Guillaume I, ou de l'influence du système de persévérance sur l'état financier du royaume des Pays-Bas. 16 Bog. 8. Par. ch. Amyot. (4 Fr.)

Mahon, *Lord*, History of England from the peace of Utrecht. Bd. IV. 596 S. 8. (16 sh.)

XI. Vermischte Schriften staatswissenschaftlichen Inhaltes.

Bülow-Cummerow, *v.*, Politische und finanzielle Abhandlungen. H. I. 220 S. 8. Berl. b. Veit. (1 Thlr.)

Mundt, *Th.*, Fragen der Zeit. H. I. Die Universitätsfrage. 71 S. 8. Berlin bei Simion. (36 kr.)

Löst, *H. W.*, Patriotische Ergiessungen über öffentliche und Privatzustände im preuss. Vaterlande. H. I. 64 S. 8. Berl. b. Stuhr. (¼ Thlr.)

Haussey, Bar. *d'*, Études morales et politiques. 23 Bog. 8. Par., ch. Amyot. (7 Fr. 50 c.)

XII. Staatswissenschaftliche Zeitschriften.

Wöniger, *A. Th.*, Der Staat. 2. Jahrg. 12 Hefte. Berlin bei Springer. (7 fl. 12 kr.)

Nauwerk, *K.*, Berliner Blätter. Heft 1—3. 12., Berlin bei Springer. (je 2½ Ngr.)

Deutsche Vierteljahrschrift, 2tes Heft von 1844 (Nr. 26) 360 S. 8. Stuttg. b. Cotta. (3 fl.)

Vierteljahrschrift aus und für Ungarn. 1844. Bd. IV, 1. Hälfte. 208 S. 8. Lpz. b. Wigand. (1 Thlr.)

Kommunal-Monatschrift, Allgemeine preussische. 1. Jahrg. in 12. Heft. Posen b. Scherk. (3 Thlr.)

Wigand's Vierteljahrsschrift. Bd. I. VIII. u. 327 S. 8. Lpzg. b. Wigand. (1⅓ Thlr.)



